

Der vorliegende Prospekt ist durch den Prospekt der Gesellschaft vom 2. Dezember 2019 und dem "Supplement zum Prospekt für Anleger in der Schweiz" vom 3. Dezember 2019 konsolidiert. Es handelt sich nicht um einen Prospekt nach irischem Recht. Der Prospekt wird ausschliesslich für das Angebot und den Vertrieb der Anteile der Fonds der Gesellschaft, die in diesem Prospekt aufgeführt sind, in oder von der Schweiz aus verwendet. Er darf nicht für das Angebot oder den Vertrieb der Anteile der Fonds der Gesellschaft in einem anderen Land verwendet werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen auf Seite vi aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird darin nichts ausgelassen, das die Bedeutung dieser Angaben beeinträchtigen könnte.

THE COLCHESTER MULTI-STRATEGY GLOBAL BOND FUND PLC

(eine Anlagegesellschaft mit variablem Kapital, die mit beschränkter Haftung in Irland amtlich eingetragen und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gemäss den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) errichtet wurde)

KONSOLIDIRTER PROSPEKT FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

für

THE COLCHESTER GLOBAL BOND FUND

THE COLCHESTER GLOBAL BOND FUND – 130/30 CURRENCY HEDGED

THE COLCHESTER GLOBAL AGGREGATE BOND FUND

THE COLCHESTER GLOBAL GREEN BOND FUND

THE COLCHESTER GLOBAL LOW DURATION BOND FUND

THE COLCHESTER GLOBAL REAL RETURN BOND FUND

THE COLCHESTER LOCAL MARKETS BOND FUND

THE COLCHESTER LOCAL MARKETS REAL RETURN BOND FUND

THE COLCHESTER EMERGING MARKETS BOND FUND

THE COLCHESTER ALPHA FUND

Dieser konsolidierte Prospekt für Anleger in der Schweiz (der "Prospekt") ist auf den 3. Dezember 2019 datiert.

DIESES DOKUMENT ENTHÄLT WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE FONDS UND SOLLTE VOR DER ANLAGE SORGFÄLTIG GELESEN WERDEN. FALLS EIN ANLEGER FRAGEN ZUM INHALT DIESES PROSPEKTS HAT, SOLLTE ER SEINEN RECHTSBERATER, BUCHPRÜFER ODER EINEN ANDEREN FINANZBERATER ZU RATE ZIEHEN.

Einige der in diesem Prospekt verwendeten Begriffe sind im Abschnitt "Begriffsbestimmungen" in diesem Prospekt definiert.

Zulassung durch die Zentralbank

Die Gesellschaft wurde von der Zentralbank als OGAW im Sinne der OGAW-Vorschriften zugelassen. Die Zulassung der Gesellschaft ist keine Empfehlung oder Garantie für die Gesellschaft seitens der Zentralbank, noch ist die Zentralbank für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank ist keine Gewährleistung der Zentralbank hinsichtlich der Leistung der Gesellschaft, und die Zentralbank haftet nicht für die Leistung oder Nichtleistung seitens der Gesellschaft.

Anlagerisiken

Es kann nicht garantiert werden, dass die Fonds ihr Anlageziel erreichen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Wert von Anteilen steigen und auch fallen kann. Eine Anlage in einen Fonds ist mit Anlagerisiken verbunden, einschliesslich des möglichen Verlusts des gesamten angelegten Betrags. Die Kapitalrendite und die Erträge der Fonds basieren auf der Wertsteigerung und den Erträgen aus den von ihnen gehaltenen Anlagen, abzüglich entstandener Aufwendungen. Daher ist zu erwarten, dass die Rendite eines Fonds als Reaktion auf Veränderungen dieser Wertsteigerung oder dieser Erträge Schwankungen unterliegen kann. Die Gesellschaft selbst, ein Verwaltungsmitglied oder ein leitender Angestellter der Gesellschaft, die Vertriebsstellen, der Anlageverwalter oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder jeweils eines ihrer Verwaltungsratsmitglieder oder einer ihrer leitenden Angestellten oder etwaige zugelassene Händler können keine Garantie für die künftige Wertentwicklung oder künftige Rendite eines Fonds geben. Die Anleger werden auf die spezifischen Risikofaktoren hingewiesen, die im Abschnitt "Risikofaktoren" in diesem Prospekt dargelegt sind.

Verkaufsbeschränkungen

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot oder der Kauf der Anteile können in bestimmten Rechtsgebieten beschränkt sein. Keine Person, die ein Exemplar dieses Prospekts oder das dazugehörige Antragsformular in einem solchen Rechtsgebiet erhält, darf diesen Prospekt oder das Antragsformular als Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen ansehen, noch darf sie ein solches Antragsformular verwenden, es sei denn, dass eine solche Aufforderung in dem betreffenden Rechtsgebiet rechtmässig an sie gerichtet und ein solches Antragsformular rechtmässig ohne Erfüllung von Registrierungs- oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften verwendet werden darf. Demzufolge stellt dieser Prospekt kein Angebot und keine Aufforderung durch eine Person in Rechtsgebieten dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht rechtmässig ist oder in denen die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung macht, nicht dazu berechtigt ist, oder an jemanden, dem gegenüber es rechtswidrig ist, ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zu machen. Es liegt in der Verantwortung der Personen, die sich im Besitz dieses Prospekts befinden, und der Personen, die Anteile gemäss diesem Prospekt zeichnen möchten, sich über sämtliche geltenden Gesetze und Vorschriften in relevanten Rechtsgebieten zu informieren und diese zu befolgen. Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten sich über die bezüglich der Zeichnung

geltenden gesetzlichen Vorschriften und etwaige Devisenkontrollvorschriften und Steuern informieren, welche in den Ländern ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihrer Gründung oder ihres Aufenthalts gelten.

Vor der Anlage in einen Fonds ist der Anleger verpflichtet zu bestätigen, ob er im steuerlichen Sinne in Irland ansässig ist.

Die Anteile werden in den Vereinigten Staaten weder angeboten noch verkauft.

Sofern nicht anderweitig vom Verwaltungsrat verfügt, können Anteile nicht Anlegern angeboten werden, die als US-Personen gelten, und die Übertragung von Anteilen auf US-Personen ist untersagt.

Für diese Zwecke bezeichnet "US-Person" eine Person, die entweder: (x) für Einkommenssteuerzwecke der US-Bundesstaaten eine US-Person ist; (y) eine nicht nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten organisierte Rechtseinheit ist, die vorwiegend für passive Anlagen organisiert ist (wie eine Anlagegesellschaft, ein Warenpool oder ein anderes vergleichbares Anlagevehikel), in denen US-Personen, die keine qualifizierten berechtigten Personen im Sinne von CFTC Rule 4.7 sind, insgesamt mit mehr als 10 % am wirtschaftlichen Eigentum der Rechtseinheit beteiligt sind; oder (z) eine US-Person ist im Sinne von Regulation S, in der jeweils gültigen Fassung, des U.S. Securities Act von 1933, in der jeweils gültigen Fassung (der "Securities Act") . Im Sinne von Regulation S bezeichnet eine "US-Person" derzeit: (a) jede natürliche, in den Vereinigten Staaten ansässige Person; (b) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft oder andere Rechtseinheit, die gemäss den Gesetzen der Vereinigten Staaten errichtet oder gegründet wurde; (c) einen Nachlass, dessen Verwalter eine US-Person im Sinne der Unterabsätze (a) und (b) in diesem Dokument ist; (d) einen Trust, dessen Treuhänder eine US-Person im Sinne der Unterabsätze (a) und (b) in diesem Dokument ist; (e) eine Vertretung oder Niederlassung einer ausländischen Körperschaft mit Sitz in den Vereinigten Staaten; (f) ein Vermögensverwaltungskonto ohne Ermessensspielraum oder ein ähnliches Konto (ausser Nachlass oder Trust), das von einem Händler oder Treuhänder zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person gehalten wird; (g) ein Vermögensverwaltungskonto mit Ermessensspielraum oder ein ähnliches Konto (ausser Nachlass oder Trust), das von einem in den Vereinigten Staaten errichteten, registrierten oder (falls es sich um eine natürliche Person handelt) ansässigen Händler oder Treuhänder gehalten wird; oder (h) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn sie (i) gemäss den Gesetzen eines ausländischen Rechtsgebiets errichtet oder eingetragen wurde und (ii) von einer US-Person hauptsächlich zum Zweck der Anlage in Wertpapieren gegründet ist, die nicht gemäss dem Securities Act eingetragen sind, es sei denn, sie wird von zugelassenen Anlegern ("accredited investors") (im Sinne der Rule 501(a) des Securities Act) errichtet oder registriert und steht in deren Eigentum, welche keine natürlichen Personen, kein Nachlass oder Trust sind. "US-Person" beinhaltet nicht: (a) ein Vermögensverwaltungskonto mit Ermessensspielraum oder ein ähnliches Konto (ausser Nachlass oder Trust), das von einem in den Vereinigten Staaten errichteten, registrierten oder ansässigen Händler oder Treuhänder zugunsten oder im Auftrag einer Nicht-US-Person gehalten wird; (b) einen Nachlass, in Bezug auf den ein professioneller Treuhänder als Vermögens- oder Nachlassverwalter handelt, der eine US-Person ist, wenn (i) ein Vermögens- oder Nachlassverwalter des Nachlasses, der keine US-Person ist, über die alleinige oder gemeinsame Anlagebefugnis in Bezug auf die Vermögenswerte des Nachlasses verfügt und (ii) der Nachlass dem Recht eines anderen Landes als den Vereinigten Staaten unterliegt; (c) einen Trust, in Bezug auf den ein professioneller Vermögensverwalter, der als dessen Treuhänder handelt, eine US-Person ist, wenn ein Treuhänder, der keine US-Person ist, über die alleinige oder gemeinsame Anlagebefugnis in Bezug auf die Vermögenswerte des Trusts verfügt, und kein Begünstigter des Trusts (und kein Treugeber, wenn der Trust widerrufbar ist) eine US-Person ist; (d) einen Mitarbeitervorsorgeplan, der im Einklang mit dem Recht eines anderen Landes als die Vereinigten Staaten und der üblichen Praxis und Dokumentation in diesem Land errichtet wurde und verwaltet wird; (e) eine Vertretung oder Niederlassung einer US-Person, die ausserhalb der Vereinigten Staaten ihren Sitz hat, wenn (i) die

Vertretung oder Niederlassung zu anerkannten geschäftlichen Zwecken betrieben wird; und (ii) die Vertretung oder Niederlassung im Versicherungs- oder Bankengeschäft aktiv ist und in dem Land ihrer Ansässigkeit der materiell-rechtlichen Versicherungs- oder Bankenaufsicht unterliegt; oder (f) der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen und ihre Vertretungen, Mitglieder und Pensionspläne sowie andere ähnliche internationale Organisationen und ihre Vertretungen, Mitglieder und Pensionspläne.

Die Anteile sind im Rahmen des Securities Act oder den Wertpapiergesetzen eines US-Bundesstaates nicht registriert und auch künftig ist keine solche Registrierung vorgesehen.

Während der Fonds in Rohstoffbeteiligungen investiert sein kann (wie in den CFTC Rules definiert), ist der Anlageverwalter von den Pflichten eines registrierten CPO gemäss CFTC Rule 4.13(a)(3) befreit. Demzufolge ist der Anlageverwalter entgegen einem nicht befreiten CPO nicht verpflichtet, potenziellen Anteilsinhabern ein CFTC-Offenlegungsdokument auszustellen. Des Weiteren muss er Anteilsinhabern keine zertifizierten Geschäftsberichte bereitstellen, die die Anforderungen der für einen nicht befreiten CPO geltenden CFTC Rules erfüllen.

Der Anlageverwalter hat in Bezug auf jeden Fonds Anspruch auf die Freistellung nach CFTC-Regel 4.13(a)(3), unter anderem aufgrund folgender Punkte: (i) jeder Anteilsinhaber ist eine "qualifizierte und berechtigte Person" im Sinne von Section 4.7(a)(2) des Commodity Exchange Act, in der jeweils gültigen Fassung oder ein zugelassener Anleger ("accredited investor") im Sinne der Regeln der U.S. Securities and Exchange Commission; (ii) die Anteile sind von der Eintragung nach dem Securities Act befreit und werden in den Vereinigten Staaten ohne Marketing öffentlich angeboten und verkauft; (iii) Beteiligungen an dem Fonds werden nicht als oder eingebettet in einem Anlagevehikel zum Handel an den Warentermin- oder Warenaptionsmärkten vermarktet; und (iv) jederzeit, wenn der Fonds eine Rohstoffbeteiligung oder eine Futures-Position auf Wertpapiere eingeht, entweder: (a) die Einschusszahlung und Prämien, die insgesamt zum Eingehen solcher Positionen erforderlich sind, belaufen sich auf höchstens fünf Prozent des Liquidationswerts des Fondsportfolios; oder (b) der gesamte Nettonominalwert der Rohstoffbeteiligungen und Futures-Positionen auf Wertpapiere des Fonds belaufen sich auf höchstens einhundert Prozent des Liquidationswerts eines solchen Fondsportfolios.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen hat sich der Anlageverwalter bei der CFTC als Betreiber eines Warenpools registriert, so dass der Anlageverwalter künftig als Betreiber eines Warenpools für neue Fonds tätig werden kann oder seine Handlungen als Betreiber eines Warenpools für bestehende Fonds fortsetzen kann, wenn die Kriterien für die Befreiung gemäss CFTC Rule 4.13(a)(3) in Bezug auf solche Fonds nicht erfüllt werden können.

Die Gesellschaft akzeptiert keine Zeichnungen von Anlegern, bei denen es sich um Title I des U.S. Employee Retirement Income Security Act von 1974, in der jeweils gültigen Fassung, ("ERISA") unterliegende Mitarbeitervorsorgepläne, bestimmte Section 4975 des United States Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils gültigen Fassung, unterliegende staatliche anerkannte Pläne ("tax qualified plans") oder andere Organismen handelt, die Vermögenswerte solcher Pläne halten können (zusammen "Anleger des Vorsorgeplans"), es sei denn die Gesellschaft stimmt diesem in anderer Form zu. Für diese Zwecke entspricht ein "Anleger des Vorsorgeplans" der Definition in Section 3(42) ERISA und den diesbezüglich vom U.S. Department of Labor erlassenen Verordnungen, d.h. Mitarbeitervorsorgepläne ("employee benefit plan") im Sinne von Section 3(3) ERISA, die Title I ERISA unterliegen, "Pläne", die den Bestimmungen zu untersagten Transaktion in Section 4975 des U.S. Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils gültigen Fassung, unterliegen, und Rechtseinheiten, deren Vermögenswerte als Planvermögen ("plan assets") gemäss Section 3(42) ERISA und den diesbezüglich erlassenen Verordnungen erachtet werden.

Eine Registrierungserklärung gemäss Artikel 4, Absatz 1 des Financial Instruments and Exchange Law of Japan ("FIEL") wurde bezüglich des Angebots von Anteilen in Japan nicht gemacht und wird auch in Zukunft nicht erfolgen, da das Angebot gemäss 2, Absatz 3, Buchstabe 2-c des FIEL gemacht wird.

Dieser Prospekt wurde lediglich zur Information der Person erstellt, welcher er durch oder im Namen der Gesellschaft übermittelt wurde, und sollte für keine anderen Zwecke vervielfältigt oder verwendet werden. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesem Prospekt kann jeder Anteilsinhaber (und jeder Mitarbeiter, Vertreter oder anderer Bevollmächtigter eines solchen Anteilsinhabers) allen Personen ohne jegliche Beschränkung die steuerliche Behandlung und Steuerstruktur offenlegen von: (i) der Gesellschaft und den Fonds; und (ii) ihren Transaktionen und sämtlichen Materialien in jeder Form (einschliesslich Gutachten und sonstige Steueranalysen), die diesem Anteilsinhaber in Bezug auf eine solche steuerliche Behandlung und Steuerstruktur bereitgestellt werden, wobei davon auszugehen ist, dass "steuerliche Behandlung" und "Steuerstruktur" nicht die Namen oder identifizierenden Informationen der Gesellschaft, eines Fonds oder einer an einer Transaktion beteiligten Partei enthalten.

Vermarktungsregeln

Anteile werden von der Gesellschaft nur auf der Grundlage der Informationen angeboten, die in dem aktuellen Prospekt, den Wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) und dem letzten geprüften Jahresabschluss und einem etwaig nachfolgenden Halbjahresbericht enthalten sind. Anleger sollten beachten, dass der Bericht der Abschlussprüfer zum Jahresabschluss der Gesellschaft lediglich an die Gesellschaft und die Anteilsinhaber als ein Organ gerichtet ist.

Weder die Aushändigung dieses Prospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellen unter gleich welchen Umständen eine Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts zutreffend sind. Die in diesem Prospekt gemachten Aussagen beruhen auf den derzeit in Irland in Kraft befindlichen Gesetzen und Praktiken und können diesbezüglichen Änderungen unterliegen.

Die Vertriebsstellen dieses Prospekts in einigen Rechtsgebieten verlangen unter Umständen die Übersetzung dieses Prospekts in andere von den Aufsichtsbehörden solcher Rechtsgebiete festgelegten Sprachen, wobei es sich bei einer solchen Übersetzung um eine direkte Übersetzung des englischen Textes handeln muss. Im Falle von Unstimmigkeiten oder Zweideutigkeiten in Bezug auf die Bedeutung eines Worts oder eines Satzes in der Übersetzung, hat die englischsprachige Version Vorrang und alle Streitigkeiten in Bezug auf die darin enthaltenen Begriffe unterliegen irischem Recht und sind nach diesem auszulegen.

Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt in seiner Gesamtheit lesen, bevor sie sich für eine Anlage in den Anteilen entscheiden, und sollten ihre Finanz- und Steuerberater diesbezüglich zu Rate ziehen. Potenzielle Anleger sollte sich zudem darüber im Klaren sein, dass, wenn sie sich für den Kauf von Anteilen entscheiden, sie nicht an der Verwaltung des Fonds beteiligt sind und sich auf die Expertise des Anlageverwalters im täglichen Umgang mit den Risiken einer Anlage verlassen müssen.

Wesentliche Anlegerinformationen (KIID)

Für jede Klasse, die derzeit in jedem Fonds angeboten wird, werden Wesentliche Informationen für den Anleger erstellt. Wesentliche Informationen für den Anleger enthalten jeweils die wesentlichen Merkmale der Klasse und werden Anlegern vor ihrer angebotenen Zeichnung in die Klasse bereitgestellt. Bei den Wesentlichen Informationen für den Anleger handelt es sich um ein vorvertragliches Dokument und Anleger müssen vor einer Zeichnung bestätigen, dass sie die aktuellen Wesentlichen Anlegerinformationen gelesen haben. Die Gesellschaft hat das Recht, eine

Zeichnung abzulehnen, wenn der Anleger nicht bestätigt, dass er die aktuellen Wesentlichen Anlegerinformationen zum Zeitpunkt der Antragsstellung gelesen hat. Anlegern stehen die Wesentlichen Informationen für den Anleger in ihrer aktuellen Version auf der Website www.colchesterglobal.com zur Verfügung.

Profil eines typischen Anlegers in die Fonds

Die Anteile aller Fonds eignen sich für Anleger: (i) die keine US-Personen sind und die Eignungstests für jede Klasse erfüllen; (ii) für die eine Investition in einen Fonds kein vollständiges Anlageprogramm darstellt und die ihre Anlagen durch das Engagement in Anleihen und Währungen von Industrieländern und Schwellenländern streuen wollen; (iii) die die mit dem Anlageprogramm eines solchen Fonds verbundenen Risiken, einschliesslich einer Akzeptanz einer moderaten Risikotoleranz, vollständig verstehen und eingehen wollen; (iv) die sowohl Renditen aus dem Einkommen als auch aus einer moderaten Kapitalwertsteigerung anstreben; und (v) die bereit sind, einen mittel- bis langfristigen Ansatz für ihre Anlagestrategie zu wählen mit einer Anlagedauer von mindestens drei bis fünf Jahren.

Für die Anteile besteht kein etablierter Sekundärmarkt und von der Entwicklung eines solchen Marktes wird nicht ausgegangen. Rücknahmen und Übertragungen von Anteilen unterliegen den satzungsmässig auferlegten Einschränkungen.

Dieser Prospekt sollte in seiner Gesamtheit gelesen werden, bevor ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen gestellt wird.

VERZEICHNIS DER DIENSTLEISTER

Verwaltungsrat	Michael Boyce Michele Connell Keith Lloyd Kevin Murphy Ian Sims
Geschäftssitz	George's Court 54-62 Townsend Street Dublin 2 Irland
Anlageverwalter	Colchester Global Investors Limited Heathcoat House 20 Savile Row London W1S 3PR Vereinigtes Königreich
Unteranlageverwalter	Colchester Global Investors (Singapore) Pte. Ltd. 6 Battery Road #40-02A Six Battery Road Singapur 049909
Vertriebsstellen	Colchester Global Investors Limited Heathcoat House 20 Savile Row London W1S 3PR Vereinigtes Königreich Colchester Global Investors (Singapore) Pte. Ltd. 6 Battery Road #40-02A Six Battery Road Singapur 049909 Colchester Global Investors Middle East Limited Index Tower, Unit 403 P.O. Box 506850 Dubai International Financial Centre Dubai Vereinigte Arabische Emirate
Verwaltungsstelle	Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited George's Court 54-62 Townsend Street Dublin 2 Irland
Verwahrstelle	Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited George's Court 54-62 Townsend Street

Dublin 2
Irland

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers
One Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

Rechtsberater in Irland

Arthur Cox
10 Earlsfort Terrace
Dublin 2 D02 T380
Irland

Company Secretary

Bradwell Limited
10 Earlsfort Terrace
Dublin 2 D02 T380
Irland

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	1
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	5
EINLEITUNG.....	15
GESCHICHTE DER GESELLSCHAFT.....	15
ANLAGESTRATEGIE DES ANLAGEVERWALTERS.....	15
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER FONDS	16
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	32
ANTEILSKLASSEN DER FONDS.....	36
VERFÜGBARE ANTEILSKLASSEN	37
GEBÜHREN UND KOSTEN	39
RISIKOFAKTOREN	47
VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT	64
LEITUNG UND VERWALTUNG	81
BESTEUERUNG.....	86
ALLGEMEINES.....	102
ANHANG I DIE GEREGLTEN MÄRKTE	111
ANHANG II FÜR DIE FONDS GELTENDE ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....	114
ANHANG III ANLAGETECHNIKEN UND INSTRUMENTE	119
ANHANG IV BERECHNUNGSSTANDARDS FÜR FONDS, DIE DEN ABSOLUTE VAR VERWENDEN	128
ANHANG V LISTE DER VON THE NORTHERN TRUST COMPANY ERNANNTEN UNTERVERWAHRSTELLEN.....	129
ANHANG VI ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ.....	133

THE COLCHESTER MULTI-STRATEGY GLOBAL BOND FUND PLC

ZUSAMMENFASSUNG

Bei den in diesem Abschnitt dargelegten Informationen handelt es sich um eine Zusammenfassung der wichtigsten Merkmale der Gesellschaft, die zusammen mit dem vollständigen Text dieses Prospekts gelesen werden sollte.

Rechtsform

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen Fonds und wurde als offene Anlagegesellschaft mit variablem Kapital errichtet und nach irischem Recht als Aktiengesellschaft gegründet. Die Satzung sieht getrennte Fonds vor, die jeweils Beteiligungen in einem separaten und abgegrenzten aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten bestehenden Portfolio darstellen, welche von Zeit zu Zeit mit Genehmigung der Zentralbank aufgelegt werden können. Die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit, einschliesslich aller bestehender und aller künftiger Fonds, ist eine juristische Person und kann vertragliche Vereinbarungen in Bezug auf einen oder mehrere Fonds eingehen. In Bezug jedoch auf Dritte und insbesondere hinsichtlich der Gläubiger der Gesellschaft und zwischen Anteilsinhabern haftet jeder Fonds ausschliesslich für sämtliche ihm zuzurechnende Verbindlichkeiten.

Die Gesellschaft bietet Anlegern die Möglichkeit, in getrennte Fonds zu investieren. Jeder Fonds kann über eine oder mehrere mit ihm verbundene Anteilklassen verfügen. Weitere Informationen zu den Fonds sind nachfolgend dargelegt.

Anlageziele der Fonds

The Colchester Global Bond Fund

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, positive Erträge und Kapitalrenditen durch Anlage in ein weltweit diversifiziertes Portfolio, vorwiegend bestehend aus Staatsanleihen oder schuldtitleähnlichen Wertpapieren und Währungen, zu erzielen. Ein damit verbundenes Ziel ist der Kapitalerhalt und der Kapitalzuwachs.

The Colchester Global Bond Fund – 130/30 Currency Hedged

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, positive Erträge und Kapitalrenditen durch Anlage in ein weltweit diversifiziertes Portfolio, vorwiegend bestehend aus Staatsanleihen oder schuldtitleähnlichen Wertpapieren und Währungen, zu erzielen. Ein damit verbundenes Ziel ist der Kapitalerhalt und der Kapitalzuwachs.

The Colchester Global Aggregate Bond Fund

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, positive Erträge und Kapitalrenditen durch Anlage in ein weltweit diversifiziertes Portfolio, vorwiegend bestehend aus Staatsanleihen oder schuldtitleähnlichen Wertpapieren und Währungen, zu erzielen. Ein damit verbundenes Ziel ist der Kapitalerhalt und der Kapitalzuwachs.

The Colchester Global Green Bond Fund

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, positive Erträge und Kapitalrenditen durch Anlage in ein weltweit diversifiziertes Portfolio, vorwiegend bestehend aus Staatsanleihen oder schuldtitleähnlichen Wertpapieren und Währungen, einschliesslich Green Bonds zu erzielen. Ein damit verbundenes Ziel ist der Kapitalerhalt und der Kapitalzuwachs.

The Colchester Global Low Duration Bond Fund

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, positive Erträge und Kapitalrenditen durch Anlage in ein weltweit diversifiziertes Portfolio, vorwiegend bestehend aus Staatsanleihen oder schuldtitleähnlichen Wertpapieren mit kürzeren Laufzeiten und Währungen, zu erzielen. Ein damit verbundenes Ziel ist der Kapitalerhalt und der Kapitalzuwachs.

The Colchester Global Real Return Bond Fund

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, positive Erträge und Kapitalrenditen durch Anlage in ein weltweit diversifiziertes Portfolio, vorwiegend bestehend aus inflationsindexierten Staatsanleihen oder schuldtitleähnlichen Wertpapieren und Währungen, zu erzielen. Ein damit verbundenes Ziel ist der Kapitalerhalt und der Kapitalzuwachs.

The Colchester Local Markets Bond Fund

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, positive Erträge und Kapitalrenditen durch Anlage in ein weltweit diversifiziertes Portfolio, vorwiegend bestehend aus Staatsanleihen von Schwellenmärkten oder schuldtitleähnlichen Wertpapieren und Währungen, zu erzielen. Ein damit verbundenes Ziel ist der Kapitalerhalt und der Kapitalzuwachs.

The Colchester Local Markets Real Return Bond Fund

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, positive Erträge und Kapitalrenditen durch Anlage in ein weltweit diversifiziertes Portfolio, vorwiegend bestehend aus inflationsindexierten Staatsanleihen oder schuldtitleähnlichen Wertpapieren und Währungen aus Schwellenländern zu erzielen. Ein damit verbundenes Ziel ist der Kapitalerhalt und der Kapitalzuwachs.

The Colchester Emerging Markets Bond Fund

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, positive Erträge und Kapitalrenditen durch Anlage in ein weltweit diversifiziertes Portfolio, vorwiegend bestehend aus Staatsanleihen von Schwellenmärkten oder schuldtitleähnlichen Wertpapieren und Währungen, zu erzielen. Ein damit verbundenes Ziel ist der Kapitalerhalt und der Kapitalzuwachs.

The Colchester Alpha Fund

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, positive Erträge und Kapitalrenditen durch Anlage in ein weltweit diversifiziertes Portfolio, vorwiegend bestehend aus Long- und Short-Positionen in vorwiegend Staatsanleihen und anderen Schuldtiteln oder schuldtitleähnlichen Wertpapieren und Währungen, zu erzielen. Ein damit verbundenes Ziel ist der Kapitalerhalt und der Kapitalzuwachs.

Anteilsklassen

In Bezug auf die Fonds stehen eine Vielzahl von Anteilsklassen zur Verfügung, einschliesslich Währungsklassen, nicht abgesicherter und abgesicherter Klassen und thesaurierender und ausschüttender Klassen. Weitere Angaben zu den Anteilsklassen in Bezug auf jeden Fonds sind in dem Abschnitt "Anteilsklassen der Fonds" in diesem Prospekt enthalten.

Die Anforderungen bezüglich Mindesterstzeichnung, Mindestfolgezeichnung und Mindestbestand für jede Klasse sind im Abschnitt "Anteilsklassen der Fonds" in diesem Prospekt dargelegt.

Ausschüttungspolitik

Anteile sind als thesaurierende Anteile oder ausschüttende Anteile erhältlich.

Nettoerträge und realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne nach Abzug von realisierten und nicht realisierten Kapitalverlusten, die den thesaurierenden Anteilen eines Fonds zurechenbar sind, werden nicht erklärt oder ausgeschüttet, sondern im Nettoinventarwert je Anteil thesauriert.

Den ausschüttenden Anteilen eines Fonds zurechenbare Nettoerträge werden erklärt und in Form von Dividenden ausgeschüttet und können Summen umfassen, die eine Beteiligung oder Dividende oder andere Einnahmen darstellen, die für die Gesellschaft aufgelaufen sind, aber nicht in einer Rechnungsperiode von der Gesellschaft vereinnahmt wurden. Realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne nach Abzug von realisierten und nicht realisierten Kapitalverlusten werden im Nettoinventarwert je Anteil thesauriert.

Gebühren und Kosten

Die Anleger werden auf die Angaben zu den Gebühren und Kosten der Fonds hingewiesen, die im Abschnitt "Gebühren und Kosten" in diesem Prospekt dargelegt sind.

Handelstage

Anteile können an einem Handelstag ausgegeben werden, indem ein Antragsformular und alle Unterlagen zur Geldwäschebekämpfung, so dass sie in einwandfreiem Zustand spätestens zum Zeichnungsschluss eingehen, und ein Erstzeichnungsformular, so dass es in einwandfreiem Zustand spätestens zum Handelsschluss eingeht, an die Verwaltungsstelle gesendet werden.

Zusätzliche Anteile können an einem Handelstag ausgegeben werden, indem ein zusätzliches Zeichnungsformular an die Verwaltungsstelle gesendet wird, so dass es in einwandfreiem Zustand spätestens zum Handelsschluss eingeht.

Frei verfügbare Mittel müssen bis innerhalb der Abwicklungsfrist eingegangen sein.

Anteile können an einem Handelstag zurückgegeben werden, indem ein Rücknahmeformular an die Verwaltungsstelle gesendet wird, so dass es in einwandfreiem Zustand spätestens zum Handelsschluss eingeht.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass am Datum dieses Prospekt lediglich bestimmte Anteilklassen derzeit zum Kauf zur Verfügung stehen. Anleger sollten sich an den Anlageverwalter oder die Verwaltungsstelle wenden, wenn sie eine Anlage in eine Klasse eines Fonds tätigen und erfahren möchten, ob diese zur Zeichnung zur Verfügung steht.

Besteuerung

Die Gesellschaft ist ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B (1) des Taxes Consolidation Act (TCA) und unterliegt daher keiner irischen Steuer auf ihre Erträge oder Gewinne. Die Gesellschaft muss zudem keine Rechenschaft für Steuern in Bezug auf Anteilsinhaber ablegen, die nicht in Irland ansässig sind, sofern die erforderlichen unterzeichneten Erklärungen vorliegen. Die Gesellschaft muss unter Umständen Rechenschaft für Steuern in Bezug auf in Irland ansässige Anteilsinhaber ablegen.

Einschränkungen für Anleger

Die Anteile können nicht in Rechtsgebieten angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf nicht rechtmässig ist oder in denen die Person, die ein solches Angebot oder einen solchen Verkauf unterbreitet, nicht dazu berechtigt ist, oder an jemanden, dem gegenüber es rechtswidrig ist, ein solches Angebot oder einen solchen Verkauf zu unterbreiten. Anteile können nicht durch oder im Auftrag von US-Personen gekauft oder gehalten werden, es sei denn, dies wird anderweitig vom Verwaltungsrat genehmigt. Zeichner und Übertragungsempfänger müssen bestätigen, ob sie in Irland ansässige Personen sind oder nicht.

Anlagerisiken

Eine Anlage in einen Fonds ist mit Anlagerisiken verbunden, einschliesslich des möglichen Verlusts des gesamten angelegten Betrags. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Fonds sein Anlageziel erreicht. Eine detailliertere Beschreibung bestimmter Anlagerisiken, die für Anleger in die Gesellschaft relevant sind, ist in den Abschnitten "Anlageziele und Anlagepolitik der Fonds" und "Risikofaktoren" in diesem Prospekt enthalten.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesem Prospekt haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die nachstehend angeführten Bedeutungen:

"A-Anteile"	Anteile in einer A-Klasse, wie im Abschnitt "Anteilklassen der Fonds" in diesem Prospekt beschrieben;
"abgesichert" (hedged)	in Bezug auf Anteilklassen eine Klasse, die das Schwankungsrisiko zwischen der Währung dieser Klasse und den Währungen der Vermögenswerte des betreffenden Fonds begrenzt, indem die Währungspositionen in der betreffenden Klassenwährung abgesichert oder teilweise abgesichert werden;
"Abwicklungszeitpunkt"	der Zeitpunkt, an dem frei verfügbare Mittel, die den Zeichnungsgeldern für eine Erst- oder Folgezeichnung entsprechen, bei der Gesellschaft eingehen müssen, d. h. um 18.00 Uhr (irischer Zeit) an dem Tag, der drei Geschäftstage nach dem Handelstag folgt, oder zu einem anderen Zeitpunkt, der mit der Verwaltungsstelle vereinbart und dem betreffenden Anteilsinhaber mitgeteilt wurde; Anleger sollten die branchenüblichen Annahmeschlusszeiten für die Überweisung und den Erhalt von frei verfügbaren Geldern in der jeweiligen Klassenwährung beachten.
"Anlageverwalter"	Colchester Global Investors Limited;
"Anlageverwaltungsvertrag"	der Vertrag vom 24. Juni 2011 zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter, in der jeweils gültigen Fassung, gemäss dem letzterer von der Gesellschaft zu ihrem Anlageverwalter bestellt wurde;
"Anteil" oder "Anteile"	je nach Kontext ein oder mehrere Anteil(e) einer Tranche der Gesellschaft oder eines Fonds;
"Anteilsinhaber"	ein Inhaber von Anteilen;
"Antragsformular"	das Antragsformular, das von Anlegern gemäss den Vorgaben der Gesellschaft bei Bedarf auszufüllen ist;
"Asset Backed Security"	eine Anleihe, bei der sich die Ertragszahlungen und der Wert von einem zugrunde liegenden Vermögenspool ableiten und durch diesen besichert sind;

"AUD"	australischer Dollar, die gesetzliche Währung von Australien.
"Ausgabeaufschlag"	bezeichnet den Ausgabeaufschlag, der gegebenenfalls bei der Zeichnung von Anteilen anfällt, wie für den betreffenden Fonds und die betreffende Klasse im Abschnitt "Gebühren und Kosten" in diesem Prospekt festgelegt;
"Ausschüttende Anteile"	Zu einer ausschüttenden Klasse gehörende Anteile (wie im Abschnitt "Ausschüttungspolitik" dieses Prospekts beschrieben);
"B-Anteile"	Anteile in einer B-Klasse, wie im Abschnitt "Anteilsklassen der Fonds" in diesem Prospekt beschrieben;
"Basiswährung"	die Basiswährung des Fonds ist USD;
"Benchmark-Verordnung"	Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014;
"Bewertungszeitpunkt"	9.00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag;
"CAD"	kanadischer Dollar, die gesetzliche Währung von Kanada;
"CFTC"	die U.S. Commodity Futures Trading Commission;
"CHF"	Schweizer Franken, die gesetzliche Währung der Schweiz;
"CPO"	ein Betreiber eines Warenpools;
"DKK"	dänische Krone, die gesetzliche Währung Dänemarks;
"Erstzeichnungspreis"	der Preis, zu dem eine Anteilsklasse erstmals angeboten wird oder zudem sie erneut angeboten wird, welcher 10,00 Einheiten in der jeweiligen Klassenwährung der Klasse entsprechen muss;
"Erstzeichnungszeitraum"	in Bezug auf die neuen Anteilsklassen im Fonds der Zeitraum, der um 9.00 Uhr am 31. Mai 2019 beginnt und um 17.00 Uhr am 30. November

	2019 endet und in Bezug auf die verlängerten und wieder angebotenen Anteilsklassen im Fonds der Zeitraum, der um 17.00 Uhr am 30. November endet, oder ein anderer Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank festlegen kann und der bei der Verwaltungsstelle oder dem Anlageverwalter zur Verfügung steht;
"EU"	die Europäische Union;
"EUR"	die Währungseinheit, die in der zweiten Verordnung (EG) des Rates Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euros genannt wird;
"EWR"	der Europäische Wirtschaftsraum;
"FATCA"	die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010;
"FCA"	die Finanzdienstleistungsaufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority) des Vereinigten Königreichs;
"Fitch"	Fitch Ratings Inc.;
"Fonds"	jeder Fonds, der von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft aufgelegt wird, einschliesslich der Fonds, die gegebenenfalls Gegenstand dieses Prospekts sind. Zum Datum dieses Prospekts bestehen die folgenden Fonds: The Colchester Global Bond Fund; The Colchester Global Bond Fund – 130/30 Currency Hedged; The Colchester Global Aggregate Bond Fund; The Colchester Global Green Bond Fund; The Colchester Global Low Duration Bond Fund; The Colchester Global Real Return Bond Fund; The Colchester Local Markets Bond Fund; The Colchester Local Markets Real Return Bond Fund; The Colchester Emerging Markets Bond Fund und The Colchester Alpha Fund;
"GBP"	Pfund Sterling, die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs;
"geregelter Markt"	jede Börse oder jeder geregelte Markt in der EU oder eine Börse oder ein geregelter Markt, die bzw. der in Anhang I dieses Prospekts genannt ist, oder solche anderen Märkten, die die Gesellschaft oder ihr Bevollmächtigter von Zeit zu Zeit im Einklang mit den OGAW-Anforderungen bestimmen können und die in

	einer Ergänzung oder einem Nachtrag zu diesem Prospekt aufgeführt werden;
"Geschäftstag"	soweit nicht anderweitig vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt, ein Tag, an dem die Privatkundenbanken für Geschäfte in Irland und im Vereinigten Königreich generell geöffnet sind, ausgenommen Heilig Abend und Silvester;
"Gesellschaft"	The Colchester Multi-Strategy Global Bond Fund plc, eine Anlagegesellschaft mit variablem Kapital, in Irland gemäss dem Companies Act 2014 und den OGAW-Vorschriften errichtet;
"Green Bonds"	Anleihen, die von Regierungen, supranationalen Einrichtungen, Unternehmen und anderen Arten von Emittenten begeben werden, um Projekte zu finanzieren, die der Umwelt zugutekommen;
"Handelsschluss"	der Zeitpunkt, zu dem Erstzeichnungsformulare, zusätzliche Zeichnungsformulare, Rücknahmeformulare, Umtauschformulare und Übertragungsformulare bei der Verwaltungsstelle eingehen müssen, d. h. vor 13.00 Uhr (irischer Zeit) an dem betreffenden Handelstag oder zu einem anderen Zeitpunkt, der von der Gesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten mit der Verwaltungsstelle vereinbart und dem betreffenden Anteilsinhaber mitgeteilt wurde;
"Handelstag"	jeder Geschäftstag;
"HKD"	Hongkong Dollar, die gesetzliche Währung von Hongkong;
"I-Anteile"	Anteile in einer I-Klasse, wie im Abschnitt "Anteilklassen der Fonds" in diesem Prospekt beschrieben;
"In Basiswährung abgesichert"	Anteile, die zu einer in Basiswährung abgesicherten Klasse gehören (wie im Abschnitt "Abgesicherte, in Basiswährung abgesicherte und nicht abgesicherte Anteilklassen" in diesem Prospekt beschrieben");
"Investment-Grade"	mindestens BBB- von Standard & Poor's oder Fitch oder Baa3 von Moody's oder, falls nicht bewertet, vom Anlageverwalter nach eigenem Ermessen als gleichwertig eingestuft; Wertpapiere unter B- werden in Übereinstimmung mit dem Abschnitt "Anlagepolitik" in Bezug auf jeden Fonds bestimmt;

"JPY"	japanischer Yen, die gesetzliche Währung Japans;
"Klasse"	jede Anteilsklasse, die jeweils Beteiligungen an den Fonds darstellt;
"Klassenwährung"	die Währung jeder Klasse, wie im Abschnitt "Anteilklassen der Fonds" in diesem Prospekt beschrieben;
"MiFID II"	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung) und Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012;
"Mindestbestand"	in Bezug auf jede Klasse der USD-Betrag (oder sein Gegenwert in der betreffenden Klassenwährung), der in Abschnitt "Anteilklassen der Fonds" in diesem Prospekt genannt ist, oder ein anderer von der Gesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten gegebenenfalls festgelegter und den betreffenden Anteilhabern schriftlich, einschliesslich per E-Mail, mitgeteilter Mindestbestand;
"Mindesterstzeichnung"	in Bezug auf jede Klasse der USD-Betrag (oder sein Gegenwert in der betreffenden Klassenwährung), der in Abschnitt "Anteilklassen der Fonds" in diesem Prospekt genannt ist, oder eine andere von der Gesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten gegebenenfalls festgelegte Mindesterstzeichnung;
"Mindestfolgezeichnung"	in Bezug auf jede Klasse der USD-Betrag (oder sein Gegenwert in der betreffenden Klassenwährung), der in Abschnitt "Anteilklassen der Fonds" in diesem Prospekt genannt ist, oder eine andere von der Gesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten gegebenenfalls festgelegte Mindestfolgezeichnung;
"Mitgliedsstaat"	ein Mitgliedsstaat der EU;
"Moody's"	Moody's Investor Services, Inc.;
"Mortgage Backed Security"	Eine Anleihe, bei der sich die Ertragszahlungen

	und der Wert von einem zugrunde liegenden Vermögenspool ableiten und durch diesen besichert sind;
"Nettoinventarwert je Anteil"	in Bezug auf Anteile, der Nettoinventarwert, der den Anteilen zuzurechnen ist, die in Bezug auf einen Teilfonds oder eine Klasse ausgegeben wurden, geteilt durch die Anzahl der Anteile, die in Bezug auf diesen Teilfonds oder diese Klasse ausgegeben wurden;
"Nettoinventarwert" oder "NIW"	der Nettoinventarwert eines Fonds, einer Klasse oder eines Anteils, je nach Sachlage, der wie hierin beschrieben berechnet wird;
"nicht abgesichert" (unhedged)	in Bezug auf eine Klasse, jede Klasse, die keine abgesicherte Klasse ist;
"NOK"	norwegische Krone, die gesetzliche Währung Norwegens;
"NZD"	Neuseeland Dollar, die gesetzliche Währung von Neuseeland;
"OECD"	die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
"OGAW"	ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, errichtet gemäss den OGAW-Vorschriften oder, sofern der OGAW in einem anderen Mitgliedsstaat als Irland errichtet wurde, der Richtlinie;
"OGAW-Anforderungen"	die in den OGAW-Vorschriften und/oder Verordnungen der Zentralbank dargelegten Anforderungen;
"OGAW-Vorschriften"	die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren), 2011, und alle diesbezüglichen Änderungen, Ergänzungen oder die jeweils geltenden Ersatzregelungen;
"professioneller Anleger"	hat die Bedeutung wie im Abschnitt "Anteilsklassen der Fonds" in diesem Prospekt dargelegt;
"Prospektergänzung"	jede Prospektergänzung, die von der Gesellschaft in Verbindung mit der Gesellschaft oder einem Fonds von Zeit zu Zeit im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank ausgegeben wird;
"R-Anteile"	Anteile in einer R-Klasse, wie im Abschnitt "Anteilsklassen der Fonds" in diesem Prospekt

	beschrieben;
"Richtlinie"	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung), in ihrer jeweils geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung;
"R-Premier-Anteile"	Anteile in einer R-Premier-Klasse, wie im Abschnitt "Anteilsklassen der Fonds" in diesem Prospekt beschrieben;
"Rücknahmeformular"	das Formular, das von Anteilsinhabern auszufüllen ist, wenn sie einen Teil oder alle ihre Anteile an einem Fonds zurückgeben möchten;
"Satzung"	die Satzung der Gesellschaft;
"SEK"	schwedische Krone, die gesetzliche Währung Schwedens;
"SGD"	Singapur Dollar, die gesetzliche Währung der Republik von Singapur;
"Standard and Poor's"	Standard & Poor's Corporation;
"TCA"	der Taxes Consolidation Act 1997, in der jeweils gültigen Fassung;
"Thesaurierende Anteile"	Zu einer thesaurierenden Klasse gehörende Anteile (wie im Abschnitt "Ausschüttungspolitik" dieses Prospekts beschrieben);
"Umbrella-Sammelkonten"	im Namen der Gesellschaft eingerichtete Umbrella-Sammelkonten;
"Umtauschgebühr"	die von den Anteilsinhabern der A-Anteile, R-Anteile oder R-Premier-Anteile, die diese Anteile in Anteile einer anderen Klasse oder eines anderen Fonds umtauschen, gemäss den Bedingungen dieses Prospekts gezahlte Gebühr. Die Umtauschgebühr ist generell an die Vertriebsstellen (in Verbindung mit den von den Vertriebsstellen für die Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen) zahlbar und/oder an beteiligte Broker, bestimmte Banken und andere Finanzmittler in Verbindung mit dem Umtausch von A-Anteilen, R-Anteilen oder R-Premier-Anteilen rückzahlbar. Informationen über die Umtauschgebühr sind den Abschnitten

"Gebühren und Kosten" und "Umtausch von Anteilen" in diesem Prospekt zu entnehmen.

"Unternehmensanleihe"

eine Unternehmensanleihe wird für diese Zwecke als eine Anleihe definiert, die von einem Schuldner begeben wird, dessen Eigenkapital mindestens zu 50 % im Besitz von einer Einheit oder Einheiten ist, die weder einzeln noch zusammen als Behörde, Regierung, quasi- oder halbstaatliche Körperschaft, Provinz, Staat, Region, lokale Behörde, Land- oder Stadtverwaltung, supranationale Organisation oder Organisation eingestuft werden, welche durch das volle Vertrauen und die Kreditwürdigkeit einer der vorstehenden Nichtkapitalgesellschaften garantiert sind.

"USA"

die Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich ihrer Bundesstaaten und des Distrikts Columbia), ihre Hoheitsgebiete, Besitzungen und alle anderen ihrer Rechtshoheit unterliegenden Zonen;

"USD"

US-Dollar, die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten;

"US-Person"

jede natürliche oder juristische Person, die im Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen" in diesem Prospekt beschrieben ist;

"Verordnungen der Zentralbank"

die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 in der jeweils gültigen Fassung oder jede weitere Änderung derselben sowie alle von der Zentralbank von Zeit zu Zeit gemäss den OGAW-Vorschriften und/oder dem Zentralbankgesetz über die Regulierung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren erlassenen Leitlinien, Verordnungen und Bedingungen, die von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt oder ersetzt werden können;

"Vertriebsstellen"

Colchester Global Investors Limited, Colchester Global Investors (Singapore) Pte. Ltd. und Colchester Global Investors Middle East;

"Vertriebsvertrag"

jeder Vertrag zwischen der Gesellschaft und einer Vertriebsstelle, jeweils in der gültigen Fassung, gemäss dem letztere für die Gesellschaft als Vertriebsstelle handelt;

"Verwahrstelle"	Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited;
"Verwahrungsvertrag"	der Vertrag vom 1. Juni 2016, in der jeweils gültigen Fassung, zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, gemäss dem letztere von der Gesellschaft zu ihrer Verwahrstelle ernannt wurde;
"Verwaltungsgebühr"	die Verwaltungsgebühr für jeden Fonds, wie im Abschnitt "Gebühren und Kosten" in diesem Prospekt dargelegt;
"Verwaltungsrat"	der derzeitige Verwaltungsrat der Gesellschaft und jeder ordnungsgemäss errichteten Ausschuss desselben;
"Verwaltungsstelle"	Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited;
"Verwaltungsvertrag"	der geänderte und neu gefasste Vertrag vom 1. Juni 2016, in der jeweils gültigen Fassung, zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle, gemäss dem letztere von der Gesellschaft zu ihrer Verwaltungs-, Register- und Transferstelle ernannt wurde;
"VK"	das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland;
"Vorschriften Wertpapierfinanzierungsgeschäften"	zu Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in ihrer jeweils geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung;
"Weltbank"	die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, eine Organisation der Vereinten Nationen, die gegründet wurde, um Entwicklungsländer durch die Vergabe von Darlehen durch die Regierungen der Mitgliedsstaaten zu unterstützen; und
"Wesentliche Informationen für den Anleger"	das Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen, das für eine Anteilsklasse eines Fonds ausgegeben wird;
"ZAR"	südafrikanischer Rand, die gesetzliche Währung von Südafrika.
"Zeichneranteile"	das Anfangskapital von zwei nennwertlosen Anteilen;

"Zeichnungsschluss"

der Zeitpunkt, zu dem vollständige Antragsformulare und Begleitdokumente bei der Verwaltungsstelle eingehen müssen, d. h. vor 15.00 Uhr (irischer Zeit) einen Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag oder zu einem anderen Zeitpunkt, der von der Gesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten mit der Verwaltungsstelle vereinbart und dem betreffenden Anteilsinhaber mitgeteilt wurde;

"Zentralbank"

die Zentralbank von Irland oder eine andere Nachfolgeaufsichtsbehörde, die für die Zulassung und Beaufsichtigung der Gesellschaft zuständig ist;

"zugelassene Organismen für gemeinsame Anlagen"

in (i) Mitgliedsstaaten errichtete Organismen, die gemäss der Richtlinie zugelassen sind und die an einem geregelten Markt in der EU notiert sein können, und/oder einer der nachfolgenden offenen Organismen für gemeinsame Anlagen:

(a) Organismen, die in Guernsey errichtet wurden und als Guernsey-Anlageprogramme der Klasse A (Guernsey Class A Schemes) zugelassen sind;

(b) Organismen, die als anerkannte Jersey-Fonds (Jersey Recognised Funds) errichtet wurden;

(c) zugelassene Anlageprogramme der Isle of Man (Isle of Man Authorised Schemes);

(d) alternative Anlagefonds für Kleinanleger, die von der Zentralbank zugelassen sind, sofern solche Anlagefonds in jeder wesentlichen Hinsicht alle Bestimmungen der OGAW-Anforderungen erfüllen;

(e) alternative Anlagefonds, die in der EU, im EWR, in den Vereinigten Staaten, auf Jersey, Guernsey oder der Isle of Man zugelassen sind und in jeder wesentlichen Hinsicht alle Bestimmungen der OGAW-Anforderungen erfüllen; und

(f) andere von der Zentralbank gegebenenfalls zugelassene und in diesem Prospekt dargelegte Organismen; oder

(ii) im Vereinigten Königreich als alternative Investmentfonds zugelassene Organismen (falls das Vereinigte Königreich kein Mitgliedsstaat mehr ist) und die in jeder wesentlichen Hinsicht mit den OGAW-Vorschriften und den OGAW-Verordnungen der Zentralbank übereinstimmen;

EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist eine offene Anlagegesellschaft mit variablem Kapital, die nach dem irischen Recht als eine Aktiengesellschaft gemäss dem Companies Act 2014 und den OGAW-Vorschriften errichtet wurde. Die Gesellschaft wurde am 24. Juni 2011 in Irland amtlich eingetragen und am 24. Juni 2011 von der Zentralbank zugelassen. Der ausschliessliche Zweck der Gesellschaft, wie in ihrer Satzung dargelegt, ist die gemeinsame Anlage in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen, auf die in Regulation 68 der OGAW-Vorschriften verwiesen wird, von beim Publikum beschafften Geldern, wobei die Gesellschaft nach dem Grundsatz der Risikostreuung handelt.

Die Gesellschaft ist in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds organisiert. Gemäss der Satzung kann die Gesellschaft separate Anteilsklassen anbieten, welche jeweils Beteiligungen an einem Fonds darstellen, wobei jeder Fonds aus einem separaten und eigenständigen Anlageportfolio besteht. Die Gesellschaft hat die Genehmigung der Zentralbank für die Auflage folgender Fonds erhalten:

The Colchester Global Bond Fund, The Colchester Global Bond Fund – 130/30 Currency Hedged, The Colchester Global Aggregate Bond Fund, The Colchester Global Green Bond Fund, The Colchester Global Low Duration Bond Fund, The Colchester Global Real Return Bond Fund, The Colchester Local Markets Bond Fund, The Colchester Local Markets Real Return Bond Fund, The Colchester Emerging Markets Bond Fund und The Colchester Alpha Fund. Zusätzliche Fonds können durch die Gesellschaft mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank aufgelegt werden. Ein Fonds kann aus einer oder mehreren Anteilsklassen bestehen. Es wird kein separater Vermögenspool für jede Klasse innerhalb eines Fonds geführt. Weitere Anteilsklassen können nach vorheriger Mitteilung an die Zentralbank und entsprechend deren Anforderungen aufgelegt werden.

GESCHICHTE DER GESELLSCHAFT

Vor dem 24. Juni 2011 wurde die Gesellschaft als offene Anlagegesellschaft gegründet, die als freigestellte Anlagegesellschaft mit unbegrenzter Laufzeit nach dem Recht von Bermudas gemäss der Satzung vom 13. März 2009 organisiert war. Mit Wirkung vom 24. Juni 2011 genehmigten die Anteilsinhaber der Gesellschaft den Domizilwechsel der Gesellschaft nach Irland. Infolgedessen wurde die Gesellschaft mit Wirkung vom 24. Juni 2011 in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften und dem irischen Recht gebracht.

ANLAGESTRATEGIE DES ANLAGEVERWALTERS

Der Anlageverwalter strebt für jeden Fonds im Allgemeinen die Anlage vorwiegend in Staatsanleihen oder schuldtitelähnlichen Wertpapieren an, die nach seiner Einschätzung über fundamentalen Wert verfügen. Nach Auffassung des Anlageverwalters verfügen Schuldtitel normalerweise über fundamentalen Anlagewert, die potenziell höhere Realrenditen bieten, d. h. Renditen unter Berücksichtigung der Auswirkungen der geschätzten zukünftigen Inflation und der finanziellen Stabilität des zugrunde liegenden Emittenten. Der Anlageverwalter ist des Weiteren der Ansicht, dass Währungen, die unterbewertet oder nach der Kaufkraftparitätsanalyse, bereinigt um die Finanzstabilität und die kurzfristige Realzinsdifferenz, von angemessenem Wert sind, typischerweise auch einen fundamentalen Anlagewert besitzen. Der Anlageverwalter kann auf lokale Währungen lautende Schuldtitel erwerben und sein Währungsengagement teilweise oder vollständig absichern sowie Positionen in einer Währung ohne den Kauf eines Schuldtitels eingehen, um dieses Währungsengagement zu erreichen.

Der Anlageverwalter führt Finanzanalysen zu Ländern und individuellen Emissionen durch, um die jeweiligen finanziellen Stärken und Schwächen des Emittenten zu beurteilen und um festzustellen, ob der Staat in der Lage ist, seine Schulden zurückzuzahlen, und die Wirtschaft des Landes das Niveau

der Währung unterstützen kann. Als UNPRI-Unterzeichner hat sich der Anlageverwalter den sechs Grundsätzen für verantwortliches Investieren verschrieben und berücksichtigt bei der Bestimmung der finanziellen Stabilität des Emittenten ökologische, soziale und Governance-Faktoren.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Fonds in Unternehmensanleihen investieren werden. Die Fonds investieren nicht in Aktienpapiere.

Schuldtitel und Währungen, die entsprechend den Kriterien des Anlageverwalters als attraktiv beurteilt werden, werden im Allgemeinen den grössten Anteil an den Fondsanlagen darstellen.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER FONDS

Jeder Fonds strebt die Umsetzung seines Anlageziels wie nachstehend dargelegt an, wobei Anlagerisiken durch Investments in ein diversifiziertes Portfolio bestehend aus Schuldtiteln und Währungen im Einklang mit den OGAW-Vorschriften und den in Anhang II festgelegten Beschränkungen gestreut werden. Ein damit verbundenes Ziel jedes Fonds ist der Kapitalerhalt und der Kapitalzuwachs.

The Colchester Global Bond Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, positive Erträge und Kapitalrenditen durch Anlage in ein weltweit diversifiziertes Portfolio, vorwiegend bestehend aus Staatsanleihen oder schuldtitleähnlichen Wertpapieren und Währungen, zu erzielen. Ein damit verbundenes Ziel ist der Kapitalerhalt und der Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Der Fonds wird vorwiegend in Staatsanleihen oder schuldtitleähnliche Wertpapiere und Währungen von Ländern investieren. Solche Staatsanleihen oder schuldtitleähnlichen Wertpapieren und Währungen sind mit Investment-Grade eingestuft, wobei der Fonds bis zu 20% des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von Investment Grade investieren und halten kann.

Die derivativen Finanzinstrumente des Fonds, die zur Erreichung seiner Strategie eingesetzt werden können, werden im Folgenden und im Abschnitt "derivative Finanzinstrumente" in diesem Prospekt beschrieben. Die Staatsanleihen und schuldtitleähnlichen Wertpapiere werden ausgegeben von: (i) Regierungen weltweit, Regierungsstellen, Behörden und staatlichen Unternehmen; (ii) Landes-, Provinz-, Kreis- und Stadtverwaltungen sowie Verwaltungen von öffentlichen Versorgern und anderen quasi-staatlichen Organismen; (iii) supranationalen Organisationen; und (iv) Körperschaften, die von einer Stelle in (i), (ii) und (iii) oben garantiert werden. Der Anlageverwalter kann solche Wertpapiere in Form von festverzinslichen und variabel verzinslichen Anleihen, inflationsindexierten Wertpapieren, Nullkupon- und Discount-Anleihen, Euro-Anleihen, internationalen Anleihen oder Yankee-Anleihen erwerben, die von solchen Emittenten begeben werden. Alle Anlagen erfüllen die Vorgaben der OGAW-Vorschriften.

Im Falle einer Herabstufung von Wertpapieren unter B- von Standard & Poor's und/oder Fitch oder B3 von Moody's wird der Anlageverwalter diese herabgestuften Wertpapiere innerhalb von 180 Tagen nach einer solchen Herabstufung verkaufen. Für die Ermittlung des B-/B3-Ratings, wenn unterschiedliche Ratings von Standard & Poor's, Fitch oder Moody's vorliegen, gilt das mittlere der drei Ratings. Wenn das Wertpapier nur von zwei der drei Rating-Agenturen bewertet wird, gilt das niedrigere der zwei Ratings. Wenn das Wertpapier nur von einer Rating-Agentur bewertet wird, gilt dieses Rating.

Für die abgesicherten Klassen werden die Währungspositionen in dem Fonds hauptsächlich abgesichert, um ein Engagement in die Währung dieser spezifischen Klasse zu erhalten. Für die in EUR abgesicherte Klasse wird beispielsweise das Währungsengagement der Klasse hauptsächlich auf EUR lauten.

Weitere Informationen über die Anteilsklassen des Fonds entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Anteilsklassen der Fonds" in diesem Prospekt.

The Colchester Global Bond Fund – 130/30 Currency Hedged

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, positive Erträge und Kapitalrenditen durch Anlage in ein weltweit diversifiziertes Portfolio, vorwiegend bestehend aus Staatsanleihen oder schuldtitleähnlichen Wertpapieren und Währungen, zu erzielen. Ein damit verbundenes Ziel ist der Kapitalerhalt und der Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Der Fonds wird vorwiegend in Staatsanleihen oder schuldtitleähnliche Wertpapiere und Währungen von Ländern investieren. Solche Staatsanleihen oder schuldtitleähnlichen Wertpapiere und Währungen sind mit Investment-Grade eingestuft, wobei der Fonds bis zu 20% des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von Investment Grade investieren und halten kann.

Der Fonds verfolgt zusammen mit den zugrunde liegenden Schuldtiteln eine "Long-Short"-Währungsstrategie. Jede Klasse hält maximal 130% in Long-Währungspositionen und bis zu 30% Short-Währungspositionen. Folglich werden 70 % bis 100 % des Währungsengagements der Schuldtitel in der Klassenwährung abgesichert. Long- und Short-Währungspositionen werden durch den Einsatz von Devisentermingeschäfte (einschliesslich nicht lieferbare Devisentermingeschäfte) errichtet.

Die derivativen Finanzinstrumente des Fonds, die zur Erreichung seiner Strategie eingesetzt werden können, werden im Folgenden und im Abschnitt "Derivative Finanzinstrumente" in diesem Prospekt beschrieben. Die Staatsanleihen und schuldtitleähnlichen Wertpapiere werden ausgegeben von: (i) Regierungen weltweit, Regierungsstellen, Behörden und staatlichen Unternehmen; (ii) Landes-, Provinz-, Kreis- und Stadtverwaltungen sowie Verwaltungen von öffentlichen Versorgern und anderen quasi-staatlichen Organismen; (iii) supranationalen Organisationen; und (iv) Körperschaften, die von einer Stelle in (i), (ii) und (iii) oben garantiert werden. Der Anlageverwalter kann solche Wertpapiere in Form von festverzinslichen und variabel verzinslichen Anleihen, inflationsindexierten Wertpapieren, Nullkupon- und Discount-Anleihen, Euro-Anleihen, internationalen Anleihen oder Yankee-Anleihen erwerben, die von solchen Emittenten begeben werden. Alle Anlagen erfüllen die Vorgaben der OGAW-Vorschriften.

Im Falle einer Herabstufung von Wertpapieren unter B- von Standard & Poor's und/oder Fitch oder B3 von Moody's wird der Anlageverwalter diese herabgestuften Wertpapiere innerhalb von 180 Tagen nach einer solchen Herabstufung verkaufen. Für die Ermittlung des B-/B3-Ratings, wenn unterschiedliche Ratings von Standard & Poor's, Fitch oder Moody's vorliegen, gilt das mittlere der drei Ratings. Wenn das Wertpapier nur von zwei der drei Rating-Agenturen bewertet wird, gilt das niedrigere der zwei Ratings. Wird das Wertpapier nur von einer Rating-Agentur bewertet, so wird dieses Rating verwendet.

Weitere Informationen über die Anteilsklassen des Fonds entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Anteilsklassen der Fonds" in diesem Prospekt.

The Colchester Global Aggregate Bond Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, positive Erträge und Kapitalrenditen durch Anlage in ein weltweit diversifiziertes Portfolio, vorwiegend bestehend aus Staatsanleihen oder schuldtitelähnlichen Wertpapieren und Währungen, zu erzielen. Ein damit verbundenes Ziel ist der Kapitalerhalt und der Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Der Fonds wird vorwiegend in Staatsanleihen oder schuldtitelähnliche Wertpapiere und Währungen von Ländern investieren. Solche Staatsanleihen oder schuldtitelähnlichen Wertpapiere und Währungen sind mit Investment-Grade eingestuft, wobei der Fonds bis zu 20% des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von Investment Grade investieren und halten kann. Der Fonds beabsichtigt nicht, in Unternehmensanleihen, forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset Backed Securities) oder hypothekenbesicherte Wertpapiere (Mortgage Backed Securities) anzulegen. Der Fonds wird in der Regel andere Ländergewichtungen als die anderen globalen Strategiefonds der Gesellschaft haben, was in den meisten Fällen zu einer stärkeren Gewichtung am US-Anleihemarkt führt.

Die derivativen Finanzinstrumente des Fonds, die zur Erreichung seiner Strategie eingesetzt werden können, werden im Folgenden und im Abschnitt "Derivative Finanzinstrumente" in diesem Prospekt beschrieben. Die Staatsanleihen und schuldtitelähnlichen Wertpapiere werden ausgegeben von: (i) Regierungen weltweit, Regierungsstellen, Behörden und staatlichen Unternehmen; (ii) Landes-, Provinz-, Kreis- und Stadtverwaltungen sowie Verwaltungen von öffentlichen Versorgern und anderen quasi-staatlichen Organismen; (iii) supranationalen Organisationen; und (iv) Körperschaften, die von einer Stelle in (i), (ii) und (iii) oben garantiert werden. Der Anlageverwalter kann solche Wertpapiere in Form von festverzinslichen und variabel verzinslichen Anleihen, inflationsindexierten Wertpapieren, Nullkupon- und Discount-Anleihen, Euro-Anleihen, internationalen Anleihen oder Yankee-Anleihen erwerben, die von solchen Emittenten begeben werden. Alle Anlagen erfüllen die Vorgaben der OGAW-Vorschriften.

Im Falle einer Herabstufung von Wertpapieren unter B- von Standard & Poor's und/oder Fitch oder B3 von Moody's wird der Anlageverwalter diese herabgestuften Wertpapiere innerhalb von 180 Tagen nach einer solchen Herabstufung verkaufen. Für die Ermittlung des B-/B3-Ratings, wenn unterschiedliche Ratings von Standard & Poor's, Fitch oder Moody's vorliegen, gilt das mittlere der drei Ratings. Wenn das Wertpapier nur von zwei der drei Rating-Agenturen bewertet wird, gilt das niedrigere der zwei Ratings. Wenn das Wertpapier nur von einer Rating-Agentur bewertet wird, gilt dieses Rating.

Für die abgesicherten Klassen werden die Währungspositionen in dem Fonds hauptsächlich abgesichert, um ein Engagement in die Währung dieser spezifischen Klasse zu erhalten. Für die in USD abgesicherte Klasse wird beispielsweise das Währungsengagement der Klasse hauptsächlich auf USD lauten.

Weitere Informationen über die Anteilsklassen des Fonds entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Anteilsklassen der Fonds" in diesem Prospekt.

The Colchester Global Green Bond Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, positive Erträge und Kapitalrenditen durch Anlage in ein weltweit diversifiziertes Portfolio, vorwiegend bestehend aus Staatsanleihen oder schuldtitelähnlichen Wertpapieren und Währungen, einschließlich Green Bonds zu erzielen. Ein damit verbundenes Ziel ist der Kapitalerhalt und der Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Der Fonds wird vorwiegend in Staatsanleihen oder schuldtitelähnliche Wertpapiere und Währungen von Ländern investieren. Solche Staatsanleihen oder schuldtitelähnlichen Wertpapiere und Währungen sind mit Investment-Grade eingestuft, wobei der Fonds bis zu 20% des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von Investment Grade investieren und halten kann. Der Fonds wird mindestens 25% und höchstens 100% seines Nettoinventarwerts in Green Bonds investieren.

Die derivativen Finanzinstrumente des Fonds, die zur Erreichung seiner Strategie eingesetzt werden können, werden im Folgenden und im Abschnitt "Derivative Finanzinstrumente" in diesem Prospekt beschrieben. Die Staatsanleihen und schuldtitelähnlichen Wertpapiere werden ausgegeben von: (i) Regierungen weltweit, Regierungsstellen, Behörden und staatlichen Unternehmen; (ii) Landes-, Provinz-, Kreis- und Stadtverwaltungen sowie Verwaltungen von öffentlichen Versorgern und anderen quasi-staatlichen Organismen; (iii) supranationalen Organisationen; und (iv) Körperschaften, die von einer Stelle in (i), (ii) oder (iii) oben garantiert werden. Der Anlageverwalter kann solche Wertpapiere in Form von festverzinslichen und variabel verzinslichen Anleihen, Nullkupon- und Discount-Anleihen, Euro-Anleihen, internationalen Anleihen oder Yankee-Anleihen erwerben, die von solchen Emittenten begeben werden. Alle Anlagen erfüllen die Vorgaben der OGAW-Vorschriften.

Im Falle einer Herabstufung von Wertpapieren unter B- von Standard & Poor's und/oder Fitch oder B3 von Moody's wird der Anlageverwalter diese herabgestuften Wertpapiere innerhalb von 180 Tagen nach einer solchen Herabstufung verkaufen. Für die Ermittlung des B-/B3-Ratings, wenn unterschiedliche Ratings von Standard & Poor's, Fitch oder Moody's vorliegen, gilt das mittlere der drei Ratings. Wenn das Wertpapier nur von zwei der drei Rating-Agenturen bewertet wird, gilt das niedrigere der zwei Ratings. Wird das Wertpapier nur von einer Rating-Agentur bewertet, so wird dieses Rating verwendet.

Für die abgesicherten Klassen werden die Währungspositionen in dem Fonds hauptsächlich abgesichert, um ein Engagement in die Währung dieser spezifischen Klasse zu erhalten. Für die in EUR abgesicherte Klasse wird beispielsweise das Währungsengagement der Klasse hauptsächlich auf EUR lauten.

Weitere Informationen über die Anteilsklassen des Fonds entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Anteilsklassen des Fonds" in diesem Prospekt.

The Colchester Global Low Duration Bond Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, positive Erträge und Kapitalrenditen durch Anlage in ein weltweit diversifiziertes Portfolio, vorwiegend bestehend aus Staatsanleihen oder schuldtitelähnlichen Wertpapieren mit kürzeren Laufzeiten und Währungen, zu erzielen. Ein damit verbundenes Ziel ist der Kapitalerhalt und der Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Der Fonds wird vorwiegend in Staatsanleihen oder schuldtitleähnliche Wertpapiere (in beiden Fällen mit kürzeren Laufzeiten) und Währungen von Ländern investieren. Solche Staatsanleihen oder schuldtitleähnlichen Wertpapiere und Währungen sind mit Investment-Grade eingestuft, wobei der Fonds bis zu 20% des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von Investment Grade investieren und halten kann. Schuldtitle oder schuldtitleähnliche Wertpapiere mit Laufzeiten von weniger oder gleich fünf Jahren gelten als Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten. Der Fonds kann auch in Wertpapieren mit längeren Laufzeiten anlegen.

Die derivativen Finanzinstrumente des Fonds, die zur Erreichung seiner Strategie eingesetzt werden können, werden im Folgenden und im Abschnitt "Derivative Finanzinstrumente" in diesem Prospekt beschrieben. Staatsanleihen und schuldtitleähnliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten werden ausgegeben von: (i) Regierungen weltweit, Regierungsstellen, Behörden und staatlichen Unternehmen; (ii) Landes-, Provinz-, Kreis- und Stadtverwaltungen sowie Verwaltungen von öffentlichen Versorgern und anderen quasi-staatlichen Organismen; (iii) supranationalen Organisationen; und (iv) Körperschaften, die von einer Stelle in (i), (ii) oder (iii) oben garantiert werden. Der Anlageverwalter kann solche Wertpapiere in Form von festverzinslichen und variabel verzinslichen Anleihen, Nullkupon- und Discount-Anleihen, Euro-Anleihen, internationalen Anleihen oder Yankee-Anleihen erwerben, die von solchen Emittenten begeben werden. Alle Anlagen erfüllen die Vorgaben der OGAW-Vorschriften.

Im Falle einer Herabstufung von Wertpapieren unter B- von Standard & Poor's und/oder Fitch oder B3 von Moody's wird der Anlageverwalter diese herabgestuften Wertpapiere innerhalb von 180 Tagen nach einer solchen Herabstufung verkaufen. Für die Ermittlung des B-/B3-Ratings, wenn unterschiedliche Ratings von Standard & Poor's, Fitch oder Moody's vorliegen, gilt das mittlere der drei Ratings. Wenn das Wertpapier nur von zwei der drei Rating-Agenturen bewertet wird, gilt das niedrigere der zwei Ratings. Wird das Wertpapier nur von einer Rating-Agentur bewertet, so wird dieses Rating verwendet.

Für die abgesicherten Klassen werden die Währungspositionen in dem Fonds hauptsächlich abgesichert, um ein Engagement in die Währung dieser spezifischen Klasse zu erhalten. Für die in EUR abgesicherte Klasse wird beispielsweise das Währungsengagement der Klasse hauptsächlich auf EUR lauten.

Weitere Informationen über die Anteilklassen des Fonds entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Anteilklassen des Fonds" in diesem Prospekt.

The Colchester Global Real Return Bond Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, positive Erträge und Kapitalrenditen durch Anlage in ein weltweit diversifiziertes Portfolio, vorwiegend bestehend aus inflationsindexierten Staatsanleihen oder schuldtitleähnlichen Wertpapieren und Währungen, zu erzielen. Ein damit verbundenes Ziel ist der Kapitalerhalt und der Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Der Fonds wird vorwiegend in inflationsindexierte Staatsanleihen oder schuldtitleähnliche Wertpapiere und Währungen von Ländern investieren. Solche inflationsindexierten Staatsanleihen oder schuldtitleähnlichen Wertpapiere und Währungen sind mit Investment-Grade eingestuft, wobei der Fonds bis zu 20% des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von Investment Grade investieren und halten kann. Ein inflationsindexierter Schuldtitle ist ein Wertpapier, das strukturiert ist, um Inflationsschutz zu bieten. Der Wert des Kapitals der Anleihe oder

der auf die Anleihe gezahlten Zinserträge wird angepasst, um Änderungen der amtlichen Inflationsmessung nachzuverfolgen.

Die derivativen Finanzinstrumente des Fonds, die zur Erreichung seiner Strategie eingesetzt werden können, werden im Folgenden und im Abschnitt "Derivative Finanzinstrumente" in diesem Prospekt beschrieben. Inflationsindexierte Staatsanleihen und andere Schuldtitel werden begeben von: (i) Regierungen weltweit, Regierungsstellen, Behörden und staatlichen Unternehmen; (ii) Landes-, Provinz-, Kreis- und Stadtverwaltungen sowie Verwaltungen von öffentlichen Versorgern und anderen quasi-staatlichen Organismen; (iii) supranationalen Organisationen; und (iv) Körperschaften, die von einer Stelle in (i), (ii) und (iii) oben garantiert werden. Der Anlageverwalter kann inflationsindexierte und nicht inflationsindexierte Wertpapiere wie festverzinsliche und variabel verzinsliche Anleihen, Nullkupon- und Discount-Anleihen, Euro-Anleihen, internationale Anleihen oder Yankee-Anleihen erwerben, die von solchen Emittenten begeben werden. Alle Anlagen erfüllen die Vorgaben der OGAW-Vorschriften.

Im Falle einer Herabstufung von Wertpapieren unter B- von Standard & Poor's und/oder Fitch oder B3 von Moody's wird der Anlageverwalter diese herabgestuften Wertpapiere innerhalb von 180 Tagen nach einer solchen Herabstufung verkaufen. Für die Ermittlung des B-/B3-Ratings, wenn unterschiedliche Ratings von Standard & Poor's, Fitch oder Moody's vorliegen, gilt das mittlere der drei Ratings. Wenn das Wertpapier nur von zwei der drei Rating-Agenturen bewertet wird, gilt das niedrigere der zwei Ratings. Wenn das Wertpapier nur von einer Rating-Agentur bewertet wird, gilt dieses Rating.

Für die abgesicherten Klassen werden die Währungspositionen in dem Fonds hauptsächlich abgesichert, um ein Engagement in die Währung dieser spezifischen Klasse zu erhalten. Für die in EUR abgesicherte Klasse wird beispielsweise das Währungsengagement der Klasse hauptsächlich auf EUR lauten.

Weitere Informationen über die Anteilsklassen des Fonds entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Anteilsklassen des Fonds" in diesem Prospekt.

The Colchester Local Markets Bond Fund

Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Anlage in den Fonds nicht den wesentlichen Bestandteil eines Anlageportfolios ausmachen sollte und möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet ist.

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, positive Erträge und Kapitalrenditen durch Anlage in ein weltweit diversifiziertes Portfolio, vorwiegend bestehend aus Staatsanleihen von Schwellenmärkten oder schuldtitelähnlichen Wertpapieren und Währungen, zu erzielen. Ein damit verbundenes Ziel ist der Kapitalerhalt und der Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Der Fonds legt vorwiegend in lokalen Staatsanleihen oder schuldtitelähnlichen Wertpapieren von Schwellenländern an, die in der Lokalwährung des Emittenten begeben werden. Daneben kann er aber auch in Schuldtiteln anlegen, die auf Währungen von Industrieländern lauten oder diesen ausgesetzt sind. Schwellenländer bezeichnen für diese Zwecke alle Länder, die nicht durch den MSCI All Country World Index als "Industrieländer" definiert sind. Eine Liste der Länder, die vom MSCI All Country World Index als "Industrieländer" eingestuft werden, ist auf <https://www.msci.com/acwi> erhältlich.

Der Fonds kann Anlagen tätigen, die entweder mit Investment-Grade oder unter Investment-Grade eingestuft sind, ; wobei der Fonds jedoch keine Anlagen tätigen kann, die unter B- von Standard & Poor's und Fitch oder unter B3 von Moody's eingestuft sind. Die Anlagen des Fonds in Wertpapieren unter Investment-Grade können sich auf bis zu 30% über dem gewichteten Engagement der JP Morgan GBI-EM Global Diversified Benchmark in Wertpapieren unter Investment-Grade belaufen.

Im Falle einer Herabstufung von Wertpapieren unter B- von Standard & Poor's und/oder Fitch oder B3 von Moody's wird der Anlageverwalter diese herabgestuften Wertpapiere innerhalb von 180 Tagen nach einer solchen Herabstufung verkaufen. Für die Ermittlung des B-/B3-Ratings, wenn unterschiedliche Ratings von Standard & Poor's, Fitch oder Moody's vorliegen, gilt das mittlere der drei Ratings. Wenn das Wertpapier nur von zwei der drei Rating-Agenturen bewertet wird, gilt das niedrigere der zwei Ratings. Wird das Wertpapier nur von einer Rating-Agentur bewertet, so wird dieses Rating verwendet.

Die derivativen Finanzinstrumente des Fonds, die zur Erreichung seiner Strategie eingesetzt werden können, werden im Folgenden und im Abschnitt "Derivative Finanzinstrumente" in diesem Prospekt beschrieben.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, das Anlageziel des Fonds zu erreichen, indem er vorwiegend in ein Portfolio von Schuldtiteln investiert, die ausgegeben werden von: (i) Regierungen weltweit, Regierungsstellen, Behörden und staatlichen Unternehmen; (ii) Landes-, Provinz-, Kreis- und Stadtverwaltungen sowie Verwaltungen von öffentlichen Versorgern und anderen quasi-staatlichen Organismen; (iii) supranationalen Organisationen; und (iv) Körperschaften, die von einer Stelle in (i), (ii) und (iii) oben garantiert werden. Der Anlageverwalter kann solche Wertpapiere in Form von festverzinslichen und variable verzinslichen Anleihen, inflationsindexierten Wertpapieren, Nullkupon- und Discount-Anleihen, Euro-Anleihen, internationalen Anleihen und Yankee-Anleihen erwerben, die von solchen Emittenten begeben werden. Alle Anlagen erfüllen die Vorgaben der OGAW-Vorschriften.

Für die abgesicherten Klassen werden die Währungspositionen in dem Fonds hauptsächlich abgesichert, um ein Engagement in die Währung dieser spezifischen Klasse zu erhalten. Für die in EUR abgesicherte Klasse wird beispielsweise das Währungsengagement der Klasse hauptsächlich auf EUR lauten.

Bei den in Basiswährung abgesicherten Klassen wird nur das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des Fonds und der Währung der Klasse abgesichert.

Weitere Informationen über die Anteilsklassen des Fonds entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Anteilsklassen der Fonds" in diesem Prospekt.

The Colchester Local Markets Real Return Bond Fund

Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Anlage in den Fonds nicht den wesentlichen Bestandteil eines Anlageportfolios ausmachen sollte und möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet ist.

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, positive Erträge und Kapitalrenditen durch Anlage in ein weltweit diversifiziertes Portfolio, vorwiegend bestehend aus inflationsindexierten Staatsanleihen von Schwellenländern oder schuldtitleähnlichen Wertpapieren und Währungen, zu erzielen. Ein damit verbundenes Ziel ist der Kapitalerhalt und der Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Der Fonds legt vorwiegend in inflationsindexierten lokalen Staatsanleihen oder schuldtitelähnlichen Wertpapieren von Schwellenländern an, die in der Lokalwährung des Emittenten begeben werden. Ein inflationsindexierter Schuldtitel ist ein Wertpapier, das strukturiert ist, um Inflationsschutz zu bieten. Der Wert des Kapitals der Anleihe oder der auf die Anleihe gezahlten Zinserträge wird angepasst, um Änderungen der amtlichen Inflationsmessung nachzuverfolgen. Der Fonds kann zudem in andere Schuldtitel oder schuldtitelähnliche Wertpapiere in Schwellenländern investieren, die nicht wie unten beschrieben inflationsindexiert sind. Schwellenländer bezeichnen für diese Zwecke alle Länder, die nicht durch den MSCI All Country World Index als "Industrieländer" definiert sind. Eine Liste der Länder, die vom MSCI All Country World Index als "Industrieländer" eingestuft werden, ist auf <https://www.msci.com/acwi> erhältlich.

Der Fonds kann Anlagen tätigen, die von Standard & Poor's und/oder Fitch mit mindestens B- bzw. von Moody's mit B3 bewertet sind. Im Falle einer Herabstufung von Wertpapieren auf unter B- von Standard & Poor's und/oder Fitch oder B3 von Moody's wird der Anlageverwalter diese herabgestuften Wertpapiere innerhalb von 180 Tagen nach dieser Herabstufung verkaufen. Für die Ermittlung des B-/B3-Ratings gilt, wenn unterschiedliche Ratings von Standard & Poor's, Fitch oder Moody's vorliegen, das mittlere der drei Ratings. Wenn das Wertpapier nur von zwei der drei Rating-Agenturen bewertet wird, gilt das niedrigere der zwei Ratings. Wird das Wertpapier nur von einer Rating-Agentur bewertet, so wird dieses Rating verwendet.

Die derivativen Finanzinstrumente des Fonds, die zur Erreichung seiner Strategie eingesetzt werden können, werden im Folgenden und im Abschnitt "Derivative Finanzinstrumente" in diesem Prospekt beschrieben.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, das Anlageziel des Fonds zu erreichen, indem er vorwiegend in ein Portfolio von inflationsindexierten und anderen Schuldtiteln investiert, die begeben werden von: (i) Regierungen weltweit, Regierungsstellen, Behörden und staatlichen Unternehmen; (ii) Landes-, Provinz-, Kreis- und Stadtverwaltungen sowie Verwaltungen von öffentlichen Versorgern und anderen quasi-staatlichen Organismen; (iii) supranationalen Organisationen; und (iv) Körperschaften, die von einer Stelle in (i), (ii) oder (iii) oben garantiert werden. Der Anlageverwalter kann inflationsindexierte und nicht inflationsindexierte Wertpapiere wie festverzinsliche und variabel verzinsliche Anleihen, Nullkupon- und Discount-Anleihen, Euro-Anleihen, internationale Anleihen oder Yankee-Anleihen erwerben, die von solchen Emittenten begeben werden. Alle Anlagen erfüllen die Vorgaben der OGAW-Vorschriften.

Für die abgesicherten Klassen werden die Währungspositionen in dem Fonds hauptsächlich abgesichert, um ein Engagement in die Währung dieser spezifischen Klasse zu erhalten. Für die in EUR abgesicherte Klasse wird beispielsweise das Währungsengagement der Klasse hauptsächlich auf EUR lauten.

Weitere Informationen über die Anteilsklassen des Fonds entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Anteilsklassen des Fonds" in diesem Prospekt.

The Colchester Emerging Markets Bond Fund

Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Anlage in den Fonds nicht den wesentlichen Bestandteil eines Anlageportfolios ausmachen sollte und möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet ist.

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, positive Erträge und Kapitalrenditen durch Anlage in ein weltweit diversifiziertes Portfolio, vorwiegend bestehend aus Staatsanleihen von Schwellenmärkten

oder schuldtitelähnlichen Wertpapieren und Währungen, zu erzielen. Ein damit verbundenes Ziel ist der Kapitalerhalt und der Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert vorwiegend in Staatsanleihen oder schuldtitelähnliche Wertpapiere und Währungen von Schwellenländern. Er kann jedoch auch Anlagen in Staatsanleihen oder schuldtitelähnlichen Wertpapieren anderer Länder tätigen. Schwellenländer bezeichnen für diese Zwecke alle Länder, die nicht durch den MSCI All Country World Index als "Industrieländer" definiert sind. Eine Liste der Länder, die vom MSCI All Country World Index als "Industrieländer" eingestuft werden, ist auf <https://www.msci.com/acwi> erhältlich. Der Fonds wird vorwiegend in auf USD lautende Wertpapiere investieren, kann aber auch in Wertpapieren anlegen, die auf andere Währungen von Industrieländern oder die lokalen Währungen der Emittenten lauten oder diesen ausgesetzt sind.

Der Fonds kann sein Währungsengagement gegenüber nicht auf USD lautenden Schuldtiteln absichern und aktiv Währungspositionen eingehen, wie weiter im Abschnitt "Anlagetechniken und Instrumente" in diesem Prospekt beschrieben. Der Fonds kann Anlagen tätigen, die entweder mit Investment-Grade oder unter Investment-Grade bewertet sind, ohne Einschränkung des Mindestratings.

Die derivativen Finanzinstrumente des Fonds, die zur Erreichung seiner Strategie eingesetzt werden können, werden im Folgenden und im Abschnitt "Derivative Finanzinstrumente" in diesem Prospekt beschrieben. Der Anlageverwalter ist bestrebt, das Anlageziel des Fonds zu erreichen, indem er vorwiegend in ein Portfolio von Schuldtiteln investiert, die begeben werden von: (i) Regierungen weltweit, Regierungsstellen, Behörden und (vollständigen oder anderweitigen) staatlichen Unternehmen; (ii) Landes-, Provinz-, Kreis- und Stadtverwaltungen sowie Verwaltungen von öffentlichen Versorgern und anderen quasi-staatlichen Organismen; (iii) supranationalen Organisationen; und (iv) Einheiten, die von einer Stelle in (i), (ii) und (iii) oben garantiert werden. Der Anlageverwalter kann Wertpapiere wie festverzinsliche und variabel verzinsliche Anleihen, inflationsindexierte Wertpapiere, Nullkupon- und Discount-Anleihen, Euro-Anleihen, internationale Anleihen und Yankee-Anleihen erwerben, die von solchen Emittenten begeben werden. Alle Anlagen erfüllen die Vorgaben der OGAW-Vorschriften.

Für die abgesicherten Klassen werden die Währungspositionen in dem Fonds hauptsächlich abgesichert, um ein Engagement in die Währung dieser spezifischen Klasse zu erhalten. Für die in EUR abgesicherte Klasse wird beispielsweise das Währungsengagement der Klasse hauptsächlich auf EUR lauten.

Weitere Informationen über die Anteilsklassen des Fonds entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Anteilsklassen des Fonds" in diesem Prospekt.

The Colchester Alpha Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, positive Erträge und Kapitalrenditen durch Anlage in ein weltweit diversifiziertes Portfolio, vorwiegend bestehend aus Long- und Short-Positionen in vorwiegend Staatsanleihen und anderen Schuldtiteln oder schuldtitelähnlichen Wertpapieren und Währungen, zu erzielen. Ein damit verbundenes Ziel ist der Kapitalerhalt und der Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Der Fonds legt in ein diversifiziertes Portfolio an, das sich vorwiegend aus Long- und Short-Positionen in Zinssätzen und Währungen zusammensetzt. Der Fonds beabsichtigt, Long- und Short-

Positionen aufzubauen, die von der Performancedifferenz einiger Staatsanleihenmärkte gegenüber anderen und von günstigen Bewegungen bei einigen Währungen gegenüber anderen profitieren. Long-Positionen in Zinssätzen werden durch die Anlage in Staatsanleihen und anderen Schuldtiteln oder schuldtitelähnlichen Wertpapieren und durch den Kauf von Futures auf Anleihen und Zinssätzen sowie Zinsswaps eingegangen. Short-Positionen auf Zinssätzen werden durch den Kauf von Futures auf Staatsanleihen und Zinssätzen und durch den Einsatz von Zinsswaps aufgebaut. Long- und Short-Währungspositionen werden durch den Einsatz von Devisentermingeschäften (einschliesslich nicht lieferbare Devisentermingeschäfte) errichtet. Positionen werden normalerweise gewichtet, so dass die Summe der Long-Positionen auf Zinssätzen der Summe von Short-Positionen auf Zinssätzen entspricht. Long- und Short-Positionen auf Währungen entsprechen sich in ähnlicher Weise.

Der Fonds erwirbt vorwiegend Positionen in Schuldtiteln und Währungen von Ländern. Solche Schuldtitel und Währungen sind mit Investment-Grade eingestuft, wobei der Fonds bis zu 20% des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von Investment Grade investieren und halten kann.

Im Falle einer Herabstufung von Wertpapieren unter B- von Standard & Poor's und/oder Fitch oder B3 von Moody's wird der Anlageverwalter diese herabgestuften Wertpapiere innerhalb von 180 Tagen nach einer solchen Herabstufung verkaufen. Für die Ermittlung des B-/B3-Ratings, wenn unterschiedliche Ratings von Standard & Poor's, Fitch oder Moody's vorliegen, gilt das mittlere der drei Ratings. Wenn das Wertpapier nur von zwei der drei Rating-Agenturen bewertet wird, gilt das niedrigere der zwei Ratings. Wird das Wertpapier nur von einer Rating-Agentur bewertet, so wird dieses Rating verwendet.

Die derivativen Finanzinstrumente des Fonds, die zur Erreichung seiner Strategie eingesetzt werden können, werden im Folgenden und im Abschnitt "Derivative Finanzinstrumente" in diesem Prospekt beschrieben. Der Anlageverwalter wird generell in Schuldtitel investieren, die ausgegeben werden von: (i) Regierungen weltweit, Regierungsstellen, Behörden und staatlichen Unternehmen; (ii) Landes-, Provinz-, Kreis- und Stadtverwaltungen sowie Verwaltungen von öffentlichen Versorgern und anderen quasi-staatlichen Organismen; (iii) supranationalen Organisationen; und (iv) Körperschaften, die von einer Stelle in (i), (ii) und (iii) oben garantiert werden. Der Anlageverwalter kann solche Wertpapiere in Form von festverzinslichen und variabel verzinslichen Anleihen, inflationsindexierten Wertpapieren, Nullkupon- und Discount-Anleihen, Euro-Anleihen, internationalen Anleihen oder Yankee-Anleihen erwerben, die von solchen Emittenten begeben werden. Alle Anlagen erfüllen die Vorgaben der OGAW-Vorschriften.

Der Fonds kann zudem die folgenden Derivate beim Aufbau seiner Long- und Short-Positionen einsetzen: Zinsswaps, Termingeschäfte (einschliesslich Devisentermingeschäfte und nicht lieferbare Devisentermingeschäfte) und Futures (einschliesslich Futures auf Staatsanleihen und Futures auf Zinssätzen).

Für die Zwecke der Einhaltung der OGAW-Vorschriften wird das Marktrisiko des Fonds unter Verwendung der Value-at-Risk-Methode ("VaR") bemessen. Gemäss den Anforderungen der Zentralbank unterliegt der Fonds einem absoluten VaR-Limit von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds, basierend auf einer Haltedauer von 20 Geschäftstagen, einem historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr (250 Geschäftstage) und einem angepassten Konfidenzintervall von 99 %. VaR ist eine statistische Methode, mittels derer unter Verwendung historischer Daten versucht wird, den wahrscheinlichen maximalen Verlust einzuschätzen, den der Fonds gemäss der Berechnung eines spezifischen einseitigen Konfidenzniveaus (d. h. 99 %) erleiden könnte. Informationen zu den Standards, die derzeit bei der Berechnung des absoluten VaR des Fonds Anwendung finden, sind in Anhang IV enthalten.

Entsprechend den Anforderungen der Zentralbank wird der Fonds unter Einhaltung der vorstehenden VaR-Grenzen verwaltet. Der Fonds wird einen Hebel (Leverage) einsetzen. In diesem Kontext wird der Hebel im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank als die Summe der Nominalbeträge der eingesetzten Derivate berechnet. Unter Anwendung dieser Berechnungsmethode wird derzeit davon ausgegangen, dass sich das Leverage des Fonds allgemein in einer Bandbreite von 250 % bis 350 % des Fondsnettovermögens bewegen wird, dass die Hebelwirkung jedoch höher sein kann und sich unter Umständen auf 400 % des Fondsnettovermögens beläuft. Die offengelegte Hebelwirkung soll keine zusätzliche Anlagegrenze für den Fonds darstellen. Des Weiteren wird nicht beabsichtigt, dass die Hebelwirkung selbst das Risikoprofil des Fonds widerspiegelt. Die Hebelwirkung ist nur einer von vielen Risikofaktoren, die bei der Konstruktion des Portfolios des Fonds berücksichtigt werden, und den Anlegern wird empfohlen, den Abschnitt "Risikofaktoren" in diesem Prospekt sorgfältig zu lesen.

Bei den in Basiswährung abgesicherten Klassen wird nur das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des Fonds und der Währung der Klasse abgesichert. Weitere Informationen über die Anteilsklassen des Fonds entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Anteilsklassen der Fonds" in diesem Prospekt.

Alle Fonds

Basiswährung

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar (USD). Soweit nicht anderweitig angegeben, wird der Nettoinventarwert des Fonds in USD ausgedrückt. Der Nettoinventarwert bestimmter Klassen der Fonds kann in Klassenwährungen dargestellt werden, die von der Basiswährung abweichen können.

Geregelte Märkte

Die übertragbaren Wertpapiere und liquiden finanziellen Vermögenswerte, in die die Fonds allgemein investieren können, müssen an einem geregelten Markt notiert sein oder gehandelt werden, mit der Ausnahme, dass bis zu 10 % des Nettoinventarwerts jedes Fonds in übertragbare Wertpapiere und liquide finanzielle Vermögenswerte investiert werden können, die nicht in dieser Form notiert sind oder gehandelt werden. Die geregelten Märkte, in denen die Anlagen der Fonds notiert sind oder gehandelt werden, sind in Anhang I aufgeführt.

Abgesicherte, in Basiswährung abgesicherte und nicht abgesicherte Anteilsklassen

Abgesicherte Klassen sind Klassen, die Devisentermingeschäfte verwenden, um die Auswirkungen der Wechselkursschwankungen zwischen den Währungen der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds und der Klassenwährung der jeweiligen Klasse zu reduzieren (abzusichern).

In Basiswährung abgesicherte Klassen sind Klassen, die Devisentermingeschäfte verwenden, um die Auswirkungen der Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des Fonds und der jeweiligen Klassenwährung zu reduzieren (abzusichern).

Nicht abgesicherte Klassen sind Klassen, die keine solche Absicherung gegen die Auswirkungen dieser Schwankungen bieten. Die Inhaber von Anteilen nicht abgesicherter Klassen erhalten die Rendite der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, wobei sie das mit den Wechselkursbewegungen zwischen den Währungen dieser zugrunde liegenden Anlagen und der jeweiligen Klassenwährung tragen.

Anteilsinhaber sollten zudem beachten, dass die Absicherung von Anteilsklassen durch den Anlageverwalter von den Strategien und Techniken unabhängig ist, welche auf Ebene des Portfolios in Bezug auf in jedem Fond gehaltene zugrunde liegende Anlagen angewendet werden können.

Zugelassene Organismen für gemeinsame Anlagen

Aufgrund von Beschränkungen für Direktinvestitionen ausländischer Unternehmen in bestimmten Ländern können Investitionen in andere zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen die praktischste oder einzige Form sein, auf die ein Fonds ein Wertpapierengagement bei bestimmten zulässigen Schuldtiteln oder schuldtitelähnlichen Wertpapieren im Einklang mit den oben genannten Richtlinien der Fonds eingehen kann. Dementsprechend kann jeder Fonds nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in zugelassene Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Regulation 68(e) der OGAW-Vorschriften oder solche Organismen investieren, die im Vereinigten Königreich als alternative Investmentfonds zugelassen sind (falls das Vereinigte Königreich kein Mitgliedsstaat mehr ist) und die in jeder wesentlichen Hinsicht mit den OGAW-Vorschriften und den Verordnungen der Zentralbank übereinstimmen. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass solche Anlagen: (i) die Zahlung von Prämien über dem Nettoinventarwert der Portfoliowerte solcher Emittenten (wie Zeichnungsgebühren, die bei der Zeichnung von Anteilen anderer zugelassener Organismus für gemeinsame Anlagen zahlbar sind) beinhalten; und (ii) der Marktverfügbarkeit unterliegen, da unter Umständen nicht für alle Märkte, in denen Beschränkungen für Direktinvestitionen ausländischer Unternehmen gelten, zugelassene Organismen für gemeinsame Anlagen verfügbar sind. Als Anteilsinhaber eines solchen zugelassenen Organismus für gemeinsame Anlagen würde der Fonds seinen anteilmässigen Anteil an den Kosten dieser Gesellschaft tragen. Solche Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen umfassen Investments in andere Fonds. Ein Fonds kann jedoch nicht in einen anderen Fonds investieren, der selbst Anteile an anderen Fonds hält.

Bareinlagen

Jeder Fonds kann sein Barguthaben in Bareinlagen und kurzfristige Wertpapiere, wie Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und Staatsanleihen, investieren oder vorübergehend zu defensiven Zwecken halten, welche von einem OECD-Mitgliedsstaat oder einer supranationalen Organisation begeben werden, sofern die Wertpapiere auf USD lauten, an einem geregelten Markt in einem OECD-Mitgliedsstaat notiert sind oder gehandelt werden und mit Investment-Grade oder besser bewertet sind.

Europäische Benchmark-Verordnung

Soweit nicht anderweitig im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik der Fonds" in diesem Prospekt in Bezug auf einen bestimmten Fonds verfügt, wird ein Index nur für Zwecke verwendet wie einschliesslich zur Messung der Duration, als Benchmark, welche der Fonds zu übertreffen sucht, als für relative VaR-Messung und für das Reporting der relativen Performance. Anteilsinhaber sollten beachten, dass sich die Gesellschaft und/oder ihre Vertriebsstellen von Zeit zu Zeit einzig für finanzielle oder Risikovergleichszwecke auf andere Indizes in den Marketingunterlagen oder anderen Mitteilungen beziehen können. Sofern solche Indizes jedoch nicht im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik der Fonds" erwähnt werden, handelt es sich nicht um formelle Benchmarks, gegen die der Fonds verwaltet wird.

In Bezug auf die betreffenden Fonds bestätigt die Gesellschaft zusammen mit dem jeweiligen Benchmark-Verwalter für jede von einem Fonds genutzte Benchmark, dass die Benchmark-Verwalter in das von der ESMA gemäss der Benchmark-Verordnung geführte Register aufgenommen sind oder dies beabsichtigen zu tun. Die Gesellschaft hat Abhilfemassnahmen für den Fall festgelegt, dass eine Benchmark wesentlichen Änderungen unterliegt oder nicht mehr im Einklang mit der Benchmark-Verordnung zur Verfügung steht.

Derivative Finanzinstrumente

Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente ("FDI") können von jedem Fonds innerhalb der in Anhang III beschriebenen Grenzen für eine effiziente Portfolioverwaltung und/oder Anlagezwecke eingesetzt werden, wie im Abschnitt "Anlagetechniken und Anlageinstrumente" in diesem Prospekt beschrieben. Derivative Finanzinstrumente können genutzt werden, um Positionen auf Zinssätzen oder Wechselkursen einzugehen oder das Risiko ungünstiger Marktveränderungen zu verringern.

Devisentermingeschäfte (einschliesslich nicht lieferbarer Devisentermingeschäfte, "Non-Deliverable Forwards") können von jedem Fonds verwendet werden, um das Risiko ungünstiger Wechselkursschwankungen zu verringern, das Risiko gegenüber Fremdwährungen zu erhöhen oder Positionen umzuschichten, um Wechselkursschwankungen zwischen Währungen zu begegnen. Jeder Fonds, dessen Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten auf Devisentermingeschäfte (einschliesslich nicht lieferbarer Devisentermingeschäfte) begrenzt ist (d. h. jeder Fonds mit Ausnahme des The Colchester Alpha Fund), nutzt den Commitment-Ansatz zur Messung des Gesamtrisikos. The Colchester Global Bond Fund, The Colchester Global Bond Fund – 130/30 Currency Hedged, The Colchester Global Aggregate Bond Fund, The Colchester Global Green Bond Fund, The Colchester Global Low Duration Bond Fund, The Colchester Global Real Return Bond Fund, The Colchester Local Markets Real Return Bond Fund und The Colchester Emerging Markets Bond Fund können eine Hebelwirkung von bis zu 100% des Nettoinventarwerts des Fonds infolge des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten durch den Fonds für Anlagezwecke aufweisen. Der The Colchester Local Markets Bond Fund kann ein Leverage von bis zu 75 % seines Nettoinventarwerts infolge seines Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten für Anlagezwecke aufweisen.

Es wird davon ausgegangen, dass bis zu 200 % der Vermögenswerte jedes Fonds (ausser der The Colchester Global Bond Fund – 130/30 Currency Hedged und der The Colchester Alpha Fund) aus Long-Positionen bestehen können (100 % in Direktanlagen und 100 % in derivativen Finanzinstrumenten) und dass bis zu 100 % der Vermögenswerte jedes Fonds (ausser der The Colchester Global Bond Fund – 130/30 Currency Hedged und der The Colchester Alpha Fund) Short-Positionen umfassen können, die durch derivative Finanzinstrumente aufgebaut werden.

Es wird davon ausgegangen, dass bis zu 230 % der Vermögenswerte des The Colchester Global Bond Fund – 130/30 Currency Hedged aus Long-Positionen bestehen können (100 % in Direktanlagen und 130 % in derivativen Finanzinstrumenten) und dass bis zu 130 % der Vermögenswerte des The Colchester Global Bond Fund – 130/30 Currency Hedged Short-Positionen umfassen können, die durch derivative Finanzinstrumente erreicht werden. Der The Colchester Global Bond Fund – 130/30 Currency Hedged verwendet zur Messung des Gesamtengagements den Commitment-Ansatz. Dementsprechend wird der The Colchester Global Bond Fund – 130/30 Currency Hedged nur bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten für Anlagezwecke nach Anwendung von Netting und Absicherung fremdfinanziert.

Zinsswaps und Futures werden von dem The Colchester Alpha Fund eingesetzt, um direktionale Zinsrisikopositionen in einer Weise aufzubauen, die mit der physischer Anleihen vergleichbar ist. Zinsswaps oder Futures können sich effizienter als eine Anleihe erweisen, um eine Position aufzubauen, die mit steigenden Zinsen an Wert gewinnt und gleichzeitig grössere Flexibilität bei der Verwaltung der Portfolioduration bietet. Der The Colchester Alpha Fund wird Leverage einsetzen und zur Messung des Gesamtengagements einen Value-at-Risk-Ansatz anwenden. Es wird davon ausgegangen, dass bis zu 200 % der Vermögenswerte des The Colchester Alpha Fund aus Long-Positionen bestehen können (100 % in Direktanlagen und 100 % in derivativen Finanzinstrumenten) und dass bis zu 200 % der Vermögenswerte des The Colchester Alpha Fund Short-Positionen umfassen können, die durch derivative Finanzinstrumente aufgebaut werden.

Richtlinie zur Stimmrechtsvertretung

Anleger in Staatsanleihen können ihr Stimmrecht in der Regel nur im Falle einer Staatsinsolvenz in Verbindung mit ihren Anleihebeständen ausüben. In solchen Fällen können Anleiheinvestoren die Möglichkeit haben, über die Bedingungen einer Umstrukturierung abzustimmen. Da der Anlageverwalter im Allgemeinen in Staatsanleihen mit Investment-Grade investiert, werden erwartungsgemäss selten Situationen eintreten, in denen die Fonds an einer Abstimmung teilnehmen können. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass ein Fonds an einer Abstimmung teilnehmen kann, bestimmt der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen und im besten Interesse des betreffenden Fonds, wie und ob er im Namen des Fonds abstimmt. Zuweilen hat der Anlageverwalter kein Stimmrecht, da die Verwahrstelle in einem bestimmten Markt keine Stimmrechtsdienstleistungen erbringt, oder der Anlageverwalter nicht rechtzeitig Unterlagen für die Abstimmung erhält, oder aus anderen Gründen, die sich der Kontrolle des Anlageverwalters entziehen. Der Anlageverwalter kann sich auch gegen die Ausübung seines Stimmrechts entscheiden, wenn er die Liquidation einer Position in Betracht zieht, oder aus einem anderen Grund, wenn er die Abstimmung für unangemessen hält.

Die Richtlinie der Gesellschaft in Bezug auf die Ausübung von Stimmrechten ist auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich. Anteilsinhaber können vom Anlageverwalter Zusammenfassungen zu Abstimmungen erhalten, an denen der Anlageverwalter im Auftrag der Fonds teilgenommen hat.

Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung

Der Anlageverwalter erkennt seine Verpflichtung an, alle hinreichenden Schritte zu unternehmen, um das bestmögliche Ergebnis für die Fonds bei der Ausführung von Aufträgen in ihrem Namen zu erzielen. Der Anlageverwalter kann bestimmte "Ausführungsfaktoren" (im Sinne der FCA-Regeln) berücksichtigen, einschliesslich Preis, Umfang und Art des Auftrags, Marktbedingungen (einschliesslich Marktschliessungen), Liquidität von Finanzinstrumenten, Terminierung des Auftrags, Qualität, Wahrscheinlichkeit und Geschwindigkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrags oder jede andere für die Ausführung des Auftrags relevante Gegenleistung. Der Anlageverwalter bemüht sich bei der Platzierung von auszuführenden Aufträgen, im Einklang mit den besten Interessen der Fonds zu handeln, und hat für diesen Zweck eine Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung ("Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung") festgelegt. Ein Exemplar der Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung des Anlageverwalters ist auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Brokerage-Vereinbarungen

Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Gegenparteien, Broker und Händler auswählen, die beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren und Währungen und bei der Ausführung und Abwicklung von Geschäften und anderen Börsentransaktionen zum Einsatz kommen, jedoch stets vorbehaltlich der Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung. Der Anlageverwalter kann jederzeit ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber zusätzliche Broker mit Clearing- und Ausführungsdienstleistungen beauftragen. Auf diese Weise ausgewählte Gegenparteien werden im Prospekt als "zugelassene Kontrahenten" bezeichnet.

Der Anlageverwalter ist für die Verhandlung von Provisionen und Spreads, die in Verbindung mit solchen Transaktionen gezahlt werden, verantwortlich.

Dem Anlageverwalter obliegt gemäss FCA die Pflicht, alle hinreichenden Schritte zu unternehmen, um die bestmögliche Ausführung aller Wertpapiertransaktionen für die Fonds zu erreichen. Um seinen Verpflichtungen nachzukommen, wendet der Anlageverwalter das Broker-Auswahlverfahren an, das im Abschnitt "Für den Anleihehandel zugelassene Kontrahentenbeziehungen" und "Für Devisengeschäfte zugelassene Kontrahentenbeziehungen" in diesem Prospekt dargelegt ist.

Weder der Anlageverwalter noch eines seiner verbundenen Unternehmen sind direkt oder indirekt an den Einnahmen beteiligt, die durch das Brokerage der Fonds oder durch Transaktionen im Freiverkehr (OTC) erzielt werden. Der Anlageverwalter ist mit keiner Gegenpartei verbunden.

Für den Anleihehandel zugelassene Kontrahentenbeziehungen

Der Anlageverwalter unterhält Beziehungen zu einer Auswahl von zugelassenen Kontrahenten, um Anleihetransaktionen für die Fonds durchzuführen. Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass die Aufrechterhaltung einer gewissen Anzahl von Kontrahentenbeziehungen in diesem Bereich sicherstellt, dass der Anlageverwalter über eine angemessene Auswahl an Gegenparteien verfügt, wenn es darum geht festzulegen, wie er seinen Verpflichtungen zur "bestmöglichen Ausführung" in Bezug auf die Anleihegeschäfte der Fonds am besten nachkommen kann.

Der Anlageverwalter wählt zunächst die zugelassenen Kontrahenten aus und überwacht sie fortlaufend auf der Grundlage von Faktoren, die den Anlageverwalter seiner Meinung nach bei seinen Bemühungen, seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft zu erfüllen, unterstützen. In Bezug auf jeden zugelassenen Kontrahenten umfassen diese Faktoren, ohne darauf beschränkt zu sein: (i) die Wettbewerbsfähigkeit der von ihm angebotenen Preise; (ii) die Bandbreite der von ihm gehandelten Märkte (der Anlageverwalter hält eine umfangreiche Liste von Kontrahenten auf der Grundlage globaler und lokaler Spezialisten für angemessen); (iii) sein Qualitätsranking im Vergleich zu seinen Mitbewerbern, einschliesslich seiner relativen Preisgestaltung und operativen Effizienz; (iv) der Marktanteil, den er in den relevanten Märkten hält (falls verfügbar); (v) sein beobachtbares Mass an Integrität und seine regulatorische Stellung; (vi) seine Kreditwürdigkeit und finanzielle Verantwortung; (vii) seine Fehlerquote sowie seine Effizienz beim Treffen von Korrekturmaßnahmen, wenn ein Fehler auftritt; (viii) sein Expertenwissen oder seine Erfahrung, die einen Mehrwert für die Qualität des angebotenen Dienstes darstellen dürfte; und (ix) alle seine etwaigen Belange, die die Qualität des angebotenen Dienstes beeinträchtigen können. Die Faktoren im vorstehenden Satz werden nicht nach der relativen Bedeutung aufgeführt, die der Anlageverwalter ihnen bei der Auswahl der Kontrahenten beimisst.

Für Devisengeschäfte zugelassene Kontrahentenbeziehungen

Ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle, am Datum dieses Prospekts The Northern Trust Company ("Northern Trust") handelt als der alleinig zugelassene Kontrahent in Bezug auf Devisenterminkontrakte für die Fonds (Kassageschäfte, lieferbare und nicht lieferbare Termingeschäfte). Northern Trust wird aus folgenden Gründen als der für Devisengeschäfte zugelassene Kontrahent eingesetzt:

- Northern Trust stellt Liquidität in 56 Währungen (37 lieferbare Termingeschäfte und 19 nicht lieferbare Termingeschäfte (Non-Deliverable Forwards, "NDF")) zur Verfügung, die frei gehandelt werden können, und hat in der Rolle des Kapitalgebers Zugang zu einer breiten Auswahl an 15 verschiedenen Liquiditätsanbietern, per Juni 2018.
- Die Ausführung von Devisenterminkontrakten mit Northern Trust bietet den Vorteil, dass durch Ausführung von Nettingtransaktionen, insbesondere in den Anteilklassen, die Transaktionskosten reduziert werden.
- Die Abwicklung von Devisenterminkontrakten mit Northern Trust bietet den Vorteil, dass durch die Abwicklung von Nettingtransaktionen das operative Risiko gesenkt wird.
- Die Abwicklung von Devisenterminkontrakten mit Northern Trust reduziert den Bedarf an mehreren Collateral Calls und Zahlungen. Mehrere Collateral Calls und Zahlungen sind mit einem operativen Risiko und entsprechenden Kosten verbunden.
- Der Anlageverwalter handelt nur in liquiden Währungspaaren, die mit leicht verfügbaren und beobachtbaren Preisen handeln.
- Northern Trust ist eine erstklassige Treuhandbank.

Der Anlageverwalter überwacht Northern Trust und die von ihr erbrachten Devisendienstleistungen, um unterstützend sicherzustellen, dass solche Kurse auf der Grundlage der bestmöglichen Ausführung wie im Abschnitt "Überwachung der Performance von zugelassenen Kontrahenten" dargelegt ermittelt werden. Bitte nehmen Sie diesbezüglich auch den Abschnitt "Interessenkonflikte" in diesem Prospekt zur Kenntnis.

Der Anlageverwalter erhält und verbucht Sicherheiten von und an Northern Trust zur Unterstützung nicht realisierter Gewinne und Verluste im Zusammenhang mit den Devisentermingeschäften der Fonds. Für den The Colchester Alpha Fund erhält und verbucht der Anlageverwalter Sicherheiten von und an andere zugelassene Kontrahenten zur Unterstützung nicht realisierter Gewinne und Verluste im Zusammenhang mit den Zinsswap-Geschäften des Fonds.

Eingeschränkte Devisentermingeschäfte

Bei eingeschränkten Fremdwährungen werden Kassageschäfte, die aus dem Verkauf und Kauf von Anleihen mit eingeschränkten Währungen resultieren, von der Verwahrstelle oder ihrer Unterverwahrstelle ausgeführt. Aufgrund der lokalen Währungsbeschränkungen dieser Märkte ist der Anlageverwalter nicht in der Lage, die Ausführung dieser Geschäfte zu kontrollieren oder zu verhandeln.

Überwachung der Performance von zugelassenen Kontrahenten

Der Anlageverwalter überwacht seine zugelassenen Kontrahenten und die von ihnen angebotenen Ausführungsdienstleistungen auf laufender Basis um sicherzustellen, dass ihre Leistung die Pflicht zur "bestmöglichen Ausführung" erfüllt. Der Anlageverwalter überprüft die Transaktionskostenanalyse des Anleihe- und Devisenhandels, und wenn er der Ansicht ist, dass die von einem zugelassenen Kontrahenten in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum erzielte Preisgestaltung ausserhalb eines akzeptablen Toleranzwerts lag, wird die Angelegenheit mit dem zugelassenen Kontrahenten erörtert. Der zugelassene Kontrahent ist verpflichtet, eine zufriedenstellende Erklärung für die Abweichung vom Toleranzwert vorzulegen. Wird keine vom Anlageverwalter als zufriedenstellend erachtete Erklärung abgegeben und sofern der Anlageverwalter die Abweichung als wesentlich einschätzt, kann der Anlageverwalter den zugelassenen Kontrahenten aussetzen, bis er davon überzeugt ist, dass angemessene Massnahmen zur Behebung der besagten Angelegenheit ergriffen wurden.

Kreditaufnahme

Die Fonds sind nicht zur Kreditaufnahme ermächtigt ausser in folgenden Fällen:

- (a) Ein Fonds kann Devisen in Form von Gegenkrediten («Back-to-back»-Kredite) erwerben. Auf diese Weise erworbene Devisen werden für den Zweck von Regulation 103(1) der OGAW-Vorschriften nicht als Kredite eingestuft, sofern diese Devisen nicht den Wert der «Back-to-Back»-Einlage übersteigen; und
- (b) ein Fonds kann Kredite bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts aufnehmen, sofern eine solche Kreditaufnahme von vorübergehender Natur ist.

Einhaltung von Anlagezielen, Anlagestrategien und Anlagepolitik

Jede Änderung der Anlageziele und jede wesentliche Änderung der Anlagestrategien oder Anlagepolitik eines Fonds bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmen der Anteilhaber dieses Fonds, die von einer Hauptversammlung oder allen Anteilhabern dieses Fonds im Wege eines schriftlichen Beschlusses gefasst werden. Gemäss der Satzung erfolgt die Einberufung der Anteilhaber zu einer solchen Hauptversammlung mit einer Frist von 21 vollen Tagen. In der Einberufung sind Ort, Tag, Uhrzeit und Gegenstand dieser Versammlung sowie der vorgeschlagene

Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen der Anlageziele und Anlagepolitik anzugeben. Wird eine Änderung der Anlageziele und/oder Anlagepolitik durch die Anteilsinhaber genehmigt, so wird den Anteilsinhabern eine angemessene Anzeigefrist eingeräumt, damit sie ihre Anteile vor der Implementierung einer solchen Änderung im Fall von Einwänden gegen die Änderungen zurückgeben können. Gesonderte Fonds- oder Klassenversammlungen können zu bestimmten Angelegenheiten abgehalten werden, die die Interessen der betreffenden Anteilsinhaber wesentlich beeinträchtigen, wobei lediglich die Anteile des betreffenden Fonds und/oder der betreffenden Klasse an der jeweiligen Abstimmung teilnehmen können, zum Beispiel, wenn die Genehmigung einer Gebührenänderung für einen bestimmten Fonds und/oder eine Klasse eingeholt werden muss.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Jede Fondsanlage ist auf die gemäss der OGAW-Vorschriften festgelegten Anlagen beschränkt, wie in Anhang II dargelegt. Werden die OGAW-Vorschriften während der Laufzeit der Gesellschaft geändert, können die Anlagebeschränkungen angepasst werden, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen. Die Änderungen müssen jedoch jederzeit den Anforderungen der Zentralbank entsprechen und bedürfen der Zustimmung durch die Mehrheit der Stimmen der Anteilsinhaber, die auf einer Hauptversammlung oder von allen Anteilsinhabern im Wege eines schriftlichen Beschlusses gefasst werden. Die Anteilsinhaber werden im nächsten nachfolgenden Jahres- oder Halbjahresbericht der Gesellschaft über diese Änderungen informiert.

Die Gesellschaft wendet zudem eine Sicherheitenrichtlinie an, die zulässige Arten von Sicherheiten und die Richtlinie zur Wiederanlage (einschliesslich der Risiken aus der Richtlinie zur Wiederanlage) umfasst.

Anlagetechniken und Instrumente

Der Fonds kann derivative Finanzinstrumente für Anlagezwecke und/oder für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung einsetzen, wenn der Anlageverwalter die Verwendung solcher Techniken und Instrumente wirtschaftlich für geeignet hält, um Risiken zu verringern, Kosten zu reduzieren und um zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge für den Fonds mit einem angemessenen Risikograd zu generieren. Die Verwendung der Fonds von solchen derivativen Finanzinstrumenten unterliegt den von der Zentralbank von Zeit zu Zeit festgelegten Bedingungen und Beschränkungen. Die Gesellschaft wendet einen Risikomanagementprozess an, der es ihr ermöglicht, die verschiedenen mit derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken zu bewerten, zu überwachen und zu steuern. Die Gesellschaft stellt einem Anteilsinhaber auf Antrag ergänzende Informationen in Bezug auf die angewandten Risikomanagementmethoden bereit, einschliesslich der jeweiligen Mengenbegrenzungen und der jüngsten Entwicklungen hinsichtlich der Risiko- und Renditemerkmale der Hauptkategorien von Anlagen.

Devisentermingeschäfte

Die Fonds beteiligen sich an Devisentermingeschäften (Kassageschäfte, lieferbare und nicht lieferbare Termingeschäfte), um ihre Anlageziele umzusetzen.

Ein Termingeschäft ist eine Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer zugrunde liegenden Währung zu einem zuvor festgelegten Preis an einem spezifischen Datum in der Zukunft. Die Vertragsbedingungen werden bei Abschluss festgelegt, so dass der Kontrakt zu Beginn keinen Wert hat. Terminkurse werden berechnet, indem auf den aktuellen Kassakurs einer Währung die Haltekosten (Cost of Carry) aufgeschlagen werden. Beim Abschluss eines Termingeschäfts erfolgt

kein Transfer von Geldern und der Handel wird auf das festgelegte Datum aufgeschoben, an dem die zugrunde liegende Währung gegen Barmittel eingetauscht wird. Da die zugrunde liegende Währung in der Folge Kursbewegungen verzeichnet, ändert sich auch der Wert des Kontrakts und zwar generell in dieselbe Richtung.

Termingeschäfte werden nicht an einem Markt gehandelt. Sie werden lediglich an einem zuvor festgelegten Erfüllungstag abgewickelt. Da es keinen Börsenhandel und keine Clearingstellen gibt, sind keine einheitlichen Bedingungen für Termingeschäfte festgelegt. Dementsprechend steht es den Parteien frei, nach eigenem Bedarf Abwicklungszeiten und zugrunde liegende Beträge einer Währung festzulegen, die von den einheitlichen Bestimmungen eines börsengehandelten Derivatkontrakts abweichen können. Da bei einem Termingeschäft zwei Vertragsparteien eine Vereinbarung eingehen, für die es keinen Sekundärmarkt gibt, sind Termingeschäfte mit einem Kontrahentenrisiko verbunden.

Viele Fondsanlagen können auf Währungen lauten, die von der betreffenden Basiswährung oder Klassenwährung abweichen. Die Fonds können versuchen, dieses Fremdwährungsrisiko durch den Abschluss von Devisentermingeschäften (auch für nicht lieferbare Währungen) zu begrenzen. Die Fonds können ferner Devisentermingeschäfte abschliessen, um das Risiko in Fremdwährungen zu erhöhen oder das Risiko zu verschieben, um sich gegen Schwankungen zwischen Währungen abzusichern.

Nicht lieferbare Devisentermingeschäfte sind Swapvereinbarungen, bei denen ein Fonds mit einer Gegenpartei vereinbaren kann, dass seine Rendite (oder sein Verlust) auf der relativen Performance von zwei verschiedenen Währungen basiert. Was eine der Währungen betrifft, so basiert die Rendite des Fonds auf theoretischen Long-Positionen in dieser Währung (mit einem aggregierten Nominalwert in Höhe des Nominalbetrags des Differenzkontrakts) und, was die andere Währung betrifft, auf theoretischen Short-Positionen in dieser zweiten Währung. Die Zahlungsverpflichtungen der beiden Vertragsseiten werden gegeneinander aufgerechnet und basieren somit auf den Änderungen des relativen Werts der Währungen und nicht auf der gesamten Wertänderung der beiden Vertragsteile. Es ist jedoch möglich, dass die Short-Währungsposition die Long-Währungsposition übertrifft, was zu einem Verlust für den Fonds führt, selbst wenn die Währungen sowohl auf der langen als auch auf der kurzen Seite des Kontrakts an Wert gewinnen.

Jeder Fonds darf nur Devisentermingeschäfte mit der jeweiligen Gegenpartei schliessen. Wenn ein Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, verfügt der Fonds zwar über vertragliche Rechtsbehelfe gemäss der Vereinbarung zur Transaktion, es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass die Gegenparteien ihren Verpflichtungen entsprechend solchen Verträgen nachkommen können oder dass der Fonds bei einem Zahlungsausfall die vertraglichen Rechtsbehelfe erfolgreich durchsetzen kann. Zudem kann ein Dokumentationsrisiko bestehen, was das Risiko miteinschliesst, dass die Parteien sich über die adäquate Auslegung der Vertragsbedingungen nicht einigen können. Sollte ein solcher Streitfall eintreten, können die Kosten und die Unvorhersehbarkeit der Rechtsverfahren, die der Fonds zur Durchsetzung seiner Vertragsrechte anstrengen müsste, den Fonds zu der Entscheidung veranlassen, seine Ansprüche gegenüber der Gegenpartei nicht geltend zu machen. Der Fonds trägt folglich das Risiko, dass er unter Umständen die ihm gemäss den Kontrakten zustehenden Zahlungen nicht erhalten kann, oder dass solche Zahlungen verzögert oder erst dann geleistet werden, wenn dem Fonds bereits Kosten für Rechtsstreitigkeiten entstanden sind.

Futures

Der The Colchester Alpha Fund kann zur Erreichung seiner Anlageziele Futures-Kontrakte abschliessen.

Futures-Kontrakte sehen den zukünftigen Verkauf durch eine Partei und den Kauf eines bestimmten Betrags eines zugrunde liegenden Vermögenswerts durch eine andere Partei zu einem bestimmten Preis, Datum und Zeitpunkt vor. Der Abschluss eines Vertrags zum Kauf eines zugrunde liegenden

Vermögenswert wird allgemein als Kauf eines Vertrags oder das Halten einer Long-Position an dem Vermögenswert bezeichnet. Der Abschluss eines Vertrags zum Verkauf eines zugrunde liegenden Vermögenswert wird allgemein als Verkauf eines Vertrags oder das Halten einer Short-Position an dem Vermögenswert bezeichnet. Insbesondere können die Fonds in Anleihe- und Zins-Futures investieren. Ein Anleihefuture-Kontrakt ist eine Vereinbarung, gemäss der sich eine Partei verpflichtet, ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier (z.B. US-Staatsanleihen oder Schuldtitel) anzunehmen oder zu liefern oder Barmittel anzunehmen oder bereitzustellen, basierend auf der Wertänderung eines Warenkorbs oder eines Wertpapierindex zu einem bestimmten Zeitpunkt und zu einem bestimmten Preis. Ein Zins-Future ist eine Vereinbarung, gemäss der sich eine Partei verpflichtet, einen bestimmten verzinslichen Vermögenswert zu einem bestimmten zukünftigen Zeitpunkt und zu einem bestimmten Preis anzunehmen oder zu liefern. Die Lieferung kann nicht immer mit der Begleichung der Preisdifferenz zwischen dem Abrechnungskurs und dem Handelskurs erfolgen. Zins-Futures dienen als Absicherung gegen Zinsänderungen und können in Kombination mit Anleihefutures eingesetzt werden.

Swaps

Der The Colchester Alpha Fund kann zur Erreichung seiner Anlageziele Zinsswaps abschliessen.

Swaps sind Verträge, in denen sich zwei Parteien verpflichten, einander die Renditen aus den zugrunde liegenden Vermögenswerten mit unterschiedlichen Merkmalen zu zahlen (Swap). Die meisten Swaps sehen keine Lieferung der zugrunde liegenden Vermögenswerte durch eine der Parteien vor, und die Parteien besitzen unter Umständen nicht die dem Swap zugrunde liegenden Vermögenswerten. Die Zahlungen erfolgen normalerweise auf Nettobasis, so dass ein Fonds an einem bestimmten Tag nur den Betrag erhalten (oder zahlen) würde, um den seine Zahlung gemäss dem Kontrakt unter (oder über) dem Betrag der Zahlung der anderen Partei liegt. Swap-Vereinbarungen sind komplexe Instrumente, die viele verschiedene Formen annehmen können. Insbesondere können die Fonds in Zinsswaps investieren. Ein Zinsswap beschreibt den Tausch zwischen einem Fonds und einer anderen Partei von festen oder variablen Zinszahlungsströmen.

Sicherheitenrichtlinie

Die Sicherheitenrichtlinie, die für Sicherheiten aus OTC-Derivategeschäften in Bezug auf die Fonds gilt, sieht die Einhaltung der in Anhang III festgelegten Anforderungen vor. Darin sind die zulässigen Arten von Sicherheiten, die Höhe der erforderlichen Sicherheiten und die Wertabschlagspolitik sowie im Falle von Barsicherheiten die von der Zentralbank gemäss den OGAW-Vorschriften vorgeschriebene Wiederanlagepolitik festgelegt. Die Kategorien von Sicherheiten, die die Fonds entgegennehmen können, umfassen Barmittel und Staatsanleihen. Von Zeit zu Zeit und vorbehaltlich der Anforderungen in Anhang III kann die Sicherheitenrichtlinie über die Höhe der erforderlichen Sicherheiten und Abschläge nach Ermessen des Anlageverwalters angepasst werden, wenn dies im Rahmen der spezifischen Gegenpartei, der Merkmale des als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerts, der Marktbedingungen oder anderer Umstände als angemessen erachtet wird. Die Höhe der erforderlichen Sicherheiten beläuft sich mindestens auf den erforderlichen Umfang, anhand dessen gewährleistet ist, dass das Engagement gegenüber einer Gegenpartei die in Regulation 70(1)(c) der OGAW-Vorschriften festgelegten Grenzen nicht überschreitet (d. h. die Differenz zwischen dem Engagement gegenüber der Gegenpartei und den in Regulation 70(1)(c) der OGAW-Vorschriften festgelegten Grenzen). Die vom Anlageverwalter angewandten Abschläge (falls vorhanden) werden für jede Klasse von als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerten angepasst, wobei die Merkmale der Vermögenswerte wie die Bonität und/oder die Preisvolatilität sowie das Ergebnis von Stresstests, die gemäss den Anforderungen in Anhang III durchgeführt werden, berücksichtigt werden. Die Entscheidung, einen bestimmten Wertabschlag auf eine bestimmte Klasse von Vermögenswerten anzuwenden oder von diesem abzusehen, sollte auf der Grundlage dieser Sicherheitenrichtlinie begründet werden.

Wenn von einem Fonds erhaltene Barsicherheiten wieder angelegt werden, ist der Fonds diesbezüglich dem Risiko des Anlageverlusts ausgesetzt. Sollte ein solcher Verlust eintreten, wird der Wert der Sicherheiten reduziert und der Fonds ist in der Folge weniger gegen einen etwaigen Ausfall der Gegenpartei geschützt. Die Risiken, die mit der Wiederanlage von Barsicherheiten verbunden sind, entsprechen im Wesentlichen den Risiken, die mit den anderen Anlagen des Fonds einhergehen. Weitere Informationen sind im Abschnitt "Risikofaktoren" enthalten.

Wertpapierleihe

Die Fonds können keine Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Vorschriften zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Zum Datum dieses Prospekts wird nicht beabsichtigt, dass die Fonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return-Swaps im Sinne der Wertpapierfinanzierungsvorschriften abschliessen.

Ausschüttungspolitik

Anteile sind als thesaurierende Anteile oder ausschüttende Anteile erhältlich, wie im Abschnitt "Anteilsklassen der Fonds" in diesem Prospekt beschrieben.

Nettoerträge und realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne nach Abzug von realisierten und nicht realisierten Kapitalverlusten, die den thesaurierenden Anteilen eines Fonds zurechenbar sind, werden nicht erklärt oder ausgeschüttet, sondern im Nettoinventarwert je Anteil thesauriert.

Den ausschüttenden Anteilen eines Fonds zurechenbare Nettoerträge werden erklärt und in Form von Dividenden ausgeschüttet und können Summen umfassen, die eine Beteiligung oder Dividende oder andere Einnahmen darstellen, die für die Gesellschaft aufgelaufen sind, aber nicht in einer Rechnungsperiode von der Gesellschaft vereinnahmt wurden. Wenn Gelder zur Ausschüttung verfügbar sind, wird vorgeschlagen, eine Ausschüttung für die ausschüttenden Anteile zu erklären, die am Ende eines jeden Quartals zahlbar ist. Realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne abzüglich

realisierter und nicht realisierter Kapitalverluste, die auf die ausschüttenden Anteile entfallen, werden nicht erklärt oder ausgeschüttet, sondern im Nettoinventarwert je Anteil thesauriert.

Die Gesellschaft kann für jede Rechnungsperiode einen Prozentsatz (wie vom Verwaltungsrat oder seinem Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegt) des überschüssigen Nettoertrags, der durch die Kupons und Zinsen dargestellt wird, welche für jede ausschüttende Klasse jedes Fonds erhalten werden, an die Anteilsinhaber der jeweiligen Klasse ausschütten, nach Abzug von Kosten und verschiedenen anderen Posten, wie im Abschnitt "Gebühren und Kosten" in diesem Prospekt dargelegt, die den Einnahmen des jeweiligen Fonds zurechenbar sind. Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen hinsichtlich jeder ausschüttenden Klasse weitere oder abweichende Dividendenzahltag festsetzen.

Dividendenzahlungen können verzögert und auf den Umbrella-Sammelkonten verwahrt werden (und keine Zinsen tragen), wenn das ursprüngliche Antragsformular oder eine angeforderte Dokumentation zur Geldwäschebekämpfung nicht bei der Verwaltungsstelle eingegangen ist. Unter diesen Umständen bleiben alle Beträge, die in Form von Dividenden oder Ausschüttungen an die Anteilsinhaber zu zahlen sind, ein Vermögenswert der Gesellschaft, bis sich die Verwaltungsstelle davon überzeugt hat, dass ihre Verfahren zur Geldwäschebekämpfung vollumfänglich eingehalten werden, woraufhin diese Dividende ausgezahlt wird.

Zusatzvereinbarungen und andere ähnliche Vereinbarungen

Unter bestimmten Umständen kann der Anlageverwalter oder die Gesellschaft zustimmen, in Bezug auf eine Anlage in einen Fonds eine Zusatzvereinbarung (keine Gebührenrückvergütungsvereinbarung) einzugehen. Der Anlageverwalter wird eine Zusatzvereinbarung im Allgemeinen nur dann in Betracht ziehen, wenn die Regelungen, die für die Anlage eines bestimmten Anteilsinhabers (wie die mit einem solchen Anteilsinhaber verbundenen massgebenden Dokumente) in einem Fonds gelten, eine spezifische Änderung erfordern, sofern diese Änderung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Gesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle oder die anderen Anteilsinhaber haben wird. Der Anlageverwalter trifft in der Regel keine Zusatzvereinbarungen oder ähnlichen Vereinbarungen, die einem Anteilsinhaber oder einer Gruppe von Anteilsinhabern Vorzugsrechte in Bezug auf die Zahlung oder den Zeitpunkt von Rücknahmen, die Freistellung durch den Anlageverwalter, das Gesetz über die Verantwortlichkeiten des Anlageverwalters bzw. jedes Anteilsinhabers gemäss der Satzung oder den Zugang zur Handelstätigkeit des Fonds gewähren, bevor Geschäfte getätigt werden. Der Anlageverwalter stellt einem Anteilsinhaber auf Anfrage eine Zusammenfassung zu sämtlichen aktuell geltenden Zusatzvereinbarungen zur Verfügung. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter weitere Berichte bereitstellen, wie von einem Anteilsinhaber von Zeit zu Zeit angefordert, sofern solche Berichte einem Anteilsinhaber keine Vorzugsrechte in Bezug auf die Zahlung oder den Zeitpunkt von Rücknahmen gegenüber anderen Anteilsinhabern gewähren, und solche Berichte werden anderen Anteilsinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

ANTEILSKLASSEN DER FONDS

Für die Fonds stehen eine Reihe von Anteilsklassen zur Verfügung, einschliesslich Währungsklassen, nicht abgesicherte und abgesicherte Klassen und thesaurierende und ausschüttende Klassen. Keine der Anteilsklassen der Fonds werden an einer Börse notiert.

Die Mindestanforderungen in Bezug auf Erstzeichnung, Folgezeichnung und Bestand sind für die betreffende Klasse nachstehend aufgeführt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Mindesterstzeichnung, die Mindestfolgezeichnung und den Mindestbestand künftig zu ändern, und kann auf die Anwendung dieser Kriterien verzichten.

Anleger müssen zur Zufriedenheit der Gesellschaft den Nachweis erbringen, dass sie zum Kauf der Anteile, deren Zeichnung sie beantragen, qualifiziert sind, indem sie der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle ausreichende Belege für ihren Status bereitstellen. Anleger halten die Gesellschaft und ihre Bevollmächtigten gegen jedwede Verluste, Aufwendungen oder Kosten schadlos, welche der Gesellschaft oder ihren Bevollmächtigten entstehen können, wenn sie nach abgegebenen oder vermeintlich nach Zeichnung abzugebenden Erklärungen in gutem Glauben handeln.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Annahme von Zeichnungen (einschliesslich in Form von Umtausch oder Übertragung) für Anteile ablehnen, bis ihr ausreichend Belege für die Qualifizierung des Anlegers zur Anlage in solchen Anteilen vorliegen. Sofern es sich zu einem Zeitpunkt erweist, dass ein Inhaber von Anteilen nicht für das Halten solcher Anteile qualifiziert ist, kann die Gesellschaft die betreffenden Anteile entweder entsprechend dem Abschnitt "Zwangsrücknahme" in diesem Prospekt unten zurücknehmen oder solche Anteile in Anteile einer Klasse umtauschen, in die der Anleger zur Anlage qualifiziert ist.

Weitere Informationen zu Mindestbestand, Mindesterstzeichnung und Mindestfolgezeichnung in Bezug auf jede Klasse sind in Tabelle "Verfügbare Anteilsklassen" unten enthalten.

Alle Anteile gehören einer der folgenden Klassen an:

I-Anteile, R-Anteile, R-Premier-Anteile

I-Anteile, R-Anteile und R-Premier-Anteile stehen professionellen Anlegern zur Anlage zur Verfügung. Daneben stehen I-Anteile, R-Anteile und R-Premier-Anteile allen Kategorien von Anlegern zur Verfügung, sofern die Anlage über einen Intermediär erfolgt. Der Intermediär wird nicht aus der geltenden Verwaltungsgebühr vergütet und muss ein professioneller Anleger sein.

A-Anteile und B-Anteile

A- und B-Anteile stehen allen Kategorien von Anlegern zur Verfügung, wobei die Anlage durch einen Intermediär erfolgen muss. Der Intermediär wird aus der geltenden Verwaltungsgebühr vergütet und muss ein professioneller Anleger sein.

"Professioneller Anleger" bezeichnet die folgenden institutionellen Anleger, zusammen mit natürlichen und juristischen Personen, die sich dazu entschieden haben, vom Anlageverwalter als professionelle Kunden behandelt zu werden:

- zugelassene oder regulierte Finanzinstitute, einschliesslich, ohne Beschränkung darauf, Kreditinstitute und Wertpapierfirmen;
- Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften;
- nationale oder regionale Regierungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, die öffentliche Schulden verwalten, Zentralbanken, internationale oder supranationale Institute oder andere ähnliche internationale Organisationen;
- Rentenfonds, Industrie-, Handels- und Finanzkonzerne, die alle Anteile in ihrem Namen zeichnen, und die Strukturen, die solche professionellen Anleger zur Verwaltung ihrer Vermögenswerte errichten;
- Organismen für gemeinsame Anlagen; und
- sonstige Institute, deren Hauptaktivität die Anlage in Finanzinstrumenten ist.

VERFÜGBARE ANTEILSKLASSEN

	I-Anteile	A-Anteile	B-Anteile	R-Anteile	R-Premier-Anteile
Verfügbare	Alle	Alle	Alle	Alle	The Colchester Local Markets

Fonds					Bond Fund
Klassenwährung	AUD, CAD, CHF, DKK, EUR, GBP, HKD, JPY, NOK, NZD, SEK, SGD, USD, ZAR	AUD, CAD, CHF, DKK, EUR, GBP, HKD, JPY, NOK, NZD, SEK, SGD, USD, ZAR	AUD, CAD, CHF, DKK, EUR, GBP, HKD, JPY, NOK, NZD, SEK, SGD, USD, ZAR	AUD, CAD, CHF, DKK, EUR, GBP, HKD, JPY, NOK, NZD, SEK, SGD, USD, ZAR	AUD, CAD, CHF, DKK, EUR, GBP, HKD, JPY, NOK, NZD, SEK, SGD, USD, ZAR
Nicht abgesichert ⁽¹⁾	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Abgesichert	Ja, mit Ausnahme des The Colchester Alpha Fund.	Ja, mit Ausnahme des The Colchester Alpha Fund.	Ja, mit Ausnahme des The Colchester Alpha Fund.	Ja, mit Ausnahme des The Colchester Alpha Fund.	Ja
In Basiswährung abgesichert	Ja, beim The Colchester Local Markets Bond Fund und The Colchester Alpha Fund, Nein, bei allen anderen Fonds	Ja, beim The Colchester Local Markets Bond Fund und The Colchester Alpha Fund. Nein, bei allen anderen Fonds	Ja, beim The Colchester Local Markets Bond Fund und The Colchester Alpha Fund. Nein, bei allen anderen Fonds	Ja, beim The Colchester Local Markets Bond Fund und The Colchester Alpha Fund. Nein, bei allen anderen Fonds	Ja
Thesaurierung ⁽²⁾	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttung ⁽²⁾	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Handelsschluss (irischer Zeit) ⁽³⁾	13.00 Uhr an jedem Handelstag	13.00 Uhr an jedem Handelstag			
Abwicklungszeitpunkt (irischer Zeit) für den Erhalt von verfügbarer Mittel⁽⁴⁾	18.00 Uhr drei Geschäftstage nach dem Handelstag	18.00 Uhr drei Geschäftstage nach dem Handelstag			
Mindestbestand ⁽⁵⁾	USD 3'000'000	USD 1'000	USD 1'000'000	USD 1'000	USD 100'000'000
Mindesterstzeichnung ⁽⁵⁾	USD 3'000'000	USD 1'000	USD 1'000'000	USD 1'000	USD 100'000'000
Mindestfolgezeichnung ⁽⁵⁾	USD 100'000	USD 1'000	USD 100'000	USD 1'000	USD 1'000
Rücknahmeabwicklungsfrist ⁽⁶⁾	3 Geschäftstage nach dem Handelstag	3 Geschäftstage nach dem Handelstag			

--	--	--	--	--	--

1. Nicht abgesicherte Klassen stehen im The Colchester Global Bond Fund – 130/30 Currency Hedged Fund nicht zur Verfügung.
2. Thesaurierung oder Ausschüttung: Bitte nehmen Sie diesbezüglich den Abschnitt "Ausschüttungspolitik" in diesem Prospekt zur Kenntnis.
3. Handelsschluss: Der Handelsschluss ist 13.00 Uhr (irischer Zeit) an dem Handelstag oder ein anderer Zeitpunkt, der von der Gesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten mit der Verwaltungsstelle vereinbart und dem betreffenden Anteilsinhaber mitgeteilt werden kann.
4. Abwicklungszeitpunkt: Anleger sollten die branchenüblichen Annahmeschlusszeiten für die Überweisung und den Erhalt von frei verfügbaren Geldern in der jeweiligen Klassenwährung beachten. Werden Zeichnungen von Anteilen durch Intermediäre getätigt, können solche Intermediäre frühere Fristen für den Zahlungseingang festlegen.
5. Mindestbestand, Mindesterstzeichnung und Mindestfolgezeichnung oder Gleichwertiges in der betreffenden Währung der Anteilsklasse: Die Gesellschaft oder ihr Bevollmächtigter kann nach eigenem Ermessen auf die Mindesterstzeichnung (gilt für Anleger, bevor sie Anteilsinhaber werden) und die Mindestfolgezeichnung und den Mindestbestand (gilt für Anteilsinhaber) verzichten.
6. Rücknahmeabwicklungsfrist: Die Rücknahmeabwicklungsfrist ist der Zeitraum, innerhalb dessen allgemein Rücknahmeerlöse gezahlt werden. In jedem Fall sollte die Frist zwischen einem Rücknahmeantrag und der Auszahlung der Erlöse zehn (10) Kalendertage nicht überschreiten, sofern alle relevanten Unterlagen eingegangen sind.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass am Datum dieses Prospekt nur bestimmte Anteilsklassen finanziert sein können und zur Zeichnung zur Verfügung stehen. Anleger sollten sich an den Anlageverwalter oder die Verwaltungsstelle wenden, wenn sie eine Anlage in eine Klasse eines Fonds tätigen und erfahren möchten, ob diese zur Zeichnung zur Verfügung steht.

Wenn die Gesellschaft die Auflegung einer Anteilsklasse beschliesst, kann es zu einer Verzögerung bei der Bereitstellung der Anteilsklasse zum Kauf kommen.

Die Gesellschaft oder ihr Bevollmächtigter können nach freiem Ermessen die Nichtauflegung einer Anteilsklasse beschliessen und etwaige Zeichnungen ablehnen, bis Zeichnungsgelder im Gesamtwert von USD 1'000'000 (oder der Gegenwert in einer anderen Währung) für eine solche Anteilsklasse eingegangen sind.

Die Gesellschaft kann zusätzliche Anteilsklassen in einem Fonds auflegen, die abweichenden Bedingungen, Gebühren und Kosten unterliegen können. Solche zusätzlichen Anteilsklassen werden der Zentralbank im Voraus mitgeteilt und abgerechnet.

Der Erstzeichnungszeitraum für jede Klasse endet, sobald ein Anleger Anteile dieser Klasse zeichnet. Werden alle Anteile einer Klasse zurückgegeben, kann der Verwaltungsrat nach Inkennzeichnung der Zentralbank einen neuen Erstzeichnungszeitraum anberaumen.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Ausgabeaufschlag

Bei der Zeichnung über einen Intermediär, der (i) von einer Vertriebsgesellschaft bestellt und (ii) von der Vertriebsgesellschaft schriftlich ermächtigt wurde, einen Ausgabeaufschlag zu erheben, kann,

sofern dies gesetzlich und nach den Vorschriften zulässig ist, im Ermessen des Intermediärs ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 5% der Anlage in den Fonds von dem Betrag abgezogen werden, der für die Zeichnung zu zahlen ist. Wenn die Zeichnung direkt über die Verwaltungsstelle erfolgt, ist kein Ausgabeaufschlag zu zahlen. Weder der Anlageverwalter noch ein Anlage-Unterverwalter oder die Vertriebsgesellschaften erheben einen Ausgabeaufschlag. Der für Anteile zu zahlende Nettoinventarwert versteht sich ohne Ausgabeaufschlag.

Umtauschgebühr

Es kann eine Umtauschgebühr erhoben werden, die 1 % des Zeichnungspreises für die Gesamtzahl von Anteilen des zu tauschenden Fonds nicht überschreiten darf. Die gegebenenfalls anfallende Umtauschgebühr wird zum Zeitpunkt eines solchen Umtauschs in Abzug gebracht und an die Vertriebsstellen oder Intermediäre in Bezug auf die von ihnen erworbenen Anteile gezahlt. Der für Anteile zu zahlende Nettoinventarwert versteht sich ohne Umtauschgebühr.

Verwaltungsgebühr

Der Anlageverwalter bezieht auf monatlicher Basis eine Verwaltungsgebühr aus dem Fondsvermögen. Die Verwaltungsgebühr in Bezug auf alle Klassen in einem Fonds wird von der Verwaltungsstelle an jedem Handelstag berechnet und läuft zu dem Jahressatz auf, der in Bezug auf die spezifische Klasse eines Fonds unten ausgewiesen ist.

Die Verwaltungsgebühr ist auf der Grundlage des Nettoinventarwerts zahlbar. Dieser kann durch den Swing-Pricing-Mechanismus, wie im Abschnitt "Swing-Pricing-Mechanismus" in diesem Prospekt beschrieben, angepasst werden.

Verwaltungsgebühren sind in der Klassenwährung zu entrichten. Die Währungsumrechnung erfolgt zu den Wechselkursen, die bei Berechnung der Verwaltungsgebühren aktuell sind.

Die einigen Anteilen zurechenbare Verwaltungsgebühr übersteigt die Verwaltungsgebühr, die den I-Anteilen, R-Anteilen und R-Premier-Anteilen zurechenbar ist. Aus dieser höheren Gebühr kann der Anlageverwalter die Kosten für Vertrieb, Vermittlung und andere Dienstleistungen bezahlen, die für Anteilsinhaber solcher Fonds direkt oder indirekt von Intermediären erbracht werden.

I-Anteile	Ausgabe-aufschlag	Rücknahme-abschlag	Umtausch-gebühr	Verwaltungs-gebühr
The Colchester Global Bond Fund	Entfällt	Entfällt	Entfällt	0,60%
The Colchester Global Bond Fund – 130/30 Currency Hedged	Entfällt	Entfällt	Entfällt	0,60%
The Colchester Global Aggregate Bond Fund	Entfällt	Entfällt	Entfällt	0,60%
The Colchester Global Green Bond Fund	Entfällt	Entfällt	Entfällt	0,60%
The Colchester Global Low Duration Bond Fund	Entfällt	Entfällt	Entfällt	0,45%

The Colchester Global Real Return Bond Fund	Entfällt	Entfällt	Entfällt	0,45%
The Colchester Local Markets Bond Fund	Entfällt	Entfällt	Entfällt	0,75%
The Colchester Local Markets Real Return Bond Fund	Entfällt	Entfällt	Entfällt	0,75%
The Colchester Emerging Markets Bond Fund	Entfällt	Entfällt	Entfällt	0,75%
The Colchester Alpha Fund	Entfällt	Entfällt	Entfällt	0,60%

A-Anteile	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- abschlag	Umtausch- gebühr	Verwaltungs- gebühr
The Colchester Global Bond Fund	Max. 5%	Entfällt	Max. 1%	1,40%
The Colchester Global Bond Fund – 130/30 Currency Hedged	Max. 5%	Entfällt	Max. 1%	1,40%
The Colchester Global Aggregate Bond Fund	Max. 5%	Entfällt	Max. 1%	1,40%
The Colchester Global Green Bond Fund	Max. 5%	Entfällt	Max. 1%	1,40%
The Colchester Global Low Duration Bond Fund	Max. 5%	Entfällt	Max. 1%	1,40%
The Colchester Global Real Return Bond Fund	Max. 5%	Entfällt	Max. 1%	1,40%
The Colchester	Max. 5%	Entfällt	Max. 1%	1,70%

Local Markets Bond Fund				
The Colchester Local Markets Real Return Bond Fund	Max. 5%	Entfällt	Max. 1%	1,70%
The Colchester Emerging Markets Bond Fund	Max. 5%	Entfällt	Max. 1%	1,70%
The Colchester Alpha Fund	Max. 5%	Entfällt	Max. 1%	1,40%

B-Anteile	Ausgabe-aufschlag	Rücknahme-abschlag	Umtausch-gebühr	Verwaltungs-gebühr
The Colchester Global Bond Fund	Max. 5%	Entfällt	Entfällt	1,00%
The Colchester Global Bond Fund – 130/30 Currency Hedged	Max. 5%	Entfällt	Entfällt	1,00%
The Colchester Global Aggregate Bond Fund	Max. 5%	Entfällt	Entfällt	1,00%
The Colchester Global Green Bond Fund	Max. 5%	Entfällt	Entfällt	1,00%
The Colchester Global Low Duration Bond Fund	Max. 5%	Entfällt	Entfällt	0,90%
The Colchester Global Real Return Bond Fund	Max. 5%	Entfällt	Entfällt	0,90%
The Colchester Local Markets Bond Fund	Max. 5%	Entfällt	Entfällt	1,20%
The Colchester Local Markets Real Return Bond Fund	Max. 5%	Entfällt	Entfällt	1,20%

The Colchester Emerging Markets Bond Fund	Max. 5%	Entfällt	Entfällt	1,20%
The Colchester Alpha Fund	Max. 5%	Entfällt	Entfällt	1,00%

R-Anteile	Ausgabe-aufschlag	Rücknahme-abschlag	Umtausch-gebühr	Verwaltungs-gebühr
The Colchester Global Bond Fund	Max. 5%	Entfällt	Max. 1%	0,65%
The Colchester Global Bond Fund – 130/30 Currency Hedged	Max. 5%	Entfällt	Max. 1%	0,65%
The Colchester Global Aggregate Bond Fund	Max. 5%	Entfällt	Max. 1%	0,65%
The Colchester Global Green Bond Fund	Max. 5%	Entfällt	Max. 1%	0,65%
The Colchester Global Low Duration Bond Fund	Max. 5%	Entfällt	Max. 1%	0,55%
The Colchester Global Real Return Bond Fund	Max. 5%	Entfällt	Max. 1%	0,55%
The Colchester Local Markets Bond Fund	Max. 5%	Entfällt	Max. 1%	0,85%
The Colchester Local Markets Real Return Bond Fund	Max. 5%	Entfällt	Max. 1%	0,85%
The Colchester Emerging Markets Bond Fund	Max. 5%	Entfällt	Max. 1%	0,85%
The Colchester	Max. 5%	Entfällt	Max. 1%	0,65%

Alpha Fund				
-------------------	--	--	--	--

R-Premier-Anteile	Ausgabe-aufschlag	Rücknahme-abschlag	Umtausch-gebühr	Verwaltungs-gebühr
The Colchester Local Markets Bond Fund	Max. 5%	Entfällt	Max. 1%	0,45%

Abschlag auf Verwaltungsgebühren

Bestimmten Anteilsinhabern, bei denen es sich entweder um "Gründer"-Anteilsinhaber in den I-Klassen oder um andere Anteilsinhaber in den I-Klassen handelt, welche umfangreiche Anlagen bei den Fonds und/oder beim Anlageverwalter halten oder anderweitig für den Fonds und/oder den Anlageverwalter einen strategischen Wert darstellen, kann der Anlageverwalter eine Gebührenrückvergütung gewähren, welche den effektiven Gesamtsatz der von ihnen gezahlten Verwaltungsgebühr reduziert. Der Anlageverwalter wird mit den betreffenden Anteilsinhabern ausserhalb der Gesellschaft gesonderte Gebührenrückvergütungsvereinbarungen bezüglich der Berechnung und Verwaltung dieser Gebührenrückvergütungen abschliessen. Gebührenrückvergütungen können in Anteile in dem betreffenden Fonds wieder angelegt oder dem betreffenden Anteilsinhaber in bar ausgezahlt werden.

Vom Anlageverwalter zu tragende Kosten

Der Anlageverwalter hat sich bereit erklärt, aus der Verwaltungsgebühr alle Gebühren und angemessenen Ausgaben (andere als die von einem Fonds im Einklang mit diesem Prospekt zu tragende Kosten) zu zahlen, die an den Verwaltungsrat, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, den Abschlussprüfer, die Vertriebsstellen, den Geldwäschebeauftragten, die Untervertriebsstellen und Finanzintermediäre und den irischen Rechtsberater zahlbar sind, sowie Rechtskosten, die für das Angebot und die Gründung der Fonds (und für das Angebot und die Gründung etwaiger neuer Fonds) und die Ausgabe von Anteilen anfallen. Sollte die Verwaltungsgebühr zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht ausreichend sein, um all diese Kosten abdecken zu können, trägt ausschliesslich der Anlageverwalter diese Kosten. Der Anlageverwalter erstattet der Verwahrstelle die von der Verwahrstelle an etwaige Unterverwahrstellen gezahlten angemessenen und üblichen Vermittlungsgebühren, die zu normalen Handelssätzen zuzüglich gegebenenfalls anfallender Mehrwertsteuer berechnet werden.

Der Anlageverwalter ist für die Verhandlung der Kosten zuständig, die von ihm aus der Verwaltungsgebühr getragen werden. Angesichts des festen Charakters der Verwaltungsgebühr trägt folglich der Anlageverwalter, und nicht etwa die Anteilsinhaber, das Risiko der Preisgestaltung oder Preiserhöhungen bei den Kosten für Dienstleistungen, die unter die Verwaltungsgebühr fallen. Der Anlageverwalter trägt zudem das Risiko, dass das Kostenniveau für solche Dienstleistungen die Verwaltungsgebühr übersteigt. Im entgegengesetzten Fall würde der Anlageverwalter, und nicht etwa die Anteilsinhaber, von einer etwaigen Preisgestaltung oder Preissenkung bei den Kosten für Dienstleistungen profitieren, die unter die Verwaltungsgebühr fallen.

Honorare der Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf die Zahlung eines Honorars zur Vergütung ihrer Leistungen, dessen Höhe von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festzulegen ist. Solche Honorare werden vom Anlageverwalter gezahlt. Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf die

Erstattung sämtlicher ihnen in angemessener Höhe entstandener Spesen und Auslagen, die der Anlageverwalter im Auftrag des Fonds vornimmt.

Von den Fonds zu tragenden Kosten

Die Fonds tragen alle Kosten im Zusammenhang mit Steuern auf Unternehmensebene, einschliesslich Quellensteuern, welche auf die Vermögenswerte, Erträge, Kapitalgewinne oder die vom Fonds zu tragenden Kosten zu zahlen sind, die Kosten für den Handel mit Fondsvermögen, einschliesslich Standard-Courtagesätze, die Kosten für die Registrierung oder Errichtung von Klassen für einen oder mehrere Fonds in Rechtsgebieten (obgleich diese Kosten zum Zeitpunkt dieses Prospekts vom Anlageverwalter im Namen der Fonds bezahlt werden) oder an Börsen, in geregelten Markt- oder Abwicklungssystemen (die auf der vom Anlageverwalter festgelegten Grundlage über die Fonds verteilt werden) und alle anderen Kosten, die sich aus solchen Registrierungen ergeben, steuerliche Lasten, Bankgebühren, Fremdkapitalzinsen, Gebühren, die bei der Aufnahme und Beendigung solcher Anleihen oder bei der Aushandlung der Bedingungen solcher Anleihen anfallen, Kosten für die Stimmrechtsvertretung, die nicht anderweitig vom Anlageverwalter getragen werden, sowie (gegebenenfalls) Stempelsteuern und Registrierungsgebühren. Die Gebühren und Kosten von Zahlstellen (obwohl diese Kosten zum Zeitpunkt dieses Prospekts im Namen der Fonds vom Anlageverwalter getragen werden) werden von jedem Fonds getragen, wobei diese Gebühren und Kosten zu normalen Handelssätzen berechnet werden. Rechtskosten, die dem Anlageverwalter, der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle (mit Ausnahme der oben genannten) für Handlungen entstehen, welche im Interesse der Anteilsinhaber durchgeführt werden (wie ausserordentliche Rechtskosten im Zusammenhang mit anhängigen oder drohenden Rechtsstreitigkeiten oder nicht routinemässigen Verfahren durch eine Regierungs- oder Aufsichtsbehörde), sind nach Ermessen des Verwaltungsrats von dem Fonds zu tragen. Zinskosten, die durch die verspätete Zahlung von Zeichnungsgeldern durch einen Anleger entstehen, können im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder oder ihres Beauftragten vom Fonds getragen werden. Zinskosten, die dadurch entstehen, dass Zeichnungsgelder vor der Abwicklungszeit aber nach den branchenüblichen Annahmeschlusszeiten für die Überweisung und den Erhalt von frei verfügbaren Geldern bei der Verwaltungsstelle eingehen, können im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder oder ihrem Beauftragten vom Fonds getragen werden. Bestimmte Kosten können von der jeweiligen Klasse getragen werden, wie beispielsweise die Kosten und Gewinne/Verluste aus den Sicherungsgeschäften.

Swing-Pricing-Mechanismus

Ein Fonds kann bei dem Handel mit zugrunde liegenden Anlagen infolge von Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen eines solchen Fonds eine Wertminderung erfahren, die als "Verwässerung" bezeichnet wird. Dies ist auf die Differenz zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen und etwaige Transaktionskosten und andere Kosten zurückzuführen, die beim Verkauf und Kauf der zugrunde liegenden Vermögenswerte anfallen können. Um diesem Effekt entgegenzuwirken und die Interessen der Anteilsinhaber zu schützen, hat die Gesellschaft im Rahmen ihrer Bewertungspolitik einen Swing-Pricing-Mechanismus eingeführt. Demzufolge kann die Gesellschaft unter bestimmten Umständen Anpassungen des Nettoinventarwerts je Anteil vornehmen, um somit den Auswirkungen von Handels- und anderen Kosten entgegenzuwirken. Überschreiten an einem Handelstag die gesamten Nettotransaktionen von Anteilsinhabern in einem Fonds einen vorgegebenen Schwellenwert, so kann der Nettoinventarwert je Anteil nach oben oder nach unten angepasst werden, um die Kosten widerzuspiegeln, die den Nettozeichnungen bzw. -rücknahmen zuzurechnen sind. Typischerweise erhöhen solche Anpassungen den Nettoinventarwert je Anteil, wenn Nettozeichnungen in dem Fonds vorliegen, und verringern den Nettoinventarwert je Anteil, wenn Nettorücknahmen aus dem Fonds getätigt werden. Es liegt in der Verantwortung der Gesellschaft, einen Grenzwert festzulegen, der ein Prozentwert des Nettovermögens des betreffenden Fonds oder null sein kann. Ein etwaiger Grenzwert gründet auf objektiven Kriterien, wie die Grösse eines Fonds und die Handelskosten für

einen Fonds, und kann von Zeit zu Zeit geändert werden. Für die Fonds gelten unter Umständen unterschiedliche Grenzwerte.

Der Swing-Pricing-Mechanismus kann auf alle Fonds Anwendung finden. Die prozentuale Anpassung des Nettoinventarwerts, die vom Anlageverwalter festgelegt und der Verwaltungsstelle mitgeteilt wird, soll eine Annäherung von Handels- und sonstigen Kosten widerspiegeln und wird im Folgenden vom Verwaltungsrat periodisch überprüft. Der Umfang der Anpassung kann von Fonds zu Fonds aufgrund abweichender Transaktionskosten für Verkäufe und Käufe unterschiedlich ausfallen. Für die Anpassung des ursprünglichen Nettoinventarwerts je Anteil gilt aufgrund der Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus keine Obergrenze, da dies von den erwarteten Transaktionskosten abhängt und auf diese begrenzt ist. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse in einem Fonds wird separat berechnet. Anpassungen erfolgen jedoch prozentual auf Fondsebene und wirken sich gleichermaßen auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse aus. Wird der Swing-Pricing-Mechanismus an einem bestimmten Handelstag auf einen Fonds angewendet, so gelten die Anpassungen des Nettoinventarwerts für alle Transaktionen, welche die für diesen Handelstag festgelegte Schwelle überschreiten. Sofern an einem Handelstag keine Zeichnungen oder Rücknahmen für einen Fonds vorliegen bzw. die Nettozeichnungen oder -rücknahmen in einem Fonds an einem Handelstag über dem Schwellenwert liegen, wird der Nettoinventarwert nicht durch den Swing-Pricing-Mechanismus angepasst. Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Volatilität des Nettoinventarwerts des Fonds unter Umständen nicht die tatsächliche Portfolioperformance aufgrund der Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus widerspiegelt. Der Betrag eines etwaig angepassten Nettoinventarwerts wird in dem betreffenden Fonds einbehalten.

Vergütungspolitik der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat eine Vergütungspolitik gemäss den OGAW-Vorschriften (die "Vergütungspolitik") eingeführt, die mit den Grundsätzen der ESMA-Leitlinien für solide Vergütungspolitiken gemäss der OGAW-Richtlinie übereinstimmt. Die Vergütungspolitik hat zum Ziel, mit einem soliden und effektiven Risikomanagement in Einklang zu stehen und dieses zu fördern, und soll dazu beitragen, das Eingehen von Risiken durch die Gesellschaft zu verhindern, die mit den Risikoprofilen der Fonds unvereinbar sind. Die Vergütungspolitik gilt für die Personalkategorien der Gesellschaft, deren berufliche Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft oder der Fonds hat ("identifiziertes Personal"). Zum Datum dieses Prospekts umfasst das identifizierte Personal die Verwaltungsratsmitglieder. Während bestimmten Verwaltungsratsmitglieder eine feste jährliche Vergütung für ihre Dienstleistungen für die Gesellschaft gezahlt wird, erhalten Verwaltungsratsmitglieder, die Mitarbeiter des Anlageverwalters oder eines verbundenen Unternehmens sind, keine Vergütung für ihre Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied. Aufgrund der Grösse und internen Organisation der Gesellschaft sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Tätigkeiten hat die Gesellschaft keinen Vergütungsausschuss gebildet. Alle Honorarvereinbarungen mit den Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats. Einzelheiten zu den Honoraren und Kosten, die an die Verwaltungsratsmitglieder zu entrichten sind, finden Sie im obigen Abschnitt "Honorare der Verwaltungsratsmitglieder".

Weitere Informationen über die aktuelle Vergütungspolitik der Gesellschaft, einschliesslich einer Beschreibung, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet werden, sowie die Identität der für die Vergabe von Vergütungen und Leistungen verantwortlichen Personen, stehen auf www.colchesterglobal.com oder einer anderen Website, die Anteilsinhabern von Zeit zu Zeit mitgeteilt werden kann, zur Verfügung. Ein Papierexemplar dieser Informationen ist auf Anfrage bei der Gesellschaft kostenlos erhältlich.

Die Vergütungspolitik und deren Umsetzung werden mindestens jährlich überprüft.

RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass alle Anlagen mit Risiken verbunden sind.

Anlage- und Kontrahentenrisiken

Es kann nicht garantiert werden, dass die Fonds ihr Anlageziel erreichen. Eine Anlage in einen Fonds ist mit Anlagerisiken verbunden, einschliesslich des möglichen Verlusts des gesamten angelegten Betrags. Jeder Fonds ist dem Risiko des Ausfalls seitens des Emittenten von Wertpapieren ausgesetzt. Der Preis der Anteile kann steigen sowie fallen. Der Kapitalrendite und den Erträgen eines Fonds liegen der Kapitalzuwachs und die Erträge aus seinen gehaltenen Anlagen, abzüglich entstandener Kosten, zugrunde. Daher ist zu erwarten, dass die Renditen eines Fonds als Reaktion auf Veränderungen dieser Wertsteigerung oder dieser Erträge Schwankungen unterliegen können. Die Anlage eignet sich daher nur für Anleger, die solche Risiken tragen und einen langfristigen Ansatz für ihre Anlagestrategie verfolgen können.

Mit der Anlagestrategie verbundene Risiken

Anlageansatz

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anlageansatz, die Anlagetechniken oder die vom Anlageverwalter im Namen der Fonds verwendeten Anlagestrategien erfolgreich oder gewinnbringend sein werden. Alle Anlagen des Fonds sind mit einem Kapitalverlustrisiko verbunden. Wie bei jeder Anlage besteht auch hier das Risiko, dass eine Anlage in einen Fonds ganz oder teilweise verloren geht.

Darüber hinaus kann nicht garantiert werden, dass die für die Fonds verwendeten spezifischen Handelsstrategien zu profitablen Ergebnissen führen. Jeder Faktor, der die Ausführung von Geschäften erschweren würde, wie z.B. reduzierte Liquidität oder extreme Marktentwicklungen, könnte sich ebenfalls nachteilig auf die Gewinne auswirken. Im Gegensatz zu bestimmten anderen Arten von Fonds wird beabsichtigt, dass jeder Fonds nur einen einzigen Anlageverwalter hat. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagetechniken und Anlagestrategien des Anlageverwalters gewinnbringend sein werden.

Kreditratings

Die Anleger sind darüber in Kenntnis, dass auf Schuldtitel angewendete Ratings keine absoluten Messungen der Kreditqualität darstellen und nicht alle potenziellen Marktrisiken widerspiegeln. Rating-Agenturen bilden unter Umständen nicht zeitnah die Änderungen der zugrunde liegenden finanziellen Verhältnisse eines Emittenten ab. Der Anlageverwalter stützt sich nicht allein auf Kreditratings und erstellt eigene Analysen zur Bonität von Anleiheemittenten.

Staatsanleihen

Jeder Fonds kann Staatsanleihen erwerben, die von Regierungen oder ihren Stellen und Behörden entweder in der Währung ihres Domizils oder einer Fremdwährung begeben werden. Anleger in Staatsanleihen können aufgefordert werden, sich an einer Umschuldung, einschliesslich Stundung von Zins- und Tilgungszahlungen, zu beteiligen, und können zudem von dem Emittenten aufgefordert werden, die Kreditlinie zu erhöhen. Es gibt derzeit keine Möglichkeit, im Rahmen eines Konkursverfahrens Forderungen in Bezug auf notleidende Staatsanleihen geltend zu machen.

Risiko im Zusammenhang mit dem grünen Anlagestil

Fonds, die eine "Green-Bond-Strategie" verfolgen streben das Halten von Anleihen an, deren Zweck darin besteht, etwas Gutes für die Umwelt zu bewirken. Das aktuelle Anlageuniversum für diese Fonds ist kleiner und kann stärker konzentriert auf einige Emittenten sein als das Universum anderer

Fonds. Dementsprechend entwickeln sich diese Fonds möglicherweise schlechter als der Gesamtmarkt, wenn diese Anlagen nicht mit dem Markt Schritt halten. Anleger sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass am Datum dieses Prospekts supranationale Organisationen und Behörden die grössten Emittenten von Green Bonds sind. Daher wird der The Colchester Global Green Bond Fund wahrscheinlich zu einem höheren Anteil in Anleihen dieser Emittenten investiert sein.

Inflationsindexierte Wertpapiere

Die Zinsen und der Nennwert von inflationsindexierten Wertpapieren werden periodisch an die Inflation angepasst, gemessen am Verbraucherpreisindex. Die Zinsen und der Nennwert von inflationsindexierten Wertpapieren ausländischer Regierungen werden in der Regel um ein als Index ausgedrücktes Inflationsmass des jeweiligen Landes angepasst. Fällt der Index zur Messung der Inflation, wird der Nennwert von inflationsindexierten Wertpapieren nach unten korrigiert, und in der Folge werden die auf diese Wertpapiere zu zahlenden Zinsen (berechnet in Bezug auf einen kleineren Nennbetrag) ebenfalls reduziert. Steigt dagegen der Index zur Messung der Inflation, wird der Nennwert von inflationsindexierten Wertpapieren nach oben korrigiert, so dass die Zinszahlungen für diese Wertpapiere (berechnet in Bezug auf einen grösseren Nennbetrag) ebenfalls erhöht werden.

Der inflationsindexierte Wertpapiermarkt

Derzeit werden inländische inflationsindexierte Wertpapiere vorwiegend von Regierungen begeben. Während von Behörden begebene inflationsindexierte Wertpapiere im Allgemeinen über aktive Sekundärmärkte verfügen, sind Letztere im Allgemeinen weniger aktiv oder liquide als die Sekundärmärkte für entsprechende festverzinsliche Staatsanleihen. Demzufolge können grössere Spannen zwischen den Geld- und Briefkursen für solche inflationsindexierten Wertpapiere bestehen, als dies für die Geld-Brief-Spannen festverzinslicher Staatsanleihen mit derselben Restlaufzeit der Fall ist. Grössere Geld-Brief-Spannen führen für gewöhnlich zu höheren Transaktionskosten und somit zu geringeren Gesamterträgen.

Devisentermingeschäfte

Jeder Fonds kann sich an Interbanken-Kassa- und Terminmärkten für Fremdwährungen beteiligen. Termingeschäfte werden nicht an Wertpapierbörsen gehandelt, sondern eine Bank oder ein Händler tritt als Vermittler oder Auftraggeber auf, um die Lieferung eines festgelegten Postens einer bestimmten Währung für Rechnung eines Fonds zu tätigen oder die Lieferung künftig zu gewährleisten. Obgleich der Anlageverwalter nicht der Ansicht ist, dass der Devisenmarkt generell volatiliter als andere Warenmärkte ist, bieten solche Devisentermingeschäfte unter Umständen einen geringeren Schutz vor Ausfällen, als dies beim Handel an Börsen der Fall ist. Jeder Fonds unterliegt dem Risiko des Ausfalls eines Auftraggebers oder dessen Unfähigkeit oder Weigerung, seine Pflichten in Bezug auf solche Geschäfte zu erfüllen. Kommt ein Auftraggeber, mit dem ein Fonds einen Vertrag geschlossen hat, seinen Pflichten nicht nach, so würde dies wahrscheinlich zu einem Ausfall führen, wodurch dem Fonds nicht realisierte Gewinne vorenthalten würden oder der Fonds unter Umständen gezwungen ist, seine Verbindlichkeiten durch den Weiterverkauf gegebenenfalls zum aktuell geltenden Marktpreis zu decken.

Während viele der Verpflichtungen aus der Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen ("EMIR") in Kraft getreten sind, unterliegt die Umsetzung der Anforderungen zu Einschusszahlungen für nicht abgewickelte OTC-Derivate einer zeitlichen Staffelung bis 2020. Dagegen ist die Verpflichtung zum Austausch von Nachschüssen für nicht lieferbare Termingeschäfte (Non-Deliverable Forwards) am 1. März 2017 in Kraft getreten. Vermögenswerte eines Fonds, die als Nachschüsse bei solchen Auftraggebern bereitgestellt werden, sind nicht durch dieselben Trennvorschriften geschützt, denen regulierte Warenbroker in Bezug auf bei ihnen hinterlegte Kundengelder unterliegen. Termingeschäfte werden nur mit Banken und Händlern abgeschlossen, die der Anlageverwalter für geeignet hält, unter Berücksichtigung der zu handelnden Kontrakte und ihres

Zugangs zu Liquidität in diesen Kontrakten, ihrer Bonität und der Frage, ob sie fortlaufend das bestmögliche Ergebnis für die Ausführung von Aufträgen liefern werden. Tätigt der Anlageverwalter über eine zwischengeschaltete Stelle Geschäfte für einen Fonds, könnte der Fonds durch eine etwaige Zahlungsunfähigkeit oder den Konkurs einer solchen Partei auch dem Verlustrisiko unterliegen.

Auftraggeber an den Terminmärkten sind nicht verpflichtet, fortgesetzt mit Währungen zu handeln. In der Vergangenheit haben sich bestimmte Banken oder Händler geweigert, Preisangaben für Termingeschäfte zu machen, oder haben Preise mit einer ungewöhnlich grossen Spanne zwischen dem Preis, zu dem sie bereit waren zu kaufen, und dem Preis, zu dem sie bereit waren zu verkaufen, angeboten. Regierungsbehörden können das Forward-Trading auf einen Umfang beschränken, der unter dem vom Anlageverwalter bevorzugten Umfang liegt.

Wird die zugrunde liegende Währung entweder wenig gehandelt oder ist nicht konvertierbar, können die Fonds nicht lieferbare Termingeschäfte (Non-Deliverable Forwards, "NDFs") einsetzen. Bei NDFs handelt es sich um bar abgerechnete, kurzfristige Terminkontrakte, die sich von einem normalen Devisenterminkontrakt dadurch unterscheiden, dass bei Fälligkeit keine physische Abwicklung von zwei Währungen erfolgt. Vielmehr erfolgt, basierend auf der Bewegung von zwei Währungen, ein Nettobarausgleich von einer Partei zur anderen. Der Nettobarausgleich ergibt sich aus der Berechnung der Differenz zwischen dem vereinbarten Wechselkurs und dem Kassakurs zum Zeitpunkt der Abwicklung für einen vereinbarten Nominalbetrag.

NDFs sind illiquide Instrumente, und ein Fonds muss diese Instrumente unter Umständen bis zu deren Erfüllungstag halten. NDFs werden in Europa und den USA wie Swaps reguliert, und die vom Fonds gehandelten NDFs unterliegen EMIR und können den Bestimmungen von Title VII des Dodd Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act von 2010 ("Dodd-Frank Act") unterliegen. Die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA"), den US-Aufsichtsbehörden und der CFTC erlassenen Vorschriften sehen für NDFs eine Einschusszahlung vor. Obwohl die Clearing-Mandate noch nicht auf NDFs ausgeweitet wurden, könnte dies in Zukunft der Fall sein. Wenn Clearing-Mandate auf NDFs ausgeweitet werden, kann sich der Handel mit NDFs verteuern. Infolgedessen ist ein Fonds künftig unter Umständen nur begrenzt in der Lage, sich durch den Einsatz von NDFs abzusichern.

Risiken im Zusammenhang mit Derivaten

Während der umsichtige Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten von Vorteil sein kann, sind derivative Finanzinstrumente auch mit anderen und in bestimmten Fällen grösseren Risiken verbunden als diejenigen, die mit eher traditionellen Anlagen einhergehen. Die Kurse aller derivativen Finanzinstrumente können sehr volatil sein. Kursbewegungen werden unter anderem beeinflusst durch Zinssätze, sich verändernde Angebot- und Nachfrageverhältnisse, Handel-, Steuer-, Währungs- und Börsenkontrollprogramme und Richtlinien von Regierungen sowie nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und Massnahmen. Der Wert von derivativen Finanzinstrumenten richtet sich zudem nach dem Kurs der Wertpapiere oder Währungen, die diesen zugrunde liegen.

Da zahlreiche derivative Finanzinstrumente über eine Leverage-Komponente verfügen, können ungünstige Änderungen im Wert oder auf Ebene des zugrunde liegenden Vermögenswerts, Zinssatzes oder Index zu einem Verlust führen, der wesentlich grösser ist als der in das Derivat selbst investierte Betrag. Bestimmte derivative Finanzinstrumente weisen unabhängig von der Höhe der Anfangsinvestition ein unbegrenztes Verlustpotenzial auf. Bei einem Ausfall der jeweils anderen Partei einer solchen Transaktion können vertragliche Rechtsbehelfe geltend gemacht werden. Durch die Ausübung dieser vertraglich festgelegten Rechte können jedoch Verzögerungen oder Kosten entstehen, infolge derer der Wert der Vermögenswerte des betreffenden Portfolios insgesamt weniger beträgt, als wenn die Transaktion nicht getätigt worden wäre.

Der Einsatz solcher derivativen Finanzinstrumente birgt eine Vielzahl von wesentlichen Risiken. Zu diesen Risiken gehört die hohe Hebelwirkung, die in solche Instrumente eingebettet sein kann. Dieses Risiko kann erheblich durch die begrenzte Liquidität erhöht werden, die für Derivatemärkte häufig kennzeichnend ist. Die Preisbeziehungen zwischen Derivaten und den Instrumenten, die ihnen zugrunde liegen, können ebenfalls nicht mit erwarteten oder historischen Korrelationsmustern übereinstimmen, was zu unerwarteten Verlusten führen kann. Das Risiko im Fall einer Nichterfüllung durch die Gegenpartei kann bei im Freiverkehr gehandelten Instrumenten (OTC) gegenüber börsengehandelten Derivaten deutlich höher sein. Darüber hinaus können die Geld-Brief-Spanne an den OTC-Derivatemärkten ungewöhnlich breit sein.

Ein Fonds, der solche Instrumente einsetzt, unterliegt dem Risiko des Ausfalls eines Auftraggebers oder dessen Unfähigkeit oder Weigerung, seine Pflichten in Bezug auf im Freiverkehr gehandelte derivative Kontrakte zu erfüllen. Kommt ein Auftraggeber, mit dem ein Fonds einen Vertrag geschlossen hat, seinen Pflichten nicht nach, so würde dies wahrscheinlich zu einem Ausfall führen, wodurch dem Fonds nicht realisierte Gewinne vorenthalten würden oder der Fonds unter Umständen gezwungen ist, seine Verbindlichkeiten durch den Weiterverkauf gegebenenfalls zum aktuell geltenden Marktpreis zu decken. Vermögenswerte eines Fonds, die als Kontrakte bei solchen Auftraggebern hinterlegt sind, sind nicht durch dieselben Trennvorschriften geschützt, denen regulierte Warenbroker in Bezug auf bei ihnen hinterlegte Kundengelder unterliegen.

Terminkontrakte

Der The Colchester Alpha Fund kann Transaktionen mit Futures-Kontrakten tätigen.

Im Gegensatz zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers wird beim Kauf oder Verkauf eines Futures-Kontrakts kein Betrag gezahlt oder entgegengenommen. Zunächst muss ein Fonds, der einen Future-Kontrakt eingehen will, einen Betrag an Bargeld und/oder liquiden Wertpapieren in Höhe eines Prozentsatzes (der zwischen 1 % und 10 % liegen kann) der Vertragssumme beim Terminbörsenmakler hinterlegen. Dieser Betrag wird als Einschusszahlung bezeichnet. Die Art der Einschusszahlung bei Transaktionen mit Futures-Kontrakten unterscheidet sich von der Einschusszahlung bei Wertpapiergeschäften dadurch, dass die Einschusszahlung bei Futures-Kontrakten nicht mit der Aufnahme von Mitteln durch den Kunden zur Finanzierung des Geschäfts verbunden ist. Vielmehr wird die Einschusszahlung in Form einer Erfüllungsgarantie oder einer Treuhandkaution auf den Vertrag geleistet, die nach Beendigung des Futures-Kontrakts und Erfüllung der Vertragspflichten an den Fonds zurückgezahlt wird. Nachträgliche Zahlungen auf und von dem Einschusszahlungskonto, so genannte Nachschüsse, erfolgen täglich, da der Preis der zugrunde liegenden Wertpapiere oder Indizes schwankt, wodurch die Long- und Short-Positionen in dem Futures-Kontrakt mehr oder weniger Wert haben. Dieser Vorgang wird als "Marking-to-Market" bezeichnet. Ein Fonds kann jederzeit vor Ablauf des Futures-Kontrakts beschliessen, die Position durch das Eingehen einer Gegenposition glattzustellen. Anschliessend wird eine endgültige Festlegung der Nachschusszahlung vorgenommen, zusätzliche liquide Mittel müssen vom Fonds gezahlt oder an ihn freigegeben werden, und der Fonds realisiert einen Verlust oder Gewinn.

Der Einsatz von Futures-Kontrakten ist mit zahlreichen Risiken verbunden. Dazu gehören das Risiko einer unvollkommenen Korrelation zwischen den Kursbewegungen der Futures-Kontrakte und der zugrunde liegenden Anleihen oder des Zinsindex; das Risiko von Marktverzerrungen; das Risiko der Illiquidität; und das Risiko von Fehlern bei der Antizipation von Kurs- oder Zinsschwankungen. Es besteht das Risiko, dass der Preis von Futures-Kontrakten aufgrund von Marktverzerrungen nicht perfekt mit den Bewegungen der dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Wertpapiere, Zinssätze oder Indizes korreliert. Erstens unterliegen alle Teilnehmer am Markt für Futures-Kontrakte den Anforderungen an die Verwahrung und den Erhalt von Einschusszahlungen. Anstatt zusätzliche Anforderungen der Verwahrstelle für Einschusszahlungen zu erfüllen, können Anleger Futures-Kontrakte durch Gegengeschäfte glattstellen, was das normale Verhältnis zwischen dem Markt für

Futures-Kontrakte und den Wertpapieren oder Indizes, die dem Futures-Kontrakt zugrunde liegen, verzerren könnte. Zweitens sind aus Sicht von Spekulanten die Einlagenanforderungen am Markt für Futures-Kontrakte weniger belastend als die Margenanforderungen an den Wertpapiermärkten. Daher kann eine verstärkte Beteiligung von Spekulanten an den Märkten für Futures-Kontrakte zu vorübergehenden Preisverzerrungen führen. Aufgrund der Möglichkeit von Preisverzerrungen an den Märkten für Futures-Kontrakte und der unvollkommenen Korrelation zwischen den Kursbewegungen von Futures-Kontrakten und den ihnen zugrunde liegenden Wertpapieren kann eine korrekte Prognose der allgemeinen Marktentwicklung durch den Anlageverwalter dennoch nicht zu einem erfolgreichen Sicherungsgeschäft führen.

Es besteht zudem das Risiko, dass Futures-Kontrakt-Märkte nicht hinreichend liquide sind. Futures-Kontrakte können nur an einem Börsen- oder Handelsplatz glattgestellt werden, der einen Markt für solche Futures-Kontrakte bereitstellt. Obwohl beabsichtigt ist, dass Futures-Kontrakte für einen Fonds vorwiegend an Börsen- und Handelsplätzen gekauft und verkauft werden, an denen augenscheinlich ein aktiver Sekundärmarkt besteht, kann nicht gewährleistet werden, dass für einen spezifischen Kontrakt oder zu einem bestimmten Zeitpunkt ein aktiver Sekundärmarkt existiert. Im Falle einer solchen Illiquidität ist es unter Umständen nicht möglich, eine Position in einem Futures-Kontrakt glattzustellen und bei ungünstigen Kursbewegungen wäre der Fonds verpflichtet, weiterhin tägliche Nachschüsse zu leisten. Da die abgesicherten Wertpapiere allgemein erst veräussert werden, wenn der verbundene Futures-Kontrakt verkauft ist, kann ein Kursanstieg bei den Wertpapieren in gewissem Umfang Verluste aus dem verbundenen Futures-Kontrakt kompensieren. In diesem Fall könnte ein Fonds nicht von dem Gewinn aus der Wertsteigerung der Wertpapiere profitieren.

Die erfolgreiche Nutzung von Futures-Kontrakten hängt zudem von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, die Markt- und Zinstrends korrekt antizipieren zu können. Wenn sich ein Fonds beispielsweise gegen einen Marktrückgang absichert und die Marktpreise stattdessen steigen, verliert der Fonds einen Teil oder die gesamten Gewinne aus der Wertsteigerung seiner Anlagebestände, da er Verluste bei Futures-Kontrakten ausgleichen muss. Verfügt ein Fonds in einem solchen Fall über unzureichende liquide Mittel, müssen Wertpapiere im Portfolio unter Umständen zu einem ungünstigen Zeitpunkt abgestossen werden, um die täglichen Nachschüsse leisten zu können.

Obgleich die Absicht besteht, Futures-Kontrakte nur einzugehen, wenn es einen aktiven Markt für solche Kontrakte gibt, kann nicht garantiert werden, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt ein aktiver Markt für die Kontrakte besteht. Sobald der tägliche Grenzwert eines bestimmten Kontrakts erreicht ist, dürfen an diesem Tag keine Geschäfte mehr zu einem Preis über diesem Grenzwert getätigt werden. Preise von Futures-Kontrakten können sich an mehreren aufeinander folgenden Handelstagen mit wenig oder gar keinem Handel um den täglichen Grenzwert bewegen, was eine zeitnahe Glattstellung von Positionen in Futures-Kontrakten verhindert und einige Futures-Händler erheblichen Verlusten aussetzt. In diesem Fall und bei ungünstigen Kursschwankungen wäre ein Fonds verpflichtet, täglich Nachschüsse in bar zu leisten. Unter solchen Umständen kann ein Anstieg der Zinssätze oder des Wertes des abgesicherten Portfolio-Segments, falls vorhanden, Verluste aus dem Futures-Kontrakt teilweise oder vollständig kompensieren. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass der Kurs der abgesicherten Wertpapiere tatsächlich mit den Kursbewegungen eines Futures-Kontrakts korreliert und somit Verluste aus dem Futures-Kontrakt ausgleicht.

Zinsswaps

Der The Colchester Alpha Fund kann in Derivatkontrakte wie Zinsswaps investieren, die im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden. Ein Fonds schliesst Swapgeschäfte nur mit vom Anlageverwalter zugelassenen Kontrahenten ab. Bei einem Ausfall der Gegenpartei zu einer solchen Transaktion verfügt ein Fonds über vertragliche Rechtsbehelfe gemäss den mit der Transaktion verbundenen Vereinbarungen. Swaps beinhalten in der Regel keine Lieferung von Wertpapieren, anderen Basiswerten oder Kapital. Dementsprechend ist das Verlustrisiko bei diesen Arten von

Swaps auf den Nettobetrag der Zahlungen beschränkt, zu deren Leistung der Fonds vertraglich verpflichtet ist. Da einige Swap-Vereinbarungen zudem keine Kapitalanlage erfordern, können ungünstige Änderungen im Wert oder auf Ebene des zugrunde liegenden Vermögenswerts, Zinssatzes oder Index zu einem Verlust führen, der wesentlich grösser ist als der in den Swap selbst investierte Betrag. Kommt die andere Partei eines Swaps ihren Verpflichtungen nicht nach, besteht das Verlustrisiko eines Fonds aus dem Nettobetrag von Zahlungen, zu deren Erhalt ein Fonds vertraglich berechtigt ist. Wenn die Gegenpartei in Verzug gerät, kann ein Fonds gemäss den Vereinbarungen in Bezug auf die Transaktion vertragliche Rechtsbehelfe geltend machen. Der Swap-Markt ist in den letzten Jahren stark gewachsen, wobei eine grosse Anzahl von Banken und Investmentbanken sowohl als Auftraggeber als auch als Vermittler fungieren, die typischerweise standardisierte Swap-Dokumentationen verwenden.

Der Einsatz von Swaps ist eine hochspezialisierte Tätigkeit, die Anlagetechniken und Risiken beinhaltet, die sich von denen gewöhnlicher Wertpapiergeschäfte unterscheiden. Wenn der Anlageverwalter in seinen Prognosen über Marktwerte, Zinssätze und andere anwendbare Faktoren falsch liegt, würde sich die Anlageperformance eines Fonds im Vergleich zu der verringern, die er ohne den Einsatz dieser Anlagetechniken erzielt hätte.

Es ist möglich, dass die staatliche Regulierung verschiedener Arten von derivativen Instrumenten, einschliesslich Swap-Vereinbarungen, einen Fonds daran hindern oder einschränken kann, solche Instrumente im Rahmen seiner Anlagestrategie zu nutzen, was sich negativ auf diesen Fonds auswirken könnte. So hat und kann beispielsweise das Regulierungssystem für Derivate, EMIR und das Dodd-Frank-Gesetz für viele Derivategeschäfte (einschliesslich bisher unregulierter OTC-Derivate), an denen der Fonds beteiligt sein kann, verbindliche Clearing-, Börsenhandels- und Einschussanforderungen auferlegen. Dennoch kann die mögliche Auswirkung von EMIR und dem Dodd-Frank-Gesetz darin bestehen, dass sich die Gesamtkosten für den Abschluss von Derivategeschäften, wie beispielsweise Swaps, erhöhen. Insbesondere neue Anforderungen für Einschusszahlungen, Positionslimite und Kapitalkaufwand, auch wenn sie nicht direkt auf einen Fonds anwendbar sind, können zu einer Erhöhung der Preise von Derivategeschäften führen, die von Marktteilnehmern verkauft werden, für die diese Anforderungen gelten. Verwaltungskosten aufgrund neuer Anforderungen wie Registrierung, Buchführung, Berichtswesen und Compliance, auch wenn sie nicht direkt auf einen Fonds anwendbar sind, können ebenfalls die Preise von Derivaten erhöhen. Neue Anforderungen in Bezug auf Börsenhandel und Berichtswesen können zu einer Verringerung der Liquidität bei Derivategeschäften, zu höheren Preisen oder einer geringeren Verfügbarkeit von Derivaten oder zur Verringerung von Arbitragemöglichkeiten für einen Fonds führen, was sich nachteilig auf die Performance bestimmter Handelsstrategien dieses Fonds auswirken kann.

Kursschwankungen

Die Kurse von Schuldtiteln und anderen Instrumenten können von hoher Volatilität geprägt sein. Die Kurse werden durch eine Vielzahl komplexer und schwer vorhersehbarer Faktoren beeinflusst, einschliesslich, aber nicht beschränkt darauf, Geldmenge, Inflation, Wetter- und Klimabedingungen, sich ändernde Angebots- und Nachfrageverhältnisse, staatliche Massnahmen und Vorschriften, politische und wirtschaftliche Ereignisse und am Markt vorherrschende psychologische Merkmale. Dieselben Faktoren können sich auch ungünstig auf die Wertpapiermärkte auswirken.

Illiquidität

Die Fonds können Anlageinstrumente erwerben, die zu einem späteren Zeitpunkt illiquide werden oder anderweitigen Beschränkungen unterliegen. Unter Umständen kann ein Fonds diese Positionen nur zu ungünstigen Kursen liquidieren, sollte der Anlageverwalter dies für notwendig halten oder die gegebenen Umstände dies erfordern. Die Entscheidung zum Halten oder Glattstellen solcher Positionen in Wertpapieren liegt im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters. Erhebliche

Rücknahmen aus einem Fonds könnten den Fonds beispielsweise dazu zwingen, seine Positionen schneller als dies von Vorteil wäre glattzustellen, um die für die Finanzierung der Rücknahmen erforderlichen Barmittel zu erhalten. Die Illiquidität in bestimmten Märkten kann es für den Fonds schwierig machen, Positionen zu günstigen Bedingungen zu liquidieren, was zu Verlusten oder einer Minderung des Nettoinventarwerts des Fonds führen kann. Obgleich viele der Wertpapiere, die der Fonds erwerben kann, an amtlichen Börsen gehandelt werden, hat jede Börse darüber hinaus das Recht, den Handel mit notierten Wertpapieren auszusetzen oder einzuschränken. Eine solche Aussetzung könnte es schwierig oder unmöglich für den Fonds machen, seine Positionen glattzustellen, wodurch dem Fonds Verluste entstehen könnten. Ein Fonds kann daher mehrere Tage lang oder länger an eine ungünstige Kursentwicklung gebunden sein, die den Anteilhabern einem sofortigen und erheblichen Verlust bescheren kann.

Gesamtmarktrisiko

Die Fonds investieren weltweit in Industrie- und Schwellenländer. Aus diesem Grund unterliegen die Fonds folgenden Risiken: (i) Währungsrisiko; (ii) die mögliche Erhebung von Quellen-, Einkommens- oder Verbrauchssteuern; (iii) das Fehlen einheitlicher Standards für Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Finanzberichterstattung, Praktiken und Offenlegungspflichten sowie wenig oder potenziell verzerrte staatliche Aufsicht und Regulierung; (iv) finanzielle, wirtschaftliche und politische Risiken, einschliesslich Enteignung, Devisenkontrolle und potenzielle Beschränkungen ausländischer Investitionen und Kapitalrückführung; und (v) weltweite Marktturbulenzen.

Keine Richtlinien zur formalen Diversifizierung

Obgleich die Diversifizierung integraler Bestandteil des gesamten Risikomanagementprozesses des Anlageverwalters ist, unterliegt der Anlageverwalter keinen Beschränkungen in Bezug auf den Prozentsatz der Vermögenswerte eines Fonds, die in ein bestimmtes Instrument, einen bestimmten Markt oder eine bestimmte Anlageklasse investiert werden können. Mit Ausnahme der in Anhang II aufgeführten Anlagebeschränkungen haben die Fonds keine festen Richtlinien für die Diversifizierung ihrer Anlagen in Bezug auf Emittenten, Länder, Instrumente oder Märkte festgelegt, und die Anlage des Fondsvermögens kann sich jederzeit stark auf eine begrenzte Anzahl von Positionen konzentrieren. Um die Erträge der Fonds zu maximieren, kann der Anlageverwalter die Bestände eines Fonds auf die Länder, Unternehmen, Instrumente oder Märkte konzentrieren, die nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters im Hinblick auf die Anlageziele des Fonds die besten Gewinnchancen bieten.

Kontrahentenrisiko (Kreditrisiko)

Jeder Fonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass die Broker und Gegenparteien und die Börsen, mit oder an denen er Transaktionen ausführt oder Positionen hält, ausfallen. Der Ausfall einer Börse, Clearingstelle oder Gegenpartei, mit oder über die ein Fonds handelt, könnte zu erheblichen Verlusten führen.

Sicherheiten

Es besteht das Risiko, dass der Wert der von einem Fonds gehaltenen Sicherheiten oder die Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten nicht ausreichen, um das Risiko des betreffenden Fonds in Bezug auf eine insolvente Gegenpartei abzudecken, und dass dem betreffenden Fonds kein späterer Fehlbetrag erstattet wird. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Märkte nicht oder nur begrenzt liquide oder die Kurse sehr volatil sind und die Sicherheiten nicht zu einem angemessenen Preis verkauft werden können. Ein Fonds ist zudem dem Insolvenzrisiko der Bank ausgesetzt, bei der Barsicherheiten gestellt werden. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass unter bestimmten Umständen eine unzureichende Deckung des Risikos der Gegenpartei oder das Versäumnis der Gegenpartei, die Sicherheiten bei Fälligkeit zurückzugeben, als Folge eines

technischen oder betrieblichen Fehlers auftreten kann. Die Gesellschaft ist bestrebt, mit seriösen Gegenparteien zusammenzuarbeiten, um dieses Risiko zu mindern. Des Weiteren können rechtliche mit der Gegenpartei eingegangene Vereinbarungen vor den Gerichten in dem jeweiligen Rechtsgebiet nicht durchsetzbar sein. In diesem Fall kann der betreffende Fonds seine Ansprüche in Bezug auf die erhaltenen Sicherheiten nicht geltend machen.

Politische Risiken

Die Wertentwicklung der Fonds kann durch Veränderungen der Wirtschafts- und Marktbedingungen, Unsicherheiten wie politische Entwicklungen, militärische Konflikte und innere Unruhen, Änderungen der Regierungspolitik, Auferlegung von Beschränkungen des Kapitaltransfers sowie von gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Anforderungen beeinflusst werden.

Indexrisiko

Die Wertentwicklung eines Fonds kann in einem bestimmten Zeitraum nicht der seiner Benchmark entsprechen und kann hinter der Performance des Index oder des gesamten Aktienmarktes zurückliegen. Darüber hinaus kann die Wertentwicklung des Fonds, soweit die Anlagen eines Fonds von der Zusammensetzung seiner Benchmark abweichen, möglicherweise stärker von der Wertentwicklung des Index abweichen, als wenn der Fonds lediglich die Nachbildung des Index angestrebt hätte. Es wird nicht erwartet, dass alle Anlageklassen, die den Benchmark-Index bilden, vom jeweiligen Fonds gehalten werden; beispielsweise ist es nicht die Absicht des The Colchester Global Aggregate Bond Fund, Unternehmensanleihen, Asset Backed Securities oder Mortgage Backed Securities zu halten.

Währungsrisiko

Ein Fonds investiert in Wertpapiere, die auf andere Währungen als die Klassenwährung jeder der Klassen dieses Fonds lauten. Einzelne Währungen können gegenüber der Klassenwährung an Wert verlieren, und eine solche Abwertung kann eintreten, nachdem ein Fonds Anlagen in diese Währungen getätigt hat. Der Wert des Fondsvermögens, wie in einer Klassenwährung gemessen, kann in der Folge durch solche Abwertungen ungünstig beeinflusst werden. Investitionen in solche Vermögenswerte oder Währungen können die Volatilität des Nettoinventarwerts des Fonds erhöhen. Darüber hinaus kann der Fonds in Währungen von Schwellenländern investiert sein und eine noch grössere Volatilität aufweisen. Daher kann der Anlagewert eines Anteilsinhabers durch Wechselkursschwankungen der verschiedenen Währungen der Wertpapiere, in die der Fonds investiert ist, im Vergleich zur Klassenwährung ungünstig beeinflusst werden.

Die Währungsumrechnung bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Ausschüttungen erfolgt zu den geltenden Wechselkursen. Der Nettoinventarwert einer nicht abgesicherten Anteilsklasse unterliegt dem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung des Fonds.

Anleger sollten ihre eigenen Berater zu Rate ziehen, bevor sie Anlagen in eine Klasse tätigen, die auf eine andere Währung als ihre lokale Währung oder auf eine sonstige Währung lautet, aus der sie ihre Vermögenswerte zur Anlage in einer bestimmten Klasse umgerechnet haben. Die Gesellschaft haftet nicht für die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der betreffenden Klasse, die von einem Anleger gehalten wird, und einer lokalen oder sonstigen Währung, aus der der Anleger seine Anlagen umgerechnet hat, um in eine Klasse zu investieren, und der Anleger wird nicht gegen solche Wechselkursschwankungen durch eine Absicherung auf Klassenebene geschützt, die die Gesellschaft vornehmen kann.

Abgesicherte Klassen und in Basiswährung abgesicherte Klassen

Die Gesellschaft kann abgesicherte Klassen und in Basiswährung abgesicherte Klassen auflegen. Abgesicherte Klassen begrenzen das Schwankungsrisiko zwischen der Währung solcher Klassen und

den Währungen der Vermögenswerte des betreffenden Fonds, indem die Währungspositionen in der betreffenden Klassenwährung abgesichert oder teilweise abgesichert werden. In Basiswährung abgesicherte Klassen begrenzen das Schwankungsrisiko zwischen der Basiswährung des Fonds und der Klassenwährung. Die in Basiswährung abgesicherten Klassen haben das gleiche Schwankungsrisiko zwischen der Währung der zugrunde liegenden Vermögenswerte wie die nicht abgesicherte Anteilsklasse.

Absicherungsgeschäfte sind eindeutig einer bestimmten Klasse zurechenbar (daher dürfen Währungsrisiken verschiedener Klassenwährungen nicht kombiniert oder kompensiert werden und Währungsrisiken von Vermögenswerten der Gesellschaft dürfen nicht verschiedenen Klassen zugeordnet werden). Etwaige im Zusammenhang mit einer solchen Absicherung entstehende Kosten gehen ausschliesslich zu Lasten der jeweiligen Klasse, wobei jedoch Kosten, die mit der Umrechnung von Bezugsrechten, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, in die Basiswährung unter bestimmten Umständen vom Fonds getragen werden. Sämtliche Gewinne/Verluste, die von einer Klasse als Folge solcher Absicherungsgeschäfte verzeichnet werden, laufen für diese Klasse auf bzw. gehen zu deren Lasten. Aufgrund der fehlenden Trennung der Verbindlichkeiten zwischen den Klassen innerhalb eines Fonds kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass unter bestimmten Umständen die Abwicklung von Währungsabsicherungsgeschäften oder die Anforderung an Sicherheiten in Bezug auf eine abgesicherte Klasse einen negativen Einfluss auf den Nettoinventarwert der jeweils anderen Klassen dieses Fonds haben könnte.

Es ist zu beachten, dass eine abgesicherte Klasse nicht vollständig in der Klassenwährung abgesichert werden darf. Soweit dies der Fall ist, hält eine Klasse eine Teilposition gegenüber Schwankungen zwischen der Klassenwährung und den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten. Vorbehaltlich des folgenden Absatzes gelten jedoch für jede abgesicherte Klasse Mindestanforderungen an die Absicherung. Das Währungsrisiko aller abgesicherten Klassen der einzelnen Fonds, mit Ausnahme des The Colchester Global Bond Fund - 130/30 Currency Hedged, ist auf mindestens 60 % des Nettoinventarwerts der abgesicherten Klasse in die Klassenwährung abgesichert. Das Währungsrisiko einer abgesicherten Klasse des The Colchester Global Bond Fund – 130/30 Currency Hedged wird bis mindestens 70 % des Nettoinventarwerts der abgesicherten Klasse in der Klassenwährung abgesichert. Der The Colchester Global Bond Fund - 130/30 Currency Hedged wendet eine "Long/Short"-Währungsstrategie an. Jede Klasse wird demnach höchstens 130 % in Long-Währungspositionen und bis zu 30 % in Short-Währungspositionen halten.

Obwohl dies nicht beabsichtigt ist, können über- oder unterbewertete Positionen aufgrund von Faktoren entstehen, die ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen. In diesem Fall kann bei den abgesicherten Klassen die Währungsabsicherung 105% des Nettoinventarwerts der Klasse betragen, darf diesen Wert aber nicht überschreiten, und auf 95% der im vorhergehenden Absatz dargelegten Mindestsicherung sinken, darf diese aber nicht unterschreiten. Bei in Basiswährung abgesicherten Klassen kann die Währungsabsicherung maximal auf 105 % des Nettoinventarwerts der Klasse steigen, und auf 95 % des Nettoinventarwerts der Klasse aber nicht darunter sinken. Die Positionen werden mindestens einmal im Monat überprüft und alle Positionen, die eine Über- oder Unterabsicherung aufweisen, werden nicht vorgetragen. Soweit die Absicherung erfolgreich ist, dürfte sich die Wertentwicklung der abgesicherten Klasse oder in Basiswährung abgesicherten Klasse stärker an der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte orientieren, da ein Teil der Währungsrisiken gemindert wurde. Im Gegensatz zu Anlegern in einer nicht abgesicherten Klasse profitieren Anleger in der abgesicherten Klasse und in der in Basiswährung abgesicherten Klasse nicht im Falle einer Abwertung der Klassenwährung gegenüber den Währungspositionen der abgesicherten Vermögenswerte.

Leverage-Risiken

Einzelne Transaktionen können einen wirtschaftlichen Leverage-Effekt (Hebelwirkung) bewirken. Diese Transaktionen können unter anderem mit derivativen Finanzinstrumenten getätigt werden und den Fonds einem höheren Risiko aussetzen. Infolge des Einsatzes von Leverage muss der Fonds unter Umständen Portfoliopositionen zu einem ungünstigen Zeitpunkt auflösen, um seinen Verpflichtungen nachzukommen oder um die Anforderungen an die Trennung der Vermögenswerte zu erfüllen. Etwaige Wertsteigerungen und Wertminderungen im Fondsportfolio werden durch die vom Fonds angewendete Hebelwirkung verstärkt.

Abwicklungsrisiken

Jeder Fonds ist in Bezug auf Parteien einem Kreditrisiko ausgesetzt, mit denen er Geschäfte tätigt. Zudem kann jeder Fonds dem Risiko des Erfüllungsausfalls unterliegen. Darüber hinaus können die Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten erhöhte Risiken mit sich bringen.

Schwellenmarktrisiken

Bestimmte Fonds können in Märkten von Schwellenländern investieren. Diese Märkte können unzureichend liquide sein und die Kursschwankungen können stärker ausfallen, als dies in entwickelten Volkswirtschaften und Märkten der Fall ist. Die Volatilität von Schwellenländerbörsen kann durch eine geringere Marktkapitalisierung und sich entwickelnde Clearing- und Abwicklungsverfahren, mögliche Beschränkungen für ausländische Investments, die Übertragung von Wertpapieren und die Rückführung von Anlageerträgen und Kapital entstehen. Die Währungen, in denen Anleihen von Schwellenländern begeben werden, können gegenüber dem USD entweder aufgrund von Marktspannungen oder staatlichen Abwertungen deutlich an Wert verlieren. Schwellenländer verzeichneten in der Vergangenheit eine höhere Inflation als Industrieländer, was den negativen Druck auf die Volkswirtschaften und Märkte von Schwellenländern verstärkt. Darüber hinaus bieten Berichtsstandards und Marktpraktiken möglicherweise nicht das gleiche Mass an Informationen, wie es international üblich ist, und können daher das Risiko erhöhen.

Es sei daran erinnert, dass die rechtliche Infrastruktur sowie die Standards für Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Berichterstattung in Schwellenländern den Anlegern möglicherweise nicht das Mass an Schutz oder Informationen bieten, das international allgemein üblich ist. Insbesondere die Bewertung von Vermögenswerten, Wertminderungen, Wechselkursdifferenzen, die Steuerabgrenzung, Eventualverbindlichkeiten und Konsolidierungen können anders behandelt werden als nach den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen.

Der Wert der Vermögenswerte eines Fonds kann durch Unsicherheiten wie politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Besteuerung und Währungsrückführung sowie Beschränkungen für ausländische Investitionen in einigen der Länder, in denen der Fonds investieren kann, beeinträchtigt werden.

Die Verwahrung von Wertpapieren in Schwellenländern birgt Risiken und erfordert Überlegungen, die normalerweise bei der Abwicklung von Transaktionen und der Erbringung von Verwahrungsdienstleistungen in weiter entwickelten Ländern nicht gelten. In bestimmten Fällen, wie z.B. der Insolvenz einer Unterverwahr- oder Registerstelle, kann ein Fonds möglicherweise kein Eigentum an getätigten Investitionen begründen und kann dadurch Verluste erleiden. Es kann für einen Fonds unmöglich sein, seine Rechte gegenüber Drittparteien durchzusetzen. Da die Fonds in Märkte investieren können, in denen die Hinterlegungs- und/oder Abrechnungssysteme nicht voll entwickelt sind, können die Vermögenswerte eines Fonds, die an solchen Märkten gehandelt werden und Unterverwahrstellen in Situationen anvertraut wurden, in denen die Inanspruchnahme von

solchen Unterverwahrstellen erforderlich ist, für den Fall einem Risiko ausgesetzt sein, dass die Verwahrstelle nicht haftbar ist.

Bestimmte Märkte in Mittel- und Osteuropa bergen besondere Risiken in Bezug auf die Abwicklung und Verwahrung von Wertpapieren. Diese Risiken ergeben sich aus der Tatsache, dass in bestimmten Ländern (z.B. Russland) keine physischen Wertpapiere existieren können, so dass das Eigentum an Wertpapieren nur im Anteilsregister des Emittenten nachgewiesen wird. Jeder Emittent ist für die Ernennung seiner eigenen Registerstelle verantwortlich. Im Falle Russlands führt dies zu einer breiten geografischen Verteilung von mehreren tausend Registerstellen über ganz Russland. Die russische Föderale Kommission für Wertpapiere und Kapitalmärkte (die "Kommission") hat die Zuständigkeiten für die Tätigkeit der Registerstellen festgelegt, einschliesslich des Nachweises von Eigentums- und Übertragungsverfahren. Aufgrund der Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Vorschriften der Kommission bleibt das Potenzial für Verluste oder Fehler jedoch bestehen, und es gibt keine Garantie dafür, dass die Registerstellen gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften handeln werden. Weit verbreitete Branchenpraktiken sind noch im Aufbau begriffen. Bei einer Eintragung erstellt die Registrierstelle einen Auszug aus dem Anteilsregister zum jeweiligen Zeitpunkt. Das Eigentum an Anteilen wird durch die Aufzeichnungen der Registerstelle nachgewiesen, nicht aber durch den Besitz eines Auszugs aus dem Anteilsregister. Der Auszug ist nur der Nachweis, dass die Eintragung erfolgt ist. Er ist nicht verhandelbar und hat keinen Eigenwert. Darüber hinaus akzeptiert eine Registerstelle in der Regel keinen Auszug als Nachweis des Eigentums an Anteilen und ist nicht verpflichtet, der Verwahrstelle oder ihren lokalen Vertretern in Russland mitzuteilen, ob oder wann sie das Anteilsregister ändert. Infolgedessen sind russische Wertpapiere nicht physisch bei der Verwahrstelle oder ihren lokalen Vertretern in Russland in Verwahrung. Somit kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Verwahrstelle oder ihre lokalen Vertreter in Russland physische Aufbewahrungs- oder Verwahrungsfunktionen im herkömmlichen Sinne ausführen. Die Registerstellen sind keine Vertreter der Verwahrstelle oder ihrer lokalen Vertreter in Russland und sind diesen gegenüber nicht verantwortlich. Anlagen in Wertpapieren, die in Russland notiert oder gehandelt werden, erfolgen nur in festverzinsliche Wertpapiere, die auf Stufe 1 oder Stufe 2 der RTS-Börse oder MICEX notiert oder gehandelt werden. Die vorgenannten Risiken in Bezug auf die Verwahrung von Wertpapieren in Russland können in ähnlicher Weise auch in anderen mittel- und osteuropäischen Ländern bestehen, in denen ein Fonds investieren darf.

Mit der Anlage in chinesische Wertpapiere verbundene Risiken

Obwohl Anlagen in chinesische Wertpapiere oder wirtschaftlich eng mit China verbundene Wertpapiere bei keinem Fonds Hauptanlagenschwerpunkt sind, sondern Anlagen in diesem Sektor eher im Ermessen bestimmter Fonds stehen, können die Fonds einen Teil ihres Vermögens in Wertpapiere investieren, die von der Volksrepublik China ("VRC") begeben werden. Zusätzlich zu den unter der Überschrift "Schwellenmarktrisiken" offengelegten Risiken können Anlagen in Wertpapiere chinesischer Emittenten ein besonders hohes Risiko und besondere Überlegungen beinhalten, die in der Regel mit Anlagen in stärker entwickelte Märkte nicht verbunden sind.

Zu diesen zusätzlichen Risiken zählen (unter anderem): (i) Ineffizienzen, die sich aus dem unregelmässigen und schnellen Wachstum der letzten Jahre ergeben; (ii) Nichtverfügbarkeit von dauerhaft zuverlässigen Wirtschaftsdaten; (iii) potenziell hohe Inflationsraten; (iv) Abhängigkeit von Exporten und internationalem Handel; (v) relativ hohe Schwankungen der Vermögenspreise, Aussetzungsrisiko und Schwierigkeiten bei der Abrechnung von Wertpapieren und Interventionen der chinesischen Regierung zur Verhinderung einer "Überhitzung" der Wirtschaft; (vi) geringe Marktkapitalisierung und geringere Liquidität; (vii) mehr Wettbewerb durch regionale Volkswirtschaften; (viii) Wechselkursschwankungen, insbesondere im Hinblick auf den relativen Mangel an Instrumenten zur Währungsabsicherung und Kontrollen der Möglichkeit, lokale Währungen in USD oder andere Währungen umzutauschen; (ix) die relativ geringe Grösse und das

Fehlen einer Unternehmensgeschichte bei vielen chinesischen Firmen; (x) noch in der Entwicklung befindlicher Rechts- und Regulierungsrahmen für Wertpapiermärkte, Verwahrungsvereinbarungen und Handel sowie nicht erprobte Bedingungen für die Durchsetzung der Rechts- und Regulierungssysteme. Darüber hinaus gibt es auf diesen Wertpapiermärkten im Vergleich zu den stärker entwickelten internationalen Märkten ein geringeres Mass an Regulierungs- und Durchsetzungsaktivität; und (xi) Unsicherheit in Bezug auf das Engagement der Regierung der VRC für die Entwicklung des China-Bond-Connect-Programms, nach dem die Fonds am Markt für chinesische Festlandsanleihen investieren können. Dies könnte möglicherweise einen Mangel an Konsistenz bei der Auslegung und Anwendung der einschlägigen Vorschriften bewirken und das Risiko bergen, dass die Regulierungsbehörden sofortige oder rasche Änderungen bestehender Gesetze oder die Einführung neuer Gesetze, Regeln, Vorschriften oder Richtlinien ohne vorherige Absprache mit den Marktteilnehmern oder entsprechende Benachrichtigung umsetzen und ein Fonds deshalb seine Anlageziele oder -strategien nur eingeschränkt verfolgen kann. Aufgrund der aufsichtsrechtlichen Anforderungen der VRC ist ein Fonds unter Umständen nur beschränkt in der Lage, in an die VRC gebundene Wertpapiere oder Instrumente zu investieren, und/oder ist möglicherweise verpflichtet, seine Bestände an Wertpapieren oder Instrumenten, die an die VR China gebunden sind, zu liquidieren. Unter bestimmten Umständen können diese Liquidationen einem Fonds Verluste bescheren. Darüber hinaus haben Wertpapierbörsen in der VRC normalerweise das Recht, den Handel mit einem an dieser Börse gehandelten Wertpapier auszusetzen oder einzuschränken. Die Regierung der VRC oder die zuständigen Aufsichtsbehörden der VRC können auch Richtlinien umsetzen, die sich nachteilig auf die Finanzmärkte der VRC auswirken können. Solche Aussetzungen, Beschränkungen oder Richtlinien können sich negativ auf die Wertentwicklung der Fondsanlagen auswirken.

Anlagen in der VRC unterliegen Risiken, die mit einer stärkeren staatlichen Kontrolle über bzw. Einmischung in die Wirtschaft verbunden sind. Die VRC lenkt ihre Währung und hält sich gegenüber dem USD auf einem künstlichen und nicht auf dem vom Markt bestimmten Niveau. Ein derartiges System kann zu plötzlichen und grossen Währungsanpassungen führen, die sich wiederum für ausländische Anleger störend und negativ auswirken können. Die VRC kann auch den freien Umtausch ihrer Währung in Fremdwährungen einschränken. Beschränkungen der Währungsrückführung können dazu führen, dass an die VRC gebundene Wertpapiere und Instrumente relativ illiquide werden, insbesondere im Zusammenhang mit Rücknahmeanträgen. Darüber hinaus übt die Regierung der VRC eine massgebliche Kontrolle über das Wirtschaftswachstum aus, indem sie direkt und intensiv in die Verteilung von Rohstoffen und in die Geldpolitik eingreift, Zahlungen von auf Fremdwährungen lautenden Verpflichtungen kontrolliert und bestimmten Branchen und/oder Unternehmen eine Vorzugsbehandlung gewährt. Die Wirtschaftsreform-Programme in der VRC haben zum Wachstum beigetragen, aber es gibt keine Garantie dafür, dass diese Reformen fortgesetzt werden.

China Bond Connect

China Bond Connect ist ein Handelssystem zwischen China und Hongkong, über das ausländische institutionelle Investoren in chinesische Festlandsanleihen und andere Schuldtitel anlegen können, die am chinesischen Interbanken-Anleihemarkt (China Interbank Bond Market, "CIBM") gehandelt werden. Die Fonds können über China Bond Connect einen Teil ihres Vermögens direkt in die an der CIBM gehandelten Instrumente investieren.

China Bond Connect ist eine Initiative, die im Juli 2017 gestartet wurde, um Hongkong und dem chinesischen Festland wechselseitigen Zugang zum Anleihemarkt zu bieten, und vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre (CFETS), China Central Depository & Clearing Co. Ltd, Shanghai Clearing House, Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und Central Moneymarkets Unit umgesetzt wird. Nach den geltenden Vorschriften in Festlandchina können

qualifizierte ausländische Anleger über den Nordwärtshandel von China Bond Connect ("Northbound Trading Link") in die an der CIBM gehandelten Anleihen investieren. Es gibt keine Anlagequote für den Northbound Trading Link.

Gemäss den geltenden Vorschriften in Festlandchina muss eine von der Währungsbehörde Hong Kong Monetary Authority anerkannte ausländische Verwahrstelle Omnibus-Nomineekonten bei einer von der chinesischen Zentralbank anerkannten Onshore-Verwahrstelle eröffnen (die Central Management Unit). Alle Anleihen, die von qualifizierten ausländischen Anlegern gehandelt werden, werden im Namen der Central Moneymarkets Unit registriert, die diese Anleihen als Nominee-Eigentümer hält.

Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen

Die Fonds können in einen oder mehrere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, einschliesslich Organismen, die vom Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Nicht in Irland ansässige Organismen für gemeinsame Anlagen gewähren unter Umständen nicht einen gleichwertigen Anlegerschutz wie Organismen für gemeinsame Anlagen, die von der Zentralbank zugelassen sind. Als Anteilsinhaber eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen würde der Fonds zusammen mit anderen Anteilsinhabern seinen anteiligen Betrag an den Kosten des anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, einschliesslich Verwaltungs- und/oder andere Gebühren, tragen. Diese Gebühren würden auf die Verwaltungsgebühren und andere Kosten, welche dem Fonds direkt in Verbindung mit seinen eigenen Transaktionen entstehen, aufgeschlagen.

Risiken in Verbindung mit der Fondsstruktur

Interessenkonflikte

Der Anlageverwalter führt andere Anlageverwaltungstätigkeiten als im Auftrag der Fonds aus. Dementsprechend können Interessenkonflikte in Verbindung mit der Zuweisung von Anlagemöglichkeiten zwischen den Fonds und anderen Kunden auftreten. Der Anlageverwalter kann mit Kunden, deren Konten getrennt verwaltet werden, Vereinbarungen über Performancegebühren eingehen. Ein Anlageverwalter hat theoretisch einen Anreiz, ein oder mehrere Konten, die Performancegebühren entrichten, gegenüber denjenigen zu begünstigen, die keine solche Gebühren zahlen, wie dies bei den Fonds der Fall ist. Der Anlageverwalter glaubt nicht, dass seine Vereinbarungen zu Performancegebühren die Fonds oder einen seiner Kunden benachteiligen, und trifft alle angemessenen Massnahmen, um eine faire und gerechte Zuweisung der Anlagemöglichkeiten unter seinen Kunden ohne Rücksicht auf Gebührenvereinbarungen zu gewährleisten. Wird ein Kauf oder Verkauf desselben Wertpapiers im Wesentlichen zur gleichen Zeit im Namen eines Fonds und eines anderen Fonds oder eines anderen Kunden getätigt, so wird die Transaktion in Bezug auf den Preis gemittelt und die verfügbaren Wertpapiere werden in Bezug auf den Betrag in einer Weise zugewiesen, welche der Anlageverwalter für angemessen hält. Broker, die dem Anlageverwalter zusätzliches Anlageresearch zur Verfügung stellen, können Aufträge für Transaktionen durch die Gesellschaft erhalten. Die Verwahrstelle kann ebenfalls Interessenkonflikten ausgesetzt sein. Bitte nehmen Sie diesbezüglich auch den Abschnitt "Interessenkonflikte" in diesem Prospekt zur Kenntnis.

Gebühren und Kosten

Jeder Fonds trägt seine eigenen Ausgaben im Zusammenhang mit Anlage- und Handelstätigkeiten, einschliesslich Courtagesätze und Clearing-Provisionen, Geld-Brief-Spannen, Aufschläge, aufsichtsrechtliche und andere staatliche Gebühren und Transaktionsgebühren. Jeder Fonds muss Gewinne erzielen, die über die gesamten Gebühren und Kosten des Fonds hinausgehen, damit eine

Investition in den Fonds rentabel ist. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Fonds in der Lage sein werden, diese Gewinne zu erzielen.

Beschränkungen der Übertragbarkeit

Die Anteile können in Übereinstimmung mit diesem Prospekt zurückgegeben werden, aber, sofern in der Satzung oder diesem Prospekt nicht anderweitig bestimmt, darf ein Anteilsinhaber keine Anteile abtreten, übertragen oder anderweitig veräußern.

Zeichnungsausfallrisiko

Jeder Fonds trägt das Risiko eines Zeichnungsausfalls. Für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Anlageverwalter Wertpapiere kaufen oder effiziente Portfolioverwaltungstechniken und -instrumente auf der Grundlage einsetzen, dass die Abwicklungsgelder am entsprechenden Abschlusstag eingehen. Falls der Fonds jene Abwicklungsgelder nicht am oder bis zum relevanten Abschlusstag erhält, muss der Fonds eventuell jene erworbenen Wertpapiere verkaufen oder seine Position aus jenen effizienten Portfolioverwaltungstechniken auflösen, was dem Fonds Verluste bringen könnte, ungeachtet dessen, dass ein Zeichner, der es verabsäumt, eine Zahlung für eine Zeichnung zu leisten, gegenüber dem Fonds für etwaige Verlust haftet.

Sollte ein solcher Streitfall eintreten, können die Kosten und die Unvorhersehbarkeit der Rechtsverfahren, die der Fonds zur Durchsetzung seiner Vertragsrechte anstrengen müsste, den Fonds zu der Entscheidung veranlassen, seine Ansprüche gegenüber der Gegenpartei nicht geltend zu machen. Der Fonds trägt folglich das Risiko, dass er unter Umständen die ihm gemäss den Kontrakten zustehenden Zahlungen nicht erhalten kann, oder dass solche Zahlungen verzögert oder erst dann geleistet werden, wenn dem Fonds bereits Kosten für Rechtsstreitigkeiten entstanden sind.

Zeichnungen und Rücknahmen durch Intermediäre

Anleger, die sich für die Zahlung und/oder den Erhalt von Zeichnungs- oder Rücknahmegeldern über ein zwischengeschaltetes Unternehmen und nicht direkt an die Verwahrstelle (z.B. eine Untervertriebsstelle oder Vertreter in dem jeweiligen Rechtsgebiet) entscheiden oder nach lokalen Vorschriften diesbezüglich verpflichtet sind, tragen ein Kreditrisiko gegenüber diesem zwischengeschalteten Unternehmen in Bezug auf: (i) Zeichnungsgelder vor der Überweisung dieser Beträge auf die Umbrella-Sammelkonten; und (ii) Rückzahlungsbeträge, die von diesen zwischengeschalteten Unternehmen an die Umbrella-Sammelkonten zu zahlen sind.

Rückforderung ausländischer Quellensteuer

Obleich die Gesellschaft versuchen kann, Quellensteuern auf einer begrenzten Anzahl von Märkten zurückzufordern, ist nicht gewährleistet, dass die Gesellschaft dies in Zukunft tun kann oder wird. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Rückforderungen von Quellensteuern in irgendeinem Markt zu betreiben. Änderungen von Gesetzen, Steuersätzen, dem Steuerstatus von Anteilsinhabern, Einreichungspflichten und Fristen für die Steuervorlage können sich insgesamt auf die Höhe der Steuern auswirken, die im Namen eines Fonds und seiner Anteilsinhaber zurückgefordert werden können. Sämtliche zurückgeforderten Steuern werden direkt an den jeweiligen Fonds gezahlt.

Feststellung von Nettogewinn und Nettoverlust

Die Feststellung von Nettogewinn und Nettoverlust für einen Berichtszeitraum beinhaltet nicht realisierte Gewinne und Verluste. Um solche Gewinne und Verluste zu ermitteln, müssen die Wertpapiere, Termingeschäfte und sonstigen von einem Fonds gehaltenen Bestände einer Bewertung unterzogen werden. Ein Teil der Wertpapiere oder Positionen wird unter Umständen nicht oder nur geringfügig an einer Börse gehandelt, so dass die Bewertung und die Ermittlung des daraus

resultierenden Gewinns oder Verlusts dem Ermessen und der Expertise der Verwaltungsstelle und des Anlageverwalters unterliegen.

Risiko des übermäßigen Handels

Potenzielle Anleger werden auf die Risiken hingewiesen, die mit übermäßigem Handel verbunden sind, wie in Abschnitt "Übermäßiger Handel" in diesem Prospekt dargelegt.

Umbrella-Struktur der Gesellschaft und gegenseitige Haftung zwischen Klassen

Jeder Fonds ist ungeachtet der Höhe seiner Rentabilität für die Begleichung seiner Verbindlichkeiten, Gebühren und Kosten verantwortlich. Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen Fonds nach irischem Recht. Allerdings kann nicht zugesichert werden, dass, wenn in Gerichten eines anderen Landes eine Klage gegen die Gesellschaft eingereicht wird, die getrennte Haftung zwischen den Fonds zwangsläufig aufrechterhalten würde.

Obgleich jeder Fonds getrennte Konten führen oder Bucheinträge in Bezug auf jede Anteilsklasse tätigen wird, stellen getrennte Anteilsklassen keine eigenständigen Rechtseinheiten dar, sondern entsprechen vielmehr Anteilsklassen in den Fonds, und die Vermögenswerte der Anteilsklassen der Fonds werden rechtlich nicht voneinander getrennt. Alle Vermögenswerte der einzelnen Fonds sind verfügbar, um sämtlichen Verbindlichkeiten des jeweiligen Fonds nachzukommen und zwar unabhängig von den Anteilsklassen, denen solche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zuzurechnen sind. Die gegenseitige Haftung zwischen Klassen tritt in der Regel ein, wenn eine separate Anteilsklasse zahlungsunfähig wird und ihren Verbindlichkeiten nicht mehr vollständig nachkommen kann. In diesem Fall können sämtliche Vermögenswerte eines Fonds, welche anderen separaten Anteilsklassen zurechenbar sind, zur Deckung der Verbindlichkeiten der zahlungsunfähigen Anteilsklasse angewendet werden.

Entstehen einer Anteilsklasse Verluste oder Verbindlichkeiten, die über die Vermögenswerte dieser Klasse hinausgehen, kann diese Überschuldung anteilig auf die andere Anteilsklasse übertragen werden. Die einer Anteilsklasse zurechenbaren Vermögenswerte werden nicht von den anderen Anteilsklassen zurechenbaren Verbindlichkeiten isoliert, soweit die Vermögenswerte einer bestimmten Anteilsklasse nicht ausreichend sind, um die dieser Anteilsklasse zurechenbaren Verbindlichkeiten zu erfüllen. In diesem Fall können die Vermögenswerte anderer Anteilsklassen mit diesen Verbindlichkeiten belastet werden.

"Brexit" - Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

Am 29. März 2017 hat die britische Regierung die EU formell über ihre Absicht informiert, die Europäische Union zu verlassen ("Brexit").

Die zukünftigen wirtschaftlichen und politischen Beziehungen des Vereinigten Königreichs zur EU (und zu anderen Nicht-EU-Ländern im Rahmen einer Vereinbarung) sind nach wie vor ungewiss. Diese Unsicherheit wird voraussichtlich zu weiteren globalen Währungs- und Vermögenspreisschwankungen führen. Das kann sich negativ auf die Renditen der Fonds auswirken.

Möglicherweise werden nach dem Brexit die Vorschriften im Vereinigten Königreich und in der EU stärker voneinander abweichen und damit die grenzüberschreitenden Aktivitäten eingeschränkt sein. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass dies die Fähigkeit der Teilfonds einschränken wird, Portfolioverwaltungs-Dienstleistungen zu erhalten. Am Datum dieses Prospekts ist der Fonds weiter von der Financial Conduct Authority zugelassen und kann an britische Anleger vermarktet werden.

Art und Umfang der Auswirkungen der Veränderungen im Zusammenhang mit dem Brexit sind ungewiss, könnten aber erheblich sein. Die Angaben in diesem Abschnitt waren am Datum dieses Prospekts korrekt.

Cyber-Sicherheitsrisiken und Risiko des Identitätsdiebstahls

Informations- und Technologiesysteme, auf die sich die Gesellschaft, der Anlageverwalter, die Dienstleister der Gesellschaft (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Abschlussprüfer, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle) und/oder die Emittenten von Wertpapieren, in die ein Fonds investiert, verlassen können, sind unter Umständen anfällig für Schäden oder Unterbrechungen durch Computerviren, Netzwerkausfälle, Computer- und Telekommunikationsausfälle, unbefugtes Eindringen und Sicherheitslücken, unsachgemässe Verwendung durch ihre jeweiligen Experten, Stromausfälle und Katastrophenereignisse wie Brände, Tornados, Überschwemmungen, Wirbelstürme und Erdbeben. Obgleich die Dienstleister der Gesellschaft Massnahmen zur Bewältigung der Risiken im Zusammenhang mit diesen Ereignissen ergriffen haben, kann es bei Beeinträchtigungen dieser Systeme, die über einen längeren Zeitraum unbrauchbar werden oder nicht mehr ordnungsgemäss funktionieren, zu erheblichen Investitionen in deren Behebung oder Ersatz kommen. Der etwaige Ausfall dieser Systeme und/oder von Massnahmen zur Notfallwiederherstellung kann der Gesellschaft, einem Fonds, dem Anlageverwalter, einem Dienstleister und/oder dem Emittenten eines Wertpapiers, in das ein Fonds investiert, erhebliche Betriebsstörungen verursachen und kann dazu führen, dass die Sicherheit, Vertraulichkeit oder der Datenschutz sensibler Daten, einschliesslich in Bezug auf personenbezogene Daten von Anlegern (und der wirtschaftlichen Eigentümer von Anlegern), nicht gewahrt bleiben. Ein solcher Ausfall könnte auch den Ruf der Gesellschaft, eines Fonds, des Anlageverwalters, eines Dienstleisters und/oder eines Emittenten schädigen, wenn gegen eine solche juristische Person und ihre verbundenen Unternehmen in dessen Folge rechtliche Ansprüche erhoben werden und/oder deren Geschäftstätigkeit und Ertragslage anderweitig beeinträchtigt werden.

Aufsichtsrechtliche Risiken

Regulierung von ausserbörslichen Derivatemärkten

Mit dem Dodd-Frank-Gesetz, der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister vom 4. Juli 2012 ("EMIR") und verschiedenen sonstigen in anderen Rechtsordnungen entwickelten Regulierungsinitiativen wird eine umfassende Regulierung der globalen OTC-Derivatemärkte angestrebt. Einige dieser Regelungen sind bereits in Kraft getreten, andere sind noch nicht abgeschlossen. Demzufolge ist ein Teil der nachfolgend beschriebenen Anforderungen noch nicht wirksam. Wenn solche Regelwerke jedoch vollständig sind und die Anforderungen wirksam werden, können die Fonds zusätzlichen Kosten und Vorschriften unterliegen, wie nachstehend dargelegt.

Die Regulierungssysteme sehen unter anderem verschiedene Möglichkeiten für die Registrierung und Regulierung von Swap-Händlern vor; legen Anforderungen an Clearing und Transaktionsabwicklung für standardisierte derivative Produkte fest; verlangen die Erhebung von Einschusszahlungen für nicht frei verfügbare derivative Produkte in einer durch die Vorschriften festgelegten Höhe; schaffen Echtzeit- und laufende Swap-Meldesysteme; und gewähren den Aufsichtsbehörden verbesserte Regulierungs- und Durchsetzungsbefugnisse in Bezug auf alle registrierten Unternehmen und Finanzintermediäre, die ihrer Aufsicht unterliegen.

Da die Fonds Swaps, einschliesslich, ohne Beschränkung auf NDFs und Zinsswaps, einsetzen können, können diese Anforderungen die Kosten eines Fonds für die Teilnahme an ausserbörslichen Derivatmärkten erhöhen. Die Fonds und der Anlageverwalter unterliegen neuen Offenlegungspflichten, Anforderungen an Berichterstattung und Buchführung, Transparenzanforderungen, Beschränkungen hinsichtlich Interessenkonflikten und anderen aufsichtsrechtlichen Auflagen. Insgesamt können die Regulierungsregelungen dazu führen, dass die Umsetzung bestimmter derivativer Strategien, an denen ein Fonds ansonsten beteiligt sein könnte, unmöglich oder unwirtschaftlich werden. Insbesondere der Dodd-Frank Act und EMIR sehen bestimmte Anforderungen für OTC-Derivatekontrakte vor, darunter obligatorische Clearing-Pflichten, obligatorische Einschusszahlungen für nicht abgewickelte Derivatkontrakte, bilaterale Risikomanagement- und Berichtspflichten. Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass einzelne Bestimmungen dieser Regulierungsregelungen den Fonds Verpflichtungen in Bezug auf ihren Handel mit Derivatkontrakten im Freiverkehr auferlegen. Die Auswirkungen dieser Regulierungsregelungen auf die Fonds umfassen unter anderem folgende:

- (a) **Clearingpflicht:** Bestimmte standardisierte ausserbörslich gehandelte Derivate unterliegen oder werden einem obligatorischen Clearing durch eine zentrale Gegenpartei (Central Counterparty, im Folgenden "CCP") unterliegen. Das Clearing von Derivaten über eine CCP kann zusätzliche Kosten verursachen und zu ungünstigeren Bedingungen erfolgen, als wenn diese Derivate nicht zentral gecleart werden müssten;
- (b) **Risikominderungstechniken und Besicherung:** Die Fonds sind verpflichtet, für ihre ausserbörslich gehandelten Derivate, die nicht dem zentralen Clearing unterliegen, Vorkehrungen zur Risikominderung zu treffen, die eine Besicherung aller ausserbörslich gehandelten Derivate umfassen. Einschüsse und Nachschüsse sind in der gemäss den Regulierungsregelungen festgelegten Höhe gegebenenfalls an eine Gegenpartei in Bezug auf die ausserbörslich gehandelten Derivategeschäfte zahlbar, die nicht der Clearingpflicht unterliegen. Einem Fonds können aufgrund der Risikominderungsmassnahmen höhere Kosten bei der Umsetzung seiner Anlagestrategie (oder der Absicherung der mit seiner Anlagestrategie einhergehenden Risiken) entstehen; und
- (c) **Meldepflichten:** Alle ausserbörslich gehandelten Derivategeschäfte der Fonds sind an ein Transaktionsregister ("Trade Depository") oder die ESMA zu melden. Aufgrund dieser Meldepflicht können den Fonds höhere Kosten beim Einsatz von ausserbörslichen Derivategeschäften entstehen.

Besteuerungsrisiko

Potenzielle Anleger werden auf die Besteuerungsrisiken hingewiesen, die mit einer Anlage in einen Fonds einhergehen. Vor dem Tätigen einer Anlage in einen Fonds sollten potenzielle Anleger ihren Steuerberater in Bezug auf diese Anlage zu Rate ziehen. Bitte nehmen Sie diesbezüglich den Abschnitt "Besteuerung" in diesem Prospekt zur Kenntnis.

Rechtsvertretung

Vor dem Tätigen einer Anlage in einen Fonds sollten potenzielle Anleger ihren unabhängigen Rechtsberater in Bezug auf rechtliche und steuerliche Auswirkungen dieser Anlage zu Rate ziehen.

Die vorstehende Liste der Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Erläuterung der Risiken, die mit einer Anlage in die Gesellschaft verbunden sind. Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt in seiner Gesamtheit lesen, bevor sie sich für eine Anlage in den Anteilen entscheiden, und sollten ihre Finanz- und Steuerberater diesbezüglich zu Rate ziehen. Potenzielle Anleger sollte sich zudem darüber im Klaren sein, dass, wenn sie sich für den Kauf von Anteilen entscheiden, sie nicht an der Verwaltung des Fonds beteiligt sein werden und sich auf die Expertise des Anlageverwalters im täglichen Umgang mit den Risiken einer Anlage verlassen müssen.

VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

Ermittlung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsstelle bestimmt den Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse an jedem Handelstag am Bewertungszeitpunkt auf der nachstehend dargelegten Grundlage und in Übereinstimmung mit der Satzung und gegebenenfalls angepasst durch den im Abschnitt "Swing-Pricing-Mechanismus" in diesem Prospekt beschriebenen Swing-Pricing-Mechanismus.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds ist der Wert des diesem Fonds zustehenden Bruttovermögens, abzüglich aller dem Fonds zurechenbaren Verbindlichkeiten (einschliesslich der Rückstellungen, welche die Verwaltungsstelle in Bezug auf die vom Fonds zu zahlenden Kosten und Ausgaben für angemessen hält), geteilt durch die Anzahl der zum Handelstag ausstehenden Fondsanteile. Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die keinem Fonds zuzurechnen sind, werden auf alle Fonds anteilig zum relativen Nettoinventarwert der Fonds verteilt.

Der Nettoinventarwert pro Klasse wird durch Berechnung des Betrags des Nettoinventarwerts eines Fonds bestimmt, der jeder Klasse in dem Fonds zurechenbar ist. Der Betrag des Nettoinventarwerts eines Fonds, der einer Klasse zurechenbar ist, wird berechnet, indem der Anteil der Vermögenswerte der Klasse bei der letzten Nettoinventarwertberechnung ermittelt wird, unter Berücksichtigung der Zeichnungsaufträge (nach Abzug von Rücknahmeaufträgen). Dabei werden der Klasse die jeweiligen Kosten und Gebühren (wie vorstehend beschrieben) zugewiesen und angemessene Anpassungen vorgenommen, um die getätigten Ausschüttungen, sofern zutreffend, zu berücksichtigen. Der Nettoinventarwert wird dann entsprechend aufgeteilt. Fondskosten und -gebühren in Verbindung mit insbesondere einem Fonds und Klassenkosten und -gebühren in Verbindung mit insbesondere einer Klasse werden dem jeweiligen Fonds und dieser Klasse berechnet. Wenn Klassen auf eine andere Währung als die Basiswährung des betreffenden Fonds lauten, werden die Kosten für die Währungsumrechnung von dieser Klasse oder dem Fonds getragen. Die Klassenkosten, Gebühren oder Aufwendungen, die nicht einer bestimmten Klasse zurechenbar sind, können basierend auf ihrem jeweiligen Nettoinventarwert oder einer anderen von der Verwaltungsstelle genehmigten angemessenen Grundlage unter Berücksichtigung der Art der Gebühren und Kosten unter den Klassen aufgeteilt werden.

Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse wird durch Division des Nettoinventarwerts der Klasse durch die Anzahl der umlaufenden Anteile an dieser Klasse berechnet. Der Nettoinventarwert je Anteil wird entsprechend auf die nächsten sechs Dezimalstellen nach oben oder unten gerundet.

Bei der Bestimmung des Werts der jeweiligen Fondsanlagen werden Anlagen, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, für den jederzeit Marktkurse zur Verfügung stehen, zum letzten verfügbaren Mittelkurs des betreffenden geregelten Markts am Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag bewertet, wobei der Wert der an einem geregelten Markt notierten oder gehandelten Anlage, die jedoch mit einem Aufschlag oder Abschlag

ausserhalb oder abseits der betreffenden Börse erworben oder gehandelt wird, unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags oder Abschlags am Bewertungstag der Anlage bewertet werden kann. Dabei muss die Verwahrstelle sicherstellen, dass die Annahme eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des voraussichtlichen Veräusserungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist. Wenn die Anlage an mehr als einem geregelten Markt notiert ist oder gemäss den Regeln mehrerer geregelter Märkte gehandelt wird, ist der massgebliche geregelte Markt derjenige, der den Hauptmarkt für die Anlage darstellt. Wenn die Kurse für eine Anlage, die an dem betreffenden geregelten Markt notiert ist oder gehandelt wird, zu dem betreffenden Zeitpunkt nicht verfügbar oder nicht repräsentativ sind, oder wenn Anlagen nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, wird diese Anlage mit dem Wert bewertet, den eine vom Verwaltungsrat bestellte und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigte sachkundige Person, bei der es sich um den Anlageverwalter handeln kann, in Treu und Glauben als voraussichtlichen Veräusserungswert der Anlage bescheinigt. Weder der Anlageverwalter noch die Verwahrstelle unterliegen einer Haftung, wenn sich herausstellen sollte, dass es sich bei einem Kurs, der von ihnen angemessen als der zuletzt verfügbare Kurs angesehen wird, nicht um den bis auf Weiteres zuletzt verfügbaren gehandelt hat.

Anteile oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht in Übereinstimmung mit den oben genannten Bestimmungen bewertet werden, werden auf der Grundlage des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts je Anteil/Aktie bewertet, der von dem Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht wird.

Bareinlagen und ähnliche Anlagen werden mit ihrem Nennwert (zusammen mit aufgelaufenen Zinsen) bewertet, sofern nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht eine Anpassung vorgenommen werden sollte, um deren Wert zu berücksichtigen.

Börsengehandelte Derivate werden (falls zutreffend) zum betreffenden Abrechnungskurs an der jeweiligen Börse bewertet, sofern, wenn der Abrechnungskurs eines börsengehandelten Derivats nicht verfügbar ist, der Wert dieses Instruments der voraussichtliche Veräusserungswert ist, der nach Treu und Glauben von einer vom Verwaltungsrat bestellten und für den Zweck von der Verwahrstelle genehmigten sachkundigen Person geschätzt wird. Die Gegenpartei zu einem nicht an einer Börse gehandelten Derivat muss bereit sein, den Kontrakt zu bewerten und das Geschäft auf Verlangen der Gesellschaft zum beizulegenden Zeitwert zu schliessen. Die Gesellschaft kann ausserbörsliche (OTC) Derivate entweder anhand der Kontrahentenbewertung oder einer alternativen Bewertung bewerten, wie etwa anhand einer von der Gesellschaft oder einem unabhängigen Kursanbieter ermittelten Bewertung. Die Gesellschaft muss ausserbörsliche Derivate täglich bewerten. Wenn die Gesellschaft ausserbörsliche Derivate anhand einer alternativen Bewertungsmethode bewertet, wendet die Gesellschaft internationale Best-Practice-Regeln und die von Institutionen wie der IOSCO und der AIMA für OTC-Instrumente erstellten Bewertungsgrundsätze an. Bei der alternativen Bewertung handelt es sich um die einer vom Verwaltungsrat bestellten und für den Zweck von der Verwahrstelle genehmigten sachkundigen Person. Die alternative Bewertung wird monatlich mit der Kontrahentenbewertung abgeglichen. Grössere Abweichungen werden unverzüglich geprüft und erläutert. Wenn die Gesellschaft ausserbörsliche Derivate anhand der Kontrahentenbewertung bewertet, muss die Bewertung von einer Partei genehmigt oder überprüft werden, die für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde und unabhängig von der Gegenpartei ist. Die unabhängige Bewertung muss mindestens einmal pro Woche durchgeführt werden. Devisenterminkontrakte werden anhand des Kurses bewertet, zu dem ein neuer Terminkontrakt mit demselben Volumen und derselben Laufzeit bei Geschäftsschluss an dem Handelstag abgeschlossen werden könnte.

Die Fonds können Geldmarktinstrumente in einem Nicht-Geldmarktfonds in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank nach der Restbuchwertmethode bewerten.

Sofern es nicht möglich oder nicht richtig ist, eine spezielle Anlage gemäss den oben genannten Bewertungsregeln zu bewerten, oder falls eine solche Bewertung nicht für den beizulegenden Zeitwert einer Anlage repräsentativ ist, kann eine vom Verwaltungsrat bestellte und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigte sachkundige Person jene andere allgemein anerkannte Bewertungsmethode verwenden, um zu einer angemessenen Bewertung des spezifischen Instruments zu gelangen, vorausgesetzt diese Bewertungsmethode wurde von der Verwahrstelle genehmigt.

Der Wert eines Vermögenswerts kann vom Verwaltungsrat oder vom Anlageverwalter in Absprache mit der Verwahrstelle angepasst werden, wenn eine solche Anpassung erforderlich ist, um den beizulegenden Zeitwert eines Vermögenswerts im Kontext von Währung, Marktfähigkeit, Handelskosten und/oder anderen massgeblichen Erwägungen widerzuspiegeln.

Zeichnung von Anteilen

Antragsformular

Alle Anleger müssen das Antragsformular, das bei der Verwaltungsstelle oder dem Anlageverwalter zur Verfügung steht, ausfüllen. Ein erstes Zeichnungsformular wird zusammen mit dem Antragsformular zugesandt, das nach der Genehmigung des Antragsformulars und der Begleitdokumente separat eingereicht werden kann, um den Zeitpunkt der ersten Zeichnung des Anlegers zu berücksichtigen. Weitere Informationen sind nachfolgend und im Abschnitt "Anteilsklassen der Fonds" in diesem Prospekt in Bezug auf Zeichnungsschluss und Handelsschluss enthalten.

Antragsteller sollten bestätigen, dass die Anteile weder direkt noch indirekt von oder im Auftrag einer Person in einem Rechtsgebiet erworben werden, das den Erwerb von Anteilen einschränken oder verbieten würde, und dass der Anleger diese Anteile weder direkt noch indirekt an oder für Rechnung einer Person in einem solchen Rechtsgebiet, der gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist, verkaufen, übertragen oder anderweitig veräussern wird.

Anleger sind verpflichtet, eine Erklärung (im Antragsformular enthalten) bezüglich des steuerlichen Wohnsitzes oder Status des Anlegers gemäss geltenden Gesetzen auszufüllen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen".

Das Antragsformular muss der Verwaltungsstelle per Fax, im Original oder auf elektronischem Wege (wie vom Anlageverwalter von Zeit zu Zeit festgelegt und mit der Verwaltungsstelle vereinbart) in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank übermittelt werden. Im Falle eines gefaxten oder elektronisch übermittelten Antragsformulars muss das unterschriebene Original des Antragsformulars danach unverzüglich bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein. Eine Erstzeichnung kann erst erfolgen, wenn das gefaxte, originale oder elektronisch übermittelte Antragsformular und die Begleitdokumente, einschliesslich aller Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche, vom Anleger eingegangen sind und alle Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche durchgeführt wurden. Eine Erstzeichnung kann erst erfolgen und Rücknahme- oder Ausschüttungszahlungen werden erst getätigt, wenn das originale Antragsformular und die Begleitdokumente, einschliesslich aller Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche, vom Anleger eingegangen sind und alle Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche durchgeführt wurden.

Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung¹

Die in den geltenden Gesetzen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vorgesehenen Massnahmen, die auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung abzielen, können vorsehen, dass ein Zeichner von Anteilen seine Identität und die Herkunft der Zeichnungsgelder der Gesellschaft und der Verwahrstelle nachweisen muss. Sind die Antragsteller

¹ Hinweis an die Verwaltungsstelle: Von NT und MLRO zu prüfen, um Einhaltung der Verfahren zu bestätigen.

Unternehmen, kann eine beglaubigte Abschrift der Gründungsurkunde (und jeder Namensänderung), des Gesellschaftsvertrags und der Satzung (oder Gleichwertiges) und Namen und Anschriften aller Mitglieder des Verwaltungsrats und wirtschaftlichen Eigentümer (die auch zum Nachweis der Identität verpflichtet sein können) vorgelegt werden. Von Privatpersonen kann verlangt werden, dass sie eine Kopie eines Reisepasses oder Personalausweises zusammen mit einem Nachweis ihrer Anschrift, wie beispielsweise Stromrechnung oder Kontoauszug, vorlegen.

Abhängig von den Umständen der jeweiligen Anwendung ist eine detaillierte Prüfung gegebenenfalls nicht erforderlich, wenn: (a) der Anleger ein reguliertes Kreditinstitut oder Finanzinstitut ist; oder (b) der Antrag über einen regulierten Finanzintermediär gestellt wird. Diese Ausnahmen gelten nur, wenn das oben genannte Finanzinstitut oder der genannte Finanzintermediär seinen Sitz in einem Land hat, das die Empfehlungen der Financial Action Task Force ratifiziert hat und über gleichwertige Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche wie die in Irland geltenden verfügt. Antragsteller können sich an die Verwaltungsstelle wenden, um festzustellen, ob sie die oben genannten Ausnahmen erfüllen. Die oben genannten Angaben dienen nur als Beispiel und die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich jeweils das Recht vor, die erforderlichen Unterlagen anzufordern, um die Identität des Antragstellers und die Herkunft der Zeichnungsgelder zu überprüfen und die Einhaltung der Verpflichtungen der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle im Rahmen der geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sicherzustellen.

Im Falle einer Verzögerung oder Nichtvorlage von Informationen und Unterlagen, die für Überprüfungszwecke erforderlich sind, durch den Antragsteller oder die Gesellschaft kann die Verwaltungsstelle oder die Gesellschaft die Annahme oder Bearbeitung des Antrags und der Zeichnungsgelder verweigern oder die zwingende Rücknahme solcher Anteile und/oder die Zahlung des Rücknahmeerlöses verzögern (es werden keine Rücknahmeerlöse gezahlt und es fallen keine Zinsen an, wenn der Anteilinhaber diese Informationen und Unterlagen nicht vorlegt) und die Gesellschaft, der Verwaltungsrat, der Anlageverwalter und die Verwaltungsstelle, jede Muttergesellschaft, jede Tochtergesellschaft, die verbundenen Unternehmen und deren Anteilinhaber sowie alle jeweiligen leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitglieder, Treuhänder, Mitarbeiter und Vertreter der Vorstehenden sind nicht haftbar und werden vom Antragsteller für alle Ansprüche, Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Kosten und Ausgaben (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Rechtskosten und Ausgaben), die sich aus der Nichtverarbeitung des Antrags oder der Rücknahme oder anderweitig ergeben, schad- und klaglos gehalten, wenn solche angeforderten Informationen nicht vom Antragsteller bereitgestellt wurden oder in unvollständiger Form bereitgestellt wurden oder wenn Anteile unter diesen Umständen zwingend zurückgekauft werden. Wenn der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle, wie vorstehend beschrieben, keine Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, die von ihr zur Bekämpfung der Geldwäsche angefordert wurden, kann dies zu einer Verzögerung bei der Abwicklung der Rücknahmeerlöse führen. Unter diesen Umständen wird die Verwaltungsstelle jeden Rücknahmeantrag, der durch einen Anteilinhaber eingegangen ist, bearbeiten, jedoch bleibt der Erlös aus dieser Rücknahme ein Vermögenswert der Gesellschaft und der Anteilinhaber gilt als Gesamtgläubiger der Gesellschaft, bis die Verwaltungsstelle die Identität des Anteilinhabers zu ihrer Zufriedenheit überprüft hat; danach werden die Rücknahmeerlöse freigegeben. Jede Unterlassung, der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle, wie vorstehend beschrieben, Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche zur Verfügung zu stellen, kann zu einer Verzögerung bei der Abrechnung der Ausschüttungserlöse führen. Unter diesen Umständen bleiben alle Beträge, die als Dividende an die Anteilinhaber zu zahlen sind, ein Vermögenswert des Fonds, bis die Verwaltungsstelle die Identität des Anteilinhabers zu ihrer Zufriedenheit überprüft hat, woraufhin diese Dividende ausgezahlt wird.

Es werden keine Rücknahmeerlöse oder Dividenden gezahlt, wenn die zur Überprüfung erforderlichen Informationen und Unterlagen nicht von einem Anteilinhaber vorgelegt oder in unvollständiger Form zur Verfügung gestellt wurden.

Umbrella-Sammelkonten

Die Gesellschaft hat Umbrella-Sammelkonten eingerichtet, auf denen Zeichnungsgelder, die von den Fondsanlegern eingegangen sind, sowie Rücknahme- und Ausschüttungsgelder, die ihnen zustehen, gehalten werden. Die Umbrella-Sammelkonten lauten auf den Namen der Gesellschaft. Die Beträge innerhalb der Umbrella-Sammelkonten können jederzeit dem einzelnen Fonds zugeordnet werden, auf den sie sich gemäss den Anforderungen der Satzung beziehen. Zeichnungsgelder gehen nach deren Eingang in das Eigentum des jeweiligen Fonds über, und dementsprechend werden die Anleger in dem Zeitraum zwischen dem Eingang der Zeichnungsgelder und dem Handelstag, an dem diese Anteile ausgegeben werden, gegebenenfalls als Gesamtgläubiger des jeweiligen Fonds behandelt.

Die Gesellschaft hat in Zusammenarbeit mit der Verwahrstelle eine Richtlinie festgelegt, die die Führung der Umbrella-Sammelkonten in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank regelt. In der Richtlinie werden bestimmte Verfahren festgelegt, die in Bezug auf die Führung der Umbrella-Sammelkonten, das Verfahren der Geldüberweisung von den Konten, das Abgleichsverfahren und Meldungen in Bezug auf die Konten einzuhalten sind.

Zeichnungsgelder gehen nach Eingang in das Eigentum der Gesellschaft über, und dementsprechend werden die Anleger in dem Zeitraum zwischen dem Eingang der Zeichnungsgelder und dem Handelstag, an dem diese Anteile ausgegeben werden, als Gesamtgläubiger des jeweiligen Fonds behandelt.

Anträge auf Anteile durch Übertragung von Sachwerten können im Einvernehmen mit dem Anlageverwalter von Fall zu Fall gestellt werden, sofern die Verwahrstelle diesem zustimmt und sich davon überzeugt hat, dass diesbezüglich keine wesentlichen Nachteile für die bestehenden Anteilsinhaber zu erwarten sind. In diesen Fällen gibt die Gesellschaft Anteile als Gegenleistung für Anlagen aus, die die Gesellschaft gemäss ihren Anlagezielen, ihrer Anlagepolitik und ihren Anlagebeschränkungen erwerben kann und die sie halten oder verkaufen, veräussern oder anderweitig in Bargeld umwandeln kann. Es dürfen keine Anteile ausgegeben werden, bis die Anlagen geclart sind und auf die Verwahrstelle oder ihren Nominee übertragen wurden und der für die Zeichnung relevante Handelsschluss vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen mit Zustimmung der Verwahrstelle entsprechend geändert wird. Der Wert der auszugebenden Anteile wird auf der gleichen Grundlage berechnet wie die Bewertung der auszugebenden Anteile gegen Barzahlung.

Erstzeichnungen

Das Antragsformular und die Belege müssen ordnungsgemäss sein und der Verwaltungsstelle per Fax, im Original oder auf elektronischem Wege (wie vom Anlageverwalter von Zeit zu Zeit festgelegt und mit der Verwaltungsstelle vereinbart) in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank am oder vor dem für das Antragsformular geltenden Annahmeschluss übermittelt werden. Danach können Anteile an berechnete Anleger nach Erhalt eines Erstzeichnungsformulars vor dem Handelsschluss am folgenden Handelstag ausgegeben werden. Die Gesellschaft kann in eigenem Ermessen individuelle Handelsaufträge annehmen, die über andere zulässige Kommunikationsformen übermittelt werden.

Das Formular für die Erstzeichnung ist bei der Verwaltungsstelle erhältlich.

Anleger sollten frei verfügbare Gelder in der jeweiligen Klassenwährung, die die Zeichnungsgelder darstellen, per Überweisung an die im Erstzeichnungsformular angegebenen Umbrella-Sammelkonten übertragen, so dass die Gelder bis zum Abwicklungszeitpunkt auf dem Konto der Gesellschaft eingegangen sind. Anleger sollten die branchenüblichen Annahmeschlusszeiten für die Überweisung und den Erhalt von frei verfügbaren Geldern in den jeweiligen Klassenwährungen beachten. Wenn die Zahlung für eine Zeichnung nicht innerhalb der Abwicklungszeit eingeht, behält sich der Fonds das Recht vor, die Zeichnung zu verzögern oder zu stornieren, unbeschadet des Rechts des Fonds,

einen Ausgleich für jeden Verlust zu erhalten, der direkt oder indirekt aus der Nichterfüllung durch einen Antragsteller resultiert, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Überziehungsgebühren und Zinsen, die zu handelsüblichen Zinssätzen anfallen, sowie Verluste aus dem Veräusserung von erworbenen Wertpapieren. Wenn eine Zeichnung storniert wird und anschliessend frei verfügbare Gelder eingehen, kann der Fonds Anteile am Tag des Eingangs der frei verfügbaren Gelder zum Nettoinventarwert des jeweiligen Handelstags ausgeben, vorbehaltlich etwaiger Gebühren.

ANLEGER SOLLTEN SICHERSTELLEN, DASS DAS AUSGEFÜLLTE UND UNTERZEICHNETE ANTRAGSFOMULAR ZUSAMMEN MIT DEN ENTSPRECHENDEN UNTERLAGEN, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DEN VERFAHREN ZUR BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE ERFORDERLICH SIND, PER FAX, IM ORIGINAL ODER AUF ELEKTRONISCHEM WEGE (WIE VOM ANLAGEVERWALTER VON ZEIT ZU ZEIT FESTGELEGT UND MIT DER VERWALTUNGSSTELLE VEREINBART) GEMÄSS DEN ANFORDERUNGEN DER ZENTRALBANK AN DIE VERWALTUNGSSTELLE BIS ZUM FÜR DAS ANTRAGSFOMULAR GELTENDEN ANNAHMESCHLUSS ZURÜCKGESANDT WIRD UND DAS ERSTZEICHNUNGSFORMULAR BIS ZUM HANDELSCHLUSS ZURÜCKGESANDT WIRD ODER SICH DIE ZEICHNUNG ANSONSTEN VERZÖGERN KANN.

Zusätzliche Zeichnungen

Zusätzliche Zeichnungen entweder in dem Fonds, in den der Anleger bereits investiert ist, oder in einen anderen Fonds können an jedem Handelstag getätigt werden, indem der Verwaltungsstelle ein ordnungsgemäss unterzeichnetes Formular für zusätzliche Zeichnungen per Fax, im Original oder auf elektronischem Wege (wie vom Anlageverwalter von Zeit zu Zeit festgelegt und mit der Verwaltungsstelle vereinbart) gemäss den Anforderungen der Zentralbank bis zum Handelsschluss vorgelegt wird.

Ein Formular für zusätzliche Zeichnungen ist auf Anfrage bei der Verwaltungsstelle erhältlich. Anträge auf zusätzliche Zeichnungen, die nicht anhand des Formulars des Fonds für zusätzliche Zeichnungen gestellt werden, müssen spezifische Angaben enthalten. Dementsprechend muss die Verwendung eines nicht standardisierten Formulars vorab schriftlich (auch per E-Mail) durch die Verwaltungsstelle in Absprache mit den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigt werden. Darüber hinaus muss ein Anleger bestätigen, dass er weiterhin die in seinem Antragsformular dargelegten Erklärungen abgeben kann, dass er die entsprechenden Wesentlichen Anlegerinformationen zur Kenntnis genommen hat und dass er bei Anlagen in einer anderen Klasse überprüft hat, ob diese Klasse zur Zeichnung zur Verfügung steht. Andernfalls kann sich eine zusätzliche Zeichnung unter Verwendung eines nicht standardisierten Formulars verzögern. Die Gesellschaft oder ihr Beauftragter kann in eigenem Ermessen individuelle Handelsaufträge annehmen, die über andere zulässige Kommunikationsformen statt des Formulars für zusätzliche Zeichnungen übermittelt werden.

Formulare für zusätzliche Zeichnungen, die nach dem jeweiligen Handelsschluss eingehen, werden am nächsten folgenden Handelstag wirksam.

Anträge auf zusätzliche Zeichnungen können verzögert oder storniert werden, wenn das originale Antragsformular oder Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche (die entweder vor oder nach der Erstzeichnung angefordert wurden) nicht bei der Verwaltungsstelle eingegangen ist.

Anleger sollten Gelder in der jeweiligen Klassenwährung, die die zusätzlichen Zeichnungsgelder darstellen, per Überweisung an die im Zeichnungsformular angegebenen Umbrella-Sammelkonten überweisen, so dass die Gelder bis zum Abwicklungszeitpunkt auf dem Konto der Gesellschaft eingehen. Anleger sollten die branchenüblichen Annahmeschlusszeiten für die Überweisung und den Erhalt von frei verfügbaren Geldern in den jeweiligen Klassenwährungen beachten. Wenn die

Zahlung für eine Zeichnung nicht bis zum Abwicklungszeitpunkt eingeht, behält sich der Fonds das Recht vor, die Zeichnung zu verzögern oder zu stornieren, unbeschadet des Rechts des Fonds, einen Ausgleich für jeden Verlust zu erhalten, der direkt oder indirekt aus der Nichterfüllung durch einen Anteilsinhaber resultiert, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Überziehungsgebühren und Zinsen, die zu handelsüblichen Zinssätzen anfallen, sowie Verluste aus dem Veräusserung von erworbenen Wertpapieren.. Für den Fall, dass ein bestehender Anteilsinhaber einem Fonds einen solchen Verlust nicht erstattet, ist die Gesellschaft berechtigt, alle von diesem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile gemäss dem Abschnitt "Zwangsrücknahme von Anteilen" als Verlustausgleich zurückzunehmen. Die Gesellschaft oder ihr Bevollmächtigter kann nach eigenem Ermessen bestimmen, ob ein widerstrebender Anleger (ob bestehend oder nicht) für solche Verluste zu ahnden ist. Wenn eine Zeichnung storniert und anschliessend frei verfügbare Gelder eingehen, kann der Fonds Anteile am Tag des Eingangs der frei verfügbaren Gelder zum Nettoinventarwert des jeweiligen Handelstages ausgeben, vorbehaltlich etwaiger Gebühren.

Änderungen der Registrierungsinformationen und Zahlungsanweisungen des Anteilsinhabers können nur nach Eingang der unterzeichneten Original-Dokumente oder anderer elektronischer Anweisungen vorgenommen werden.

Zeichnungspreis

Im Erstzeichnungszeitraum werden die Anteile für jeden Fonds zum Erstzeichnungspreis der Anteilsklassen angeboten, wie in den Abschnitten "Begriffsbestimmungen" und "Anteilsklassen der Fonds" in diesem Prospekt dargelegt. Danach ist der Zeichnungspreis pro Anteil der am Handelstag ermittelte Nettoinventarwert je Anteil, gegebenenfalls angepasst (weitere Informationen finden Sie im Abschnitt "Swing-Pricing-Mechanismus"). Der Zeichnungspreis pro Anteil versteht sich ohne Aufgabeeaufschlag oder Umtauschgebühr.

Schriftliche Eigentumsbestätigungen

Die Verwaltungsstelle ist für die Führung des Anteilsregisters der Gesellschaft zuständig, in dem alle Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausche und Übertragungen von Anteilen verzeichnet werden. Schriftliche Eigentumsbestätigungen werden in Bezug auf die Anteile von der Verwaltungsstelle ausgestellt. Anteile werden als Namensanteile ausgegeben. Die Verwaltungsstelle stellt keine Anteilszertifikate in Bezug auf Anteile aus. Ein Anteil kann auf einen oder bis auf vier gemeinsame Namen eingetragen werden. Das Anteilsregister steht am Sitz der Gesellschaft während der normalen Geschäftszeiten mit angemessener Frist zur Einsichtnahme zur Verfügung, während der ein Anteilsinhaber nur seinen Eintrag im Register einsehen kann.

Rücknahmeanträge

Anteile können an jedem Handelstag zurückgegeben werden, indem der Verwaltungsstelle ein ordnungsgemäss unterzeichnetes Rücknahmeformular per Fax, im Original oder auf elektronischem Wege (wie vom Anlageverwalter von Zeit zu Zeit festgelegt und mit der Verwaltungsstelle vereinbart) gemäss den Anforderungen der Zentralbank bis zum Handelsschluss vorgelegt wird. Rücknahmeanträge sind bedingungslos und unwiderruflich.

Im Falle von gefaxten oder elektronisch übermittelten Rücknahmeanträgen erfolgt die Zahlung nur auf das im ursprünglichen Antragsformular angegebene Konto.

Ein Rücknahmeformular ist auf Anfrage bei der Verwaltungsstelle erhältlich. Anträge auf Rücknahmen, die nicht auf dem Rücknahmeformular des Fonds gestellt werden, müssen spezifische Angaben enthalten. Dementsprechend muss die Verwendung eines nicht standardisierten Formulars vorab schriftlich (auch per E-Mail) durch die Verwaltungsstelle in Absprache mit den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigt werden. Ansonsten kann sich die Rücknahme, die unter

Verwendung eines solchen Formulars beantragt wird, verzögern. Die Gesellschaft oder ihr Beauftragter kann in eigenem Ermessen individuelle Handelsaufträge annehmen, die über andere zulässige Kommunikationsformen statt dem Rücknahmeformular übermittelt werden.

Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Handelsschluss eingehen, werden am nächsten folgenden Handelstag wirksam.

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % der Gesamtzahl der Anteile an einem Fonds übersteigen, kann die Gesellschaft die überschüssigen Rücknahmeanträge auf die folgenden Handelstage verschieben, und sie wird solche Anteile anteilig zurücknehmen.

Rückzahlungszahlungen können sich verzögern, wenn das ursprüngliche Antragsformular und die Begleitdokumente, einschliesslich aller Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche, nicht bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind.

Eine Rücknahmezahlung wird erst dann bearbeitet, wenn der Zeichnungspreis für den Kauf von Anteilen in frei verfügbaren Mitteln eingegangen ist.

Rücknahmepreis

Anteile werden zum (gegebenenfalls) angepassten Nettoinventarwert je Anteil (weitere Informationen finden Sie im Abschnitt "Swing-Pricing-Mechanismus" in diesem Prospekt) an dem Handelstag zurückgenommen, an dem die Rücknahme erfolgt.

Alle Zahlungen von Rücknahmegeldern erfolgen in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag, in jedem Fall aber innerhalb von zehn (10) Werktagen nach dem jeweiligen Handelsschluss. Die Rücknahmeerlöse werden per Überweisung auf Kosten des Anteilsinhabers auf das Bankkonto des Anteilsinhabers eingezahlt, wobei der Anteilsinhaber der Verwaltungsstelle seine Kontoverbindung im Antragsformular oder anderweitig gemäss dem Antragsformular mitzuteilen hat.

Wenn Beträge, die auf den Umbrella-Sammelkonten der Gesellschaft gehalten werden, nach einem Rücknahmeantrag nicht an einen Anleger übermittelt werden können, weil der Anleger beispielsweise nicht die Informationen zur Verfügung gestellt hat, die erforderlich sind, damit die Gesellschaft ihren Verpflichtungen aus den geltenden Gesetzen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachkommen kann, werden die Rücknahmegelder auf den Umbrella-Sammelkonten gehalten und es werden keine Zinsen auf die Beträge gezahlt, die vor der Zahlung der Rücknahmeerlöse auf den Konten gehalten wurden. Alle Zinsen, die unter den oben beschriebenen Umständen auf die Rücknahmegelder anfallen, kommen dem jeweiligen Fonds als Ganzes zugute und werden dem Fonds zum Zeitpunkt der Zuweisung regelmässig zugunsten der Anteilsinhaber zugerechnet. Diesbezüglich muss der die Rücknahme beantragende Anleger in den vorstehend beschriebenen Situationen nachvollziehen, dass er nicht länger Anteilsinhaber des Fonds ist, und im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds sind die Ansprüche des Anlegers bezüglich der in den Umbrella-Sammelkonten gehaltenen Gelder diejenigen eines unbesicherten Gläubigers der Gesellschaft. Die auf den Umbrella-Sammelkonten gehaltenen Gelder werden mit den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des jeweiligen Fonds zusammengelegt und sind dem allgemeinen Marktrisiko, den Gläubigern des Fonds und allen anderen Risiken, die den Fonds betreffen, ausgesetzt.

Seitens Anlegern eingehende Zeichnungsgelder und Anlegern geschuldete Rücknahme- und Ausschüttungsbeträge, die allen Fonds innerhalb der Gesellschaft zurechenbar sind, werden ebenfalls in den Umbrella-Sammelkonten gehalten. Im Falle der Insolvenz eines Fonds (ein "insolventer Fonds") unterliegt die Rückerstattung von Beträgen, auf die ein anderer Fonds (der "begünstigte Fonds") Anspruch hat, die aber durch die Führung der Umbrella-Sammelkonten irrtümlich auf den

insolventen Fonds übertragen wurden, dem geltenden Recht und den Bestimmungen für die Führung der Umbrella-Sammelkonten. Bezüglich der Rückerstattung dieser Beträge kann es zu Verzögerungen und/oder Streitigkeiten kommen, und der insolvente Fonds verfügt möglicherweise nicht über ausreichende Mittel, um dem betreffenden Fonds geschuldete Beträge zurückzuzahlen.

Nach Ermessen der Gesellschaft und (Nachfolgendem unterliegend) mit der Zustimmung des Anteilsinhabers, der einen solchen Rücknahmeantrag stellt, können Sachanlagewerte eines Anteilsinhabers zur Begleichung der zahlbaren Rücknahmegelder bei der Anteilsrücknahme übertragen werden, sofern eine solche Verteilung gerecht ist und nicht den Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber schadet. Die Zuteilung solcher Vermögenswerte unterliegt der Genehmigung der Verwahrstelle. Sofern ein Rücknahmeantrag 5 % und mehr der Anteile eines Fonds darstellt, kann die Gesellschaft dem Rücknahmeantrag durch die Übertragung von Sachanlagewerten auf den Anteilsinhaber ohne Zustimmung des Anteilsinhabers entsprechen. Auf Anfrage des Anteilsinhabers, der einen solchen Rücknahmeantrag stellt, können solche Vermögenswerte durch die Gesellschaft verkauft und die Verkaufserlöse auf den Anteilsinhaber übertragen werden. Die bei dem Kauf der Vermögenswerte entstandenen Transaktionsaktionen gehen zulasten des Anteilsinhabers.

Zwangsrücknahme von Anteilen

Bewirkt eine Rücknahme, dass die Bestände eines Anteilsinhabers in der Gesellschaft unter den Mindestbestand fallen, kann die Gesellschaft den Gesamtbestand dieses Anteilsinhabers zurücknehmen. Zuvor setzt die Gesellschaft den Anteilsinhaber diesbezüglich jedoch schriftlich in Kenntnis und räumt ihm eine Frist von dreissig (30) Tagen ein, um weitere Anteile bis zum geforderten Mindestbestand zeichnen zu können.

Die Gesellschaft kann Anteile mit einer 30-tägigen Kündigungsfrist von einem Anteilsinhaber zurücknehmen, wenn: (i) der Anteilsinhaber seine Beteiligung aufgrund einer falschen Darstellung erworben hat; (ii) der Anteilsinhaber nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die geforderten Informationen zur Verfügung zu stellen, die es der Gesellschaft ermöglichen würden, bestimmte Quellensteuern (falls vorhanden) zurückzufordern oder anderweitig zu reduzieren oder zu eliminieren; (iii) der Anteilsinhaber nicht bereit oder nicht in der Lage ist, Informationen bereitzustellen, die von der Verwaltungsstelle oder der Gesellschaft angefordert werden, um geltenden Gesetzen und Vorschriften im Zusammenhang mit der "Geldwäsche" nachzukommen; oder (iv) nach Ermessen des Verwaltungsrates das Anteilseigentum des Anteilsinhabers: (a) dazu führen würde, dass das Vermögen des Fonds für die Zwecke von ERISA als "Planvermögen" behandelt würde; oder (b) die Anlage dazu führen würde, dass die Gesellschaft gegen andere Gesetze oder Vorschriften verstösst, die für die Gesellschaft oder den Anteilsinhaber gelten, oder anderweitig die Rechte anderer Anteilsinhaber, der Gesellschaft, des Anlageverwalters, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen, Führungskräfte, Verwaltungsratsmitglieder oder Mitarbeiter beeinträchtigt; oder (c) Umstände zur Folge hätte, die nach Ansicht des Verwaltungsrates dazu führen könnten, dass die Gesellschaft, ein Fonds oder die Anteilsinhaber insgesamt regulatorische, rechtliche, finanzielle oder wesentliche administrative Nachteile erleiden.

Übertragung von Anteilen

Die Übertragung von Anteilen kann in folgender Form erfolgen:

- (a) eine Übertragung von Anteilen von einem Anteilsinhaber auf einen anderen bestehenden Anteilsinhaber, wobei in diesem Fall jeder Anteilsinhaber verpflichtet ist, ein Übertragungsformular auszufüllen (das auf Anfrage von der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt wird) und dieses der Verwaltungsstelle per Fax oder auf elektronischem Wege mit nachfolgendem Original zur Verfügung zu stellen; und

- (b) eine Übertragung von Anteilen von einem bestehenden Anteilsinhaber auf einen neuen Anteilsinhaber, wobei der bestehende Anteilsinhaber in diesem Fall die Verwaltungsstelle kontaktieren muss. Der Übertragende muss ein Übertragungsformular ausfüllen (das bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist). Der Übertragungsempfänger ist auch verpflichtet, das Übertragungsformular zusammen mit einem Antragsformular auszufüllen und der Verwaltungsstelle per Fax oder auf elektronischem Wege mit nachfolgendem Original, zusammen mit allen Begleitdokumenten, einschliesslich aller relevanten Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche, zur Verfügung zu stellen. Der Übertragungsempfänger muss die in diesem Prospekt beschriebenen Voraussetzungen für das Halten von Anteilen einer bestimmten Klasse erfüllen. Bei einer Übertragung fällt kein Ausgabeaufschlag an.

Anteilsinhaber dürfen keine Anteile übertragen, abtreten oder belasten, es sei denn, dies ist in der Satzung anderweitig verfügt. Übertragungen von Anteilen auf US-Personen sind nicht zulässig. Der Übertragende bleibt Eigentümer der Anteile, bis der Name des Übertragungsempfängers diesbezüglich in das Anteilsregister eingetragen wird. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn: (i) als Folge einer solchen Übertragung der Übertragende oder der Übertragungsempfänger weniger als den Mindestbestand halten würde; (ii) die Übertragung nach Ermessen des Verwaltungsrats anderweitig gegen die in diesem Prospekt dargelegten Beschränkungen in Bezug auf das Halten von Anteilen verstossen würde; oder (iii) das Übertragungsformular nicht am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort hinterlegt wird, den der Verwaltungsrat vernünftigerweise zusammen mit anderen Nachweisen verlangen kann, welche der Verwaltungsrat vernünftigerweise verlangen kann, um das Recht des Übertragenden zur Durchführung der Übertragung nachzuweisen.

Die Registrierung von Übertragungen kann in Zeiten und Perioden ausgesetzt werden, die der Verwaltungsrat bisweilen festlegt, jedoch mit der Massgabe, dass eine solcher Registrierung nicht für mehr als dreissig (30) Tage in jedem Kalenderjahr ausgesetzt werden darf.

Übertragungen werden verzögert oder storniert, wenn das ursprüngliche Antragsformular oder geforderte Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche (die entweder vor oder nach der Erstzeichnung angefordert wurden) nicht bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind.

Einbehalte und Abzüge bei Übertragungen

Die Gesellschaft muss unter Umständen den Wert der zurückgenommenen oder übertragenen Anteile zum geltenden Satz versteuern, wenn ihr vom Übertragenden keine Erklärung in der vorgeschriebenen Form vorliegt, in der bestätigt wird, dass der Anteilsinhaber keine in Irland ansässige Person ist, für die ein Steuereinbehalt erforderlich wäre. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die von einem Übertragenden gehaltenen Anteile in der Anzahl zurückzunehmen, die zur Erfüllung einer daraus resultierenden Steuerpflicht erforderlich ist. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Registrierung einer Anteilsübertragung zu verweigern, bis ihr eine Erklärung über den Wohnsitz oder den Status des Übertragungsempfängers in der von den zuständigen Steuerbehörden gegebenenfalls vorgeschriebenen Form vorliegt.

Umtausch von Anteilen

Ein Anteilsinhaber ist zum Umtausch seiner Anteile berechtigt gegen: (i) Anteile derselben Klasse eines anderen Fonds; oder (ii) Anteile einer anderen Klasse desselben oder eines anderen Fonds, wobei (a) ein Anteilsinhaber nicht zwischen einem I-Anteil, einem A-Anteil, einem B-Anteil oder einem R-Anteil wechseln darf, es sei denn, die Gesellschaft hat diesem zugestimmt; (b) der Anteilsinhaber alle relevanten Berechtigungskriterien und Anforderungen an die Mindesterstzeichnung der neuen Klasse desselben Fonds oder, falls zutreffend, derselben Klasse oder einer anderen Klasse eines anderen Fonds erfüllt; und (c) die angeforderte Klasse kapitalgedeckt und in dem Rechtsgebiet, in dem der Anteilsinhaber die Zeichnung vornimmt, verfügbar ist.

Wenn ein Anteilsinhaber alle oder einen Teil seiner Anteile an einer Klasse eines Fonds in Anteile einer anderen Klasse desselben oder eines anderen Fonds umtauschen möchte, muss er der Verwaltungsstelle ein Umtauschformular vorlegen. Umtauschformulare sind auf Anfrage bei der Verwaltungsstelle erhältlich. Umtauschanträge, die nicht auf dem Standardformular zum Umtausch des Fonds gestellt werden, müssen spezifische Angaben enthalten. Dementsprechend muss die Verwendung eines nicht standardisierten Formulars vorab schriftlich (auch per E-Mail) durch die Verwaltungsstelle in Absprache mit den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigt werden. Die Gesellschaft oder ihr Beauftragter kann in eigenem Ermessen individuelle Handelsaufträge annehmen, die über andere zulässige Kommunikationsformen statt dem Umtauschformular übermittelt werden.

Das Umtauschformular muss bei der Verwaltungsstelle ordnungsgemäss per Fax, im Original oder auf elektronischem Wege (wie vom Anlageverwalter von Zeit zu Zeit festgelegt und mit der Verwaltungsstelle vereinbart) gemäss den Anforderungen der Zentralbank bis zum Handelsschluss vorgelegt werden. In diesem Fall erfolgt der Umtausch an diesem Handelstag. Der Nettoinventarwert der zurückzunehmenden Anteile und der Nettoinventarwert der in der neuen Klasse gezeichneten Anteile werden am selben Handelstag ermittelt.

Der Umtausch erfolgt durch die Rücknahme von Anteilen eines Fonds oder einer Klasse und die Zeichnung der Anteile des anderen Fonds oder der anderen Klasse mit den Erlösen gemäss der folgenden Formel:

$$NS = \frac{(A \times (B \times C))}{D}$$

wobei:

NS = Zahl der im neuen Fonds oder der neuen Klasse auszugebenden Anteile;

A = Zahl der umzutauschenden Anteile;

B = der Nettoinventarwert der an dem jeweiligen Handelstag umzutauschenden Anteile

C = der geltende Währungsumrechnungsfaktor (falls zutreffend), der von der Verwaltungsstelle bestimmt wird;

D = der Nettoinventarwert von Anteilen in dem neuen Fonds oder der neuen Klasse am jeweiligen Handelstag

Wenn NS keine integrale Anzahl von Anteilen ist, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, Bruchanteile in dem neuen Fonds oder der neuen Klasse auszugeben oder den Überschuss an den Anteilsinhaber zurückzugeben, der die Anteile umtauschen möchte.

Der Nettoinventarwert je Anteil kann gegebenenfalls angepasst werden (weitere Informationen finden Sie im Abschnitt "Swing-Pricing-Mechanismus"). Eine Umtauschgebühr kann auch dann erhoben werden, wenn der Umtausch von einem Anteilsinhaber durchgeführt wird, wie im Abschnitt

"Gebühren und Kosten" in diesem Prospekt näher ausgeführt. Der Nettoinventarwert je Anteil versteht sich ohne Umtauschgebühr.

Der Anteilstausch sollte nicht dazu dienen, den kurzfristigen oder übermässigen Handel zu erleichtern.

Anteilsinhaber, die ihre Anteile umtauschen, müssen beachten, dass:

- sie der Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus unterliegen können (sowohl bei der Rücknahme aus einer Klasse als auch bei der Zeichnung in einer anderen Klasse);
- wenn ein Umtausch eine Änderung der Stückelung oder der Zahlungswährung mit sich bringt, die Kosten der Währungsumrechnung zu Lasten des Anteilsinhabers gehen; und
- eine Umtauschgebühr von bis zu 1 % des Nettoinventarwerts der Anteile bei jedem Umtausch dieser Anteile anfallen kann. Weitere Informationen entnehmen Sie diesbezüglich bitte dem Abschnitt "Gebühren und Kosten" in diesem Prospekt.

Der Anteilstausch ist in bestimmten Ländern nicht zulässig und potenzielle Anleger sollten sich darüber informieren, ob der Anteilstausch in ihrem Land zulässig ist. Anteilsinhaber sollten sich zudem darüber im Klaren sein, dass der Umtausch von Anteilen einen Steuertatbestand darstellen kann, und sich diesbezüglich über die potenziellen Folgen informieren.

Übermässiger Handel

Die Anlage in einen Fonds ist nur für mittel- bis langfristige Zwecke bestimmt. Die Gesellschaft wird angemessene Massnahmen ergreifen, um den kurzfristigen Handel zu verhindern. Übermässiger kurzfristiger Handel (oder Markt Timing) in und aus einem Fonds oder andere missbräuchliche Handelspraktiken können die Anlagestrategien des Portfolios beeinträchtigen, die Kosten erhöhen und die Anlageerträge für alle Anteilsinhaber, einschliesslich langfristiger Anteilsinhaber, die diese Kosten nicht verursachen, negativ beeinflussen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteilszeichnungen (einschliesslich Umtauschanträge) eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern aus irgendeinem Grund ohne Vorankündigung abzulehnen, insbesondere wenn sie der Ansicht ist, dass diese die Handelsaktivität eines Fonds beeinträchtigen würden oder dass der Anteilsinhaber Market Timing-Praktiken anwendet. So kann die Gesellschaft beispielsweise eine Zeichnung (oder die Durchführung eines Umtauschs) ablehnen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass er nicht in der Lage wäre, die Gelder gemäss der Anlagepolitik des betreffenden Fonds effektiv anzulegen, oder wenn der Fonds anderweitig aufgrund der Grösse der Transaktion, der Häufigkeit des Handels oder anderer Faktoren nachteilig beeinflusst würde. Der Verwaltungsrat haftet nicht für Verluste, die sich aus abgelehnten Aufträgen ergeben.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sowohl die Festlegung der Anlagepolitik im Interesse langfristiger Anleger als auch die Anwendung und Durchsetzung dieser Anlagepolitik praktischen Beschränkungen unterliegen. So ist beispielsweise die Fähigkeit zur Identifizierung und Verhinderung von verdeckten Handelspraktiken oder kurzfristigem Handel, bei dem Anleger über Sammelkonten handeln, eingeschränkt. Auch Anleger wie Dachfonds und Mischfonds werden den Anteil ihres in der Gesellschaft angelegten Vermögens entsprechend ihrem eigenen Anlagemandat oder ihrer Anlagestrategie ändern. Die Gesellschaft ist bestrebt, die Interessen dieser Anleger in einer Weise zu berücksichtigen, die mit den Interessen langfristiger Anleger im Einklang steht. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft unter allen Umständen dazu in der Lage ist. So ist es beispielsweise nicht immer möglich, überschüssigen Handel festzustellen oder angemessen aufzudecken, da dieser von Finanzintermediären erleichtert oder durch die Nutzung von Sammelkonten durch solche Vermittler schwer erkennbar sein kann.

Vorübergehende Aussetzung der Bewertung der Anteile und der Verkäufe und Rücknahmen

Die Gesellschaft kann die Bestimmung des Nettoinventarwerts und den Verkauf, die Übertragung, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft oder einem Fonds vorübergehend aussetzen:

- (i) in einem Zeitraum (ausser gewöhnlichen Schliessungen an Feiertagen oder Wochenenden), in dem ein Markt, welcher der Hauptmarkt für einen wesentlichen Teil der Anlagen eines Fonds ist, geschlossen ist, oder in dem der Handel an diesem beschränkt oder ausgesetzt ist;
- (ii) in einem Zeitraum, in dem die Veräusserung oder Bewertung von Anlagen, die einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte eines Fonds darstellen, praktisch nicht durchführbar ist oder, sofern sie durchführbar ist, nur zu Bedingungen möglich wäre, die für die Anteilsinhaber wesentlich von Nachteil wären;
- (iii) in einem Zeitraum, in dem aus einem beliebigen Grund die Kurse der Anlagen eines Fonds von einem Fonds nicht angemessen, umgehend oder exakt bestimmt werden können;
- (iv) in einem Zeitraum, in dem die Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit der Veräusserung oder der Bezahlung von Anlagen eines Fonds nach Einschätzung des Verwaltungsrats zu üblichen Wechselkursen nicht möglich ist;
- (v) in einem Zeitraum, in dem der Erlös aus dem Verkauf bzw. der Rücknahme von Anteilen nicht auf das bzw. von dem Konto des Fonds überwiesen werden kann;
- (vi) in einem Zeitraum, in dem eine Mitteilung zur Auflösung eines Fonds zugestellt wurde oder in dem eine Versammlung der Anteilsinhaber einberufen wurde, um über einen Antrag auf Auflösung eines Fonds zu beraten;
- (vii) nach Eintritt eines Ereignisses, das dazu führt, dass die Gesellschaft oder ein Fonds abgewickelt wird; oder
- (viii) in aussergewöhnlichen Fällen, wenn die Umstände es erfordern und wenn der Verwaltungsrat dies im Interesse der Anteilsinhaber insgesamt für gerechtfertigt hält.

Die Aussetzung von Rücknahmen kann jederzeit vor Bezahlung der Rücknahmeerlöse und Entfernung des Namens des Anteilsinhabers aus dem Anteilsregister erfolgen. Die Aussetzung von Zeichnungen kann jederzeit vor Eintragung des Namens eines Anteilsinhabers in das Anteilsregister erfolgen.

Die Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds werden von der Gesellschaft über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, falls diese Aussetzung nach Auffassung der Gesellschaft vermutlich länger als vierzehn (14) Tage anhalten wird. Eine solche Aussetzung ist der Zentralbank umgehend und in jedem Fall an demselben irischen Geschäftstags mitzuteilen. Soweit möglich werden alle angemessenen Massnahmen ergriffen, um einen Aussetzungszeitraum schnellstmöglich zu beenden.

Offenlegung von Portfolioinformationen

Informationen über die zugrunde liegenden Anlagen in jedem Fonds, wie z.B. Wertpapiere, Sektor, Bonität, Duration, Risiko- und Renditeeigenschaften, geografische Allokation und regelmässige Zertifizierungen des Anlageverwalters, stehen allen Anteilsinhabern zur Verfügung. Anteilsinhaber sollten sich an den Anlageverwalter wenden, um diese Informationen und/oder Berichte anzufordern. Zwischen dem Kauf bzw. Verkauf der Anlagen des betreffenden Fonds und dem Zeitpunkt, zu dem die Informationen zur Verfügung gestellt werden, wird eine angemessene Zeitspanne liegen.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil

Sofern die Bestimmung des Nettoinventarwerts nicht unter den oben dargelegten Umständen vorübergehend ausgesetzt wurde, wird der Nettoinventarwert je Anteil an jedem Handelstag in der Geschäftsstelle der Verwaltungsstelle veröffentlicht. Darüber hinaus wird der Nettoinventarwert je Anteil an jedem Handelstag auf der Website www.colchesterglobal.com oder einer anderen Website veröffentlicht, welche den Anteilsinhabern von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft mitgeteilt werden kann. Diese Informationen werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht. Sie stellen keine Aufforderung zur Zeichnung, zur Rücknahme oder zum Umtausch von Anteilen zu diesem Nettoinventarwert je Anteil.

Datenschutzerklärung

Anleger sollten beachten, dass sie durch das Ausfüllen des Antragsformulars personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt haben, die "personenbezogenen Daten" im Sinne der irischen Datenschutzgesetze von 1988 bis 2018, der Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679), der EU-Datenschutzrichtlinie 2002/58/EG für elektronische Kommunikation (in ihrer geänderten Fassung) und jeder relevanten Umsetzung oder nachfolgenden oder ersetzenden Fassung dieser Gesetze (zusammen die "Datenschutzgesetzgebung") darstellen können. Wenn der Gesellschaft personenbezogenen Daten bereitgestellt werden, kann diese als Datenverantwortliche selbst oder durch einen Dritten, wie beispielsweise die Verwaltungsstelle als Datenverarbeiter in seiner Eigenschaft als Verwaltungsstelle des Fonds, personenbezogene Daten eines Anlegers oder der Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter und/oder wirtschaftlichen Eigentümer eines Anlegers verarbeiten.

Verarbeitungszwecke und rechtliche Grundlagen für die Verarbeitung

Personenbezogene Daten können von der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle (oder ihren verbundenen Unternehmen, Vertretern, Mitarbeitern, Beauftragten oder Sub-Unternehmen) für folgende Zwecke verarbeitet werden:

- um die Eröffnung eines Kontos bei der Gesellschaft zu ermöglichen, die Verwaltung der Bestände des Anlegers bei der Gesellschaft und jedem zugehörigen Konto laufend zu überwachen, die zur Erfüllung des Vertrages eines Anlegers mit der Gesellschaft erforderlich sind, einschließlich unter anderem der Verarbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme-, Umtauschanträgen, Übertragungen und von Ausschüttungszahlungen;
- um Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche und zugehörige Maßnahmen durchzuführen, welche die Gesellschaft für angemessen hält, um die für sie geltenden Pflichten im Zusammenhang mit der bzw. die Verarbeitung im öffentlichen Interesse zu erfüllen, oder um die legitimen Interessen der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verhinderung von Betrug, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und der Verhinderung der Erbringung von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen für Personen, die möglicherweise Wirtschafts- oder Handelssanktionen unterliegen, laufend und in Übereinstimmung mit den Verfahren der Gesellschaft zur Bekämpfung von Geldwäsche zu verfolgen;
- um den Steuerbehörden Steuerinformationen zu übermitteln, um einer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen;
- zur Überwachung und Aufzeichnung von Anrufen und elektronischer Kommunikation, (i) um die Überprüfung von Anweisungen zu verarbeiten; (ii) für Ermittlungen und zur Verhinderung von Betrug; (iii) zur Aufdeckung, Verhütung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten; (iv) zur Durchsetzung oder Verteidigung der Rechte des Unternehmens, selbst oder durch Dritte, an die es diese Verantwortung oder Rechte delegiert, um einer gesetzlichen Verpflichtung der Gesellschaft nachzukommen ; (v) um die legitimen Interessen des Unternehmens in Bezug auf solche Angelegenheiten zu verfolgen; oder (vi) wenn die Verarbeitung im öffentlichen Interesse liegt;
- um Informationen an andere Dritte weiterzugeben, wie etwa an Dienstleister der Gesellschaft, Abschlussprüfer, Aufsichtsbehörden und Technologieanbieter, um gesetzliche Pflichten der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle einzuhalten oder um die legitimen Interessen der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle zu verfolgen;
- um Anrufe für Qualitätszwecke, Geschäftsanalyse, Schulungs- und verwandte Zwecke zu überwachen und aufzuzeichnen, um die legitimen Interessen der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle zu verfolgen oder ihre Serviceleistung zu verbessern;

- um Aufzeichnungen zu aktualisieren und zu führen und Gebührenberechnungen durchzuführen, um die legitimen Interessen der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle zu verfolgen oder um einer gesetzlichen Verpflichtung der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle nachzukommen und/oder die für die Gesellschaft, die oben genannten legitimen Interessen der Verwaltungsstelle oder der verbundenen Unternehmen der Verwaltungsstelle erforderlich sind und/oder wenn die Verarbeitung im öffentlichen Interesse liegt.

Datenempfänger und Übermittlung von Daten ins Ausland

Die Gesellschaft kann personenbezogene Daten wie folgt offenlegen:

- gegenüber den Dienstleistern der Gesellschaft, unter anderem gegenüber der Verwaltungsstelle und anderen externen Dienstleistern, die von der Gesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen beauftragt wurden, um die Daten für die oben genannten Zwecke zu speichern oder zu verarbeiten;
- gegenüber zuständigen Behörden (einschließlich Steuerbehörden), Gerichten und Stellen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder verlangt wird, oder gegenüber verbundenen Unternehmen für interne Untersuchungen und Meldungen; und

Wenn die Gesellschaft personenbezogene Daten von Anlegern an einen externen Datenverantwortlichen weitergibt, unterliegt die Nutzung dieser personenbezogenen Daten durch den externen Datenverantwortlichen in jedem Fall dessen eigener Datenschutzpolitik.

Die Offenlegung von personenbezogenen Daten an die oben genannten Dritten kann die Übermittlung von Daten in die USA und andere Rechtsordnungen ausserhalb des EWR in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Datenschutzgesetzgebung beinhalten. Solche Länder haben möglicherweise nicht dieselben Datenschutzgesetze wie im Land des jeweiligen Anlegers.

Wird das Datenschutzniveau in diesen Ländern von der Europäischen Kommission nicht als angemessen eingestuft, unternimmt die Gesellschaft Folgendes: (i) ermächtigt sie die Verwaltungsstelle als ihren Vertreter, mit den betreffenden Parteien, an die personenbezogene Daten übermittelt werden, Standardvertragsklauseln zu vereinbaren; (ii) bestätigt sie, dass die personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den von der Northern Trust Group verabschiedeten verbindlichen Unternehmensregeln übertragen werden. Bitte wenden Sie sich an ucitsta@colchesterglobal.com oder an die Verwaltungsstelle, wenn sie Exemplare folgender Dokumente wünschen: (i) Standardvertragsklauseln, die im Namen der Gesellschaft vereinbart wurden; und / oder (ii) Verbindliche Unternehmensregeln von Northern Trust.

Aufbewahrungsfrist

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle speichern personenbezogene Daten so lange, wie es für die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle zur Erbringung ihrer Dienstleistungen und/oder zur Erfüllung der Zwecke, für die die Daten erhoben wurden, oder zur Durchführung von Untersuchungen in Bezug auf diese Daten erforderlich ist, und/oder für zusätzliche Zeiträume, in denen die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle personenbezogene Daten aufgrund gesetzlicher/aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen speichern muss.

Aktualisierungen personenbezogener Daten

Die Gesellschaft bemüht sich in angemessener Weise, die personenbezogene Daten der Anleger auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Anleger müssen jedoch die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle im Falle einer Änderung der persönlichen Umstände unverzüglich informieren, damit die Gesellschaft die persönlichen Daten auf dem neuesten Stand halten kann.

Rechte der betroffenen Personen

Die Anleger haben unter bestimmten Umständen folgende Rechte in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten:

- Recht auf Zugang zu den personenbezogenen Daten.
- Recht auf Berichtigung der personenbezogenen Daten.
- Recht auf Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten.
- Recht, die Löschung der personenbezogenen Daten zu fordern.
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten.
- Recht auf Datenübertragbarkeit.

Wenn die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle personenbezogene Daten benötigt, um den Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche oder anderen gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen, bedeutet die Nichtbereitstellung dieser Informationen, dass die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage ist, einen Anleger in den Fonds zu akzeptieren.

Anleger haben zwar das Recht, eine Beschwerde bei der Datenschutzkommission einzureichen, wenn sie mit der Art der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten durch die Gesellschaft oder ihre Dienstleister nicht zufrieden sind. Dennoch bittet die Gesellschaft darum, dass Anleger sich zunächst an die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle wenden, um der Gesellschaft die Möglichkeit zu geben, auf etwaige Bedenken einzugehen.

Kontaktaufnahme zur Gesellschaft

Für Fragen, Anfragen oder Kommentare zu dieser Mitteilung oder zur Art und Weise, wie die Gesellschaft die personenbezogenen Daten der Anleger verwendet, wenden Sie sich bitte an ucitsta@colchesterglobal.com oder an die Verwaltungsstelle.

Vertraulichkeit

Mit der Unterzeichnung des Antragsformulars erkennt ein Anleger an, dass alle Informationen über die Anlage des Anlegers in die Gesellschaft vom Anleger als vertraulich zu erachten sind und vom Anleger, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung des Anlageverwalters einzuholen, nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen, mit Ausnahme der Mitarbeiter, Führungskräfte, Partner und Mitglieder des Anlegers, externer Rechtsberater und Buchhalter (je nach Fall) sowie der Vertreter des Anlegers und Berater, die den Anleger bei der Bewertung seiner anfänglichen und laufenden Anlage in die Gesellschaft (die "Vertreter") unterstützen, es sei denn, eine solche Offenlegung ist gesetzlich vorgeschrieben und wird von einer Aufsichtsbehörde oder Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle verlangt, oder die Informationen werden öffentlich bekannt, ohne dass dies auf einen Verstoß gegen die Geheimhaltungspflichten durch den Anleger oder die Vertreter zurückzuführen ist. "Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen im Hinblick auf die Anlagestrategie des Anlageverwalters, die Anlagebeständen und/oder die Handelstätigkeit der Gesellschaft, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Informationen, die in regelmässigen Berichten an den Anleger und/oder die Vertreter enthalten sind, sowie Daten, die von der Gesellschaft, der Verwaltungsstelle oder dem Anlageverwalter oder einem ihrer Verwaltungsratsmitglieder, Mitarbeiter, Vertreter oder verbundenen Unternehmen an den Anleger und/oder die Vertreter weitergegeben werden (unabhängig von der Form der Offenlegung, ob schriftlich (einschliesslich in maschinenlesbarer Form) oder mündlich). Der Anleger stimmt ferner zu, dass die vertraulichen Informationen ausschliesslich vom Anleger zum Zwecke der Bewertung seiner Anlagen in der Gesellschaft verwendet werden und weder direkt noch indirekt in einer Weise verwendet werden, die für die Gesellschaft zum Nachteil ist, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Verwendung vertraulicher Informationen durch die Vertreter zu ihrem eigenen wirtschaftlichen Nutzen.

Zustimmung zur Aufzeichnung von Telefongesprächen

Der Anlageverwalter unterliegt der Aufsicht, was die Aufzeichnung von bestimmten Telefongesprächen aus aufsichtsrechtlichen Compliance-Zwecken erfordert. Die Verwaltungsstelle kann auch beschliessen, bestimmte Telefongespräche zu internen Compliance-Zwecken aufzeichnen zu lassen. Durch die Zeichnung von Anteilen erklärt sich jeder Anteilshaber mit der Aufzeichnung von Telefongesprächen zwischen dem Anteilshaber, den Mitarbeitern, Vertretern oder Angehörigen des Anteilshabers und den Mitarbeitern oder Vertretern des Anlageverwalters oder der Verwaltungsstelle einverstanden.

LEITUNG UND VERWALTUNG

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist ferner für die Leitung der geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft im Einklang mit der Satzung zuständig. Vorbehaltlich der Aufsicht und Leitung des Verwaltungsrats kann der Verwaltungsrat bestimmte Funktionen auf die Verwaltungsstelle, den Anlageverwalter und andere Parteien übertragen, vorausgesetzt, die Übertragung verhindert nicht, dass die Gesellschaft im besten Interesse ihrer Anteilshaber geführt wird. Mindestens zwei der Verwaltungsratsmitglieder entscheiden über die Führung der Geschäfte der Gesellschaft.

Die Verwaltungsratsmitglieder und ihre Hauptbeschäftigungen sind im Folgenden aufgeführt. Die Anschrift der Verwaltungsratsmitglieder ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

Michael Boyce handelt als unabhängiges Verwaltungsratsmitglied und Berater für mehrere irische Organismen für gemeinsame Anlagen. Davor war er seit 1990 als Executive Director von Northern Trust Investor Services (Ireland) Limited (ehemals Ulster Bank Investment Services Limited) tätig. Herr Boyce war Managing Director von Ulster Bank Custodial Services, dem Treuhand- und Depotbankservice des Ulster Bank Fondsgeschäfts von 1990 bis 1997. Von 1997 bis 2000 fungierte er als Managing Director von Ulster Investment Bank Investment Services. Nach dem Kauf von Ulster Bank Investment Services Limited durch Northern Trust im Mai 2000 wurde Herr Boyce zum Leiter des Kundengeschäfts ernannt, im Rahmen dessen er für die Bedienung eines breiten Spektrums an institutionellen und Privatkunden zuständig ist. Er ist seit über 30 Jahren in der Finanzdienstleistungsbranche tätig, unter anderem in Bereichen wie Wertpapierhandel, Fondsmanagement und Fondsverwaltung. Herr Boyce hat seinen Abschluss bei der UCD Michael Smurfit School of Business mit einem Diplom in Corporate Governance gemacht und ist Mitglied des Chartered Institute for Securities and Investment, wo er dem Committee of the Independent Directors-Forum angehört. Zudem ist er Mitglied des Institute of Directors Ireland, und der Corporate Governance Association of Ireland.

Michele Connell fungiert als Head of Legal and Compliance und Chief Compliance Officer des Anlageverwalters. Frau Connell ist für die Verwaltung der rechtlichen und Compliance-Ressourcen des Unternehmens sowie die Aufsicht über die verfahrenstechnische, rechtliche und aufsichtsrechtliche Compliance der Firma verantwortlich. Frau Connell wurde im Juli 2014 in dieses Amt berufen und gehört dem Compliance-Team des Anlageverwalters seit 2012 als leitendes Mitglied an. Vor ihrer Tätigkeit für den Anlageverwalter war Frau Connell als Kapitalmarktanwältin bei Simmons & Simmons und als Rechtsanwältin im Bereich Fonds und Regelwerk bei Appleby tätig, wobei sie in diesem Zeitraum auch für den Anlageverwalter handelte. Frau Connell ist seit 1994 im Vereinigten Königreich und auch für die Cayman Islands, Bermudas und Hongkong als Rechtsanwältin zugelassen. Frau Connell hat ihr Studium der Rechtswissenschaften (LLB) erfolgreich am University College London abgeschlossen.

Keith Lloyd fungiert als Chief Executive Officer des Anlageverwalters. Herr Lloyd schloss sein Studium der Wirtschaftswissenschaften an der London School of Economics mit einem Magister ab und trägt den Titel eines Certified Financial Analyst (CFA). Herr Lloyd war zunächst ab 1985 als Anlagestratege und Ökonom für die Reserve Bank of New Zealand tätig, wobei er als Wirtschaftswissenschaftler im Bereich makroökonomische Geldpolitik an der Festlegung der Geldpolitik der Zentralbank beteiligt war. Im Jahr 1993 wechselte Herr Lloyd zur Weltbank in Washington DC, wo er als Ökonom zur früheren Sowjetunion arbeitete, bevor er in der Abteilung für Anlageverwaltung tätig wurde. Herr Lloyd verwaltete in dieser Zeit eine vielfältige Gruppe von globalen Anleiheportfolios. Insbesondere war er als leitender Strategie für die wöchentlichen Strategiesitzungen der Anlageabteilung zuständig und verwaltete Eigenkapital für die Weltbank. Herr Lloyd wurde im Jahr 2000 zum Senior Portfolio Manager des Anlageverwalters und 2004 zum Verwaltungsratsmitglied bestellt.

Kevin Murphy ist Sozius der irischen Rechtsanwaltskanzlei Arthur Cox. Herr Murphy leitet die Asset Management and Investment Funds Group bei Arthur Cox mit Schwerpunkt Private Equity und Anlagefonds, Beratung im Bereich der Errichtung und dem Betreiben aller Arten von Investmentfonds. Herr Murphy war zuvor Partner der US-amerikanischen Anwaltskanzlei Sonnenschein Nath & Rosenthal mit Schwerpunkt Unternehmen und Wertpapiere.

Ian Sims ist Chairman und Chief Investment Officer des Anlageverwalters. Er hat an der University of Leicester ein Studium in Wirtschaftswissenschaften und Statistik absolviert und einen Master of Science in mathematischer Statistik an der Newcastle University abgeschlossen. Erste Station seiner Karriere war 1980 bei der Standard Life Assurance Company als Praktikant im Bereich Versicherungsmathematik. Danach setzte er seine Laufbahn im Investmentbereich als Fixed Income Fund Manager in der internationalen Vermögensverwaltungsabteilung von The Royal Bank of Canada fort. 1988 wechselte er zu Hill Samuel Investment Advisers, wo er als Senior Portfolio Manager das globale Anleihen- und Währungsteam leitete. 1990 gründete er mit der Gesellschaft Delaware International Advisers Ltd., wo er bis Juli 1999 blieb. In dieser Zeit überwachte er die globalen Anleihe- und Währungsprodukte des Unternehmens. 1999 wurde Ian Sims zum Chairman und Chief Investment Officer des Anlageverwalters ernannt.

Der Company Secretary ist Bradwell Limited, 10 Earlsfort Terrace, Dublin 2 D02 T380, Irland.

Die Satzung sieht weder eine Altersgrenze noch ein turnusmässiges Ausscheiden für Verwaltungsratsmitglieder vor. Ferner ist satzungsmässig festgelegt, dass ein Verwaltungsratsmitglied an jeder Transaktion oder Vereinbarung mit der Gesellschaft beziehungsweise an jedem Geschäft beteiligt sein kann, an dem die Gesellschaft beteiligt ist, jedoch unter der Voraussetzung, dass es die anderen Verwaltungsratsmitglieder über die Art und den Umfang jeder wesentlichen Beteiligung informiert hat, die es möglicherweise hält. Ein Verwaltungsratsmitglied darf über einen Vertrag, an dem es wesentlich beteiligt ist, nicht abstimmen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann jedoch an Abstimmungen über sonstige Vorschläge in Bezug auf ein anderes Unternehmen teilnehmen, an dem es unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sei es als Führungskraft oder Anteilinhaber oder anderweitig, jedoch mit der Massgabe, dass es nicht 5 % oder mehr der ausgegebenen Anteile einer Klasse dieser Gesellschaft oder der den Gesellschaftern dieser Gesellschaft zur Verfügung stehenden Stimmrechte hält. Ein Verwaltungsratsmitglied darf hingegen in Bezug auf jeden Vorschlag abstimmen, der ein Angebot von Anteilen betrifft, an dem es als Teilnehmer einer Konsortial- oder Unterkonsortialvereinbarung beteiligt ist, und kann auch in Bezug auf die Stellung einer Sicherheit, Garantie oder Bürgschaft für Gelder, die das Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft geliehen hat, oder in Bezug auf die Stellung einer Sicherheit, Garantie oder Bürgschaft zugunsten eines Dritten für eine Verbindlichkeit der Gesellschaft, für die das Verwaltungsratsmitglied ganz oder teilweise die Verantwortung übernommen hat, abstimmen.

Der Anlageverwalter

Colchester Global Investors Limited ist als Anlageverwalter und Promoter der Gesellschaft bestellt. Der Anlageverwalter ist von der FCA zugelassen und unterliegt deren Aufsicht, ist als Anlageberater bei der SEC registriert und vom Financial Services Board in Südafrika als Finanzdienstleister zugelassen. Der Anlageverwalter wurde im Jahr 1999 gegründet.

Der Anlageverwalter ist ebenfalls Mitglied der National Futures Association und bei der CFTC als Commodity Pool Operator und Commodity Trading Advisor registriert, hat aber für jeden der Fonds Ausnahmen von den Verpflichtungen eines von der CFTC registrierten Commodity Pool Operators und Commodity Trading Advisors gemäss CFTC Rule 4.13(a)(3) bzw. CFTC Rule 4.7 geltend gemacht.

Der Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter sieht vor, dass der Anlageverwalter für die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte der Fonds verantwortlich ist. Der Anlageverwaltungsvertrag bleibt in Kraft, bis er von der Gesellschaft oder dem Anlageverwalter zu einem beliebigen Zeitpunkt mit einer Frist von mindestens neunzig (90) Tagen schriftlich gekündigt wird.

Ungeachtet des Vorstehenden kann jede Partei den Anlageverwaltungsvertrag jederzeit kündigen, wenn: a) eine der Parteien liquidiert wird (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zum Zwecke der Umstrukturierung oder Verschmelzung zu zuvor schriftlich genehmigten Bedingungen) oder nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu begleichen, oder nach geltendem Recht ein Konkursverfahren einleitet, oder wenn ein Insolvenzverwalter über einen der Vermögenswerte dieser anderen Partei bestellt wird oder wenn ein Ereignis mit gleicher Wirkung eintritt; b) der Anlageverwalter nicht mehr als Anlageverwalter im Rahmen der geltenden Gesetze oder Vorschriften tätig ist; (c) eine Partei einen wesentlichen Verstoss gegen die Vereinbarung begeht und diesen Verstoss (sofern sie in der Lage ist, ihn zu beseitigen) nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach der Aufforderung zur Wiedergutmachung beseitigt hat; oder (d) ein Prüfer, Verwalter oder eine ähnliche Person für eine der Parteien bestellt wird.

Der Anlageverwalter haftet für jeden Verlust, der der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Gegenstand entsteht, auf den sich der Anlageverwaltungsvertrag bezieht, wenn ein solcher Verlust auf Betrug, Arglist, vorsätzliches Fehlverhalten oder Fahrlässigkeit des Anlageverwalters bei der Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben aus dem Anlageverwaltungsvertrag zurückzuführen ist. Die Gesellschaft stellt den Anlageverwalter (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf angemessene Rechtskosten und Auslagen) gegen Verluste schadlos, die sich aus dem Verstoss gegen die Vereinbarung durch die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Pflichten ergeben oder die dem Anlageverwalter anderweitig bei der Erfüllung seiner Pflichten entstehen können, es sei denn, diese Verluste entstehen aufgrund von Betrug, Arglist, vorsätzlichem Fehlverhalten oder Fahrlässigkeit des Anlageverwalters, seiner Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte oder bevollmächtigten Vertreter.

Der Anlageverwalter kann mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft seine Anlageverwaltungsaufgaben auf einen Anlageberater oder Unteranlageverwalter (soweit zutreffend) übertragen, sofern diese Übertragung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank erfolgt. Die Gebühren und Kosten eines solchen Anlageberaters oder Unteranlageverwalter trägt der Anlageverwalter. Informationen über einen Anlageberater oder Unteranlageverwalter werden den Anteilsinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt, und Einzelheiten über den Anlageberater oder Unteranlageverwalter werden im Jahresabschluss und im Halbjahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

Die Verwaltungsstelle

Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited ist gemäss dem Verwaltungsvertrag von der Gesellschaft bestellt, als Verwaltungsstelle der Gesellschaft zu handeln. Die Verwaltungsstelle nimmt bestimmte Verwaltungsaufgaben für die Gesellschaft wahr und erbringt für die Gesellschaft bestimmte Regulierungs-, Berichts- und Buchhaltungsdienstleistungen. Die Verwaltungsstelle ist zu 100 % im Besitz der Northern Trust Corporation. Die Verwaltungsstelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 15. Juni 1990 in Irland gegründet wurde. Ihre Haupttätigkeit ist die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen.

Zu den Aufgaben der Verwaltungsstelle gehören unter anderem die Führung von Aufzeichnungen der Gesellschaft, die Durchführung regelmässiger Bewertungen und die Bearbeitung von Aufträgen zum Kauf und zur Rücknahme von Anteilen.

Der Verwaltungsvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von mindestens neunzig (90) Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt werden oder von jeder Partei sofort beendet werden: (i) wenn die andere Partei eine wesentliche Verletzung einer der im Verwaltungsvertrag festgelegten Bedingungen oder Bestimmungen begeht und eine solche Verletzung nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung zur Wiedergutmachung behoben wird; (ii) bei Abwicklung oder Bestellung eines Vermögensverwalters, Prüfers oder Konkursverwalters für die jeweils andere Partei oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses auf Anweisung einer zuständigen Regulierungsbehörde oder eines zuständigen Gerichts; (iii) wenn die weitere Erfüllung des Verwaltungsvertrags aus irgendeinem Grund nicht mehr rechtmässig ist.

Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Verwaltungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben alle angemessene Sorgfalt walten lässt. Dennoch haftet die Verwaltungsstelle gegenüber der Gesellschaft nicht für Verluste, die ihr im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben gemäss dem Verwaltungsvertrag entstehen, sofern kein Betrug, keine Fahrlässigkeit, keine vorsätzliche Nichterfüllung, keine Arglist oder keine grobe Fahrlässigkeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorliegen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Verwaltungsstelle von jeglichem Verlust schadlos zu halten, der der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss dem Verwaltungsvertrag entsteht, es sei denn, ein solcher Verlust entsteht aufgrund von Betrug, Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung, Arglist oder grober Fahrlässigkeit der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited bestellt, als Verwahrstelle der Gesellschaft zu handeln. Die Verwahrstelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 5. Juli 1990 in Irland gegründet wurde. Ihre Haupttätigkeit ist die Bereitstellung von Depotbankdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Depotbank ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft von Northern Trust Corporation. Die Northern Trust Corporation und ihre Tochtergesellschaften bilden die Northern Trust Group, die zu den weltweit führenden Anbietern von globalen Verwahr- und Verwaltungsleistungen für institutionelle und private Anleger gehört. Per Montag, 31. Dezember 2018 betrug das von der Northern Trust Group verwaltete Vermögen mehr als 7,6 Billionen USD.

Der Verwahrungsvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Verwahrstelle fortgesetzt wird, es sei denn, sie wird von der Gesellschaft oder der Verwahrstelle mit einer Frist von mindestens neunzig (90) Tagen schriftlich gekündigt, wobei der Vertrag unter bestimmten Umständen von der Gesellschaft oder der Verwahrstelle unverzüglich gekündigt werden kann, sofern die Bestellung der Verwahrstelle in Kraft bleibt, bis eine von der Zentralbank zugelassene ersetzende Verwahrstelle bestellt wird, und sofern des Weiteren innerhalb einer Frist von 90 Tagen ab dem Datum, an dem die Verwahrstelle der

Gesellschaft ihren Rücktrittswunsch mitteilt, oder ab dem Datum, an dem die Gesellschaft der Verwahrstelle ihre Absicht mitteilt, die Verwahrstelle zu entlassen, keine ersetzende Verwahrstelle bestellt wurde, kann die Gesellschaft beim Obersten Gerichtshof (High Court) einen Beschluss über die Abwicklung der Gesellschaft beantragen oder eine ausserordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft einberufen, auf der ein ordentlicher Beschluss über die Abwicklung der Gesellschaft vorgeschlagen wird. Dieser Vertrag sieht bestimmte Haftungsausschlüsse zugunsten der Verwahrstelle (und jeden ihrer leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Bevollmächtigten) vor, die durch den Ausschluss von Angelegenheiten beschränkt sind, welche sich aus der fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Verwahrstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ergeben.

Gemäss den Bestimmungen des Verwahrungsvertrags kann die Verwahrstelle ihre Aufbewahrungspflichten übertragen, sofern: (i) die Dienstleistungen nicht mit der Absicht übertragen werden, die Anforderungen der OGAW-Vorschriften zu umgehen; (ii) die Verwahrstelle nachweisen kann, dass ein objektiver Grund für die Übertragung vorliegt; und (iii) die Verwahrstelle bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, auf den sie Teile der Dienstleistungen übertragen möchte, mit der gebotenen Professionalität und Sorgfalt verfährt, und des Weiteren mit der gebotenen Professionalität und Sorgfalt bei der regelmässigen Überprüfung und laufenden Überwachung eines Dritten, auf den sie Teile ihrer Verwahrungsdienstleistungen übertragen hat, und der Vorkehrungen des Dritten in Bezug auf die ihm delegierten Angelegenheiten verfährt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt durch eine solche Übertragung unberührt. Die Verwahrstelle hat ihrer globalen Unterverwahrstelle, The Northern Trust Company, Niederlassung London, die Verantwortung für die Verwahrung der Finanzinstrumente und Barmittel der Gesellschaft übertragen. Die globale Unterverwahrstelle schlägt vor, diese Zuständigkeiten weiter auf Unterbeauftragte zu übertragen, deren Identität in Anhang V dieses Prospekts dargelegt sind.

Der Verwahrungsvertrag sieht vor, dass die Verwahrstelle wie folgt haftet: (i) in Bezug auf den Verlust eines in ihrer Obhut befindlichen Finanzinstruments (oder des von ihren ordnungsgemäss bestellten Delegierten), es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust infolge eines externen Ereignisses ausserhalb der angemessenen Kontrolle der Verwahrstelle entstanden ist, dessen Folgen trotz aller gegenteiligen angemessenen Massnahmen unvermeidlich gewesen wären; und (ii) in Bezug auf alle anderen Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen aus den OGAW-Vorschriften nicht ordnungsgemäss erfüllt hat.

Die Vertriebsstellen

Die Gesellschaft hat den Anlageverwalter und seine Tochtergesellschaften Colchester Global Investors (Singapore) Pte. Ltd. und Colchester Global Investors Middle East Limited zu Vertriebsgesellschaften der Gesellschaft ernannt. Die Vertriebsstellen sind für die Förderung des Anteilsverkaufs im Einklang mit den Bestimmungen dieses Prospekts und entsprechend den Anforderungen des geltenden Rechts zuständig.

Der zwischen der Gesellschaft und den Vertriebsstellen abgeschlossene Vertriebsvertrag sieht vor, dass die Vertriebsstellen nicht für Verluste haftbar gemacht werden, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Funktionen und Pflichten im Rahmen des Vertriebsvertrags durch die Vertriebsstellen entstehen, mit Ausnahme eines Verlusts, der auf Betrug, Fahrlässigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten oder Arglist durch die Vertriebsstellen oder ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten oder Vertreter bei der Erfüllung ihrer Funktionen und Aufgaben im Rahmen des Vertriebsvertrags zurückzuführen ist. Die Vertriebsstelle kann unter keinen Umständen für wie auch immer eingetretene indirekte, besondere oder Folgeschäden haftbar gemacht werden. Die Gesellschaft stellt die Vertriebsstellen und ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten oder Vertreter von allen Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten, Ansprüchen und Ausgaben frei, die der Vertriebsstelle, ihren Verwaltungsratsmitgliedern, leitenden Angestellten oder Vertretern bei der Erfüllung ihrer Funktionen und Pflichten im Rahmen des Vertriebsvertrags

entstehen, sowie von und gegen alle Steuern auf Gewinne oder Gewinne der Fonds, die auf die Vertriebsstellen oder ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten oder Vertreter erhoben werden oder von diesen zu zahlen sind, soweit gesetzlich zulässig, wobei eine solche Freistellung nicht gewährt wird, wenn die Vertriebsstelle, ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten oder Vertreter sich des Betrugs, der Fahrlässigkeit, des vorsätzlichen Fehlverhaltens oder der Arglist bei der Erfüllung ihrer Funktionen oder Pflichten schuldig gemacht haben oder sind.

Der Vertriebsvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt werden. Die Gesellschaft kann den Vertriebsvertrag jederzeit ohne Zahlung einer Vertragsstrafe durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn ein Prüfer oder Konkursverwalter für die andere Partei bestellt wird, wenn ein gleichwertiges Ereignis eintritt oder wenn die andere Partei nicht mehr berechtigt ist, ihre Funktionen und Pflichten nach geltendem Recht auszuüben oder zu erfüllen oder wenn sie eine ihrer Pflichten aus dem Vertrag wesentlich verletzt.

Untervertriebsstellen

Die Vertriebsstellen können Finanzinstitute als Untervertriebsstellen, Finanzintermediäre und Platzierungsagenten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile der Gesellschaft in Ländern benennen, in denen lokale Gesetze und Vorschriften dies erfordern. Die Gebühren für solche Vermittler werden aus der Verwaltungsgebühr oder vom Anlageverwalter gezahlt.

Die Zahlstellen

Die Gesellschaft ist unter Umständen zur Bestellung von Zahlstellen im Zusammenhang mit der öffentlichen Verteilung ihrer Aktien in bestimmten Rechtsgebieten (jeweils eine "Zahlstelle") verpflichtet. Lokale Verordnungen können die Bestellung von Zahlstellen und die Führung von Konten durch diese Zahlstellen verlangen, auf die die Zeichnungs- und Rücknahmegelder gezahlt werden können. Anleger, die sich für die Zahlung und/oder den Erhalt von Zeichnungs- oder Rücknahmegeldern über ein zwischengeschaltetes Unternehmen und nicht direkt über die Verwahrstelle (z.B. eine Untervertriebsstelle oder Vertreter in dem jeweiligen Rechtsgebiet) entscheiden oder nach lokalen Vorschriften diesbezüglich verpflichtet sind, tragen ein Kreditrisiko gegenüber diesem zwischengeschalteten Unternehmen in Bezug auf: (i) Zeichnungsgelder vor der Überweisung dieser Beträge auf die Umbrella-Sammelkonten; und (ii) Rückzahlungsbeträge, die von diesen zwischengeschalteten Unternehmen an die Umbrella-Sammelkonten zu zahlen sind.

BESTEUERUNG

Nachfolgend finden Sie eine allgemeine Zusammenfassung einiger Erwägungen in Bezug auf die Besteuerung in Irland, dem Vereinigten Königreich und Japan, der die Gesellschaft und bestimmte Anleger der Gesellschaft, welche die wirtschaftlichen Eigentümer von Anteilen der Gesellschaft sind, unterliegen. Es besteht diesbezüglich kein Anspruch auf Vollständigkeit hinsichtlich der steuerlichen Folgen, die für die Gesellschaft oder für alle Kategorien von Anlegern gelten, von denen einige besonderen Regelungen unterliegen können. So wird beispielsweise die Steuerposition der Anteilsinhaber, deren Erwerb von Anteilen der Gesellschaft als Beteiligung an einem Personal Portfolio Investment Undertaking (PPIU) angesehen würde, nicht berücksichtigt. Dementsprechend hängt die Anwendbarkeit von den besonderen Umständen jedes Anteilsinhabers ab. Es handelt sich nicht um eine Steuerberatung, und Anteilsinhabern und potenziellen Anlegern wird empfohlen, ihre Fachberater in Bezug auf eine mögliche Besteuerung oder sonstige Folgen aus dem Erwerb, dem Halten, dem Verkauf, der Umwandlung oder der anderweitigen Veräußerung der Anteile nach den Gesetzen ihres Landes der Gründung, der Niederlassung, der Staatsbürgerschaft, des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts und im Hinblick auf ihre besonderen Umstände zu Rate zu ziehen.

Die folgenden Aussagen zur Besteuerung basieren auf der Beratung, die der Verwaltungsrat bezüglich der zum Zeitpunkt dieses Dokuments geltenden Gesetze und Praktiken eingeholt hat. Gesetzliche, administrative oder juristische Änderungen können sich auf die nachstehend beschriebenen steuerlichen Folgen auswirken, und wie bei jeder Anlage kann es keine Garantie dafür geben, dass die zum Zeitpunkt der Anlage bestehende Steuerposition oder vorgeschlagene Steuerposition auf unbestimmte Zeit Bestand hat.

IRISCHE STEUERREGELUNGEN

Irische Steuerregelungen - Besteuerung der Gesellschaft

Dem Verwaltungsrat wurde mitgeteilt, dass die Gesellschaft nach geltendem irischem Recht und aktuellen irischen Praktiken als Anlageorganismus im Sinne von Section 739B TCA gilt, solange die Gesellschaft ihren Sitz in Irland hat. Die Gesellschaft unterliegt folglich keinen irischen Steuern auf ihre Einnahmen oder Erträge.

Infolge der Änderungen, welche durch den Finance Act 2016 eingeführt wurden, gilt für IREFs (d.h. irische Immobilienfonds) eine neue Regelung, die eine Quellensteuer von 20 % auf "IREF taxable events" (IREF Steuertatbestände) erhebt. Die Änderungen beziehen sich in erster Linie auf nicht in Irland ansässige Anleger. Auf der Grundlage, dass die Gesellschaft weder heute noch in Zukunft über irische Immobilienanlagen verfügt, sollten diese Bestimmungen nicht relevant sein und werden nicht weiter erörtert.

Steuertatbestand

Obgleich die Gesellschaft nicht der irischen Steuer auf ihre Erträge und Gewinne unterliegt, kann eine irische Steuerpflicht (in Höhe von 25 % bis 60 %) beim Eintritt eines "Steuertatbestands" in der Gesellschaft entstehen. Ein Steuertatbestand umfasst sämtliche Zahlungen und Ausschüttungen an Anteilsinhaber, sämtliche Rückzahlungen, Rückkäufe, Rücknahmen, Annullierungen oder Übertragungen von Anteilen und sämtliche Fälle, die irische Steuerzwecke als Veräußerung von Anteilen (wie nachstehend beschrieben) angesehen werden, welche sich aus dem Halten von Anteilen an der Gesellschaft für einen Zeitraum von acht Jahren oder mehr ergeben. Sobald ein Steuertatbestand eintritt, muss die Gesellschaft hierfür irische Steuern einbehalten.

Keine irischen Steuern fallen in Bezug auf einen Steuertatbestand an, wenn:

- (a) der Anteilsinhaber weder in Irland wohnhaft ist noch hier seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat ("nicht in Irland ansässige Person") und er (oder ein in seinem Namen handelnder Intermediär) die erforderliche Erklärung abgegeben hat und die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die vernünftigerweise vermuten lassen, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht oder nicht mehr zutreffend sind; oder
- (b) der Anteilsinhaber eine nicht in Irland ansässige Person ist und dies der Gesellschaft gegenüber bestätigt hat und die Gesellschaft über eine schriftliche Mitteilung über die Genehmigung durch die Revenue Commissioners verfügt, dass die Verpflichtung zur Abgabe der erforderlichen Erklärung über die Nichtansässigkeit in Bezug auf den Anteilsinhaber erfüllt wurde und die Genehmigung nicht widerrufen wurde; oder
- (c) der Anteilsinhaber eine befreite in Irland ansässige Person im Sinne der nachstehenden Definition ist.

Jeder Verweis auf "Intermediär" bezeichnet eine Person, die ein Intermediär im Sinne von Section 739B(1) TCA ist, und die (a) ein Geschäft betreibt, das aus der Entgegennahme von Zahlungen von einem Anlageorganismus im Namen anderer Personen besteht oder dies umfasst, oder (b) im Namen anderer Personen Anteile eines Anlageorganismus hält.

In Ermangelung einer unterzeichneten und ausgefüllten Erklärung oder eines schriftlichen Genehmigungsschreibens der Revenue Commissioners, die sich zum jeweiligen Zeitpunkt im Besitz der Gesellschaft befinden, wird davon ausgegangen, dass der Anteilsinhaber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat ("in Irland ansässige Person") oder keine befreite in Irland ansässige Person ist und eine Steuerbelastung entsteht.

Folgendes beschreibt keinen Steuertatbestand:

- eine Transaktion (die andernfalls ein Steuertatbestand sein könnte) in Bezug auf Anteile, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, das im Auftrag der Revenue Commissioners of Ireland so bezeichnet worden ist; oder
- eine Übertragung von Anteilen zwischen Ehegatten/Lebenspartnern und jede Übertragung von Anteilen zwischen Ehegatten/Lebenspartnern oder ehemaligen Ehegatten/Lebenspartnern anlässlich einer gerichtlichen Trennung, eines Beschlusses über die Auflösung und/oder Scheidung, je nach Fall; oder
- ein Tausch von Anteilen der Gesellschaft durch einen Anteilsinhaber zu marktüblichen Bedingungen gegen andere Anteile der Gesellschaft; oder
- ein Tausch von Anteilen infolge einer die Voraussetzung erfüllenden Verschmelzung oder Sanierung der Gesellschaft mit einem anderen Anlageorganismus (im Sinne von Section 739H TCA).

Wird die Gesellschaft bei Eintritt eines Steuertatbestandes steuerpflichtig, so ist die Gesellschaft berechtigt, von der Zahlung, die infolge eines Steuertatbestandes zu leisten ist, denjenigen Betrag abzuziehen, der der angemessenen Steuer entspricht, und/oder gegebenenfalls die Anzahl der vom Anteilsinhaber gehaltenen Anteile, die zur Erfüllung der Steuerverbindlichkeit notwendig sind, einzuziehen oder zu annullieren. Der betreffende Anteilsinhaber muss die Gesellschaft für Verluste schadlos halten, die ihr dadurch entstehen, dass sie bei Eintritt eines Steuertatbestandes steuerpflichtig wird.

Irish Courts Service

Befinden sich die Anteile im Besitz des Irish Courts Service, so ist die Gesellschaft nicht zum Einbehalt irischer Steuern bei einem Steuertatbestand in Bezug auf diese Anteile verpflichtet. Sofern Gelder, die der Kontrolle oder einem Gerichtsbeschluss unterliegen, zum Erwerb von Anteilen in der Gesellschaft verwendet werden, nimmt der Courts Service in Bezug auf die erworbenen Anteile die Verantwortung der Gesellschaft wahr, unter anderem für den Einbehalt von Steuern in Bezug auf Steuertatbestände und Steuererklärungen.

Befreite in Irland ansässige Anteilsinhaber

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Steuern in Bezug auf die folgenden Kategorien von in Irland ansässigen Anteilsinhabern einzubehalten, sofern der Gesellschaft die erforderlichen Erklärungen dieser Personen (oder eines in ihrem Namen handelnden Intermediärs) vorliegen und die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die vernünftigerweise vermuten lassen, dass die in den Erklärungen enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht oder nicht mehr zutreffend sind. Ein Anteilsinhaber, der zu einer der unten aufgeführten Kategorien gehört und der (direkt oder über einen Intermediär) die erforderliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft abgegeben hat, wird hierin als "befreite in Irland ansässige Person" bezeichnet:

- (a) ein Pensionsplan, der ein befreiter genehmigter Plan im Sinne von Section 774 TCA ist, oder ein Rentenversicherungsvertrag oder eine Treuhandinrichtung, für den bzw. die Section 784 oder Section 785 TCA gilt;

- (b) eine Gesellschaft, die das Lebensversicherungsgeschäft im Sinne von Section 706 TCA betreibt;
- (c) ein Investmentunternehmen im Sinne von Section 739B(1) TCA oder eine Investmentgesellschaft im Sinne von Section 739J TCA;
- (d) ein spezifischer Organismus für Anlagen im Sinne von Section 737 TCA;
- (e) eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne von Section 739D(6)(f)(i) TCA;
- (f) eine berechtigte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Section 739B(1) TCA;
- (g) ein Investmentfonds (unit trust), auf den Section 731(5)(a) TCA anwendbar ist;
- (h) eine Person, die gemäss Section 784A(2) TCA zur Befreiung von der Einkommensteuer und der Kapitalertragsteuer berechtigt ist, wenn die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines zugelassenen Pensionsfonds oder eines genehmigten Mindestpensionsfonds sind;
- (i) eine Person mit Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer und der Kapitalgewinnsteuer im Sinne von Section 787I TCA und die Anteile sind Vermögenswerte eines PRSA;
- (j) einer Genossenschaftsbank im Sinne von Section 2 des Credit Union Act von 1997;
- (k) die National Asset Management Agency;
- (l) die National Treasury Management Agency oder ein Fund Investment Vehicle (im Sinne von Section 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen alleiniger begünstigter Eigentümer der irische Finanzminister ist, oder Irland, das über die National Treasury Management Agency handelt;
- (m) eine Gesellschaft, die im Sinne von Section 110(2) TCA (Verbriefungsgesellschaften) der Körperschaftsteuer unterliegt;
- (n) unter bestimmten Umständen ein Unternehmen, das in Übereinstimmung mit Section 739G(2) TCA hinsichtlich Zahlungen, die es von der Gesellschaft erhält, der Körperschaftsteuer unterliegt; oder
- (o) jegliche sonstige in Irland ansässige Person oder Person mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland, der nach der Steuergesetzgebung oder durch die schriftlich niedergelegte Praxis oder Genehmigung der Revenue Commissioners das Eigentum an Anteilen gestattet ist, ohne dass dies zu einer Besteuerung der Gesellschaft führt oder mit der Gesellschaft verbundene Steuerbefreiungen gefährdet, was zur Besteuerung der Gesellschaft führen würde.

Eine Erstattung von Steuern an Anteilsinhaber, die befreite in Irland ansässige Personen sind, ist nicht vorgesehen, wenn die Steuern mangels der erforderlichen Erklärung erhoben wurden. Eine Steuererstattung kann nur an Anteilsinhaber erfolgen, die als juristische Person der irischen Körperschaftsteuer unterliegen.

Irische Steuerregelungen - Besteuerung der Anteilsinhaber

Besteuerung von nicht in Irland ansässigen Anteilsinhabern

Nicht in Irland ansässige Anteilsinhaber, die (direkt oder über einen Intermediär) die erforderliche Erklärung über ihre Nichtansässigkeit in Irland abgegeben haben, unterliegen, soweit erforderlich, nicht der irischen Steuer in Bezug auf die Einnahmen oder Erträge, die ihnen aus ihrer Anlage in die Gesellschaft entstehen, und es wird keine Steuer auf Ausschüttungen der Gesellschaft oder Zahlungen durch die Gesellschaft in Bezug auf eine Rückzahlung, einen Rückkauf, eine Rücknahme, eine

Annullierung und andere Veräußerungen ihrer Anlage erhoben. Diese Anteilsinhaber sind im Allgemeinen nicht der irischen Steuerpflicht in Bezug auf Einnahmen oder Erträgen aus dem Halten oder Verkaufen von Anteilen unterworfen, es sei denn, die Anteile sind einer irischen Niederlassung oder Vertretung dieses Anteilsinhabers zuzurechnen.

Sofern die Gesellschaft nicht im Besitz einer schriftlichen Zustimmung der Revenue Commissioners ist, die besagt, dass die Anforderung der Einreichung der erforderlichen Erklärung der Nichtansässigkeit in Bezug auf diesen Anteilsinhaber erfüllt und die Zustimmung in Kraft ist, werden, sollte ein nicht ansässiger Anteilsinhaber (oder sein Vertreter) die erforderliche Erklärung nicht abgeben, Steuern wie oben beschrieben bei Eintritt eines Steuertatbestands einbehalten und unbeschadet dessen, ob der Anteilsinhaber nicht ansässig oder nicht für gewöhnlich in Irland ansässig ist, ist eine auf diese Art und Weise einbehaltene Steuer nicht erstattungsfähig.

Wenn ein nicht in Irland ansässiges Unternehmen Anteile an der Gesellschaft hält, die einer irischen Niederlassung oder Zweigstelle zuzurechnen sind, so ist es in Irland in Bezug auf Ausschüttungen von Einkommens- und Kapitalbeträgen, die es von der Gesellschaft erhält, im Rahmen des Selbstveranlagungssystems körperschaftsteuerpflichtig.

Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilsinhabern

Steuerabzug

Steuern werden von der Gesellschaft auf Ausschüttungen, die die Gesellschaft (ausser bei einer Veräußerung) an einen in Irland ansässigen Anteilsinhaber getätigt hat, bei dem es sich um einen in Irland ansässigen steuerpflichtigen Anteilsinhaber handelt, in Höhe eines Satzes von 41 % einbehalten und an die Revenue Commissioners abgeführt.

Auch auf Gewinne, die durch Rückzahlungen, Rückkäufe, Rücknahmen, Annullierungen oder sonstige Veräußerungen von Anteilen durch einen solchen Anteilsinhaber entstehen, behält die Gesellschaft Steuern zum Satz von 41 % ein und führt diese an die Revenue Commissioners ab. Gewinne errechnen sich aus der Differenz zwischen dem Wert der Anlage des Anteilsinhabers in der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Steuertatbestands und den ursprünglichen Kosten seiner Anlage, die nach besonderen Bestimmungen errechnet werden.

Sofern es sich bei dem Anteilsinhaber um ein in Irland ansässiges Unternehmen handelt und die Gesellschaft im Besitz einer entsprechenden Erklärung des Anteilsinhabers ist, der gemäss er ein Unternehmen ist und welche die Steuernummer des Unternehmens enthält, wird die Steuer von der Gesellschaft auf von der Gesellschaft getätigte Ausschüttungen an den Anteilsinhaber und auf Gewinne, welche durch eine Rückzahlung, einen Rückkauf, eine Rücknahme, eine Annullierung oder eine sonstige Veräußerung von Anteilen durch einen solchen Anteilsinhaber entstehen, zum Satz von 25 % einbehalten.

Angenommene Veräußerungen

Eine angenommene Veräußerung von Anteilen liegt jeweils am achten Jahrestag nach dem Erwerb von Anteilen in der Gesellschaft vor, die von in Irland ansässigen Anteilsinhabern gehalten werden, bei denen es sich um in Irland ansässige steuerpflichtige Anteilsinhaber handelt. Die Gesellschaft kann beschliessen, für angenommene Veräußerungen unter bestimmten Umständen keine irischen Steuern abzuführen. Wenn sich der Gesamtwert der Anteile, die von Anteilsinhabern gehalten werden, die in Irland ansässig sind und die keine befreiten in Irland ansässige Personen sind, auf 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds beläuft, ist die Gesellschaft verpflichtet, die Steuer abzurechnen, die aus einer angenommenen Veräußerung in Bezug auf Anteile an diesem Fonds entstehen. Wenn jedoch der Gesamtwert der von diesen Anteilsinhabern gehaltenen Anteile weniger als 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds beträgt, kann die Gesellschaft, und

es wird erwartet, dass die Gesellschaft sich dafür entscheidet, keine Steuern auf die angenommene Veräußerung erheben. In diesem Fall wird die Gesellschaft die betreffenden Anteilshaber darüber informieren, dass sie eine solche Wahl getroffen hat, und diese Anteilshaber sind verpflichtet, die im Rahmen des Selbstveranlagungssystems anfallende Steuer selbst zu verrechnen.

Der angenommene Gewinn wird errechnet als die Differenz zwischen dem Wert der vom Anteilshaber zum jeweiligen achten Jahrestag gehaltenen Anteile oder, wenn die Gesellschaft sich dafür entscheidet, dem Wert der Anteile zum 30. Juni oder, wenn dies später erfolgt, zum 31. Dezember und der entsprechenden Kosten dieser Anteile. Der entstandene Überschuss ist mit einem Steuersatz von 41 % (oder im Falle von in Irland ansässigen Unternehmen, wenn diese Anteilshaber eine entsprechende Erklärung abgegeben haben, mit einem Steuersatz von 25 %) zu versteuern. Die bezüglich einer angenommenen Veräußerung gezahlte Steuer dürfte mit der Steuer, die bei einer tatsächlichen Veräußerung dieser Anteile anfällt, verrechenbar sein.

Reststeuerschuld in Irland

In Irland ansässige Anteilshaber, die ein Unternehmen sind und Ausschüttungen erhalten, von denen Steuern abgezogen wurden, werden so behandelt, als hätten sie eine jährliche Zahlung steuerpflichtig gemäss Fall IV des Anhangs D erhalten, von der Steuern zum Satz von 25 % (oder 41, wenn keine Erklärung abgegeben wurde) abgezogen wurden. Vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen zur Besteuerung von Währungsgewinnen unterliegen solche Anteilshaber keiner weiteren irischen Steuer auf Zahlungen, die sie bezüglich ihrer Anteile, von denen Steuer abgezogen wurde, erhalten. In Irland ansässige Anteilshaber, die ein Unternehmen sind und Anteile im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit halten, sind bezüglich aller Erträge oder Gewinne, die sie von der Gesellschaft als Teil dieser gewerblichen Tätigkeit erhalten, steuerpflichtig, wobei eine Verrechnung der von diesen Zahlungen durch die Gesellschaft abgezogenen Steuern mit der zu zahlenden Körperschaftsteuer erfolgt. In der Praxis sollte, wenn von den Zahlungen an einen in Irland ansässigen Anteilshaber, der ein Unternehmen ist, eine Steuer in Höhe von mehr als 25 % abgezogen wurde, eine Gutschrift des Steuerüberschusses über den höheren Körperschaftsteuersatz von 25 % verfügbar sein.

Wenn ein Anteilshaber bei der Veräußerung von Anteilen einen Währungsgewinn erzielt, ist er für diesen Gewinn im Jahr der Veranlagung, in dem die Anteile veräußert werden, kapitalertragsteuerpflichtig.

In Irland ansässige Anteilshaber, die keine befreiten in Irland ansässige Personen sind und Ausschüttungen ohne Steuerabzug oder einen Gewinn aus Rückzahlungen, Rückkäufen, Rücknahmen, Annullierungen oder anderen Veräußerungen ohne Steuerabzug erhalten (z.B. weil die Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden), sind für die Zahlung oder auf den Betrag des Gewinns im Rahmen des Selbstveranlagungssystems und insbesondere Teil 41A TCA einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig.

Auslandsdividenden

Dividenden (gegebenenfalls) und Zinsen, die die Gesellschaft in Bezug auf Anlagen (bei denen es sich nicht um Wertpapiere irischer Emittenten handelt) erhält, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ihren Sitz haben, Steuern bzw. Quellensteuern unterliegen. Es ist nicht bekannt, ob die Gesellschaft in den Genuss reduzierter Quellensteuersätze im Rahmen der Doppelbesteuerungsabkommen kommt, die Irland mit verschiedenen Ländern abgeschlossen hat.

Erhält die Gesellschaft jedoch eine Rückzahlung einer von ihr abgeführten Quellensteuer, wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds nicht neu ausgewiesen und der Nutzen einer Rückzahlung wird den zum Zeitpunkt der Rückzahlung bestehenden Anteilshabern anteilig zugewiesen.

Stempelsteuer

Wenn die Gesellschaft die Voraussetzungen als Anlageorganismus im Sinne von Abschnitt 739B TCA erfüllt, so fällt im Allgemeinen bei der Ausgabe, der Übertragung, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft in Irland keine Stempelsteuer an. Wird jedoch ein Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag durch eine Übertragung gleichartiger irischer Wertpapiere ("in kind" oder "in specie") oder sonstigen irischen Vermögens erfüllt, kann bei der Übertragung solcher Wertpapiere oder solchen Vermögens eine irische Stempelsteuerpflicht entstehen.

Bei der Eigentumsübertragung oder Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren einer nicht in Irland eingetragenen Gesellschaft oder anderer nicht in Irland eingetragener Unternehmen ist keine irische Stempelsteuer für die Gesellschaft fällig, sofern sich die Eigentumsübertragung bzw. Übertragung weder auf in Irland gelegene Immobilien oder Rechte oder Beteiligungen an solchen Immobilien noch auf Aktien oder marktfähige Wertpapiere einer in Irland eingetragenen Gesellschaft (mit Ausnahme von Investmentgesellschaften im Sinne von Section 739B TCA oder einer berechtigten Gesellschaft im Sinne von Section 110 TCA) bezieht.

Ansässigkeit

Bei Anlegern in die Gesellschaft handelt es sich im Allgemeinen um Privatanleger, Unternehmen oder Trusts. Nach irischem Recht können sowohl natürliche Personen als auch Trusts ihren Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Das Konzept des gewöhnlichen Aufenthaltsorts findet keine Anwendung auf Unternehmen.

Privatanleger

Prüfung der Ansässigkeit

Eine natürliche Person gilt für ein bestimmtes Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn die natürliche Person in Irland anwesend ist: 1) während eines Zeitraums von mindestens 183 Tagen in einem Steuerjahr; oder (2) während eines Zeitraums von mindestens 280 Tagen in zwei aufeinanderfolgenden Steuerjahren, sofern die natürliche Person in jedem einzelnen Steuerjahr mindestens 31 Tage in Irland ansässig ist. Bei der Feststellung der Tage der Anwesenheit in Irland gilt eine Person als anwesend, wenn sie sich zu irgendeinem Zeitpunkt des Tages im Land aufhält.

Wenn eine natürliche Person in einem bestimmten Steuerjahr nicht in Irland ansässig ist, so kann die natürliche Person sich unter bestimmten Umständen als in Irland ansässige Person behandeln lassen.

Prüfung der gewöhnlichen Ansässigkeit

Natürliche Personen, die während der drei zurückliegenden Steuerjahre ansässig waren, gelten ab dem Beginn des vierten Jahres als für "gewöhnlich ansässig". Natürliche Personen gelten weiterhin als gewöhnlich in Irland ansässig, bis sie während drei aufeinanderfolgender Steuerjahre nicht ansässig waren.

Anleger, bei denen es sich um Trusts handelt

Ein Trust wird generell als eine in Irland ansässige Person angesehen, wenn alle Treuhänder in Irland ansässig sind. Treuhänder sollten spezifische Steuerberatung in Anspruch nehmen, wenn sie nicht sicher sind, ob der Trust eine in Irland ansässige Person ist.

Anleger, bei denen es sich um Unternehmen handelt

Ein Unternehmen wird seinen Sitz in Irland haben, wenn seine zentrale Leitung und Kontrolle in Irland angesiedelt sind oder (unter bestimmten Umständen) wenn das Unternehmen in Irland amtlich eingetragen ist. Damit Irland als Sitz der zentralen Verwaltung und Kontrolle des Unternehmens

erachtet wird, muss Irland der Standort sein, an dem alle wichtigen Grundsatzentscheidungen des Unternehmens getroffen werden.

Alle in Irland amtlich eingetragenen Unternehmen haben ihren Steuersitz in Irland, ausser wenn:

- (i) im Falle eines vor dem 1. Januar 2015 amtlich eingetragenen Unternehmens, das Unternehmen oder ein verbundenes Unternehmen eine gewerbliche Tätigkeit in Irland betreibt, und entweder (a) das Unternehmen letztlich von Personen beherrscht wird, die in einem "relevanten Territorium" ansässig sind, d.h. einem EU-Mitgliedsstaat (ausser Irland) oder einem Land, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, das aufgrund von § 826(1) TCA bereits in Kraft ist oder das unterzeichnet wurde und in Kraft treten wird, sobald alle in § 826(1) TCA vorgesehenen Ratifizierungsprozesse abgeschlossen sind, oder (b) die Hauptklasse der Anteile am Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen im Wesentlichen und regelmässig an einer anerkannten Börse in einem relevanten Territorium gehandelt wird und die zentrale Leitung und Kontrolle der Gesellschaft ausserhalb Irlands angesiedelt ist (diese Ausnahme gilt jedoch nicht, wenn sich der Sitz der zentralen Leitung und Kontrolle des Unternehmens in einem Rechtsgebiet befindet, das nur einen Gründungstest zur Bestimmung des Sitzes anwendet und das Unternehmen daher in keinem Rechtsgebiet als steuerpflichtig angesehen würde); oder
- (ii) das Unternehmen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als in diesem anderen Land ansässig oder nicht in Irland ansässig angesehen wird

Ein in Irland eingetragenes Unternehmen, das entweder unter (i) oder (ii) oben fällt, gilt nicht als in Irland ansässig, es sei denn, seine zentrale Leitung und Kontrolle befinden sich in Irland; sofern dies jedoch vorgesehen ist, gilt ein Unternehmen, das unter (i) fällt und das seine zentrale Leitung und Kontrolle ausserhalb Irlands hat, weiterhin als in Irland ansässig, wenn (a) es nach dem Recht eines relevanten Territoriums in diesem relevanten Territorium steuerlich ansässig wäre, wenn es in diesem relevanten Territorium amtlich eingetragen sein würde, aber ansonsten nicht in diesem relevanten Territorium steuerlich ansässig wäre, (b) in diesem relevanten Territorium verwaltet und kontrolliert wird und (c) anderweitig nach dem Recht eines Territoriums nicht als in diesem Territorium ansässig angesehen würde.

Die Ausnahme von der Gründungsregel des steuerlichen Wohnsitzes unter (i) oben für ein vor dem 1. Januar 2015 amtlich eingetragenes Unternehmen entfällt jedoch nach dem 31. Dezember 2020 oder, wenn früher, nach dem 31. Dezember 2014, nach dem Datum eines (direkten oder indirekten) Eigentümerwechsels an dem Unternehmen, wenn sich das Wesen oder die Geschäftsführung des Unternehmens innerhalb des Zeitraums, der am 1. Januar 2015 beginnt oder, wenn dies später erfolgt, ein Jahr vor dem Datum des Eigentümerwechsels an dem Unternehmen beginnt und fünf Jahre nach dem Datum des Eigentümerwechsels endet. Zu einer wesentlichen Änderung des Wesens oder der Geschäftsführung des Unternehmens gehört zu diesen Zwecken die Aufnahme einer neuen gewerblichen Tätigkeit durch das Unternehmen oder eine wesentliche Änderung, die sich aus dem Erwerb von Eigentum oder einer Beteiligung an oder einem Recht an Eigentum durch das Unternehmen ergibt.

Veräußerung von Anteilen und irische Kapitalerwerbssteuer

Personen mit ständigem oder gewöhnlichen Wohnsitz in Irland

Bei einer Veräußerung von Anteilen mittels Schenkung oder Erbschaft, die von einem Veräußerer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland vorgenommen wird oder von einem Begünstigten mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland erhalten wird, kann der Begünstigte dieser Schenkung oder Erbschaft bezüglich dieser Anteile der irischen Schenkungs- und Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbssteuer) unterliegen.

Personen, die keinen ständigen oder gewöhnlichen Wohnsitz in Irland haben

Wenn die Gesellschaft die Voraussetzungen als Anlageorganismus im Sinne von Abschnitt 739B TCA erfüllt, unterliegt die Veräußerung von Anteilen nicht der irischen Kapitalerwerbssteuer, sofern:

- (i) die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft und am Tag der Bewertung Teil der Schenkung oder Erbschaft sind;
- (ii) der Schenkende zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht seinen ständigen oder gewöhnlichen Wohnsitz in Irland hat; und
- (iii) der Begünstigte zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft nicht seinen ständigen oder gewöhnlichen Wohnsitz in Irland hat.

Der Common Reporting Standard der OECD

Irland hat den "Standard für den automatischen Austausch von Finanzkonteninformationen", auch bekannt als Common Reporting Standard ("CRS"), in irisches Recht umgesetzt.

Der CRS ist ein einziger globaler Standard für den automatischen Informationsaustausch ("AEOI"), der vom Rat der OECD im Juli 2014 genehmigt wurde. Er stützt sich auf frühere Regelwerke der OECD und der EU, globale Normen zur Bekämpfung der Geldwäsche und insbesondere auf das Muster für eine zwischenstaatliche Vereinbarung FATCA. Der CRS legt Detailangaben zu den auszutauschenden Finanzinformationen, den meldepflichtigen Finanzinstituten sowie gemeinsamen Sorgfaltspflichten, die von den Finanzinstituten einzuhalten sind, dar.

Nach dem CRS sind die teilnehmenden Rechtsgebiete verpflichtet, bestimmte Informationen von Finanzinstituten über ihre nicht ansässigen Kunden auszutauschen.

Um seinen Verpflichtungen aus dem CRS (oder ähnlichen Vereinbarungen zum Informationsaustausch) nachzukommen, kann die Gesellschaft zusätzliche Informationen und Unterlagen von den Anteilshabern verlangen. Die Gesellschaft kann die Informationen, Bescheinigungen oder andere Unterlagen, die sie von oder in Bezug auf Anteilshaber erhält, an die irischen Steuerbehörden weitergeben, die wiederum diese Informationen mit Steuerbehörden in anderen Rechtsgebieten austauschen können.

Durch das Ausfüllen und Unterzeichnen des Antragsformulars zur Zeichnung von Anteilen in der Gesellschaft erklärt sich jeder Anteilshaber damit einverstanden, solche Informationen auf Anfrage der Gesellschaft oder ihres Bevollmächtigten zur Verfügung zu stellen. Die Nichtbereitstellung solcher Informationen kann zu einer Zwangsrücknahme von Anteilen oder zu anderen angemessenen Massnahmen der Gesellschaft führen. Anteilshaber, die sich weigern, der Gesellschaft die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, können auch an die Revenue Commissioners oder andere Parteien gemeldet werden, soweit dies zur Einhaltung des CRS erforderlich ist.

Jeder potenzielle Anleger sollte seine eigenen Steuerberater zu den Anforderungen zu Rate ziehen, die für seine eigene Situation im Rahmen dieser Vereinbarungen gelten.

Einhaltung der US-Quellensteueranforderungen - FATCA

Sofern nicht anderweitig vom Verwaltungsrat verfügt, können Anteile nicht Anlegern angeboten werden, die als US-Personen gelten, und die Übertragung von Anteilen auf US-Personen ist untersagt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen von FATCA vorsehen, dass das direkte und indirekte Eigentum bestimmter US-Personen an bestimmten Konten und Unternehmen ausserhalb der Vereinigten Staaten von ausländischen Finanzinstituten ("FFI") an den US Internal Revenue Service ("IRS") gemeldet werden muss. Die Gesellschaft kann für FATCA-Zwecke als FFI betrachtet werden. Gemäss FATCA kann eine Quellensteuer von bis zu 30 % auf bestimmte aus den USA stammende Einkünfte (einschliesslich Dividenden und Zinsen) und, nach dem 31. Dezember 2018, auf Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräusserung von Vermögenswerten erhoben werden, welche US-Quellensteuern oder an ein FFI gezahlte Dividenden produzieren können. Irland hat mit den USA eine zwischenstaatliche Vereinbarung geschlossen, um den FATCA-Compliance-Prozess zu vereinfachen und das Risiko der Quellensteuer zu minimieren. Im Rahmen dieser Vereinbarung wird die Einhaltung der FATCA-Bestimmungen nach irischem Steuerrecht durchgesetzt, einschliesslich der Financial Accounts Reporting (United States of America) Regulations 2014 und der Meldevorschriften und -praktiken. Die Gesellschaft kann von den Anteilshabern zusätzliche Informationen verlangen, um diese Bestimmungen einzuhalten. Die Gesellschaft kann die Informationen, Zertifikate oder andere Unterlagen, die sie von ihren Anteilshabern erhält (oder die sich auf sie beziehen), an die Irish Revenue Commissioners weitergeben, soweit dies erforderlich ist, um die irischen Steuergesetze und Meldevorschriften und -praktiken im Zusammenhang mit FATCA, damit verbundenen zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder anderen geltenden Gesetzen oder Vorschriften einzuhalten. Die Irish Revenue Commissioners wiederum werden diese Informationen an das IRS melden. Wenn ein Anteilshaber die Gesellschaft veranlasst, einen Einbehalt für oder aufgrund von FATCA ("FATCA-Abzug") oder eine andere Geldstrafe, Kosten, Ausgaben oder Haftung zu erleiden, kann die Gesellschaft zwangsweise Anteile dieses Anteilshabers zurücknehmen und/oder alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass dieser FATCA-Abzug oder eine andere Geldstrafe, Kosten, Ausgaben oder Haftung wirtschaftlich von diesem Anteilshaber getragen wird. Jeder potenzielle Anleger wird dringend gebeten, seinen Steuerberater bezüglich der Anwendbarkeit von FATCA und anderer Meldepflichten in Bezug auf die eigene Situation des potenziellen Anlegers zu Rate zu ziehen. Soweit anwendbar können sich Anleger an ihren Intermediär in Bezug auf die Anwendung dieser Regelungen auf ihre Anlagen in der Gesellschaft wenden.

Meldepflichten zur Anlagetätigkeit

Gemäss Section 891C TCA und der Return of Values (Investment Undertakings) Regulations 2013 ist die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Informationen in Bezug auf Anteile, die von Anlegern gehalten werden, den Revenue Commissioners jährlich zu melden. Zu den zu meldenden Informationen gehören Name, Anschrift und Geburtsdatum, falls vorhanden, sowie die Anlagenummer und der Wert der von einem Anteilshaber gehaltenen Anteile. In Bezug auf Anteile, die am oder nach dem 1. Januar 2014 erworben wurden, beinhalten die zu meldenden Informationen auch die Steuernummer des Anteilshabers (die eine irische Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist, oder im Falle einer Privatperson die PPS-Nummer der Privatperson) oder, in Ermangelung einer Steuernummer, einen Hinweis, dass diese nicht bereitgestellt wurde. Gemäss diesen Bestimmungen sind keine solche Angaben in Bezug auf Anteilshaber zu machen, die:

- (i) befreite in Irland ansässige Personen (wie nachfolgend definiert) sind;
- (ii) Anteilshaber sind, die weder in Irland ansässige Personen noch für gewöhnlich in Irland ansässige Personen sind (sofern die entsprechende Erklärung abgegeben wurde); oder
- (iii) Anteilshaber sind, deren Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden.

Anleger sollten jedoch den Abschnitt "Common Reporting Standard der OECD" in diesem Prospekt für weitere Informationen über zusätzliche Anforderungen zur Erfassung und Meldung von Anlegerinformationen zur Kenntnis nehmen, denen die Gesellschaft unterliegt.

STEUERREGELUNGEN IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Steuerregelungen im Vereinigten Königreich - Besteuerung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, dass die Geschäfte der Gesellschaft so verwaltet und durchgeführt werden, dass die Gesellschaft für britische Steuerzwecke nicht eine im Vereinigten Königreich ("UK") ansässige Person wird. Unter diesen Umständen sollte die Gesellschaft nicht der im Vereinigten Königreich erhobenen Steuer auf ihre Einkünfte und Gewinne unterliegen (mit Ausnahme potenzieller Quellensteuern oder anderer im Vereinigten Königreich erhobener Steuern auf Zinsen oder bestimmte andere aus dem Vereinigten Königreich stammende Einkünfte), vorausgesetzt, dass sie nicht so behandelt wird, als würde sie eine gewerbliche Tätigkeit im Vereinigten Königreich über eine feste Geschäftsstelle oder einen darin ansässigen Vertreter betreiben, die ihre "ständige Niederlassung" darstellt bzw. der ihr Vertreter im Vereinigten Königreich ist. Der Verwaltungsrat und der Anlageverwalter beabsichtigen jeweils, die jeweiligen Angelegenheiten der Gesellschaft und des Anlageverwalters so zu handhaben, dass diese Anforderungen erfüllt werden, soweit dies in ihrer jeweiligen Kontrolle liegt. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die notwendigen Voraussetzungen jederzeit erfüllt sind.

Steuerregelungen im Vereinigten Königreich - Besteuerung von Anteilshabern im Vereinigten Königreich

Vorbehaltlich ihrer persönlichen Umständen unterliegen Anteilshaber, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, in der Regel der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs in Bezug auf Dividenden oder andere Ausschüttungen mit Ertragscharakter eines erhaltenen oder als erhalten behandelten Fonds, unabhängig davon, ob solche Dividenden oder Ausschüttungen wiederangelegt werden oder nicht, zusammen mit ihrem Anteil an den von einem berichtenden Fonds einzubehaltenden Einkünften (falls zutreffend, wie unten dargelegt). Die Art der Steuerbelastung und der Anspruch auf eine Steuergutschrift in Bezug auf solche Dividenden oder Ausschüttungen richten sich nach einer Reihe von Faktoren, welche die Zusammensetzung der betreffenden Vermögenswerte der Gesellschaft und die Höhe der Beteiligung eines Anteilshabers an der Gesellschaft umfassen können.

Privatpersonen mit steuerlichem Wohnsitz im Vereinigten Königreich sollten berücksichtigen, dass ein Fonds, der eine tatsächliche oder angenommene Ausschüttung durchführt, als eine Zinsausschüttung durchführender Fonds behandelt wird, wenn der Fonds den Test "qualifizierte Anlagen" zu einem Zeitpunkt im betreffenden Berichtszeitraum des Fonds nicht besteht. Ein Fonds wird den Test zu den qualifizierten Anlagen nicht bestehen, wenn der Marktwert der qualifizierten Anlagen des Fonds (im Allgemeinen verzinsliche Wertpapiere oder gleichwertige Instrumente, mit Ausnahme von anzulegenden Barmitteln) 60 % des Marktwerts aller Vermögenswerte des Fonds übersteigt.

Angesichts der Art der Anlagen jedes Fonds kann davon ausgegangen werden, dass die Fonds den qualifizierten Anlagetest nicht bestehen werden und dass Ausschüttungen, die von einem Fonds gezahlt oder als von ihm gezahlt erachtet werden, als Zinsausschüttungen und nicht als Dividenden steuerpflichtig sind.

Anteilshaber, die als natürliche ansässige Personen ihr steuerliches Domizil nicht im Vereinigten Königreich haben, und eine Besteuerung auf "Remittance Basis" (RBT) im Vereinigten Königreich verlangen, unterliegen der britischen Steuer auf solche Dividenden oder andere Ausschüttungen nur

insoweit, als diese Dividenden oder anderen Ausschüttungen im Vereinigten Königreich ausgeschüttet werden.

Offshore-Fonds und Meldestatus

Die Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (die "Offshore Funds Regulations") legen die Rahmenvorschriften für die Besteuerung von Anlagen in ausländischen Fonds ("Offshore-Fonds") (wie im United Kingdom Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 ("TIOPA 2010") definiert) fest, denen gemäss sich die Besteuerung danach richtet, ob ein Fonds sich für einen Status als berichtender Fonds ("reporting funds") oder nicht berichtender Fonds ("non-reporting funds") entscheidet. Die Anteile stellen Anteile an einem Offshore-Fonds im Sinne der Offshore-Fondsregelungen des Vereinigten Königreichs dar. Wenn ein Offshore-Fonds während des gesamten Anlagezeitraums eines Anteilnehmers nicht als "berichtender Fonds" qualifiziert ist, wird jeder Gewinn, der von einem im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilnehmer aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rücknahme von Anteilen (einschliesslich einer als Veräusserung im Todesfall geltenden) realisiert wird, für britische Steuerzwecke als Einkommen (ein "Offshore-Einkommenszuwachs") und nicht als Kapitalgewinn erachtet.

Der Verwaltungsrat hat bei der britischen HM Revenue & Customs die Anerkennung bestimmter Anteilsklassen als ein berichtender Fonds beantragt. Der Verwaltungsrat kann in Zukunft bei der britischen HM Revenue & Customs die Anerkennung weiterer Anteilsklassen als berichtender Fonds beantragen. Insbesondere wurde oder wird der Status eines berichtenden Fonds für die Anteile einer aufgelegten GBP-Anteilsklasse erreicht. Ausführliche Informationen über die Anteilsklassen mit Reporting-Fonds-Status finden Sie auf der Website des U.K. HM Revenue & Customs (www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds). Diese Informationen sind auch bei der Verwaltungsstelle oder beim Anlageverwalter erhältlich.

Die Erlangung und Aufrechterhaltung des Status als berichtender Fonds für eine bestimmte Anteilsklasse während des massgeblichen Anlagezeitraums eines Anteilnehmers hätte zur Folge, dass alle mit einer Veräusserung dieser Anteile erzielten Gewinne als Kapitalgewinne besteuert würden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Status des berichtenden Fonds für jede Anteilsklasse, für die ein Antrag gestellt wird oder wurde, gewährt und aufrechterhalten wird. Sollte ein solcher Antrag erfolglos sein oder ein solcher Status später widerrufen werden, würden alle Gewinne, die den im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilnehmern bei einem Verkauf, einer Rücknahme oder einer anderen Veräusserung dieser Anteile (einschliesslich einer als Veräusserung im Todesfall geltenden Veräusserung) entstehen, als Offshore-Einkommensgewinne und nicht als Kapitalgewinne besteuert.

Die genauen Folgen der Besteuerung von Gewinnen, die bei einer Veräusserung von Anteilen als "Offshore-Einkommenszuwachs" (besteuert als Einkommen) und nicht als Kapitalgewinn realisiert werden, richten sich nach der jeweiligen steuerlichen Situation eines Anteilnehmers im Vereinigten Königreich. Im Vereinigten Königreich ansässige Anteilnehmer, die natürliche Personen sind, sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass die Kapitalertragssteuersätze im Allgemeinen niedriger sind als die Einkommenssteuersätze, und dass es zudem möglich sein kann, Befreiungen und Erleichterungen von der Kapitalertragsteuer zur Minderung der Steuerschuld auf Kapitalgewinne in Anspruch zu nehmen, während solche Befreiungen und Entlastungen im Falle von "Offshore-Einkommenszuwachs" nicht zur Verfügung stehen. Einzelne Anteilnehmer jedoch, die im Vereinigten Königreich ohne steuerliches Domizil ansässig sind (eine Besteuerung auf "Remittance Basis" (RBT) in dem Steuerjahr verlangen, in dem solche Gewinne realisiert werden), unterliegen jedoch nur der britischen Besteuerung von Gewinnen, die bei der Veräusserung ihrer Anteile realisiert werden - unabhängig davon, ob diese Gewinne grundsätzlich als Kapitalgewinne oder als "Offshore-Einkommenszuwachs" steuerpflichtig sind -, soweit sie die Erlöse aus der Veräusserung von Anteilen

an das Vereinigte Königreich überweisen. Jeder Verlust, der bei einem Verkauf, einer Rücknahme oder einer anderen Veräußerung von Anteilen realisiert wird, stellt einen Kapitalverlust dar.

Anteilsinhaber sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass die Gesellschaft, wenn Anteile den Status eines berichtenden Fonds haben, jedem Anteilsinhaber, der diese Anteile hält, für jede Rechnungsperiode einen Bericht über die meldepflichtigen Erträge ("reportable income") der Gesellschaft für diese Rechnungsperiode (auf der Grundlage der "meldepflichtigen Erträge je Anteil") zur Verfügung stellen muss, die diesen Anteilen zuzurechnen ist (unabhängig davon, ob diese Erträge ausgeschüttet wurden oder nicht). Anteilsinhaber von meldepflichtigen Fonds unterliegen der Steuer auf den Anteil der Erträge des meldepflichtigen Fonds, der auf ihren Anteil am Fonds entfällt, unabhängig davon, ob dieser ausgeschüttet wird oder nicht. Daher wird der Betrag der "meldepflichtigen Erträge" jedes solchen Anteilsinhabers für die Rechnungsperiode, der die an den Anteilsinhaber ausgeschütteten Erträge übersteigt, als zusätzliche oder vorgenommene Ausschüttung an den Anteilsinhaber behandelt, auf die ein Anteilsinhaber (vorbehaltlich seiner steuerlichen Situation im Vereinigten Königreich) der britischen Steuer unterliegen kann. Wie vorstehend beschrieben, wird davon ausgegangen, dass es sich bei einer solchen Ausschüttung in der Regel um eine Zinsverteilung für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich handelt.

Anteilsinhaber, die der Körperschaftsteuer im Vereinigten Königreich unterliegen, werden auf Chapter 3 von Part 6 des U.K. Corporation Tax Act 2009 verwiesen, wonach die Beteiligungen dieser Personen an Offshore-Fonds als Gläubiger-Kreditverhältnis ("loan relationship") für die Zwecke von Kreditverhältnissen angesehen werden können. Die einschlägigen Bestimmungen kommen zur Anwendung, wenn eine solche Person zu irgendeinem Zeitpunkt in einer Rechnungsperiode einer solchen Person eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Offshore-Fondsverordnung und der TIOPA 2010 hält, und dieser Fonds zu einem Zeitpunkt in dieser Rechnungsperiode den Test der "qualifizierten Anlagen" nicht besteht. In diesem Fall werden die von dieser Person gehaltenen Anteile für diese Rechnungsperiode so behandelt, als ob es sich um Ansprüche aus einem Gläubigerverhältnis im Sinne der Regelungen zu Kreditverhältnissen handelt. Ein Offshore-Fonds besteht den Test für qualifizierte Anlagen nicht, wenn mehr als 60 % seiner Vermögenswerte nach Marktwert (ohne anzulegende Barmittel) "qualifizierte Anlagen" umfassen. Zu den qualifizierten Anlagen gehören Staats- und Unternehmensanleihen, Bareinlagen, bestimmte Derivatekontrakte und Beteiligungen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die zu irgendeinem Zeitpunkt in der Rechnungsperiode der Person, die die Beteiligung am Offshore-Fonds hält, selbst nicht den qualifizierten Anlagetest erfüllen. Für die Besteuerung solcher Beteiligungen gelten besondere Regeln für zugelassene Investmentfonds, offene Investmentgesellschaften, Versicherungsgesellschaften und Investmentfonds. Die Anteile stellen Beteiligungen an einem Offshore-Fonds dar, und die Anlagepolitik jedes Fonds ist so gestaltet, dass der Fonds wahrscheinlich den qualifizierten Anlagetest nicht bestehen wird. In diesem Fall werden die Anteile für körperschaftssteuerliche Zwecke wie im Rahmen der Regelungen zu Kreditverhältnissen behandelt, so dass alle aus den Anteilen stammenden Erträge in Bezug auf die Rechnungsperiode einer solchen Person (einschliesslich Gewinne und Verluste) als Ertrag oder Aufwand auf der Grundlage der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert ("fair value accounting") besteuert oder entlastet werden. In der Folge könnte ein solche Anteilsinhaber, abhängig von seinen besonderen Umständen, der britischen Körperschaftsteuer auf eine nicht realisierte Wertsteigerung seiner Anteile unterliegen (oder von der britischen Körperschaftsteuer bezüglich einer nicht realisierten Wertminderung seiner Anteile befreit sein). Im Jahr 2013 befasste sich die britische Regierung mit der zukünftigen Gestaltung der Regelungen zu Kreditverhältnissen, einschliesslich mit Vorschlägen für eine mögliche Reform dieses Teils der Regelungen.

Missbrauchsbekämpfung

Im Vereinigten Königreich für steuerliche Zwecke ansässige natürliche Personen werden auf die Bestimmungen von Chapter 2 von Part 13 des britischen Income Tax Act 2007 (Übertragung von Vermögenswerten ins Ausland) verwiesen, denen gemäss sie in Bezug auf die nicht ausgeschütteten Erträge der Gesellschaft der Einkommenssteuer unterliegen können.

Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Vereinigten Königreich (und solche natürlichen Personen, die für diese Zwecke auch ihr Domizil im Vereinigten Königreich haben) werden auf die Bestimmungen von Section 13 des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 ("Section 13") verwiesen. Section 13 gilt für einen "Teilhaber" der Gesellschaft für britische Steuerzwecke (wobei dieser Begriff einen Anteilsinhaber miteinschliesst), wenn die Gesellschaft zu einem Zeitpunkt, zu dem ihr ein Gewinn entsteht, der einen anrechenbaren Gewinn oder einen Offshore-Einkommenszuwachs für diese Zwecke darstellt, selbst von einer ausreichend kleinen Anzahl von Personen beherrscht wird, um die Gesellschaft zu einer Körperschaft zu machen, die, wenn sie für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich ansässig gewesen wäre, für diese Zwecke eine Gesellschaft mit wenigen Gesellschaftern ("close company") wäre. Die Bestimmungen von Section 13 könnten in Anwendung dazu führen, dass ein solcher Anteilsinhaber für die Zwecke der Besteuerung von anrechenbaren Gewinnen im Vereinigten Königreich so behandelt wird, als ob ein Teil eines der Gesellschaft entstehenden anrechenbaren Gewinns direkt dem Anteilsinhaber zugeflossen wäre, wobei dieser Teil dem Gesamtanteil des Gewinns entspricht, der vernünftigerweise dem Anteil dieses Anteilsinhabers an diesem Gewinn zuzurechnen ist. Eine Haftung nach Section 13 könnte einem solchen Anteilsinhaber jedoch nicht entstehen, wenn ein solcher Anteil ein Viertel des Gewinns nicht übersteigt. Darüber hinaus findet Section 13 keine Anwendung, wenn der den Gewinn verursachende Vermögenswert weder veräussert noch erworben oder im Rahmen eines Systems oder einer Vereinbarung mit dem Hauptzweck der Steuerumgehung gehalten wurde. Im Falle von Anteilsinhabern, die natürliche Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Vereinigten Königreich sind, gilt Section 13 unter bestimmten Umständen vorbehaltlich der Besteuerungsgrundlage ("Remittance Basis").

Anteilhaber, die steuerlich im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen sind, sollten die in Part 9A der TIOPA 2010 enthaltenen Vorschriften zu beherrschten ausländischen Unternehmen ("controlled foreign companies") beachten (die "CFC-Vorschriften"). Die CFC-Vorschriften könnten insbesondere für ein Unternehmen von Bedeutung sein, das (allein oder zusammen mit Personen, die ihm für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich angegliedert oder mit ihm verbunden sind) einen Anteil von 25 % oder mehr an den "anrechenbaren Gewinnen" des Unternehmens hält, wenn das Unternehmen von Personen (unabhängig davon, ob es sich um Unternehmen, natürliche Personen oder andere handelt) mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich beherrscht wird (Beherrschung bzw. "control" wie in Section 371RA TIOPA 2010 definiert), die im Vereinigten Königreich für Steuerzwecke ansässig sind, oder von zwei zusammengenommenen Personen beherrscht wird, von denen eine im Vereinigten Königreich ansässig ist und mindestens 40 % der Beteiligungen, Rechte und Befugnisse besitzt, mit denen diese Personen die Gesellschaft beherrschen, und die andere mindestens 40 % und nicht mehr als 55 % dieser Beteiligungen, Rechte und Befugnisse besitzt. Die Wirkung der CFC-Vorschriften könnte darin bestehen, dass diese Unternehmen unter Bezugnahme auf ihren anteiligen Anteil an den anrechenbaren Gewinnen der Gesellschaft der britischen Körperschaftsteuer unterliegen. Die anrechenbaren Gewinne der Gesellschaft umfassen keine Kapitalgewinne.

Steuern auf Übertragungen

Übertragungen von Anteilen unterliegen nicht der im Vereinigten Königreich geltenden Stempelsteuer, es sei denn, die Übertragungsurkunde wird innerhalb des Vereinigten Königreichs ausgestellt. In diesem Fall unterliegt die Übertragung im Vereinigten Königreich der Ad-Valorem-Stempelsteuer in Höhe von 0,5 % der gezahlten Gegenleistung, aufgerundet auf die nächsten 5 GBP.

Auf Übertragungen von Anteilen oder Vereinbarungen zur Übertragung von Anteilen ist keine britische Stempelsteuer zu entrichten.

Die vorstehende Beschreibung der steuerlichen Folgen einer Anlage in die Gesellschaft und deren Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich, die nur als allgemeiner Leitfaden gedacht ist und keine Steuerberatung darstellt, basiert auf den geltenden Gesetzen und Vorschriften, die durch Gesetzgebungs-, Gerichts- oder Verwaltungsmaßnahmen geändert werden können und die als die aktuelle Praxis der HM Revenue & Customs im Vereinigten Königreich zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten. Sofern ein Anteilinhaber Zweifel in Bezug auf seine steuerliche Position hat oder wenn ein Anteilinhaber in einem anderen oder weiteren Rechtsgebiet als dem Vereinigten Königreich der Steuerpflicht unterliegt, sollte er unverzüglich einen geeigneten professionellen Berater zu Rate ziehen. Es sei darauf hingewiesen, dass sich die Höhe und die Grundlagen der Besteuerung sowie Steuerfreibeträge ändern können.

STEUERREGELUNGEN IN JAPAN

Steuerregelungen in Japan - Auf Fondsebene

Die Fonds beabsichtigen, so zu handeln, dass sie keine ständige Niederlassung in Japan für japanische Steuerzwecke gründen. Dementsprechend sollten die Erträge der Fonds grundsätzlich nicht der japanischen Körperschaftsteuer unterliegen. Anteilinhaber sollten jedoch beachten, dass es theoretisch möglich sein kann, dass die Fonds in Japan der Steuerpflicht unterliegen. Um seitens der japanischen Steuerbehörden erfolgreich bestätigen zu können, dass die Fonds in Japan steuerpflichtig sind, müssen die japanischen Behörden den Nachweis erbringen, dass die Fonds eine "ständige Niederlassung" in Japan haben. Die Fonds haben keine japanischen Unternehmen mit beratenden oder unterberatenden Funktionen betraut, so dass es als unwahrscheinlich gilt, dass die Regelungen zur ständigen Niederlassung auf die Fonds Anwendung finden.

Die Fonds können jedoch der japanischen Quellensteuer oder Körperschaftssteuer auf bestimmte aus Japan stammende Erträge unterliegen, einschliesslich Kuponzinsen und Rücknahmegewinne, die mit Anlagen der Fonds in Anleihen erzielt werden, die in Japan ausgegeben werden. Derzeit sollten Zins- und Rücknahmegewinne auf japanische Staatsanleihen, einschliesslich japanischer inflationsindexierter Staatsanleihen ("JGBs") und Anleihen japanischer Kommunalverwaltungen ("Municipal Bonds"), die im stückelosen Wertpapierverkehr gehandelt werden, von der japanischen Steuer befreit werden (wie im Weiteren ausgeführt). Unter der Annahme, dass die Fonds in Japan nur in JGBs und Kommunalanleihen investieren wollen, die im stückelosen Wertpapierverkehr gehandelt werden und die Fonds keine ständige Niederlassung in Japan haben, werden im Folgenden die Erträge und Gewinne aus dem Halten oder der Übertragung von JGBs und Kommunalanleihen behandelt:

Kupontragende Anleihen

Zinsen auf JGBs und Kommunalanleihen, die an die Fonds gezahlt werden, unterliegen in der Regel der japanischen Quellensteuer in Höhe von 15,315 % (15 % ab 1. Januar 2038). Zinsen auf JGBs und Kommunalanleihen, die von den Fonds auf einem Transferkonto bei einem Teilnehmer des stückelosen Wertpapierverkehrs in Japan oder bestimmten qualifizierten Finanzintermediären ("QFI") gehalten werden, sollten jedoch von der japanischen Quellensteuer befreit sein, sofern bestimmte verfahrensrechtliche Voraussetzungen erfüllt sind.

T-Bills

Rücknahmeabschläge auf T-Bills, die auf 0,2 % des von den Fonds erwirtschafteten Rücknahmebetrags (die "Rücknahmeabschläge") berechnet werden, unterliegen in der Regel der Quellensteuer in Höhe von 15,315 % (15 % ab 1. Januar 2038) zum Zeitpunkt der Rücknahme. Allerdings sollten die Rücknahmeabschläge auf T-Bills, die von den Fonds auf einem Transferkonto

bei einem Teilnehmer des stückelosen Wertpapierverkehrs in Japan oder einem QFI gehalten werden, von der Quellensteuer befreit sein, sofern bestimmte Verfahrensbedingungen erfüllt sind.

Die Differenz zwischen dem Rücknahmebetrag und den Anschaffungskosten von JGBs und Kommunalanleihen ("Rücknahmegewinne") unterliegt in der Regel der japanischen Körperschaftsteuer und die Fonds sind verpflichtet, japanische Körperschaftsteuererklärungen abzugeben. Rücknahmegewinne aus JGBs und Kommunalanleihen, die von den Fonds auf einem Transferkonto bei einem Teilnehmer des stückelosen Wertpapierverkehrs in Japan oder einem QFI gehalten werden, sollten jedoch von dieser Einkommensteuer befreit sein.

Kapitalgewinne, die von den Fonds beim Verkauf von JGBs und Kommunalanleihen realisiert werden, sollten nicht der japanischen Steuer unterliegen.

Steuerregelungen in Japan - Auf Ebene von Anteilshabern

In Japan ansässige Person/Japanische Unternehmen

Die japanischen Steuerregelungen beurteilen im Allgemeinen Einkommens-, Kapitalertrags-, Schenkungs-, Erbschafts-, Sterbe- und Übertragungssteuern auf Vermögenswerte, die sich im Besitz von Anteilshabern befinden, die für japanische Steuerzwecke in Japan ansässig sind. Privatanleger mit steuerlichem Wohnsitz in Japan sollten der Einkommenssteuern für Privatanleger zu progressiven Sätzen in Bezug auf Dividenden auf Kapital oder auf andere Ausschüttungen, die von einem Fonds gezahlt werden, oder zu 20,315 % (20 % ab dem 1. Januar 2038) in Bezug auf Kapitalgewinne, die beim Verkauf von Anteilen realisiert werden, unterliegen. Japanische Anleger, die Unternehmen sind, sollten der Körperschaftsteuer zum effektiven Steuersatz von ca. 30 % sowohl für Dividenden oder andere Ausschüttungen eines Fonds als auch für Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Anteilen unterliegen.

Obwohl die Fonds derzeit weder jährliche noch andere periodische Ausschüttungen vornehmen, sollte jede Dividende oder andere Ausschüttung der japanischen Quellensteuer von 20,315 % (20 % ab 1. Januar 2038) unterliegen, wenn sie zum Zeitpunkt der Zahlung dieser Dividenden oder Ausschüttungen über eine Zahlstelle in Japan gezahlt wird. In diesem Fall könnte die Quellensteuer auf die individuelle Einkommensteuerpflicht für Privatanleger oder die Körperschaftsteuerpflicht für Anleger, die Unternehmen sind, anrechenbar sein.

Kapitalverluste aus der Veräußerung von Anteilen können mit dem zu versteuernden Einkommen von Anlegern, die Unternehmen sind, oder Kapitalgewinnen aus der Veräußerung bestimmter Wertpapiere für Privatanleger verrechnet werden.

Nicht in Japan ansässige Person/Ausländisches Unternehmen

Nicht in Japan ansässige Anteilshabern, die über keine ständige Niederlassung oder steuerpflichtige Präsenz in Japan verfügen, sollten nicht der japanischen Einkommensteuer auf Dividenden oder andere Ausschüttungen des Fonds und die Gewinne aus dem Verkauf der Anteile unterliegen.

Die vorstehende Darstellung fasst die allgemeinen Folgen der japanischen Einkommenssteuer auf der Grundlage geltenden Rechts zusammen, die für die Fonds, den Anlageverwalter und die Anteilshaber als relevant gelten. Diese Zusammenfassung darf nicht als Steuerberatung für einen bestimmten Anteilshaber ausgelegt werden. Folglich sollten potenzielle japanische Anteilshaber ihre eigenen professionellen Berater zu Rate ziehen, um sich über die spezifischen steuerlichen Auswirkungen ihrer Anlage in die Fonds und darüber zu informieren, inwieweit ihre Erträge aus den Fonds der japanischen Steuer unterliegen würden.

Die vorstehenden Zusammenfassungen zur Besteuerung beziehen sich nicht auf steuerliche Überlegungen, die für bestimmte Anleger nach den Gesetzen anderer Rechtsgebiete als Irland, dem

Vereinigten Königreich oder Japan gelten können. Die Gesellschaft plant derzeit nicht die Beantragung von Zertifizierungen oder Registrierungen oder die Ergreifung anderer Massnahmen nach den Gesetzen der jeweiligen Rechtsgebiete, welche lokalen Anlegern eine Entlastung von den gängigen Steuerregelungen gewähren würden, die ansonsten für eine Anlage gelten. Es liegt in der Verantwortung aller am Kauf von Anteilen interessierten Personen, sich über Einkommens- oder andere steuerliche Folgen zu informieren, die sich in den Rechtsgebieten ergeben, in denen sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie über Devisen- oder andere steuerliche oder rechtliche Beschränkungen, die für ihre besonderen Umstände im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräusserung von Anteilen relevant sind.

Im Vorstehenden werden einige der wichtigsten steuerlichen Aspekte zusammengefasst, die die Anleger der Gesellschaft und die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft betreffen. Bei den vorstehenden Erläuterungen handelt es sich jedoch weder um eine vollständige Analyse aller relevanten steuerlichen Regelungen und Überlegungen, noch um eine vollständige Aufstellung zu allen potenziellen steuerlichen Risiken, die mit dem Kauf oder dem Halten von Anteilen einhergehen. Potenzielle Anleger der Gesellschaft werden gebeten, ihre eigenen Steuerberater zu Rate zu ziehen.

ALLGEMEINES

Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle und die Vertriebsstellen können von Zeit zu Zeit als Verwaltungsrat, Anlageverwalter, Anlageberater, Verwahrstelle, Verwaltungsstelle, Company Secretary, Händler oder Vertriebsstelle in Bezug auf andere Fonds und Konten tätig werden, die von anderen Parteien als der Gesellschaft eingerichtet wurden und ähnliche Anlageziele wie die Gesellschaft und einer der Fonds verfolgen. Diese anderen Fonds und Konten können höhere Gebühren als ein Fonds oder erfolgsabhängige Gebühren für diese Dienstleistungen zahlen. Der Anlageverwalter und seine verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, der Gesellschaft Anlagemöglichkeiten anzubieten, die einem von ihnen bekannt werden, oder der Gesellschaft gegenüber Rechenschaft abzulegen (oder der Gesellschaft mitzuteilen oder sie zu informieren) in Bezug auf eine solche Transaktion oder einen solchen Nutzen, den einer von ihnen aus einer solchen Transaktion erhält, sondern sie werden diese Möglichkeiten gerecht zwischen der Gesellschaft und anderen Kunden unter Berücksichtigung der Anlageziele, Anlagebeschränkungen, des für Anlagen verfügbaren Kapitals und der angestrebten Diversifizierung der Gesellschaft und anderer Kunden streuen.

Der Verwaltungsrat, der Anlageverwalter oder einer seiner Verwaltungsratsmitglieder, Mitarbeiter oder andere verbundene Personen können Anteile an einem Fonds halten. Daher besteht die Möglichkeit, dass einer von ihnen bei der ordnungsgemässen Ausführung seiner geschäftlichen Aktivitäten in potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft gerät. Der Anlageverwalter wird in diesem Fall jederzeit seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und dem betreffenden Fonds berücksichtigen und sicherstellen, dass solche Konflikte fair gelöst werden.

Darüber hinaus können der Verwaltungsrat, der Anlageverwalter oder die Verwahrstelle, die Bevollmächtigten oder Unterbeauftragten der Verwahrstelle (mit Ausnahme der von der Verwahrstelle ernannten Unterverwahrstellen von Nicht-Konzernunternehmen) und alle verbundenen Unternehmen oder Konzerngesellschaften der Verwahrstelle oder eines Bevollmächtigten oder Unterbeauftragten der Verwahrstelle (mit Ausnahme der von der Verwahrstelle ernannten Unterverwahrstellen von Nicht-Konzernunternehmen) Brokerage-Dienste oder andere Dienstleistungen erbringen, als Auftraggeber oder Vertreter, für die Gesellschaft in Bezug auf das Vermögen eines Fonds, sofern solche Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen verhandelt werden und im besten Interesse der Anteilsinhaber liegen. Solche Geschäfte gelten als zu marktüblichen Bedingungen verhandelt, wenn: (a) der Wert des Geschäfts entweder von (i) einer Person, die von der

Verwahrstelle als unabhängig und kompetent anerkannt wird, oder von (ii) einer Person, die vom Verwaltungsrat als unabhängig und kompetent für Geschäfte, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, genehmigt wurde, bestätigt wird; (b) das Geschäft zu besten Bedingungen an einer organisierten Börse in Übereinstimmung mit den Regelungen des jeweiligen Handelsplatzes ausgeführt wird; oder (c) das Geschäft zu Bedingungen ausgeführt wird, denen bezüglich die Verwahrstelle (oder der Verwaltungsrat im Fall eines Geschäfts, an dem die Verwahrstelle oder ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle beteiligt ist) überzeugt ist, dass sie zu marktüblichen Bedingungen verhandelt werden und im besten Interesse der Anteilhaber liegen. Die Verwahrstelle (oder der Verwaltungsrat im Fall eines Geschäfts, an dem die Verwahrstelle beteiligt ist) dokumentiert, wie sie (bzw. er) die Anforderungen in den Absätzen (a), (b) oder (c) oben erfüllt hat. Werden Geschäfte gemäss Absatz (c) oben durchgeführt, dokumentiert die Verwahrstelle (oder der Verwaltungsrat im Fall eines Geschäfts, an dem die Verwahrstelle oder ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle beteiligt ist) ihre (bzw. Seine) Begründung, mit der sie (bzw. er) zufriedenstellend sicherstellt, dass das Geschäft den in diesem Absatz dargelegten Grundsätzen entsprochen hat. Alle Vorteile, die sich aus solchen Vereinbarungen für den Anlageverwalter, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle oder die Vertriebsstelle bzw. ihre verbundenen Unternehmen ergeben, können von der betreffenden Partei einbehalten werden, sofern alle gemäss den Vereinbarungen getätigten Transaktionen gemäss den Buchstaben (a), (b) oder (c) durchgeführt werden, und sofern im Falle des Anlageverwalters die Vorteile nicht gegen die FCA-Vorschriften über den Erhalt von monetären und nicht-monetären Vorteilen verstossen. Darüber hinaus bewertet der Anlageverwalter die Performance seiner zugelassenen Kontrahenten fortlaufend, wie im Abschnitt "Überwachung der Performance der zugelassenen Gegenpartei" näher beschrieben.

Die Verwahrstelle kann als Verwahrstelle anderer offener Investmentgesellschaften und als Treuhänderin oder Verwahrstelle anderer Organismen für gemeinsame Anlagen auftreten. Die Verwahrstelle hat Verwahrungsdienstleistungen und Dienstleistungen zur Überprüfung von Vermögenswerten an The Northern Trust Company, London Branch, delegiert. Die Northern Trust Company hat Verwahrungsdienstleistungen und Dienstleistungen zur Überprüfung von Vermögenswerten an Unterverwahrstellen in bestimmten zugelassenen Märkten, in die die Fonds investieren dürfen, untervergeben.

Es ist daher möglich, dass die Verwahrstelle und/oder ihre Bevollmächtigten und Unterverwahrstellen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit an anderen finanziellen und gewerblichen Tätigkeiten beteiligt sind, die gelegentlich zu Interessenkonflikten mit der Gesellschaft oder einem bestimmten Fonds und/oder anderen vom Anlageverwalter verwalteten Fonds oder anderen Fonds, für die die Verwahrstelle als Verwahrstelle, Treuhänderin oder Depotbank tätig ist, führen. Die Verwahrstelle wird jedoch in diesem Fall ihre Verpflichtungen aus dem Verwahrungsvertrag und den OGAW-Vorschriften berücksichtigen und insbesondere angemessene Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Erfüllung ihrer Aufgaben durch eine solche Beteiligung nicht beeinträchtigt wird und dass etwaige Konflikte, die auftreten können, im besten Interesse der Anteilhaber gemeinsam und so weit wie möglich unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden beigelegt werden.

Der Anlageverwalter bemüht sich darum, bei der Zuweisung von Anlagemöglichkeiten an die Fonds und ihre anderen Konten in einer Weise zu handeln, die er für fair, angemessen und gerecht hält. Ansonsten sieht der Anlageverwaltungsvertrag jedoch keine spezifischen Verpflichtungen oder Anforderungen in Bezug auf die Zuweisung von Zeit, Aufwand oder Anlagemöglichkeiten an einen Fonds oder Beschränkungen in Bezug auf das Wesen oder den Zeitpunkt von Anlagen für Rechnung eines Fonds, anderer Fonds oder Konten oder des Anlageverwalters vor. Die Gesellschafter des Anlageverwalters sind nicht verpflichtet, einen bestimmten Teil ihrer Geschäftszeit den Angelegenheiten des Anlageverwalters zu widmen, und der Anlageverwalter ist nicht verpflichtet, den Fonds im Falle von Anlagemöglichkeiten mit "begrenzter Verfügbarkeit" Exklusivität oder Priorität

einzuräumen. Die Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Partner, Anteilsinhaber und Mitarbeiter von Organisationen, die mit dem Anlageverwalter verbunden sind, können Wertpapiere oder Futures (oder andere derivative Instrumente) auf eigene Rechnung und/oder Rechnung anderer kaufen und verkaufen. Dieser Handel kann den Anlagestrategien, die im Namen eines Fonds verfolgt werden, ähnlich sein oder von diesen abweichen.

Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass es für einen Fonds und ein oder mehrere andere von ihm verwaltete Anlagekonten angemessen wäre, an einer Anlagemöglichkeit zu partizipieren, bemüht sich der Anlageverwalter darum, Aufträge für alle partizipierenden Anlagekonten auf fairer Basis auszuführen. Insbesondere kann der Anlageverwalter, wenn der Anlageverwalter beschlossen hat, gleichzeitig für mehr als eines der Anlagekonten zu investieren, im Rahmen der geltenden Regeln und Vorschriften kombinierte Aufträge für alle diese Konten gleichzeitig erteilen, und wenn ein Auftrag nicht zum gleichen Preis ausgeführt wird, wird der Anlageverwalter die gezahlten Preise mitteln. Ebenso kann der Anlageverwalter, wenn ein Auftrag für mehr als ein Konto unter den gegebenen Marktbedingungen nicht vollständig ausgeführt werden kann, die gehandelten Instrumente auf die verschiedenen Konten auf einer Grundlage verteilen, die der Anlageverwalter für gerecht hält. Es können Situationen auftreten, in denen ein Fonds aufgrund der vom Anlageverwalter für andere Konten durchgeführten Anlagetätigkeiten benachteiligt werden kann. Um die Transaktionskosten zu senken, das Portfolio eines Fonds auszugleichen oder aus anderen Gründen kann der Anlageverwalter, soweit gesetzlich zulässig, einen Fonds veranlassen, mit anderen Konten oder gemischten Fonds, bei denen der Anlageverwalter auch als diskretionärer Manager fungiert, Kompensationsgeschäfte zu tätigen. Dies geschieht in der Regel, wenn die Zuflüsse in einen gemischten Fonds oder ein gemischtes Konto den Abflüssen aus einem anderen gemischten Fonds oder Konto entsprechen, für die der Anlageverwalter ebenfalls als diskretionärer Manager handelt. Für den Fall, dass der Anlageverwalter einen Fonds veranlasst, Wertpapiere von einem anderen Konto oder gemischten Fonds zu kaufen oder an diese zu verkaufen, wird der Anlageverwalter sich nach besten Kräften darum bemühen, potenzielle Interessenkonflikte abzuschwächen, indem er veranlasst, dass diese Transaktion normalerweise zum dann geltenden Marktpreis des betreffenden Wertpapiers durchgeführt wird, und indem er die Interessen sowohl des Fonds als auch dieser anderen Konten oder gemischten Fonds berücksichtigt.

Der Anlageverwalter kann für die Bewertung bestimmter Wertpapiere eines Fonds verantwortlich sein. Dem Anlageverwalter erhält jährlich eine Gebühr, die einem prozentualen Anteil des Nettoinventarwerts eines Fonds entspricht. Folglich könnte es zu einem Interessenkonflikt zwischen seinem Interesse und dem eines Fonds kommen. Im Falle eines solchen Interessenkonflikts muss der Anlageverwalter seinen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und den Fonds nachkommen und sicherstellen, dass ein solcher Konflikt fair und im besten Interesse der Anteilsinhaber beigelegt wird.

Das Anteilskapital

Das Anteilskapital der Gesellschaft entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zu 500 Milliarden Anteile der Gesellschaft ohne Nennwert zum Nettoinventarwert je Anteil und zu den ihm als angemessen erscheinenden Bedingungen auszugeben. Bei der Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft bestehen keine Vorkaufsrechte. Zum Zeitpunkt dieses Prospekts hat die Gesellschaft ein Anteilskapital von mehr als 300.000 EUR ausgegeben. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jederzeit Zeichneranteile auszugeben, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft jederzeit über ein Mindestanteilskapital in Höhe von 300.000 EUR verfügt. Zeichneranteile verleihen den Anteilsinhabern das Recht, sie zu halten, um an allen Versammlungen der Gesellschaft teilzunehmen und abzustimmen, jedoch nicht, an den Dividenden oder dem Nettovermögen eines Fonds oder der Gesellschaft zu partizipieren.

Jeder der Anteile verleiht dem Anteilsinhaber Anspruch darauf, in gleicher Weise anteilmässig an den Dividenden (gegebenenfalls) und am Nettovermögen eines Fonds, das einer Klasse zurechenbar ist,

für die sie ausgegeben werden, teilzuhaben. Der Anspruch der Zeichneranteile ist auf den gezeichneten Betrag und die darauf aufgelaufenen Zinsen beschränkt.

Der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen ist in den Büchern der Gesellschaft dem betreffenden Fonds zuzuweisen und für den Erwerb von Vermögenswerten, in denen der Fonds anlegen darf, für den betreffenden Fonds zu verwenden. Die Aufzeichnungen und Konten jedes Fonds sind gesondert zu führen.

Des Weiteren behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, eine Klasse gegebenenfalls umzubenennen, jedoch mit der Massgabe, dass die Anteilsinhaber dieser Klasse vorab von der Gesellschaft in Kenntnis gesetzt werden, dass die Anteile umbenannt werden, und dass ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Anteile von der Gesellschaft zurücknehmen zu lassen, es sei denn, dass diese Anforderung nicht zur Anwendung kommt, wenn der Verwaltungsrat ausgegebene Anteile umbenennt, um die Auflegung einer zusätzlichen Klasse zu vereinfachen.

Jeder der Anteile verleiht dem jeweiligen Inhaber das Recht, an den Versammlungen der Gesellschaft und des Fonds, der durch diese Anteile repräsentiert wird, teilzunehmen und abzustimmen. Keine Klasse gewährt dem Inhaber dieser Klasse Vorzugs- oder Vorkaufsrechte oder Rechte auf Beteiligung an den Gewinnen und Dividenden einer anderen Klasse oder Stimmrechte in Bezug auf Angelegenheiten, die sich ausschliesslich auf eine andere Klasse beziehen.

Jeder Beschluss zur Änderung der mit einer Klasse verbundenen Rechte bedarf der Genehmigung durch drei Viertel der Inhaber der auf einer ordnungsgemäss in Übereinstimmung mit der Satzung einberufenen Hauptversammlung vertretenen oder anwesenden und stimmberechtigten Anteile der Klasse.

Die Satzung der Gesellschaft verleiht dem Verwaltungsrat die Befugnis, Anteilsbruchteile der Gesellschaft auszugeben. Anteilsbruchteile können ausgegeben werden und sind nicht mit Stimmrechten an der Hauptversammlung der Gesellschaft oder eines Fonds oder einer Klasse ausgestattet. Der Nettoinventarwert eines Anteilsbruchteils ist der Nettoinventarwert je Anteil, der im Verhältnis zum Bruchteil angepasst wird. Bei der Ausgabe von Anteilen wird die Anzahl der ausgegebenen Anteile auf vier Dezimalstellen gerundet und überschüssige Beträge zugunsten des jeweiligen Fonds einbehalten.

Die Fonds und die Haftungstrennung

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Fonds werden wie folgt zugewiesen:

- (a) Die Erlöse aus der Ausgabe der zu einem Fonds gehörenden Anteile werden in den Büchern der Gesellschaft dem jeweiligen Fonds zugewiesen und die ihm zuzuweisenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Einnahmen und Ausgaben werden einem solchen Fonds gemäss den Bestimmungen der Satzung zugeordnet.
- (b) Falls ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet ist, wird dieses Derivat in den Büchern der Gesellschaft demselben Fonds zugewiesen wie die Vermögenswerte, von denen es abgeleitet wurde, und bei jeder Bewertung eines Vermögenswerts wird die Wertsteigerung bzw. -minderung dem betreffenden Fonds zugewiesen.
- (c) Geht die Gesellschaft eine Verbindlichkeit ein, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Fonds oder eine Handlung in Bezug auf einen Vermögenswert eines Fonds bezieht, so wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Fonds zugeordnet.
- (d) Wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Fonds zugewiesen werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit

vorbehaltlich der Genehmigung durch die Verwahrstelle anteilig zum Nettoinventarwert jedes Fonds auf alle Fonds verteilt.

Jede Verbindlichkeit, die im Auftrag eines Fonds der Gesellschaft entsteht oder diesem zuzuordnen ist, wird ausschliesslich aus dem Vermögen dieses Fonds beglichen. Weder die Gesellschaft noch ein Verwaltungsratsmitglied, Konkursverwalter, Prüfer, Liquidator, vorläufiger Liquidator oder eine andere Person darf oder muss die Vermögenswerte eines solchen Fonds zur Befriedigung einer Verbindlichkeit verwenden, die für einen anderen Fonds eingegangen wurde oder die diesem zugeordnet werden kann.

In jeden Vertrag, jede Vereinbarung, Abmachung oder jedes Geschäft, den/die/das die Gesellschaft schliesst, werden folgende Bedingungen aufgenommen:

- (i) Die Vertragsparteien der Gesellschaft versuchen nicht, im Rahmen von Verfahren oder auf anderem Weg an einem beliebigen Ort, auf Vermögenswerte eines Fonds zurückzugreifen, um die Verbindlichkeit, die nicht für den Fonds eingegangen wurde, vollständig oder teilweise zu begleichen;
- (ii) wenn es einer Vertragspartei der Gesellschaft auf jegliche Weise an einem beliebigen Ort gelingt, auf das Vermögen eines Fonds zurückzugreifen, um eine Verbindlichkeit, die nicht für den Fonds eingegangen wurde, ganz oder teilweise zu begleichen, muss die Partei der Gesellschaft einen Betrag in Höhe des Werts des von ihr so erlangten Vorteils bezahlen; und
- (iii) wenn es einer Vertragspartei der Gesellschaft gelingt, dieses Vermögen eines Fonds in jeglicher Weise in Bezug auf eine nicht für den Fonds entstandene Verbindlichkeit zu beschlagnahmen oder zu pfänden oder eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen durchzuführen, so hält diese Partei diese Vermögenswerte oder den unmittelbaren oder mittelbaren Erlös aus dem Verkauf dieser Vermögenswerte treuhänderisch für die Gesellschaft und bewahrt diese Vermögenswerte oder Erlöse separat und als Treuhandvermögen erkennbar auf.

Alle von der Gesellschaft einforderbaren Beträge werden auf eine konkurrierende Haftung gemäss den in den vorstehenden Abschnitten (i) bis (iii) genannten impliziten Bedingungen angerechnet.

Jeder von der Gesellschaft zurückerhaltene Vermögenswert oder Betrag ist nach Abzug oder Zahlung von Kosten der Rückzahlung so zu verwenden, dass er den betreffenden Fonds entschädigt.

Wenn die einem Fonds zuzuordnenden Vermögenswerte für eine diesem Fonds nicht zuzuschreibende Verbindlichkeit verwendet werden, und sofern die Vermögenswerte oder der Ausgleich dafür dem betreffenden Fonds nicht auf sonstige Weise zurückübertragen werden können, bescheinigt der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert des Vermögensverlusts für diesen Fonds bzw. veranlasst die Ausstellung einer solchen Bescheinigung und überträgt ferner oder bezahlt aus dem Vermögen des oder der Fonds, dem/denen die Verbindlichkeit zuzuschreiben war, ausreichende Vermögenswerte oder Beträge, um dem betreffenden Fonds den Wert der verlorenen Vermögenswerte oder Beträge zu ersetzen.

Der Fonds ist keine von der Gesellschaft getrennte juristische Person, sondern die Gesellschaft kann im Namen eines bestimmten Fonds klagen und verklagt werden und dieselben Aufrechnungsrechte wie zwischen ihren Fonds ausüben, wie sie nach dem Recht für Gesellschaften gelten, und das Eigentum eines Fonds unterliegt gerichtlichen Entscheidungen, wie sie es wären, wenn der Fonds eine eigene juristische Person wäre.

Für jeden Fonds werden gesonderte Aufzeichnungen geführt.

Kündigung

Alle Anteile an der Gesellschaft oder alle Anteile an einem Fonds oder einer Klasse können von der Gesellschaft unter den folgenden Umständen zurückgenommen werden:

- (i) wenn eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse abgegebenen Stimmen der Rücknahme der Anteile zustimmt;
- (ii) wenn der Verwaltungsrat dies beschliesst, vorausgesetzt, dass den Inhabern der Anteile der Gesellschaft oder des Fonds oder der Klasse nicht weniger als einundzwanzig (21) Tage schriftlich mitgeteilt wurde, dass alle Anteile der Gesellschaft, des Fonds oder der Klasse gegebenenfalls von der Gesellschaft zurückgenommen werden; oder
- (iii) wenn innerhalb der Frist von neunzig (90) Tagen ab dem Datum, an dem die Verwahrstelle oder ihr Ersatz der Gesellschaft ihre Absicht mitgeteilt hat, ihre Funktion als Verwahrstelle niederzulegen, oder ihre Zulassung von der Zentralbank entzogen wurde, keine Ersatz-Verwahrstelle bestellt wurde.

Würde eine Rücknahme von Anteilen dazu führen, dass die Zahl der Anteilhaber unter zwei oder eine andere gesetzlich vorgeschriebene Mindestgrenze fällt, oder würde eine Rücknahme von Anteile dazu führen, dass das ausgegebene Anteilskapital der Gesellschaft unter den Mindestbetrag fällt, den die Gesellschaft nach geltendem Recht einhalten muss, kann die Gesellschaft die Rücknahme der Mindestzahl von Anteilen so weit aufschieben, dass die Einhaltung des geltenden Rechts sichergestellt ist. Die Rücknahme dieser Anteile wird aufgeschoben, bis die Gesellschaft abgewickelt wurde oder bis die Gesellschaft dafür sorgt, dass eine ausreichende Zahl von Anteilen ausgegeben wird um sicherzustellen, dass die Rücknahme durchgeführt werden kann. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Anteile für die aufgeschobene Rücknahme in einer Weise auszuwählen, die sie für fair und angemessen erachtet und die von der Verwahrstelle genehmigt wird.

Bei einer Auflösung oder wenn alle Anteile eines Fonds zurückgenommen werden sollen, werden die zur Verteilung verfügbaren Vermögenswerte (nach Befriedigung der Forderungen der Gläubiger) anteilig an die Inhaber der Anteile im Verhältnis zur Anzahl der in diesem Fonds gehaltenen Anteile verteilt. Das Saldo aller verbleibenden Vermögenswerte der Gesellschaft, die keinem bestimmten Fonds zuzurechnen sind, wird unmittelbar vor jeder Ausschüttung an die Anteilhaber auf die Fonds anteilig zum Nettoinventarwert jedes Fonds aufgeteilt und unter den Anteilhabern jedes Fonds anteilig zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile an diesem Fonds verteilt. Mit der Befugnis eines ordentlichen Beschlusses der Anteilhaber oder mit der Zustimmung eines Anteilhabers kann die Gesellschaft eine physische Verteilung auf die Anteilhaber oder auf einen einzelnen Anteilhaber vornehmen, der diesem zustimmt. Auf Verlangen eines Anteilhabers veranlasst die Gesellschaft den Verkauf dieser Vermögenswerte auf Kosten dieses Anteilhabers und ohne jegliche Haftung der Gesellschaft, der Verwaltungsstelle und des Anlageverwalters, wenn der Verkaufserlös eines Vermögenswertes niedriger ist als der Wert der Vermögenswerte zum Zeitpunkt der physischen Verteilung. Die Transaktionskosten, die durch die Veräußerung solcher Anlagen entstehen, gehen zu Lasten des Anteilhabers. Die Zeichneranteile verleihen den Inhabern keinen Anspruch auf die Dividenden oder das Nettovermögen eines Fonds.

Versammlungen

Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft werden in Irland abgehalten. Die Gesellschaft muss in jedem Jahr eine Hauptversammlung als ihre Jahreshauptversammlung abhalten. Zur Beschlussfähigkeit von Hauptversammlungen bedarf es zwei Personen, die persönlich anwesend sind oder durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, wobei jede Hauptversammlung der Gesellschaft mit einer Frist von einundzwanzig (21) Tagen durch Mitteilung einzuberufen ist. In dieser Mitteilung

sind Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte angegeben. Ein Bevollmächtigter kann im Namen eines Anteilsinhabers daran teilnehmen. Ein ordentlicher Beschluss ist ein Beschluss, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird, und ein besonderer Beschluss ist ein Beschluss, der mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Die Satzung sieht vor, dass Angelegenheiten auf einer Versammlung von Anteilsinhabern durch Handaufheben entschieden werden können, sofern nicht von fünf Anteilsinhabern oder von Anteilsinhabern, die nicht weniger als 10 % der Anteile halten, eine Abstimmung mit Stimmenauszählung verlangt wird, oder der Vorsitzende der Versammlung eine Abstimmung mit Stimmenauszählung verlangt. Jeder Anteil (einschliesslich die Zeichneranteile) verleiht dem Inhaber eine Stimme bei Angelegenheiten in Bezug auf die Gesellschaft, die den Anteilsinhabern zur Abstimmung mit Stimmenauszählung vorgelegt werden.

Berichte

Der Verwaltungsrat muss für die Gesellschaft einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss aufstellen lassen. Diese werden den Anteilsinhabern innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres und mindestens einundzwanzig (21) Tage vor der Jahreshauptversammlung zugestellt. Darüber hinaus muss die Gesellschaft innerhalb von zwei Monaten nach Ende des betreffenden Zeitraums einen Halbjahresbericht erstellt und den Anteilsinhabern zur Verfügung gestellt haben, der ungeprüfte Halbjahresberichte der Gesellschaft enthält.

Der Jahresabschluss ist bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres und der ungeprüfte Halbjahresabschluss bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu erstellen.

Geprüfte Jahresberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte mit Jahresabschlüssen werden jedem Anteilsinhaber an seiner eingetragenen Adresse kostenlos zugesandt und auf Anfrage an die Anteilsinhaber und potenziellen Anleger versandt und am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufgelegt.

Mitteilungen des Anlageverwalters an die Anteilsinhaber erfolgen in englischer Sprache sowie per E-Mail oder Telefon.

Beschwerden

Informationen über die Beschwerdeverfahren der Gesellschaft stehen den Anteilsinhabern auf Anfrage beim Anlageverwalter zur Verfügung. Anteilsinhaber können Beschwerden in Bezug auf die Gesellschaft oder einen Fonds einreichen. Informationen über die Richtlinien zur Fehlerbehandlung des Anlageverwalters sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Verschiedenes

- (i) Die Gesellschaft ist und war seit ihrer Gründung nicht an Gerichts- oder Schiedsverfahren im Zusammenhang mit der Gesellschaft beteiligt, und es ist dem Verwaltungsrat nicht bekannt, dass Gerichts- oder Schiedsverfahren anhängig sind oder von oder gegen die Gesellschaft angestrengt werden sollen.
- (ii) Mit Ausnahme der in Absatz (iii) unten genannten Fälle bestehen keine Dienstleistungsverträge zwischen der Gesellschaft und einem ihrer Verwaltungsratsmitglieder und keine solchen Verträge sind vorgesehen.
- (iii) Herr Keith Lloyd und Herr Ian Sims sind beide Verwaltungsratsmitglieder des Anlageverwalters. Frau Connell ist Company Secretary des Anlageverwalters. Herr Kevin Murphy ist Partner der Sozietät Arthur Cox, die als Rechtsberater für die Gesellschaft tätig ist. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Verpflichtungserklärung in Bezug auf seine Ernennung zum Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft abgegeben. Mit Ausnahme der hierin

offengelegten Beziehungen besitzt keines der Verwaltungsratsmitglieder ein Interesse an einem Vertrag oder einer Vereinbarung, der/die zum Datum dieses Prospekts noch besteht und in Bezug auf das Geschäft der Gesellschaft von Bedeutung ist.

- (iv) Die Verwaltungsratsmitglieder oder eine verbundene Person können ein direktes oder indirektes Interesse an dem Anteilskapital der Gesellschaft oder an Optionen in Bezug auf dieses Kapital haben.
- (v) Auf dem Anteils- oder Fremdkapital der Gesellschaft besteht keinerlei Option und keine bedingte oder unbedingte Vereinbarung für eine Option.
- (vi) Vorbehaltlich der Offenlegung im Abschnitt "Gebühren und Kosten" in diesem Prospekt wurden von der Gesellschaft keine Provisionen, Rabatte, Maklergebühren oder andere Sonderbedingungen in Bezug auf von der Gesellschaft ausgegebene Anteile gewährt.
- (vii) Die Gesellschaft verfügt gegenwärtig und seit ihrer amtlichen Eintragung weder über Mitarbeiter noch Tochtergesellschaften.

Wesentliche Verträge

Die folgenden eingegangenen Verträge, die im Abschnitt "Leitung und Verwaltung" im Detail dargelegt werden, sind wesentlich oder können wesentlich sein:

- (a) Der Anlageverwaltungsvertrag vom 24. Juni 2011 zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter, in der jeweils gültigen Fassung, gemäss dem letzterer von der Gesellschaft zu ihrem Anlageverwalter ernannt wurde.
- (b) Der Verwahrungsvertrag vom 1. Juni 2016 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, jeweils in der gültigen Fassung, gemäss derer die letztere für die Gesellschaft als Verwahrstelle handelt.
- (c) Der Verwaltungsvertrag vom 1. Juni 2016 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle und die zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle vereinbarten Bedingungen, in der jeweils gültigen Fassung, gemäss derer die letztere als Verwaltungs-, Register- und Transferstelle der Gesellschaft handelt.
- (d) Der Vertriebsvertrag vom 24. Juni 2011 zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter, in der jeweils gültigen Fassung, gemäss dem letzterer von der Gesellschaft zu ihrer Vertriebsstelle ernannt wurde.
- (e) Der Vertriebsvertrag vom 18. Oktober 2018 zwischen der Gesellschaft, dem Anlageverwalter und Colchester Global Investors (Singapore) Pte. Ltd, in der jeweils gültigen Fassung, demzufolge Letztere zur Vertriebsgesellschaft für die Gesellschaft ernannt wurde.
- (f) Der Vertriebsvertrag vom 2. Dezember 2019 zwischen der Gesellschaft, dem Anlageverwalter und Colchester Global Investors Middle East Limited, in seiner jeweils gültigen Fassung, demzufolge Letztere zur Vertriebsgesellschaft für die Gesellschaft ernannt wurde.

Bereitstellung und Einsichtnahme von Dokumenten

Exemplare der folgenden Dokumente stehen während der üblichen Geschäftszeiten an Werktagen (ausser samstags und an Feiertagen) am eingetragenen Sitz der Gesellschaft kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- (a) Gründungsurkunde und aktuelle Satzung der Gesellschaft;
- (b) die vorerwähnten wesentlichen Verträge;

(c) die OGAW-Vorschriften und die Verordnungen der Zentralbank.

Exemplare der aktuellen Satzung der Gesellschaft (jeweils in ihrer bisweilen gemäss den Anforderungen der Zentralbank geänderten Fassung) und der jeweils letzten Finanzberichte der Gesellschaft sind auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Anleger im Dubai International Financial Centre

Dieser Prospekt bezieht sich auf Fonds, die keiner Zulassung oder Genehmigung durch die Finanzaufsichtsbehörde Dubai Financial Services Authority ("DFSA") unterliegen. Die DFSA ist nicht dafür verantwortlich, Prospekte oder andere Dokumenten im Zusammenhang mit den Fonds zu überprüfen. Dementsprechend hat die DFSA diesen Prospekt oder andere zugehörige Dokumente nicht genehmigt und auch keine Massnahmen zur Überprüfung ergriffen, um die Informationen in diesem Prospekt zu prüfen und trägt keine Verantwortung dafür. Die Anteile, auf die sich dieser Prospekt bezieht, können illiquide sein und/oder Beschränkungen hinsichtlich ihres Weiterverkaufs unterliegen. Potenzielle Anleger sollten die Anteile selbst einer sorgfältigen Prüfung unterziehen. Wenn Sie den Inhalt dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie einen zugelassenen Finanzberater zu Rate ziehen.

ANHANG I DIE GEREGLTEN MÄRKTE

Im Folgenden werden die geregelten Börsen und Märkte, an denen die Vermögenswerte eines Fonds von Zeit zu Zeit notiert und/oder gehandelt werden können, gemäss den Anforderungen der Zentralbank aufgeführt. Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren werden die Fonds nur in Wertpapieren anlegen, die an Börsen oder Märkten gehandelt werden, die die aufsichtsrechtlichen Kriterien (geregelt, ordnungsgemäss funktionierend, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich) erfüllen und in diesem Prospekt aufgeführt sind. Die Zentralbank veröffentlicht keine Aufstellung der zugelassenen Börsen und Märkte. Ein geregelter Markt umfasst jede Börse oder jeden Markt, der sich in einem Mitgliedsstaat oder in einem der folgenden Länder befindet: Australien, Kanada, Japan, Hongkong, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika oder Vereinigtes Königreich (falls das Vereinigte Königreich kein EU-Mitgliedsstaat mehr ist); oder jede andere Börse bzw. jeder andere Markt, der auf folgender Liste steht:

Argentinien - die Börsen in Buenos Aires, Cordoba, Mendoza, Rosario und La Plata; Ägypten - die Börsen in Kairo und Alexandria; Bahrain - die Börse in Manama; Bangladesch - die Börse in Dhaka; Botswana - die Börse in Serowe; Brasilien - die Börsen in Sao Paulo, Brasilia, Bahia-Sergipe-Alagoas, Extremo Sul Porto Alegre, Parana Curitiba, Regional Fortaleza, Santos, Pernambuco e Bahia Recife und Rio de Janeiro; Chile - die Börse in Santiago; China - die Börsen in Shanghai und Shenzhen, Chinas Interbank Market (CIBM) über China Bond Connect; Ghana - die Börse in Accra; Hongkong - die Börse in Hongkong; Island - die Börse in Reykjavik; Indien - die Börsen in Bombay, Madras, Delhi, Ahmedabab, Bangalore, Cochin, Gauhati, Magadh, Pune, Hyderabad, Ludhiana, Uttar Pradesh und Kalkutta; Indonesien - die Börsen in Jakarta und Surabaya; Israel - die Börse in Tel Aviv; Jordanien - die Börse in Amman; Kasachstan - die Börse in; Kenia - die Börse in Nairobi; Kolumbien - die Börse in Bogota; Korea - die Börse in Seoul; Kroatien - die Zagreber Börse; Libanon - die Beirut Börse; Malaysia - die Börse in Kuala Lumpur; Marokko - die Börse in Casablanca; Mauritius - die Börse in Mauritius; Mexiko - die Börse in Mexiko-Stadt; Pakistan - die Börse in Karachi; Peru - die Börse in Lima; Philippinen - die Philippinische Börse; Puerto Rico - die Börse in San Juan; Rumänien - die Börse Bukarest; Sambia - die sambische Börse; Serbien - die serbische Börse; Simbabwe - die Börse in Harare; Singapur - die Börse in Singapur, Catalyst; Sri Lanka - die Börse in Colombo; Südafrika - die Börse in Johannesburg; Taiwan - die Börse in Taipeh; Thailand - die Börse in Bangkok; Tunesien - die Börse in Tunis; die Türkei - die Börse in Istanbul; die Ukraine - die Börse in Kiew; die Uruguay - die Börse in Montevideo; Vereinigten Arabischen Emirate - Dubai Financial Market; Venezuela - die Börsen in Caracas und Maracaibo; Vietnam - das Börsenzentrum von Vietnam in Ho-Chi-Minh-Stadt; oder eine der folgenden: Aktien, die im Russischen Handelssystem 1 (RTS1) und im Russischen Handelssystem 2 (RTS2) und im Moskauer Interbanken-Währungsaustausch (MICEX) notiert sind; der von der International Capital Markets Association organisierte Markt; die "notierten Geldmarktinstitute", wie in der Veröffentlichung der Bank of England "The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets in Sterling, Foreign Currency and Bullion" von April 1988 (in ihrer jeweils gültigen Fassung) beschrieben; der Markt umfasst Händler, die von der Federal Reserve Bank of New York reguliert werden; der Freiverkehrsmarkt, der von Primär- und Sekundärhändlern durchgeführt wird, die Händler umfassen, die von der United States Financial Industry Regulatory Authority und der United States Securities and Exchange Commission; NASDAQ reguliert werden; und der Freiverkehrsmarkt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan reguliert wird.

Im Folgenden werden die geregelten Börsen und Märkte für Futures und Optionen, an denen die Vermögenswerte eines Fonds von Zeit zu Zeit investiert werden können, gemäss den Anforderungen der Zentralbank aufgeführt. Die Zentralbank veröffentlicht keine Aufstellung der zugelassenen Börsen und Märkte für Futures und Optionen.

- (i) alle Futures- und Optionsbörsen:
- in einem Mitgliedsstaat
 - Im Vereinigten Königreich (falls das Vereinigte Königreich kein Mitgliedsstaat mehr ist)
 - in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (ausser Island und Liechtenstein, d.h. Norwegen)
- (ii) alle in der folgenden Liste aufgeführten Derivate- und Optionsbörsen:
- Australian Stock Exchange
 - American Stock Exchange;
 - Bolsa Mexicana De Valores
 - Chicago Board of Trade;
 - Chicago Board Options Exchange;
 - Chicago Mercantile Exchange; the Commodity Exchange Inc;
 - China Foreign Exchange Trade Systems
 - Coffee, Sugar and Cocoa Exchange;
 - Copenhagen Stock Exchange (including FUTOP);
 - Eurex Deutschland;
 - Euronext Amsterdam;
 - Euronext.liffe;
 - Euronext Paris;
 - European Options Exchange;
 - Financial Futures and Options Exchange;
 - Financiele Termijnmarkt Amsterdam;
 - Finnish Options Market;
 - Hong Kong Futures Exchange;
 - ICE Exchange
 - International Monetary Market;
 - International Capital Market Association;
 - Irish Futures and Option Exchange (IFOX);
 - New Zealand Futures and Options Exchange;
 - Kansas City Board of Trade;
 - Korean Futures Exchange;
 - Korean Stock Exchange;
 - Marche des options Negocioables de Paris (MONEP);
 - Marche a Terme International de France;
 - MEFF Renta Fiji;
 - MEFF Renta Variable;
 - Midwest Stock Exchange;
 - Montreal Exchange;
 - National Association of Securities Dealers Automated Quotations System (NASDAQ);
 - New York Futures Exchange;
 - New York Mercantile Exchange;
 - New York Stock Exchange;
 - Osaka Securities Exchange;
 - OMX Exchange Helsinki;
 - OMX The London Securities and Derivatives Exchange Ltd.;
 - OM Stockholm AB;
 - Pacific Stock Exchange;

- Philadelphia Board of Trade;
- Philadelphia Stock Exchange;
- Singapore International Monetary Exchange;
- Singapore Stock Exchange;
- Tokyo International Financial Futures Exchange;
- Tokyo Stock Exchange;
- Singapore International Monetary Exchange;
- South Africa Futures Exchange (SAFEX);
- Sydney Futures Exchange;
- Tokyo Stock Exchange;
- Toronto Futures Exchange; und
- TSX Group Exchange.

ANHANG II FÜR DIE FONDS GELTENDE ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

1 Zulässige Anlagen

Anlagen eines OGAW sind beschränkt auf:

1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse eines Mitgliedsstaats oder Drittstaats zugelassen sind oder an einem Markt gehandelt werden, der geregelt ist, dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist und der anerkannt und der Öffentlichkeit eines Mitgliedsstaats oder Drittstaats zugänglich ist.

1.2 Wertpapiere aus Neuemissionen, die an einer Börse oder einem sonstigen Markt (siehe vorstehende Erläuterung) innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung zugelassen werden.

1.3 Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.

1.4 Anteile von OGAW.

1.5 Anteile von AIFs.

1.6 Einlagen bei Kreditinstituten.

1.7 Derivative Finanzinstrumente.

2 Anlagebeschränkungen

2.1 Ein OGAW darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die nicht in Absatz 1 genannt werden.

2.2 Kürzlich begebene Wertpapiere

1. Vorbehaltlich Absatz 2 unten darf eine verantwortliche Person nicht mehr als 10 % ihres Vermögens in Wertpapieren der Art anlegen, auf die Regulation 68(1)(d) der OGAW-Vorschriften 2011 Anwendung findet.

2. Absatz 1 oben gilt nicht für eine Anlage einer verantwortlichen Person in US-Wertpapieren, die als "Rule 144A-Wertpapiere" bekannt sind, vorausgesetzt, dass:

(a)- die betreffenden Wertpapiere mit der Verpflichtung begeben werden, dass sie binnen eines Jahres ab Emission bei der SEC registriert werden; und

- die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, d.h. sie können von dem OGAW binnen sieben Tagen zu dem oder in etwa zu dem von dem OGAW bewerteten Preis veräussert werden.

2.3 Ein OGAW darf nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von demselben Emittenten ausgegeben sind. Wenn ein OGAW mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts in den Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines einzigen Emittenten anlegt, darf der Gesamtbetrag dieser Anlagen 40 % des Nettoinventarwerts des OGAW nicht übersteigen.

2.4 Die in Absatz 2.3 genannte Obergrenze von 10 % erhöht sich in Bezug auf Schuldverschreibungen auf höchstens 25 %, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Legt ein OGAW mehr als 5 % seines Nettovermögens in diesen von ein und demselben Emittenten begebenen Anleihen an, so

darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten. Der OGAW macht hiervon ohne vorherige Genehmigung durch die Zentralbank keinen Gebrauch.

2.5 Die in Absatz 2.3 genannte Obergrenze von 10 % erhöht sich auf 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

2.6 Die in den Absätzen 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2.3 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

2.7 Barmittel, die auf Konten verbucht sind und als Liquiditätsreserve gehalten werden, dürfen sich höchstens auf 20% des NIW des OGAW belaufen.

2.8 Das Ausfallrisiko eines OGAW in Bezug auf eine Gegenpartei eines OTC-Derivats darf 5 % des Nettovermögens nicht überschreiten.

Diese Beschränkung erhöht sich im Fall eines im EWR zugelassenen Kreditinstituts, eines in einem Unterzeichnerstaat (der nicht dem EWR angehört) des Baseler Abkommens vom Juli 1988 über Kapitalkonvergenz zugelassenen Kreditinstituts oder eines in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituts auf 10 %.

2.9 Ungeachtet der Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 dürfen bei ein und demselben Emittenten höchstens 20 Prozent des Nettovermögens in einer Kombination aus zwei oder mehr der folgenden Instrumente bestehen:

- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
- Einlagen und/oder
- Kontrahentenrisiko aus OTC-Derivattransaktionen.

2.10 Die in den Absätzen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher darf das Engagement in ein und dieselbe Einrichtung nicht 35 % des Nettovermögens übersteigen.

2.11 Konzerngesellschaften sind für die Zwecke der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent anzusehen. Es ist jedoch gestattet, dass Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe zusammen 20 % des Nettovermögens erreichen

2.12 Ein OGAW kann bis zu 100 % des Nettovermögens in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

Die jeweiligen Emittenten müssen im Prospekt genannt werden und können der folgenden Liste entstammen:

Mitgliedsstaaten, Regierungen von OECD-Ländern (vorausgesetzt, es handelt es sich um Emissionen mit Investment Grade-Rating), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (vorausgesetzt, es handelt es sich um Emissionen mit Investment Grade-Rating), Regierung von Indien (vorausgesetzt, es handelt es sich um Emissionen mit Investment Grade-Rating), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank,

Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority und Straight-A Funding LLC.

Der OGAW muss Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere einer Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens ausmachen dürfen.

3 Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen ("OGA")

3.1 Ein OGAW darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in anderen OGA anlegen.

3.2 Anlagen in AIFs dürfen nicht mehr als 30 % des Nettovermögens betragen.

3.3 Die OGA dürfen nicht mehr 10 % des Nettovermögens in andere offene OGA investieren.

3.4 Erwirbt ein OGAW Anteile eines anderen OGA, der von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, direkt oder durch Delegation verwaltet wird, so dürfen die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Umtausch oder den Rückkauf von Anteilen dieses anderen OGA keine Gebühren in Zusammenhang mit der Anlage des OGAW berechnen.

3.5 Wenn eine verantwortliche Person, ein Anlageverwalter oder ein Anlageberater des OGAW aufgrund einer Anlage in den Anteilen eines anderen Anlagefonds eine Provision erhält (einschliesslich einer nachgelassenen Provision), muss die verantwortliche Person sicherstellen, dass die betreffende Provision in das Vermögen des OGAW gezahlt wird.

4 Indexabbildender OGAW

4.1 Ein OGAW darf bis zu 20 % des Nettovermögens in Anteile und/oder Schuldtitel ein und derselben Körperschaft investieren, wenn die Anlagepolitik des OGAW die Abbildung eines Index umfasst, der die Kriterien der Verordnungen der Zentralbank erfüllt und von der Zentralbank anerkannt wird.

4.2 Die in Absatz 4.1 genannte Höchstgrenze darf auf 35 % im Fall von ein und demselben Emittenten angehoben werden, wenn sich dies durch ausserordentliche Marktbedingungen rechtfertigen lässt.

5 Allgemeine Bestimmungen

5.1 Eine Anlagegesellschaft, ICAV oder Verwaltungsgesellschaft, die im Zusammenhang mit all den von ihr verwalteten OGA handelt, darf keine stimmberechtigten Anteile erwerben, die es ihr gestatten würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben

5.2 Ein OGAW darf höchstens erwerben:

- (i) 10 % der stimmrechtslosen Anteile ein und desselben Emittenten;
- (ii) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- (iii) 25 % der Anteile ein und desselben OGA;
- (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

ANMERKUNG: Die in den vorstehenden Absätzen (ii), (iii) und (iv) dargelegten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs ausser Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag

der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

5.3 Die Absätze 5.1 und 5.2 sind nicht anzuwenden auf:

- (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedsstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden,
- (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören, begeben werden,
- (iv) Anteile, die ein OGAW am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Absätzen 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet und dass bei Überschreitung dieser Grenzen die nachstehenden Absätze 5.5 und 5.6 befolgt werden.

(5) Die von einer Investmentgesellschaft oder Investmentgesellschaften oder ICAV oder IVACs gehaltenen Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschliesslich in deren Namen bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

5.4 Ein OGAW braucht die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten.

5.5 Die Zentralbank kann es neu zugelassenen OGAW während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung gestatten, von den Bestimmungen in den Absätzen 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung achten

5.6 Werden die in diesem Kapitel genannten Grenzen von einem OGAW unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so hat der OGAW bei seinen Verkaufstransaktionen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.

5.7 Weder Anlagegesellschaften, ICAV, noch für die Rechnung von Anlagefonds handelnde Verwaltungsgesellschaften oder Treuhänder oder Verwaltungsgesellschaften von Common Contractual Funds dürfen Leerverkäufe tätigen mit:

- Wertpapieren;
- Geldmarktinstrumenten□;
- Anteilen von Anlagefonds; oder
- Derivativen Finanzinstrumenten.

5.8 Ein OGAW darf ergänzend liquide Mittel halten.

6 Derivative Finanzinstrumente (FDI)

6.1 Für einen Fonds, der den Commitment-Ansatz zur Berechnung seines Gesamtrisikos anwendet, darf das OGAW-Gesamtrisiko in Bezug auf FDI nicht seinen Nettoinventargesamtwert überschreiten.

6.2 Das Risiko der Positionen in Bezug auf die den FDI zugrunde liegenden Vermögenswerte, darunter in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettete FDI, darf bei einer Kombination, sofern relevant, mit Positionen aus Direktinvestitionen die in den Verordnungen der Zentralbank angeführten Anlagebeschränkungen nicht übersteigen. (Diese Bestimmung findet im Fall von indexbasierten FDI keine Anwendung, sofern es sich bei dem zugrunde liegende Index um einen Index handelt, der die in den Verordnungen der Zentralbank angeführten Kriterien erfüllt.)

6.3 OGAW können in FDI investieren, die im Freiverkehr (Over-The-Counter, OTC) gehandelt werden, sofern:

- die Kontrahenten der Freiverkehrstransaktionen (OTC-Transaktionen) Institute sind, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegen und einer von der Zentralbank genehmigten Kategorie angehören.

6.4 Eine Anlage in Finanzderivaten unterliegt den Bedingungen und Höchstgrenzen, die von der Zentralbank festgelegt werden.

* Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch OGAW sind untersagt.

ANHANG III ANLAGETECHNIKEN UND INSTRUMENTE

Anlagetechniken und Instrumente

Zulässige derivative Finanzinstrumente ("FDI")

1. Ein Fonds kann unter folgenden Voraussetzungen in FDI anlegen:

1.1 Die relevanten Referenzpositionen oder Indizes bestehen aus einem oder mehreren der folgenden Instrumente: Instrumente gemäss der Regulation 68(1)(a) – (f) und (h) der OGAW-Vorschriften, einschliesslich Finanzinstrumente mit einem oder mehreren Merkmalen dieser Vermögenswerte; Finanzindizes; Zinssätze; Wechselkurse oder Währungen;

1.2 Die FDI setzen den Fonds keinen Risiken aus, die er anderweitig nicht eingehen könnte (z.B. Eingehen eines Risikos gegenüber einem Instrument/Emittenten/Währung, bei dem der Fonds kein direktes Risiko eingehen kann);

1.3 Die FDI verursachen keine Abweichung des Fonds von seinen Anlagezielen; und

1.4 Die Bezugnahme in 1.1 auf Finanzindizes ist als Bezugnahme auf Indizes zu verstehen, die die folgenden Kriterien und die Bestimmungen der Verordnungen der Zentralbank erfüllen:

(a) sie sind ausreichend diversifiziert, da die folgenden Kriterien erfüllt sind:

(i) der Index ist so zusammengesetzt, dass Kursbewegungen oder Handelsaktivitäten in Bezug auf eine Komponente die Performance des gesamten Index nicht übermässig beeinflussen;

(ii) wenn der Index aus Vermögenswerten gemäss Regulation 68(1) der OGAW-Vorschriften besteht, ist seine Zusammensetzung gemäss Regulation 71 der OGAW-Vorschriften zumindest diversifiziert;

(iii) wenn der Index aus anderen als den in Regulation 68(1) der OGAW-Vorschriften genannten Vermögenswerten besteht, ist er in einer Weise diversifiziert, die derjenigen in Regulation 71(1) der OGAW-Vorschriften entspricht;

(b) sie stellen einen angemessenen Massstab für den Markt dar, auf den sie sich beziehen, weil sie die folgenden Kriterien erfüllen werden:

(i) der Index misst die Wertentwicklung einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten in geeigneter und angemessener Weise;

(ii) der Index wird regelmässig überarbeitet oder neu gewichtet, um sicherzustellen, dass er weiterhin die Märkte widerspiegelt, auf die er sich bezieht, und zwar nach öffentlich zugänglichen Kriterien;

(iii) die Basiswerte sind ausreichend liquide, so dass die Nutzer den Index gegebenenfalls nachbilden können;

(c) sie werden in geeigneter Weise veröffentlicht, weil sie die folgenden Kriterien erfüllen werden:

(i) ihr Veröffentlichungsprozess beruht auf soliden Verfahren zur Erhebung der Preise sowie zur Berechnung und späteren Veröffentlichung des Indexwerts, einschliesslich der Preisfindungsverfahren für Komponenten, für die kein Marktkurs verfügbar ist;

(ii) wesentliche Informationen über Themen wie die Berechnung des Index, die Methoden der Neugewichtung, Indexänderungen oder operative Schwierigkeiten bei der Bereitstellung rechtzeitiger oder genauer Informationen auf breiter und rechtzeitiger Basis werden bereitgestellt;

Erfüllt die Zusammensetzung von Vermögenswerten, die als Basiswerte von FDI verwendet werden, nicht die in den Buchstaben (a), (b) oder (c) genannten Kriterien, so gelten diese FDI, wenn sie den Kriterien in Regulation 68(1)(g) der OGAW-Vorschriften entsprechen, als FDI für eine Kombination der in Regulation 68(1)(g)(i) der OGAW-Vorschriften genannten Vermögenswerte, mit Ausnahme von Finanzindizes; und

1.5 geht ein Fonds einen Total Return Swap ein oder investiert er in andere derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Merkmalen, so müssen die vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte den Regulations 70, 71, 72, 73 und 74 der OGAW-Vorschriften entsprechen.

2. Kreditderivate

Kreditderivate sind zulässig, sofern:

2.1 sie die Übertragung des Kreditrisikos auf einen Vermögenswert wie in Absatz 1.1 oben angeführt unabhängig von anderen mit diesem Vermögenswert verbundenen Risiken zulassen;

2.2 sie keine Übergabe oder Übertragung, einschliesslich der Übertragung von Bargeld, von anderen Vermögenswerten als in Regulations 68(1) und (2) der OGAW-Vorschriften zur Folge haben;

2.3 sie die in Absatz 4 unten genannten Kriterien für OTC-Derivate erfüllen; und

2.4 ihre Risiken angemessen auf Grundlage eines Risikomanagementverfahren des Fonds und im Fall der Abweichung von Informationen zwischen dem Fonds und der Gegenpartei bezüglich der Kreditderivate, die aus einem möglichen Zugang der Gegenpartei zu nicht-öffentlichen Informationen zu Unternehmen resultieren, die deren Vermögenswerte als Basiswerte der Kreditderivate genutzt werden, aufgrund interner Kontrollmechanismen des Fonds erfasst werden. Der Fonds muss die Risikobewertung mit grösster Sorgfalt durchführen, wenn die Gegenpartei zum FDI eine verbundene Partei des Fonds oder des Anleiheemittenten ist.

3. FDI müssen auf einem Markt gehandelt werden, der geregelt ist, dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist und der anerkannt und der Öffentlichkeit eines Mitgliedsstaats oder Drittstaats zugänglich ist. Beschränkungen in Bezug auf einzelne Börsen und Märkte können von der Zentralbank von Fall zu Fall auferlegt werden.

4. Ungeachtet Absatz 3 kann ein Fonds in FDI investieren, die ausserbörslich (Over-The-Counter, OTC) gehandelt werden, sofern:

4.1 es sich bei der Gegenpartei handelt um: (a) ein Kreditinstitut, das in der Regulation 7(a) bis (c) der Verordnungen der Zentralbank aufgeführt ist; (b) eine Anlagegesellschaft, die gemäss der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente zugelassen ist; (c) eine Konzerngesellschaft eines Unternehmens, das als Bank-Holdinggesellschaft durch die Federal Reserve der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen ist, wenn diese Konzerngesellschaft der konsolidierten Aufsicht der Federal Reserve unterliegt; und (d) alle anderen von der Zentralbank zugelassenen Kategorien von Gegenparteien;

4.2 eine Gegenpartei gemäss Absatz 4.1 Unterabsatz (b) oder (c): (a) einem Rating durch eine von der ESMA registrierten und beaufsichtigten Ratingagentur unterzogen wurde, das Rating von der verantwortlichen Person im Rahmen des Bonitätsbewertungsverfahrens berücksichtigt wird; und (b) sofern eine Gegenpartei von der in Unterabsatz (a) dieses Absatzes 4.2 genannten Ratingagentur auf A-2 oder darunter (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, führt dies unverzüglich zu einer neuen Bonitätsprüfung der Gegenpartei durch die verantwortliche Person;

(b) im Falle einer späteren Novation des OTC-Derivatkontrakts die Gegenpartei eine der in Absatz 4.1 genannten juristischen Personen ist; oder

(c) eine von der ESMA im Rahmen von EMIR zugelassene oder anerkannte CCP oder, bis zur Anerkennung durch die ESMA im Rahmen von Artikel 25 EMIR, ein von der Commodity Futures Trading Commission als Derivate-Clearing-Organisation eingestuftes Unternehmen oder eine von der U.S. Securities and Exchange Commission (beide CCP) eingerichtete Clearingstelle ist;

4.3 das Engagement gegenüber der Gegenpartei nicht die in Regulation 70(1)(c) der OGAW-Vorschriften festgelegten Grenzen überschreitet. In diesem Zusammenhang berechnet der Fonds das Kontrahentenrisiko unter Verwendung des positiven Marktwerts des OTC-Derivatkontrakts mit dieser Gegenpartei. Der Fonds kann seine FDI-Positionen mit derselben Gegenpartei verrechnen, sofern der Fonds Nettingvereinbarungen mit der Gegenpartei rechtlich durchsetzen kann. Das Netting ist nur in Bezug auf OTC-Derivate mit derselben Gegenpartei zulässig und nicht in Bezug auf andere Positionen, die der Fonds gegebenenfalls mit derselben Gegenpartei eingegangen ist. Der Fonds kann erhaltene Sicherheiten des Fonds berücksichtigen, um das Engagement gegenüber der Gegenpartei zu verringern, sofern die Sicherheiten den in den Absätzen (3), (4), (5), (6), (7), (8), (9) und (10) von Regulation 24 den in den Verordnungen der Zentralbank festgelegten Anforderungen entsprechen; und

4.4 die OTC-Derivate einer zuverlässigen und nachprüfbaren täglichen Bewertung unterliegen und auf Initiative des Fonds jederzeit zum Marktwert verkauft, glattgestellt oder durch ein Gegengeschäft geschlossen werden können.

5. Das Engagement gegenüber einer Gegenpartei von OTC-Derivaten kann verringert werden, wenn die Gegenpartei dem Fonds Sicherheiten zur Verfügung stellt. Der Fonds kann das Kontrahentenrisiko ausser Acht lassen, sofern der Wert der Sicherheiten, bewertet zum Marktpreis und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge, den Wert des Risikobetrags zu einem bestimmten Zeitpunkt übersteigt.

6. Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit den Anforderungen in den Absätzen 26 bis 33 unten entsprechen.

7. Sicherheiten, die von oder im Namen eines Fonds an eine Gegenpartei eines OTC-Derivats weitergegeben werden, müssen bei der Berechnung der Exposure des Fonds gegenüber dem Kontrahentenrisiko gemäss Regulation 70(1)(c) der OGAW-Vorschriften berücksichtigt werden. Gestellte Sicherheiten dürfen nur dann auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn der Fonds Nettingvereinbarungen mit dieser Gegenpartei rechtlich durchsetzen kann.

Berechnung des Emittentenkonzentrationsrisikos und des Kontrahentenrisikos

8. Ein Fonds, der den Commitment-Ansatz anwendet, muss sicherstellen, dass sein Gesamtengagement seinen Nettoinventarwert insgesamt nicht übersteigt. Der Fonds kann daher höchstens zu 100 % seines Nettoinventarwerts fremdfinanziert sein. Ein Fonds, der den VaR-Ansatz anwendet, muss Backtesting und Stresstests durchführen und andere regulatorische Anforderungen in Bezug auf die Anwendung des VaR erfüllen. Die VaR-Methode ist in den Risikomanagementverfahren des jeweiligen Fonds für FDI detailliert beschrieben, welche im Folgenden unter "Risikomanagementprozess und Reporting" dargelegt sind.

Jeder Fonds muss die in Regulation 70 der OGAW-Vorschriften genannten Konzentrationslimite für Emittenten auf der Grundlage des zugrunde liegenden Engagements berechnen, das durch den Einsatz von FDI gemäss dem Commitment-Ansatz entsteht.

9. Das Engagement gegenüber einer Gegenpartei, das sich aus FDI-Transaktionen im Freiverkehr (OTC) und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung ergibt, muss bei der

Berechnung des OTC-Kontrahentenlimits gemäss Regulation 70(1)(c) der OGAW-Vorschriften kombiniert werden.

10. Ein Fonds muss das Engagement berechnen, welches sich aus der Einschusszahlung, die bei einem Broker in Bezug auf börsengehandelte oder OTC-Derivate verbucht wurde, und aus der Forderung von Nachschüssen des Brokers ergibt, wobei dieses nicht durch Regelungen für Kundengelder oder andere vergleichbare Vorkehrungen zum Schutz des Fonds vor der Zahlungsunfähigkeit des Brokers geschützt ist, und zwar innerhalb des in Regulation 70(1)(c) der OGAW-Vorschriften genannten Kontrahentenlimits für OTC-Derivate.

11. Bei der Berechnung der Konzentrationslimite für Emittenten gemäss Regulation 70 der OGAW-Vorschriften ist das Nettoengagement gegenüber einer Gegenpartei zu berücksichtigen, das durch Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte entsteht. Das Nettoengagement bezeichnet den Betrag, den ein Fonds abzüglich der vom Fonds gestellten Sicherheiten erhält. Positionen, welche durch die Wiederanlage von Sicherheiten entstehen, sind ebenfalls bei der Berechnung der Emittentenkonzentration zu berücksichtigen.

12. Bei der Berechnung des Engagements im Sinne von Regulation 70 der OGAW-Vorschriften muss ein Fonds feststellen, ob sein Engagement gegenüber einem OTC-Kontrahenten, einem Broker oder einer Clearingstelle besteht.

13. Die Risikoposition in Bezug auf die den FDI zugrunde liegenden Vermögenswerten, darunter in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Organismen für gemeinsame Anlagen eingebettete FDI, darf bei einer Kombination, sofern relevant, mit Positionen aus Direktanlagen die in den Regulations 70 und 73 der OGAW-Vorschriften angeführten Anlagebeschränkungen nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Konzentrationsrisikos der Emittenten sind die FDI (einschliesslich eingebettete FDI) bei der Bestimmung des resultierenden Engagements zu berücksichtigen. Dieser Position muss bei den Berechnungen der Emittentenkonzentration Rechnung getragen werden. Die Emittentenkonzentration muss unter Anwendung des Commitment-Ansatzes, soweit angemessen, oder des maximalen potenziellen Verlusts infolge eines Ausfalls des Emittenten, sofern konservativer, berechnet werden. Sie ist zudem für alle Fonds zu berechnen, und zwar unabhängig davon, ob sie den VaR für Zwecke des Gesamtengagements anwenden.

Diese Bestimmung findet im Fall von indexbasierten FDI keine Anwendung, sofern es sich bei dem zugrunde liegende Index um einen Index handelt, der die in Regulation 71(1) der OGAW-Vorschriften angeführten Kriterien erfüllt.

14. Ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument, das ein FDI einbettet, ist als Verweis auf Finanzinstrumente zu verstehen, welche die in den OGAW-Vorschriften festgelegten Kriterien für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente erfüllen und eine Komponente enthalten, die die folgenden Kriterien erfüllt:

- (a) Die Zahlungsströme, die ansonsten aufgrund des Wertpapiers oder Geldmarktinstruments, das als Basisvertrag fungiert, erforderlich wären, können dank dieser Komponente entweder ganz oder teilweise in Anlehnung an einen speziellen Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Wechselkurs, einen Preisindex oder Zinsindex, die Bonität, einen Kreditindex oder eine andere Variable angepasst werden und unterliegen daher ähnlichen Schwankungen wie ein einzelnes Derivat;
- (b) seine wirtschaftlichen Merkmale und Risiken sind nicht eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des zugrunde liegenden Basisvertrags verknüpft; und
- (c) es wirkt sich wesentlich auf das Risikoprofil und den Preis des Wertpapiers oder Geldmarktinstruments aus.

15. Ein FDI gilt nicht in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, wenn es eine Komponente enthält, die unabhängig von dem Wertpapier oder Geldmarktinstrument vertraglich übertragbar ist. Eine solche Komponente wird als gesondertes Finanzinstrument angesehen.

Deckungsanforderungen

16. Ein Fonds muss jederzeit alle seine Zahlungs- und Lieferpflichten erfüllen können, die aus Transaktionen unter Einbeziehung von FDI entstanden sind.

17. Das Monitoring von FDI-Transaktionen, um sicherzustellen, dass sie angemessen abgedeckt sind, muss Teil des Risikomanagementprozesses des Fonds sein.

18. Eine Transaktion mit Finanzderivaten, durch die eine zukünftige Verpflichtung im Namen eines OGAW entsteht, muss wie folgt gedeckt werden:

(i) im Fall von FDI, die automatisch oder nach Ermessen des Fonds bar abgerechnet werden, muss der Fonds jederzeit liquide Vermögenswerte halten, die zur Deckung des Engagements ausreichen; und

(ii) im Fall von FDI, die eine physische Lieferung des zugrunde liegenden Vermögenswerts erfordern, muss der Vermögenswert jederzeit von einem Fonds gehalten werden. Alternativ dazu kann ein Fonds das Engagement mit ausreichend liquiden Vermögenswerten abdecken, sofern:

(a) die zugrunde liegenden Vermögenswerte aus hochliquiden festverzinslichen Wertpapieren bestehen; und/oder

(b) der Fonds davon ausgeht, dass das Engagement angemessen abgedeckt werden kann, ohne dass die zugrunde liegenden Vermögenswerte gehalten werden müssen, die spezifischen FDI in dem nachfolgend beschriebenen Risikomanagementprozess berücksichtigt werden und Angaben in diesem Prospekt bereitgestellt werden.

Risikomanagementprozess und Reporting

19. Ein Fonds muss der Zentralbank Angaben über seinen vorgesehenen Risikomanagementprozess in Bezug auf seine FDI-Aktivität vorlegen. Bei Erstanmeldung müssen Informationen in Bezug auf folgende Punkte bereitgestellt werden:

(a) zulässige Arten von FDI, einschliesslich in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eingebettete Derivate;

(b) Angaben zu den zugrunde liegenden Risiken;

(c) relevante quantitative Beschränkungen und wie diese überwacht und durchgesetzt werden; und

(d) Methoden für die Schätzung von Risiken.

Wesentliche Änderungen der Erstanmeldung sind der Zentralbank im Voraus mitzuteilen. Die Zentralbank kann die ihr mitgeteilten Änderungen ablehnen, und Änderungen und/oder verbundene Aktivitäten, die von der Zentralbank abgelehnt wurden, können unter Umständen nicht ausgeführt werden.

20. Die Gesellschaft hat der Zentralbank jährlich einen Bericht über ihre FDI-Positionen vorzulegen. Der Bericht muss Informationen enthalten, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Arten der von den Fonds eingesetzten FDI, der zugrunde liegenden Risiken, der quantitativen Anteile und der Methoden zur Bestimmung solcher Risiken vermitteln, und ist mit

dem Jahresbericht der Gesellschaft einzureichen. Die Gesellschaft hat auf Aufforderung der Zentralbank diesen Bericht jederzeit bereit zu stellen.

Techniken und Instrumente, einschliesslich Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte für die Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung

21. Ein Fonds kann Techniken und Instrumente in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anwenden, die den OGAW-Vorschriften und den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen unterliegen. Der Einsatz dieser Techniken und Instrumente sollte mit den besten Interessen des Fonds im Einklang stehen.

22. Techniken und Instrumente, die sich auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente beziehen und die für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, sind als Verweis auf Techniken und Instrumente zu verstehen, welche folgende Kriterien erfüllen:

22.1 Sie sind wirtschaftlich angemessen, da sie auf kosteneffiziente Weise verwendet werden.

22.2 Sie werden für ein oder mehrere der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:

(a) Risikominderung;

(b) Kostensenkung;

(c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen für den Fonds mit einer Risikostufe, die mit dem Risikoprofil des Fonds und den in Regulation 71 der OGAW-Vorschriften festgelegten Regelungen zur Risikodiversifizierung in Einklang steht;

22.3 Ihre Risiken werden durch den Risikomanagementprozess des Fonds angemessen erfasst; und

22.4 sie dürfen keine Änderung des erklärten Anlageziels des Fonds begründen oder wesentliche zusätzliche Risiken gegenüber der in seinen Verkaufsunterlagen beschriebenen allgemeinen Risikopolitik hinzufügen.

23. FDI, die gemäss Absatz 21 für eine effiziente Portfolioverwaltung verwendet werden, müssen ebenfalls den Bestimmungen der Verordnungen der Zentralbank entsprechen.

Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte

24. Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte ("Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung") dürfen nur im Rahmen der üblichen Marktpraxis durchgeführt werden.

25. Alle Vermögenswerte, die ein Fonds im Rahmen effizienter Portfolioverwaltungstechniken erhält, sind als Sicherheiten anzusehen und müssen den in Absatz 26 unten festgelegten Kriterien entsprechen.

26. Sicherheiten müssen jederzeit den folgenden Kriterien entsprechen:

(a) Liquidität: Sicherheitsleistungen (ausser Barmittel) müssen hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, damit diese rasch zu einem Preis veräussert werden können, der weitgehend der Vorverkaufsbewertung entspricht. Die erhaltenen Sicherheiten sollten auch den Bestimmungen der Regulation 74 der OGAW-Vorschriften entsprechen;

(b) Bewertung: Erhaltene Sicherheiten sollten mindestens täglich bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es erfolgen entsprechend konservative Abschläge;

(c) Kreditqualität des Emittenten: Die erhaltenen Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein. Der Fonds muss sicherstellen: (i) wenn der Emittent einem Rating durch eine von der ESMA registrierte und beaufsichtigte Ratingagentur unterzogen wurde, dass das Rating von der verantwortlichen Person im Rahmen des Bonitätsbewertungsverfahrens berücksichtigt wird; und (ii) wenn ein Emittent von der in Unterabsatz (i) oben genannten Ratingagentur unter die beiden höchsten kurzfristigen Kreditratings herabgestuft, dass dies unverzüglich zu einer neuen Bonitätsprüfung des Emittenten durch den Fonds führt;

(d) Korrelation: Die erhaltenen Sicherheiten sollten von einem von der Gegenpartei unabhängigen Unternehmen gestellt werden. Der Fonds sollte hinreichend begründet davon ausgehen können, dass er keine hohe Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweist;

(e) Diversifizierung (Vermögenskonzentration): (i) vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (ii) sollten die erhaltenen Sicherheiten in Bezug auf Land, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, mit einem maximalen Engagement gegenüber einem bestimmten Emittenten von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds. Wenn ein Fonds verschiedenen Gegenparteien ausgesetzt ist, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe zusammengefasst werden, um die Obergrenze von 20 % des Engagements gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen; und (ii) es ist beabsichtigt, dass ein Fonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein kann, die von einem Mitgliedsstaat, einer oder mehreren seiner lokalen Behörden, einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung mit öffentlich-rechtlichem Charakter, der ein oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden. Der Fonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere aus einer Emission 30 % des Nettofondsvermögens nicht überschreiten dürfen. Wenn der Fonds eine vollständige Absicherung durch Wertpapiere anstrebt, die von einem Mitgliedsstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, welcher ein oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, legt die Gesellschaft diese Tatsache im Prospekt offen. Die Mitgliedsstaaten, die Gebietskörperschaften, die Drittländer oder die internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters oder die Ausgabe oder Garantie von Wertpapieren, die der Fonds für mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts als Sicherheit annehmen kann, sind der folgenden Liste zu entnehmen:

OECD-Regierungen (vorausgesetzt, es handelt es sich um Emissionen mit Investment Grade-Rating), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (vorausgesetzt, es handelt es sich um Emissionen mit Investment Grade-Rating), Regierung von Indien (vorausgesetzt, es handelt es sich um Emissionen mit Investment Grade-Rating), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, IWF, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, EZB, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, EU, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority und Straight-A Funding LLC; und

f) sofort verfügbar: Die erhaltenen Sicherheiten sollten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder deren Zustimmung vom Fonds vollständig durchgesetzt werden können.

27. Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie z. B. operative und rechtliche Risiken, sollten durch den Risikomanagementprozess des Fonds identifiziert, verwaltet und gemildert werden.

28. Auf der Grundlage einer Eigentumsübertragung erhaltene Sicherheiten sollten von der Verwahrstelle gehalten werden. Für andere Sicherheitenvereinbarungen können die Sicherheiten bei

einer dritten Verwahrstelle hinterlegt werden, die einer ordentlichen Aufsicht untersteht und keine Verbindungen zum Sicherungsgeber unterhält.

29. Unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden.

30. Barsicherheiten dürfen nur wie folgt investiert werden:

(a) in Einlagen bei einem Kreditinstitut im Sinne der Regulation 7 der Verordnungen der Zentralbank (siehe Absatz 4.1 oben);

(b) in erstklassige Staatsanleihen;

(c) in umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern die Transaktionen mit einem Kreditinstitut im Sinne der Regulation 7 der Verordnungen der Zentralbank (die in Absatz 4.1 oben dargelegt sind) getätigt werden, und der Fonds in der Lage ist, jederzeit den gesamten Geldbetrag auf aufgelaufener Basis zurückzufordern; oder

(d) in kurzfristige Geldmarktfonds im Sinne der ESMA-Leitlinien für eine gemeinsame Definition europäischer Geldmarktfonds. (Ref. CESR/10-049).

31. Wiederangelegte Barsicherheiten sollten gemäss den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderungen diversifiziert werden. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht bei der Gegenpartei oder einem Unternehmen hinterlegt werden, das mit der Gegenpartei verbunden ist.

32. Ein Fonds, der Sicherheiten in Höhe von mindestens 30 % seiner Vermögenswerte entgegennimmt, sollte über eine geeignete Stresstest-Richtlinie implementieren, um sicherzustellen, dass regelmässige Stresstests unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, sodass der Fonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko ermitteln kann. Die Stresstest-Richtlinie für Liquidität muss mindestens folgende Bestimmungen enthalten:

a) Analyse des Stresstest-Szenarioaufbaus einschliesslich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;

b) empirischer Ansatz bei der Bewertung der Auswirkungen, einschliesslich Backtests der Liquiditätsrisikoschätzungen;

c) Berichtshäufigkeit und Toleranzgrenzwerte für Limits/Verluste;

d) Abmilderungsmassnahmen zur Reduzierung von Verlusten, darunter Sicherheitsabschlagsrichtlinie und Gap-Risiko-Schutz.

33. Ein Fonds muss eine klare Sicherheitsabschlagsrichtlinie haben, die für jede als Sicherheit erhaltene Anlagenklasse angepasst ist. Bei der Ausarbeitung der Sicherheitsabschlagsrichtlinie muss ein Fonds die Eigenschaften der Vermögenswerte, z.B. die Bonität oder die Kursvolatilität, sowie die Ergebnisse der in Übereinstimmung mit den Absatz 32 durchgeführten Stresstests berücksichtigen. Diese Richtlinie muss dokumentiert werden und jede Entscheidung zur Anwendung oder Nichtanwendung eines Sicherheitsabschlags auf eine bestimmte Anlagenklasse rechtfertigen können.

34. Wenn ein Kontrahent eines Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfts, das von einem Fonds abgeschlossen wurde: a) einem Rating durch eine von der ESMA registrierte und beaufsichtigte Ratingagentur unterzogen wurde, wird das Rating von der verantwortlichen Person im Rahmen des Bonitätsbewertungsverfahrens berücksichtigt; und b) wenn eine Gegenpartei von der in Unterabsatz a) genannten Ratingagentur auf A-2 oder darunter (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, führt dies unverzüglich zu einer neuen Bonitätsprüfung der Gegenpartei durch den Fonds;

35. Ein Fonds sollte sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, ein verliehenes Wertpapier zurückzurufen oder abgeschlossene Wertpapierleihgeschäfte zu kündigen.

36. Wenn ein Fonds ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschliesst, muss er sicherstellen, dass er jederzeit den vollen Barbetrag zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft auf der Basis des aufgelaufenen Wertes oder auf Basis des aktuellen Marktwertes kündigen kann. Wenn der Barbetrag jederzeit auf Basis des aktuellen Marktwertes abrufbar ist, wird der aktuelle Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwerts des relevanten Fonds herangezogen.
37. Wenn ein Fonds ein Pensionsgeschäft abschliesst, muss er sicherstellen, dass er jederzeit Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäfts sind, zurückfordern oder das Pensionsgeschäft kündigen kann.
38. Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte stellen kein Leihen oder Verleihen im Sinne von Regulation 103 bzw. Regulation 111 der OGAW-Vorschriften dar.
39. Ein Fonds sollte im Prospekt die Richtlinie über direkte und indirekte Betriebskosten/Gebühren offenlegen, die sich aus effizienten Portfolioverwaltungstechniken ergeben und von den Erträgen des Fonds abgerechnet werden können. Der Fonds sollte die Identität des/der Unternehmen, an das/die die direkten und indirekten Kosten und Gebühren gezahlt werden, offenlegen und angeben, ob es sich um nahe stehende Personen der Gesellschaft oder der Verwahrstelle handelt.
40. Sämtliche durch effiziente Portfolioverwaltungstechniken erzielten Erträge werden abzüglich direkter oder indirekter Betriebskosten dem entsprechenden Fonds zugeführt.

ANHANG IV

BERECHNUNGSSTANDARDS FÜR FONDS, DIE DEN ABSOLUTE VAR VERWENDEN.

Für die Zwecke der Einhaltung der OGAW-Vorschriften wird das Marktrisiko des The Colchester Alpha Fund unter Verwendung der Value-at-Risk-Methode ("VaR") bemessen.

"Absoluter VaR" ist der VaR eines Fonds, der als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt ist. Gemäss den Anforderungen der Zentralbank unterliegt der Fonds einer absoluten VaR-Grenze von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds, wie im Folgenden näher erläutert.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass für das VaR-Modell eines Fonds, der einen absoluten VaR verwendet, derzeit die folgenden Berechnungsstandards gelten. Diese Berechnungsstandards werden jedoch im Risikomanagementprozess des Fonds ausführlicher behandelt und können sich nach Ermessen des Anlageverwalters und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank von Zeit zu Zeit ändern:-

- (i) einseitiges Konfidenzintervall von 99 %;
- (ii) die Haltedauer entspricht einem Monat (20 Geschäftstage);
- (iii) der effektive Beobachtungszeitraum (Historie) der Risikofaktoren beträgt mindestens ein Jahr (250 Geschäftstage), es sei denn, ein kürzerer Beobachtungszeitraum ist durch eine signifikante Zunahme der Preisvolatilität (z.B. extreme Marktbedingungen) gerechtfertigt;
- (iv) vierteljährlich aktualisierte Datenreihen oder in kürzeren Abständen, wenn die Marktpreise wesentlichen Änderungen unterliegen; und
- (v) mindestens tägliche Berechnung.

ANHANG V

LISTE DER VON THE NORTHERN TRUST COMPANY ERNANTEN UNTERVERWAHRSTELLEN

Die globale Unterverwahrstelle der Verwahrstelle hat die folgenden Unternehmen zu Unterbeauftragten in jedem der unten aufgeführten Märkte ernannt. Diese Liste kann gelegentlich aktualisiert werden und ist auf Anfrage schriftlich bei der Verwaltungsstelle oder der Verwahrstelle erhältlich. Die Verwahrstelle geht nicht davon aus, dass es zu spezifischen Interessenkonflikten kommen wird, die sich aus einer Übertragung an The Northern Trust Company oder einen der unten aufgeführten Unterbeauftragten ergeben. Die Verwahrstelle wird den Verwaltungsrat der Gesellschaft über einen solchen Konflikt informieren, falls dieser auftritt.

Land	Unterverwahrstelle	Unterverwahrstelle Bevollmächtigte
Ägypten	Citibank, N.A., Niederlassung Kairo	
Argentinien	Citibank N.A., Niederlassung Buenos Aires	
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Australia Limited
Bangladesch	Standard Chartered Bank	
Belgien	Deutsche Bank AG	
Bermudas	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Bermuda Limited
Bosnien und Herzegowina (Föderation Bosnien-Herzegowina)	Raiffeisen Bank International AG	Raiffeisen Bank Bosnia DD BiH
Bosnien und Herzegowina (Republik Serbien)	Raiffeisen Bank International AG	Raiffeisen Bank Bosnia DD BiH
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited	
Brasilien	Citibank N.A., Niederlassung Brasilien	Citibank Distribuidora de Titulos e Valores Mobiliarios S.A ("DTVM")
Bulgarien	Citibank Europe plc, Bulgaria Branch	
Chile	Citibank N.A.	Banco de Chile
Chinesische B-Aktien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank (China) Company Limited
Clearstream	Clearstream Banking S.A.,	
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica	
Dänemark	Nordea Bank Abp	
Deutschland	Deutsche Bank AG	
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank (Mauritius) Limited	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire SA
Estland	Swedbank AS	
Eswatini (ehemals Swasiland)	Standard Bank Eswatini Limited	
Finnland	Nordea Bank Abp	
Frankreich	The Northern Trust Company	
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited	

Griechenland	Citibank Europe PLC	
Hong Kong (Stock and Bond Connect)	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Indien	Citibank N.A.	
Indonesien	Standard Chartered Bank	
Irland	Euroclear U.K. und Ireland Limited (Northern Trust Selbstverwahrung)*	
Island	Landsbankinn hf	
Israel	Bank Leumi Le-Israel B.M.	
Italien	Deutsche Bank SpA	
Japan	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Jordanien	Standard Chartered Bank	
Kanada	The Northern Trust Company, Kanada	
Kanada*	Royal Bank of Canada	
Kasachstan	Citibank Kazakhstan JSC	
Katar	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Middle East Limited
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited	
Kolumbien	Cititrust Columbia S.A. Sociedad Fiduciaria	
Kroatien	UniCredit Bank Austria AG	Zagrebacka Banka d.d.
Kuwait	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Middle East Limited
Lettland	Swedbank AS	
Litauen	AB SEB Bankas	
Luxemburg	Euroclear Bank S.A./N.V.	
Malaysia	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Malaysia Berhad
Marokko	Société Générale Marocaine de Banques	
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Mexiko	Banco Nacional de Mexico S.A. integrante del Grupo Financiero Banamex	
Namibia	Standard Bank Namibia Ltd	
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Niederlande	Deutsche Bank AG	
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc	
Norwegen	Nordea Bank Abp	
Oman	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Oman S.A.O.G
Österreich	UniCredit Bank Austria AG	
Pakistan	Citibank, N.A., Niederlassung Karachi	
Panama	Citibank N.A., Panama Branch	

Peru	Citibank del Peru S.A.	
Philippinen	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Polen	Bank Polska Kasa Opieki Spółka Akcyjna,	
Portugal	BNP Paribas Securities Services	
Rumänien	Citibank Europe PLC	
Russland	AO Citibank	
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia PLC	
Saudi-Arabien	The Northern Trust Company of Saudi Arabia	
Schweden	Svenska Handelsbanken AB (publ)	
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Ltd	
Senegal	Standard Chartered Bank (Mauritius) Limited	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire SA
Serbien	UniCredit Bank Austria A.G.	UniCredit Bank Serbia JSC
Singapur	DBS Bank Ltd	
Slowakei	Citibank Europe PLC	
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.	
Spanien	Deutsche Bank SAE	
Sri Lanka	Standard Chartered Bank	
Südafrika	The Standard Bank of South Africa Limited	
Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Taiwan	Bank of Taiwan	
Tansania	Standard Chartered Bank (Mauritius) Limited	Standard Chartered Bank Tanzania Limited
Thailand	Citibank, N.A., Niederlassung Bangkok	
Tschechische Republik	UniCredit Bank Tschechische Republik und Slowenien, a.s.	
Tunesien	Union Internationale De Banques	
Türkei	Deutsche Bank AG & Deutsche Bank AS	
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited	
Ungarn	UniCredit Bank Hungary Zrt.	
Uruguay	Banco Itau Uruguay S.A.	
USA	The Northern Trust Company	
Vereinigte Arabische Emirate (ADX)	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Middle East Limited (DIFC) Branch
Vereinigte Arabische Emirate (DFM)	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Middle East Limited (DIFC) Branch
Vereinigte Arabische Emirate (NASDAQ)	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Middle East Limited (DIFC) Branch
Vereinigtes Königreich	Euroclear U.K. und Ireland Limited (Northern Trust Selbstverwahrung)*	

Vietnam	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank (Vietnam) Ltd
Zypern	Citibank Europe PLC	

*The Royal Bank of Canada fungiert als Unterverwahrstelle von Northern Trust für Wertpapiere, die nicht zur Abwicklung in Kanadas lokaler Zentralverwahrstelle zugelassen sind.

ANHANG VI ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ:

Vertreter

CACEIS (Switzerland) SA, Route de Signy 35, CH-1260 Nyon, ist der Vertreter in der Schweiz („Vertreter“).

Zahlstelle

CACEIS Bank, Paris, succursale de Nyon / Suisse, Route de Signy 35, CH-1260 Nyon, ist die Zahlstelle in der Schweiz.

Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Satzung sowie der geprüfte Jahresbericht und ungeprüfte Halbjahresbericht der Gesellschaft können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

Publikationen

Publikationen in Bezug auf die Gesellschaft und die Fonds erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise oder der Nettoinventarwert je Anteil zusammen mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden für sämtliche Anteilklassen täglich auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com veröffentlicht.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Für bestimmte Anteilklassen können die Gesellschaft sowie deren Beauftragte Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichtung von Verfahren zur Zeichnung, dem Halten und der sicheren Verwahrung von Anteilen;
- Vorrätighalten und Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch die Gesellschaft delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Betrieb und Unterhalt einer elektronischen Vertriebs- oder Informationsplattform;
- Klärung und Beantwortung spezifischer Fragen von Anlegern bezüglich der Gesellschaft oder der Fonds;
- Erstellen von Fondsanalysen und Marketingmaterial;
- Zentrales Relationship-Management;
- Organisation von Roadshows und Teilnahme an Messen und Veranstaltungen;
- Zeichnungen von Anteilen als „Nominee“ für mehrere Kunden im Auftrag der Gesellschaft;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertriebsträgern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anteilsinhaber weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren Anteilsinhaber von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der Fonds dieser Anteilsinhaber erhalten, offen.

Die Gesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anteilsinhaber bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anteilsinhaber entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Gesellschaft bezahlt werden und somit das Vermögen der Fonds nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anteilsinhabern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Gesellschaft sind:

- das vom Anteilsinhaber gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in einem Fonds oder in einer bestimmten Anteilsklasse oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anteilsinhaber generierten Gebühren;
- das vom Anteilsinhaber praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anteilsinhabers in der Lancierungsphase eines Fonds;
- der strategische Wert des Anteilsinhabers für die Gesellschaft oder den Anlageverwalter (z.B. die Gesamtbeziehungen mit dem Anteilsinhaber).

Auf Anfrage des Anteilsinhabers legt die Gesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters ein Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

Weitere Informationen über Gebühren und Kosten befinden sich im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Prospekts.